



Rechnungshof  
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

## Nachfrageverfahren 2017

---



# Nachfrageverfahren 2017

---



## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> _____	6
<b>Nachfrageverfahren 2017: Übersicht</b> _____	11
Wirkungskontrolle des RH _____	11
Nachfrageverfahren _____	11
<b>Nachfrageverfahren 2017: Bund</b> _____	14
Lehrpersonenfort- und -weiterbildung _____	14
Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung; Follow-up-Überprüfung _____	18
Personalbewirtschaftung des Bundes mit dem Schwerpunkt Personalplan ____	20
Sanierung des Parlamentsgebäudes – Vertiefter Vorentwurf _____	24
Compliance im Vergabe- und Personalbereich in der Sozialversicherung ____	27
Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien (BKA, BMB, BMI, BMLFUW) _____	40
Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus); Follow-up-Überprüfung _____	46
Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst; Follow-up-Überprüfung _____	48
Fonds und Stiftungen des Bundes _____	49
Monopolverwaltung GmbH _____	56
Solidaritäts- und Strukturfonds bei der Monopolverwaltung GmbH ____	59
Arbeitnehmerschutz; Follow-up-Überprüfung _____	60
Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk; Follow-up-Überprüfung _____	62

Österreichische Bankenaufsichtsarchitektur _____	64
Gewinnausschüttungen – Ziele und Vorgaben des Bundes _____	69
Bundesdenkmalamt _____	73
Familiengerichtsbarkeit _____	79
Eingliederungsbeihilfe „Come back“ des AMS; Follow-up-Überprüfung_	81
Vermögensmanagement ausgewählter Kranken- und Unfall- versicherungsträger; Follow-up-Überprüfung _____	83
Risikomanagement in der Finanzverwaltung; Follow-up-Überprüfung__	86
Strukturreform der Bezirksgerichte; Follow-up-Überprüfung _____	88
Schutzwaldbewirtschaftung bei der Österreichischen Bundesforste AG__	90
ÖBB-Immobilie Gauermanngasse 2-4 _____	93
Invaliditätspension Neu _____	95
Hallstatt Wasserkraft GmbH _____	97
Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive _____	99
Wohnungen im Bereich des BMLVS _____	102
Register im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; Follow-up-Überprüfung _____	106
Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE); Follow-up-Überprüfung _____	107
Schulstandortkonzepte/-festlegungen im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen in den Ländern Oberösterreich und Steiermark; Follow-up-Überprüfung _____	109
Bundestheater-Holding GmbH; Follow-up-Überprüfung _____	112
Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung; Follow-up-Überprüfung _____	113

Landesstudios des österreichischen Rundfunks; Follow-up-Überprüfung _____	114
Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung __	115
Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht der FMA _____	117
Bundesstelle für Sektenfragen _____	119
Passagier- und Fahrgastrechte _____	121
Umsetzung der Gleichstellung im Rahmen der Wirkungsorientierung im BKA, BMLFUW und BMVIT _____	122
Genderaspekte im Einkommensteuerrecht mit dem Schwerpunkt Lohnsteuer _____	126
Österreichischer Hochschulraum _____	130
Österreich Institut G.m.b.H. _____	132
Zivile Flugsicherung _____	135
Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen und AGES Medizin- marktaufsicht _____	139
Arbeitsmarktservice (AMS) _____	141
<b>Nachfrageverfahren 2017: Bund/Länder _____</b>	<b>144</b>
U-Bahn in Wien – Ausbaupakete _____	144
Bahnprojekt: Brenner Basistunnel _____	149
Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H. _____	153
Mittelflüsse im Gesundheitswesen _____	158
Agrarische Investitionsförderungen und deren Wirkungsaspekte _____	161
Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Wien _____	166

Stadt Wien Marketing GmbH – Meldeverpflichtung gemäß Parteiengesetz 2012 _____	169
Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Wien _____	170
Sicherung von Rohstofflagerstätten in den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol _____	177
Finanzausgleich: Finanzausweisungen laut § 21 FAG _____	181
Verkehrsdiensteverträge – Schiene _____	184
Katastrophenhilfe in Niederösterreich, Salzburg und Tirol _____	191
Forschung an der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH und der Fachhochschule Kärnten – gemeinnützige Privatstiftung _____	195
EU-Mittel unter dem Gesichtspunkt der Wirkungsorientierung _____	198
Verkäufe von Wohnungen durch gemeinnützige Bauvereinigungen _____	201
Bezüge der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer von gemeinnützigen Bauvereinigungen _____	205
GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft _____	210
Pensionsanpassung der Landesbeamtinnen und –beamten _____	214
Pensionsstand und –ausgaben der Landesbeamtinnen und –beamten _____	222
<b>Nachfrageverfahren 2017: Länder _____</b>	<b>228</b>
Standortagentur Tirol _____	228
HYPO TIROL BANK AG; Follow-up-Überprüfung _____	230
Ausgewählte Liegenschaftsverkäufe der Stadt Wien – Magistratsabteilung 69 _____	232
RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH _____	236
Landesgesundheitsfonds Kärnten und Vorarlberg _____	238

Tiroler Landesgedächtnisstiftung _____	241
Regierungsviertel in St. Pölten – Finanzierung _____	243
Organisation der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbunds _____	246
Technische Betriebsführung und bauliche Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien – Medizinischer Universitätscampus; Follow-up-Überprüfung _____	251
Restmüllentsorgung in Tirol; Follow-up-Überprüfung _____	253
Verkehrsverbund Kärnten GesmbH: Leistungen und Finanzierung; Umsetzung in Kärnten; Follow-up-Überprüfung _____	254
Landesgesundheitsfonds Burgenland und Steiermark _____	256
EVN Abfallverwertung Niederösterreich GmbH _____	259
PEW Technik + Service GmbH _____	260
<b>Nachfrageverfahren 2017: Gemeinden _____</b>	<b>262</b>
Abwasserentsorgung in Graz _____	262
Regionalverband Salzburger Seenland _____	265
Gemeinde Hart bei Graz _____	267
Restmüllentsorgung im südlichen Wiener Becken _____	273
Stadtgemeinde Schwechat und Multiversum Schwechat Betriebs GmbH; Follow-up-Überprüfung _____	276
Bezirksabfallverband Urfahr-Umgebung _____	278
Förderungen in den Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun _____	280
Amstettner Veranstaltungsbetriebe Gesellschaft m.b.H. und Beteiligungen _____	283

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADV	automationsunterstützte Datenverarbeitung
AG	Aktiengesellschaft
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
AKH	Allgemeines Krankenhaus
AMS	Arbeitsmarktservice
AQ Austria	Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Art.	Artikel
ASFNAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG
ASIE KG	Amstettner Schulinfrastrukturentwicklung GmbH & Co KG
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVB	Amstettner Veranstaltungsbetriebe Gesellschaft m.b.H.
BAK	Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BASG	Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen
BBT SE	Galleria di Basse del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIFIE	Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
BKA	Bundeskanzleramt
BMB	Bundesministerium für Bildung
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CAFM	Computer Aided Facility Management
CHF	Schweizer Franken



EDV	elektronische Datenverarbeitung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
ELAK	Elektronischer Akt
ERP (System)	Enterprise–Resource–Planning (System)
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EZB	Europäische Zentralbank
F&E	Forschung und experimentelle Entwicklung
FAB CE	Functional Airspace Block (Central Europe) (Funktionaler Luftraumblock – Zentraleuropa)
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FH Joanneum	FH JOANNEUM Gesellschaft mbH
FH Kärnten	Fachhochschule Kärnten – gemeinnützige Privatstiftung
FMA	Finanzmarktaufsicht
F–VG	Finanzverfassungsgesetz
GEDESAG gem.	Gemeinnützige Donau–Ennstaler Siedlungs–Aktiengesellschaft gemäß
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GESIBA	GESIBA Gemeinnützige Siedlungs– und Bauaktiengesellschaft
GPS	Global Positioning System (Globales Positionsbestimmungssystem)
GRECO	Staatengruppe des Europarats gegen Korruption
G–VBG	Gemeinde–Vertragsbedienstetengesetz
GWG	Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH
GWSG	Gemeinnützige Wohnungs– und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke m.b.H.
Holding Graz	Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IMAS	Informationsmanagementsystem
Immo KG	Amstettner Immobilienverwaltung GmbH & Co KG
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
ITS	Intelligent Transport Systems (Vienna Region)
IWB	Investition in Wachstum und Beschäftigung

JST	Joint Supervisory Teams
KAV	Wiener Krankenanstaltenverbund
KG	Kommanditgesellschaft
KRAGES	Burgenländische Krankenanstalten–Gesellschaft m.b.H.
KV	Kollektivvertrag
LE	Ländliche Entwicklung
LEADER	Liaison entre actions de développement rurale (Verbindung zwischen Aktionen und zur ländlichen Entwicklung)
LKF	Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung
MA	Magistratsabteilung
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
MbM	MitarbeiterInnen bewegen MitarbeiterInnen
Mio.	Millionen
MPK	Multiprojektkoordination
MVG	Monopolverwaltung GmbH
NÖVV	NÖ. Verwaltungszentrum – Verwertungsgesellschaft m.b.H.
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖBf AG	Österreichische Bundesforste AG
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
ORF	Österreichischer Rundfunk
ÖROK	Österreichische Raumordnungskonferenz
PEW	PEW Technik + Service GmbH
PH	Pädagogische Hochschulen
PKW	Personenkraftwagen
PSO	Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße vom 23. Oktober 2007 (Public Service Obligation)
QIF	Qualität in der Fortbildung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RML GmbH	RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH

# Nachfrageverfahren 2017

---

SAGES	Salzburger Gesundheitsfonds
SAP	Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung
SCHIG	Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH
SE	Schlussempfehlung
SOWISO	Software Wien Sozial
SSM	Single Supervisory Mechanism
SpBegrG	Sonderpensionenbegrenzungsgesetz
Stmk GemO	Steiermärkische Gemeindeordnung 1967
u.a.	unter anderem
U–Bahn	Untergrundbahn
UG	Untergliederung
VAMED	Voest–Alpine–Medizintechnik GmbH
VOGEWOSI	Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau– und Siedlungsgesellschaft m.b.H.
VOR	Verkehrsverbund Ost–Region
VOR GmbH	Verkehrsverbund Ost–Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.
WEP	Waldentwicklungsplan
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z.B.	zum Beispiel



## Nachfrageverfahren 2017: Übersicht

### Wirkungskontrolle des RH

Die Wirksamkeit des Rechnungshofes (RH) ergibt sich insbesondere aus der Umsetzung seiner Empfehlungen. Um seine Wirkung zu messen, aber auch um sie zu verstärken, führt der RH ein zweistufiges Verfahren zur Wirkungskontrolle durch. Dieses besteht zuerst aus dem Nachfrageverfahren, bei dem alle im Vorjahr veröffentlichten Empfehlungen bei den überprüften Stellen auf ihren Umsetzungsstand abgefragt werden. Der Bericht zum Nachfrageverfahren basiert somit auf den Angaben der überprüften Stellen. In einem zweiten Schritt überzeugt sich der RH vor Ort im Rahmen von Follow-up-Überprüfungen über die Umsetzung von ausgewählten Empfehlungen. Die Ergebnisse des Nachfrageverfahrens werden bei der Planung der Follow-up-Überprüfungen herangezogen.

Im Rahmen seiner wirkungsorientierten Steuerung setzt sich der RH für seine zwei Wirkungsinstrumente auch jeweils einen Zielwert, den er erreichen möchte. Beim Nachfrageverfahren soll der Anteil der umgesetzten und zugesagten Empfehlungen bei 75 % liegen, bei den Follow-up-Überprüfungen bei 85 %. Der hier angegebene höhere Zielwert zeigt die Erwartungshaltung des RH, dass in einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren ein größerer Anteil seiner Empfehlungen durch die überprüften Stellen umgesetzt werden sollte.

### Nachfrageverfahren

Der RH hat 2018 bei 111 überprüften Stellen den Umsetzungsstand der Empfehlungen aus 85 Berichten des Jahres 2017 nachgefragt.

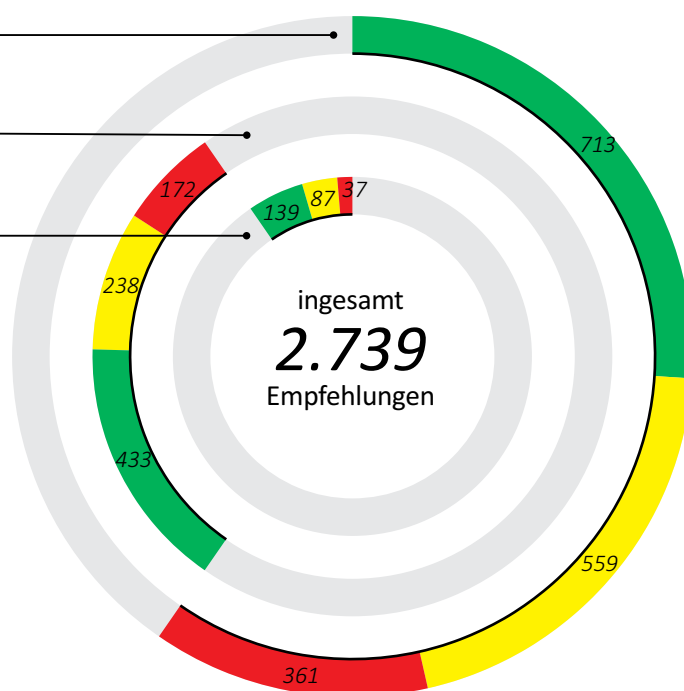
Das Nachfrageverfahren für das Jahr 2017 zeigt – basierend auf den Angaben der überprüften Stellen – folgendes Ergebnis: Von den insgesamt 2.739 nachgefragten und bewerteten Empfehlungen wurden 1.285 (rd. 46,9 %) umgesetzt und bei 884 (rd. 32,3 %) Empfehlungen wurde eine Umsetzung zugesagt. Damit konnte bei rd. 79,2 % der Empfehlungen eine Wirkung erzielt werden. 570 (rd. 20,8 %) Empfehlungen blieben offen. Bei 61 Empfehlungen erfolgte keine Rückmeldung zum Umsetzungsstand.

- umgesetzt
- zugesagt
- offen

## **Bund**

## **Länder**

## **Gemeinden**



Mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz–Novelle 2017<sup>1</sup> kam es zu Kompetenzverschiebungen zwischen den einzelnen Bundesministerien und zur Neugründung bzw. zu Neubezeichnungen von Ressorts. Die nachstehende Tabelle<sup>2</sup> gibt einen groben Überblick über die neue Ressortverteilung:

<sup>1</sup> BGBl. I Nr. 164/2017 vom 28. Dezember 2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018

<sup>2</sup> Quelle: help.gv.at

Bundesministerium alt	Bundesministerium neu
Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt
–	Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Bundesministerium für Bildung	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
Bundesministerium für Familien und Jugend	entfällt als eigenes Bundesministerium, künftig bei Bundeskanzleramt
–	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Bundesministerium für Finanzen	Bundesministerium für Finanzen
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen	entfällt als eigenes Bundesministerium
	Bereich „Gesundheit“: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
	Bereich „Frauen“: Bundeskanzleramt
Bundesministerium für Inneres	Bundesministerium für Inneres
Bundesministerium für Justiz	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	Bundesministerium für Landesverteidigung
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	entfällt als eigenes Bundesministerium
	Bereiche „Wissenschaft“ und „Forschung“: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
	Bereich „Wirtschaft“: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Der RH verwendet in der Folge die für den überprüften Zeitraum gültigen Bezeichnungen. Als Adressaten der Empfehlungen werden jedoch die nach Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 nunmehr verantwortlichen Bundesministerien ausgewiesen.

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Nachfrageverfahrens im Detail – gegliedert nach Berichten auf Bundesebene, auf Ebene Bund/Länder sowie auf Landes- und Gemeindeebene – dargestellt.

# Nachfrageverfahren 2017

## Nachfrageverfahren 2017: Bund

### Lehrpersonenfort- und –weiterbildung

Bund 2017/2

Der RH überprüfte von September bis November 2015 die Gebarung der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen in Hinblick auf die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen. Prüfungshandlungen fanden im Bundesministerium für Bildung und in den Pädagogischen Hochschulen Niederösterreich und Steiermark statt, um das Fortbildungsverhalten der Lehrpersonen inklusive geschlechterspezifischer Aspekte zu analysieren sowie die Inhalte und die Qualität der Lehrveranstaltungen, die Organisation sowie die Kosten, die für die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen anfallen, zu beurteilen. Der Bericht enthielt 46 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen im Bildungsdokumentationsgesetz zur Ermöglichung von Abfragen von Fortbildungsdaten durch die Schulaufsicht; Schaffung der technischen Voraussetzungen dafür	zugesagt
2	Ergänzung des Wirkungsziels des Detailbudgets betreffend die Pädagogischen Hochschulen (PH) um Fort- und Weiterbildung	umgesetzt
3	Keine Festlegung jährlicher Schwerpunkte für Berufsbildung	zugesagt
4	Erarbeitung einer neuen aussagekräftigen Kategorisierung für die Lehrveranstaltungen der Fort- und Weiterbildung in PH-Online unter Einbindung der Pädagogischen Hochschulen und entsprechende Einschulung der Pädagogischen Hochschulen	zugesagt
5	Evaluierung der Wirkung des „Bundeszentrums Onlincampus Virtuelle PH“ unter Einbeziehung von Alternativkonzepten zur Dissemination von E-Learning	offen
6	Weitere Optimierung und Verbesserung der Qualität in der Fort- und Weiterbildung	zugesagt
7	Weiterentwicklung der Organisationsstruktur des Ressorts hinsichtlich einer Verlagerung der Agenden für die Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Berufsbildung in die Sektion III (Pädagogische Hochschulen, Personalvollzug und Schulerhaltung)	umgesetzt
8	Klärung der Notwendigkeit der Koordination der Fort- und Weiterbildung in den pädagogischen Sektionen	zugesagt
9	Vereinheitlichung der Organisation der bundesweiten Lehrveranstaltungen	zugesagt
10	Verbesserte Koordination der bundesweiten Lehrveranstaltungen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	zugesagt
11	Übertragung der Gesamtkoordination der bundesweiten Lehrveranstaltungen an die Abteilung III/1	offen
12	Weiteres Hinwirken auf Pädagogischen Hochschulen zwecks verstärkten Angebots von Lehrveranstaltungen in unterrichtsfreier Zeit	zugesagt
13	Abhaltung der bundesweiten – insbesondere berufsbildenden – Lehrveranstaltungen vermehrt in unterrichtsfreier Zeit	zugesagt
14	Weitere Konzentration der Anzahl von an die Pädagogischen Hochschulen Personal und Sachressourcen zuweisenden Abteilungen im Ministerium	zugesagt



# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
15	Keine Zuteilung von weiteren Tranchen bei den Budgetmitteln für Lehrbeauftragungen und frühzeitige Bekanntgabe an Pädagogische Hochschulen der endgültigen Auszahlungshöchstbeträge	umgesetzt
16	Gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen Ausarbeitung einer Flexibilisierung der Ressourcenzuteilung für die Fort- und Weiterbildung; inhaltliche Abstimmung zwischen öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen	zugessagt
17	Österreichweite Evaluierung der Verschiebung des Ressourceneinsatzes zwischen Ausbildung und Fort- und Weiterbildung; gegebenenfalls Ergreifen von Gegensteuerungsmaßnahmen	zugessagt
18	Gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen Entwicklung eines Modus zur Berücksichtigung von Leistungen des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschulen bei Abrechnung der bundesweiten Lehrveranstaltungen	zugessagt
19	Verstärkte Berücksichtigung der Gesamtsicht bei der Steuerung und beim Controlling der Pädagogischen Hochschulen bei Implementierung der neuen Organisationsstruktur	zugessagt
20	Einführung einer einheitlichen Kosten- und Leistungsrechnung für Pädagogische Hochschulen	zugessagt
21	Weitere Analyse mittels Kennzahlen der Ressourcenausstattung bei den Ziel- und Leistungsplangesprächen	zugessagt
22	Überarbeitung des Lehrbeauftragtengesetzes bzw. der Einreichungsverordnung zwecks eindeutiger Zuordnung der Lehrveranstaltungen der Pädagogischen Hochschulen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu den Vergütungskategorien und Streichung der Vergütungen für Veranstaltungsleitungen	zugessagt
23	Analyse des Fortbildungsverhaltens der Lehrpersonen; Maßnahmen für Schularten mit Lehrpersonen ohne zufriedenstellendes Fortbildungsverhalten	zugessagt
24	Laufende Analyse der Absagen von Lehrveranstaltungen und Berücksichtigung der Ergebnisse bei künftigen Planungen	umgesetzt
25	Konsequente Fortsetzung des seit 2014 begonnenen Einsparungskurses	umgesetzt
Pädagogische Hochschule Niederösterreich		
23	Analyse des Fortbildungsverhaltens der Lehrpersonen; Maßnahmen für Schularten mit Lehrpersonen ohne zufriedenstellendes Fortbildungsverhalten	umgesetzt
24	Laufende Analyse der Absagen von Lehrveranstaltungen und Berücksichtigung der Ergebnisse bei künftigen Planungen	umgesetzt
25	Konsequente Fortsetzung des seit 2014 begonnenen Einsparungskurses	umgesetzt
26	Verbesserter Rückmeldeprozess der Lehrgangleiterinnen und -leiter an Department 2 (Qualität – Qualitätssicherung, Evaluierung)	umgesetzt
27	Verbesserung der internen Kommunikation zwischen Ausbildung einerseits sowie Fort- und Weiterbildung andererseits	umgesetzt
28	Verbesserung der Raumbewirtschaftung der eigenen Räumlichkeiten – insbesondere nach Fertigstellung des Standorts Baden	umgesetzt
29	Reduktion der externen Saalmieten	umgesetzt
30	Attraktivierung der „Pädagogischen Sommertage“	zugessagt
40	Forcierung des Einsatzes von E-Learning in der Fort- und Weiterbildung	umgesetzt
41	Vermehrtes Achten auf Nachhaltigkeit bei Organisation von schulinternen bzw. schulübergreifenden Lehrpersonenfortbildungen	umgesetzt
42	Vermehrtes Achten auf Nachhaltigkeit und Transferwirkung in die Unterrichtspraxis bei Lehrveranstaltungen	umgesetzt
43	Sensibilisierung der Lehrenden für die Bedeutung der Evaluation	umgesetzt
44	Vermeehrt Lehrveranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit insbesondere für die mittleren und höheren Schulen	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
45	Ausbau und Forcierung der Sommerinitiativen	zugelassen
46	Achten auf Nachhaltigkeit der Einsparungsmaßnahmen	umgesetzt
Pädagogische Hochschule Steiermark		
23	Analyse des Fortbildungsverhaltens der Lehrpersonen; Maßnahmen für Schularten mit Lehrpersonen ohne zufriedenstellendes Fortbildungsverhalten	umgesetzt
24	Laufende Analyse der Absagen von Lehrveranstaltungen und Berücksichtigung der Ergebnisse bei künftigen Planungen	umgesetzt
25	Konsequente Fortsetzung des seit 2014 begonnenen Einsparungskurses	umgesetzt
31	Bei Festlegung des Lehrveranstaltungsangebots Forcierung der Lehrgänge entsprechend der finanziellen Rahmenbedingungen	umgesetzt
32	Systematische Befragungen aller Stakeholder; Berücksichtigung der Ergebnisse bei Angebotsplanung	zugelassen
33	Stärkere inhaltliche und finanzielle Integration in die Pädagogische Hochschule der regionalen Lehrveranstaltungen; Einbeziehung der Pflichtschulinspektorinnen und –inspektoren im Rahmen ihrer Koordinationsfunktion	umgesetzt
34	Entwicklung eines Konzepts zum Einsatz von E–Learning in der Fort– und Weiterbildung	umgesetzt
35	Weiterentwicklung der bestehenden Ansätze zu einem effektiven Qualitätsmanagement; für die Kernprozesse der Pädagogischen Hochschule Festlegung von aktuellen Prozessbeschreibungen	umgesetzt
36	Entwicklung eines Konzepts zur Lehrgangsevaluation unter Berücksichtigung des Aspekts der Nachhaltigkeit	umgesetzt
37	Überarbeitung der Fragebögen für Lehrveranstaltungsevaluierungen	umgesetzt
38	Bei Implementation des neuen Organisationsplans Sicherstellung einer Gesamtkoordination der Fort– und Weiterbildung	umgesetzt
39	Separate Zuteilung der Budgetmittel für die bundesweiten Lehrveranstaltungen an die betroffenen Institute	umgesetzt
40	Forcierung des Einsatzes von E–Learning in der Fort– und Weiterbildung	umgesetzt
41	Vermehrtes Achten auf Nachhaltigkeit bei Organisation von schulinternen bzw. schulübergreifenden Lehrpersonenfortbildungen	umgesetzt
42	Vermehrtes Achten auf Nachhaltigkeit und Transferwirkung in die Unterrichtspraxis bei Lehrveranstaltungen	umgesetzt
43	Sensibilisierung der Lehrenden für die Bedeutung der Evaluation	umgesetzt
44	Steigerung des Angebotes an Lehrveranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit insbesondere für die mittleren und höheren Schulen	umgesetzt
45	Ausbau und Forcierung der Sommerinitiativen	umgesetzt
46	Achten auf Nachhaltigkeit der Einsparungsmaßnahmen	umgesetzt

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sagte die Umsetzung eines Großteils der Empfehlungen zu.

Für die Mehrzahl dieser Empfehlungen war zur Umsetzung ein schulzentriertes Steuerungskonzept der Fort– und Weiterbildung sowie der Schulentwicklungsbegleitung

durch die Pädagogischen Hochschulen vorgesehen, welches allerdings noch hausintern abgestimmt werden sollte. Zu diesen Empfehlungen zählten unter anderem jene, die Notwendigkeit der Koordination der Fort- und Weiterbildung in den pädagogischen Sektionen zu klären, die Organisation der bundesweiten Lehrveranstaltungen zu vereinheitlichen und besser zu koordinieren oder die verstärkte Gesamtsicht bei der Steuerung und beim Controlling der Pädagogischen Hochschulen zu berücksichtigen. Betreffend die Zusage, die Anzahl an Abteilungen im Ministerium, die den Pädagogischen Hochschulen Personal und Sachressourcen zuweisen, weiter zu konzentrieren, verwies das Ministerium auf die Gespräche zum Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan 2019 – 2021.

Das Ministerium setzte auch einige Empfehlungen, wie z.B. die laufende Analyse der Absagen von Lehrveranstaltungen und deren Berücksichtigung bei künftigen Planungen oder die konsequente Fortsetzung des 2014 begonnenen Einsparungskurses, um.

Die Pädagogische Hochschule Niederösterreich und die Pädagogische Hochschule Steiermark setzten fast alle Empfehlungen des RH um.

So analysierte die Pädagogische Hochschule Niederösterreich das Fortbildungsverhalten der Lehrpersonen und traf Maßnahmen für jene Schularten, deren Lehrpersonen kein zufriedenstellendes Fortbildungsverhalten aufwiesen. Sie konnte die Teilnahmen von Lehrpersonen an Fortbildungsveranstaltungen in allen Schularten steigern.

Auch die Pädagogische Hochschule Steiermark setzte diese Empfehlung um und startete im Studienjahr 2016/17 einen extern begleiteten Qualitätsentwicklungsprozess „QIF – Qualität in der Fortbildung“.

Noch nicht umgesetzt, aber seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich zugesagt, war die Empfehlung, das Angebot der „Pädagogischen Sommertage“ zu attraktivieren, um die relativ hohe Anzahl an Absagen (rd. 31 %) bei diesen Lehrveranstaltungen zu verringern. Hierfür hatte die Pädagogische Hochschule Niederösterreich ein Projekt gestartet, das im November 2018 abgeschlossen werden sollte.

Beide Pädagogischen Hochschulen teilten mit, vermehrt Lehrveranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit anzubieten. Auch das Ministerium sagte zu, weiter auf die Pädagogischen Hochschulen hinzuwirken, dass Lehrveranstaltungen – insbesondere die bundesweiten berufsbildenden Lehrveranstaltungen – verstärkt in der unterrichtsfreien Zeit angeboten werden.

# Nachfrageverfahren 2017

## Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung; Follow-up-Überprüfung

Bund 2017/3

Der RH überprüfte von Jänner bis April 2016 (mit Unterbrechungen) beim Bundesministerium für Finanzen die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Überprüfung zum Thema „Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung“ abgegeben hatte. Das Bundesministerium für Finanzen hatte von insgesamt 13 überprüften Empfehlungen drei vollständig, zwei teilweise und sieben nicht umgesetzt. Die Umsetzung einer Empfehlung konnte der RH mangels eines Anwendungsfalls nicht überprüfen. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH zwölf Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Finanzen		
1	Jährliche Erhebung der Wirkungen der Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht nach einer einheitlichen und in sich konsistenten Systematik auf Basis der tatsächlichen Sachverhalte; Bericht darüber an Nationalrat	offen
2	Abgleich dieser Angaben mit den Werten in der Transparenzdatenbank	zugewagt
3	Offenlegung der Schätzungsmethoden bei allenfalls notwendigen Schätzungen der Wirkungen von Steuerbegünstigungen für die Angaben zu den indirekten Förderungen in den Förderungsberichten; bei unsicherer Datenlage Angabe einer statistischen Bandbreite	offen
4	In den Förderungsberichten des Bundes möglichst vollständige, zumindest geschätzte, betragsmäßige Information bei allen Steuerbegünstigungen über die geleisteten Einnahmenverzichte des Bundes	offen
5	Quantitative und qualitative Zielvorgaben mit messbaren Indikatoren auch für die – bereits bestehenden – Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht	offen
6	Eindeutige Formulierung der Ziele im Zusammenhang mit Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht zwecks Überprüfung und aktiver Steuerung der Zielerreichung und der Wirkungen	offen
7	Gesamtkonzept für Untersuchungen der Zielerreichung und der Wirkungen der Steuerbegünstigungen	offen
8	Regelmäßige und umfassende Evaluierung, ob die Beibehaltung der Begünstigung zur Zielerreichung notwendig ist, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht wurden bzw. ob der mit dem Vollzug verbundene Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen steht	offen
9	Hinwirken auf Evaluierungen der Steuerbegünstigungen vor einer allfälligen Verlängerung	zugewagt
10	Regelmäßige umfassende Wirkungsanalysen und Erfolgskontrollen im Zusammenhang mit Steuerbegünstigungen	offen
11	Kritische Durchforstung und Evaluierung der bestehenden Begünstigungen mit dem Ziel eines transparenten, einfachen und verständlichen Körperschaftsteuerrechts	zugewagt
12	Umfassende Evaluierung des Systems der Gruppenbesteuerung in Hinblick auf das damit verbundene Abgabenerisiko und den hohen Verwaltungsaufwand durch die Abgabenbehörden; Kosten-Nutzen-Analyse im Interesse der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler	offen

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stelle)

Das Bundesministerium für Finanzen setzte keine einzige Empfehlung des RH um; vielmehr blieben drei Viertel der Empfehlungen offen, bei einem Viertel sagte das Ministerium die Umsetzung zu.

Es verabsäumte dadurch, zu erheben, ob die Steuerbegünstigungen im Körperschaftsteuerrecht, die fast ausschließlich unbefristet galten, immer noch benötigt werden, um die ursprünglich beabsichtigten Ziele zu erreichen, oder ob der gänzliche Wegfall, Änderungen oder Alternativen zweckmäßiger wären.

Es fehlte weiterhin ein Gesamtkonzept hinsichtlich der Steuerbegünstigungen und deren Ziele und Wirkungen.

Ebenso unterließ es das Ministerium, den Nationalrat und die interessierte Öffentlichkeit über die Höhe der mit den Steuerbegünstigungen verbundenen Steuerausfälle zu informieren. Damit kam es aber seiner haushaltsrechtlich normierten Informationspflicht gegenüber dem Nationalrat nicht nach, weil die diesbezüglichen Förderungsberichte im Kapitel zur Körperschaftsteuer keine einzige zahlenmäßige Angabe über das Ausmaß der Steuerbegünstigungen enthielten.

Aufgrund dieser Versäumnisse des Ministeriums standen dem Gesetzgeber somit keine validen Entscheidungsgrundlagen hinsichtlich des Weiterbestands oder der Neueinführung von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht zur Verfügung. Dies wäre jedoch im Hinblick auf die vom Ministerium im Nachfrageverfahren angekündigte Steuerentlastungsreform 2020 unabdingbar.

## Personalbewirtschaftung des Bundes mit dem Schwerpunkt Personalplan

Bund 2017/5

Der RH überprüfte von August 2015 bis März 2016 im Bundeskanzleramt die Erstellung des Personalplans sowie im Bundeskanzleramt, im Bundesministerium für Finanzen, im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie im Bundesministerium für Justiz die Personalbewirtschaftung mit dem Schwerpunkt Personalplan, um u.a. den Personalplan zur Bewirtschaftung, Steuerung und Begrenzung des Personalstands an Beamtinnen und Beamten sowie Vertragsbediensteten des Bundes zu beurteilen. Der Bericht enthielt 25 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz		
25	Bedachtnahme in Zielvereinbarungen mit ausgegliederten Unternehmen auf Ausbildungsplätze für Lehrlinge	offen
Bundesministerium für Finanzen		
17	Auflösung der freien Dienstverträge mit ehemaligen Führungskräften des Ressorts	umgesetzt
18	Tatsächliche Wahrnehmung der in der Geschäftseinteilung festgelegten Zuständigkeiten	offen
21	Prüfung der Einrichtung einer technischen Funktionalität im Personalmanagement-System für Sicherstellung der Einhaltung der Personalcontrollingpunkte	zugessagt
22	Evaluierung der Möglichkeit der Kennzeichnung der für Kollektivvertragsbedienstete des Bundes anfallenden Personalauszahlungen haushaltsrechtlich als Personalaufwand	umgesetzt
23	Regierungsvorlage zur transparenten und klaren Regelung der Rahmenbedingungen für Nutzung von freien Dienstverträgen und Arbeitskräfteüberlassungen durch den Bund	offen
24	Evaluierung der Möglichkeiten für eine verbesserte zentrale Personalkapazitätssteuerung	offen
25	Bedachtnahme in Zielvereinbarungen mit ausgegliederten Unternehmen auf Ausbildungsplätze für Lehrlinge	umgesetzt
Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport		
1	Im Personalplan Beschreibung des Personalstands des vergangenen Jahres nicht nur mit Vollbeschäftigtenäquivalenten, sondern auch durch Anzahl der Personen; Ergänzung des Personalplans um Übersicht mit dem Stand aller Personen mit einem Beschäftigungsverhältnis zum Bund	offen
2	Im Planstellenverzeichnis 1b (ausgegliederte Rechtsträger) Ergänzung der tatsächlich eingesetzten Personalkapazitäten in Form der Vollbeschäftigtenäquivalente	offen
3	Entwicklung eines geeigneten Indikators (Kennzahl) zur Messung der Maßnahme „Personalplan NEU für eine effiziente Personalbewirtschaftung des Bundes“	offen
4	Einvernehmen mit Bundesministerien über die von § 44 Abs. 9 Bundeshaushaltsgesetz 2013 umfassten und im organisatorischen oder finanziellen Einflussbereich des jeweiligen Bundesministeriums stehenden Einrichtungen	zugessagt
5	Sicherstellung der Meldung der Vollständigkeit der gemäß § 44 Abs. 9 Bundeshaushaltsgesetz 2013 zu meldenden Daten; Veröffentlichung dieser in konsolidierter Form	umgesetzt
6	Regierungsvorlage zur Änderung des § 205 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz zur Beschränkung der Ernennungen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Bereich der Zentralstelle des Justizministeriums	offen

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
7	Verwendung der ermittelten Einsparungszahlen nicht als alleinige Grundlage für die Festlegung von Einsparungszielen: Initiierung und Begleitung einer detaillierten Aufgaben- und Prozesskritik sowie einer Personalbedarfsanalyse in den Ressorts	offen
8	Erarbeitung eines Konzepts für eine Produktivitätssteigerung	offen
9	Berücksichtigung der alterslastigen demografischen Verteilung des Bundespersonals bei künftigen Konsolidierungsvorgaben betreffend Personalstand	zugesagt
10	Für Zentralstellen Einrichtung der Möglichkeit eines strukturierten Abteilungsaufbaus mit standardisierten Arbeitsplätzen des Allgemeinen Verwaltungsdienstes; Neubewertung eines einzelnen Arbeitsplatzes danach nur noch bei Abweichung von standardisierten Arbeitsplätzen; Standardisierung als wesentliche Verwaltungsvereinfachung bei inhaltlicher Neuausrichtung eines Arbeitsplatzes oder bei Organisationsänderungen als Unterstützung der im Personalplan durch variable Pools vorgesehenen Flexibilisierung als Förderung der Mobilität der Bediensteten innerhalb des Bundes	offen
11	Auflösung des ADV-Sondervertragsschemas und der entsprechenden Planstellenkontingente im Personalplan; Aktualisierung der zugehörigen ADV-Arbeitsplatzbewertungen auch im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Attraktivität des Bundes als Arbeitgeber für ADV-Mangelberufe und Überführung dieser neuen Arbeitsplätze in das Schema des Allgemeinen Verwaltungsdienstes	zugesagt
12	Darstellung der tatsächlichen Anzahl der Ausbildungsverhältnisse „Lehrlinge“ durch ergänzende Übersicht im Personalplan, strukturiert nach den Untergliederungen für das vorangegangene Finanzjahr	offen
13	Darstellung der tatsächlichen Anzahl der Ausbildungsverhältnisse „Verwaltungspraktika“ durch ergänzende Übersicht im Personalplan, strukturiert nach den Untergliederungen für das vorangegangene Finanzjahr	offen
14	Darstellung der tatsächlichen Anzahl der Ausbildungsverhältnisse „Rechtspraktika“ durch ergänzende Übersicht im Personalplan für das vorangegangene Finanzjahr	offen
15	Zentrale Übersicht über die in den einzelnen Ressorts bestehenden Kollektivverträge	offen
16	Darstellung der Anzahl der nach Kollektivverträgen beim Bund Beschäftigten durch ergänzende Übersicht im Personalplan, strukturiert nach den Untergliederungen für das vorangegangene Finanzjahr	offen
21	Prüfung der Einrichtung einer technischen Funktionalität im Personalmanagement-System für Sicherstellung der Einhaltung der Personalcontrollingpunkte	zugesagt
22	Evaluierung der Möglichkeit der Kennzeichnung der für Kollektivvertragsbedienstete des Bundes anfallenden Personalauszahlungen haushaltsrechtlich als Personalaufwand	offen
23	Regierungsvorlage zur transparenten und klaren Regelung der Rahmenbedingungen für Nutzung von freien Dienstverträgen und Arbeitskräfteüberlassungen durch den Bund	offen
24	Evaluierung der Möglichkeiten für eine verbesserte zentrale Personalkapazitätssteuerung	offen
25	Bedachtnahme in Zielvereinbarungen mit ausgegliederten Unternehmen auf Ausbildungsplätze für Lehrlinge	offen
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz		
19	Erbringung der gemäß Bundesfinanzrahmengesetz 2017 bis 2020 und gemäß den bisher einvernehmlichen Ministerratsbeschlüssen vorgesehenen Personaleinsparungen ab 2017	umgesetzt
20	Möglichst keine Dienstzuteilungen von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in die Zentralstelle	offen
25	Bedachtnahme in Zielvereinbarungen mit ausgegliederten Unternehmen auf Ausbildungsplätze für Lehrlinge	offen
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie		
25	Bedachtnahme in Zielvereinbarungen mit ausgegliederten Unternehmen auf Ausbildungsplätze für Lehrlinge	umgesetzt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Von den 21 an das vormals zuständige Bundeskanzleramt ergangenen Empfehlungen setzte das nunmehr zuständige Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport eine Empfehlung um und sagte die Umsetzung von vier weiteren zu. So wurde durch die weitgehend erfolgte Erfassung des Personalstands samt Personalaufwand der im Einflussbereich des Bundes stehenden Einrichtungen (gemäß § 44 Abs. 9 Bundeshaushaltsgesetz 2013) die Grundlage für ein entsprechendes Monitoring geschaffen. Die zugesagte Berücksichtigung der alterslastigen demografischen Verteilung des Bundespersonals bei künftigen Konsolidierungsvorgaben betreffend den Personalstand könnte den Anstieg des Durchschnittsalters hintanhaltend. Bei der Umsetzung der 16 noch offenen Empfehlungen wäre z.B. bei künftigen Personaleinsparvorgaben die konkrete Ausgangslage jedes Ressorts zu berücksichtigen bzw. wären Analysen zum Personalbedarf, zu begleitenden Aufgabenreformen oder Aufgabenreduzierungen anzustellen.

Das Bundesministerium für Finanzen setzte von sieben Empfehlungen drei um und sagte eine weitere Umsetzung zu. Dadurch wurden z.B. freie Dienstverträge mit ehemaligen Führungskräften des Ressorts reduziert und die Möglichkeit evaluiert, die Personalauszahlungen für Kollektivvertragsbedienstete des Bundes haushaltsrechtlich als Personalaufwand zu kennzeichnen, indem von den Ressorts im Anlassfall eigene Konten eingerichtet werden können. Von den drei noch offenen Empfehlungen war eine bereits zugesagte Umsetzung aufgrund der organisatorischen Änderungen des Ressorts durch die Bundesministeriengesetz–Novelle 2017 noch ungewiss, die zwei weiteren würden zentrale Vorgaben bezüglich der Personalkapazitäten der vom § 67 Bundeshaushaltsgesetz 2013 umfassten Einrichtungen ermöglichen sowie transparentere und klarere Rahmenbedingungen für freie Dienstverträge und Arbeitskräfteüberlassungen durch den Bund schaffen.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz setzte eine von drei Empfehlungen um. Nach Angabe des Ministeriums habe es die im Bundesfinanzrahmengesetz vorgesehenen und im Ministerrat beschlossenen Personaleinsparungen im Ressort umgesetzt.

Die Umsetzung der zwei noch offenen Empfehlungen, einerseits bezüglich der Dienstzuteilungen von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in die Zentralstelle, andererseits hinsichtlich der Zielvereinbarungen mit ausgegliederten Unternehmungen bezüglich Ausbildungsplätzen für Lehrlinge, würden finanzielle Einsparungen und vermehrt Lehrlingsarbeitsplätze mit sich bringen.

Die Empfehlung bezüglich der Ausbildungsplätze für Lehrlinge wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie umgesetzt, vom Bundesministe-



# Nachfrageverfahren 2017

---

rium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz mit der Begründung der Selbstständigkeit der ausgegliederten Rechtsträger noch nicht.

## Sanierung des Parlamentsgebäudes – Vertiefter Vorentwurf

Bund 2017/6

Der RH überprüfte von November 2015 bis März 2016 in der Parlamentsdirektion den Stand der Sanierung des Parlamentsgebäudes, um – aufbauend auf der ersten Überprüfung der Sanierung des Parlamentsgebäudes (Reihe Bund 2012/11) – den Projektablauf ab dem Jahr 2012 bis zur Freigabe des Vertieften Vorentwurfs durch die Präsidentin des Nationalrats bzw. der zeitgleichen Gründung der Parlamentsgebäudesanierungsgesellschaft m.b.H. im November 2015 zu beurteilen. Der Bericht enthielt 40 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Parlamentsdirektion		
1	Entsprechende Regelungen im Organisations- und Projekthandbuch über Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips auch bei Sonderfällen	umgesetzt
2	Zeitnahe Fortschreibung und Genehmigung des Organisations- und Projekthandbuchs	umgesetzt
3	Bei mangelhafter oder verspäteter Leistungserbringung Aufforderung des Auftragnehmers – gegebenenfalls unter Fristsetzung – zur vertragsgemäßen Leistungserbringung	zugessagt
4	Berücksichtigung der von der Begleitenden Kontrolle in ihrem vierten Quartalsbericht 2015 zusammengefassten Empfehlungen für die weiteren Projektphasen	zugessagt
5	Aufklärung der Nutzer über Gefahr erheblicher Mehrkosten bei Änderungen in fortgeschrittenen Planungsphasen oder während der Bauausführung	umgesetzt
6	Im Organisations- und Projekthandbuch Definition der jeweils zu erbringenden Prüftiefe zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips hinsichtlich sämtlicher Prüfaspkte (vertraglich, sachlich, rechnerisch, formal); externe Beratungsleistungen in so geringem Umfang wie möglich	umgesetzt
7	Einhaltung der vereinbarten und im Organisations- und Projekthandbuch dargestellten Prozesse; Änderung nicht praktikabler Prozesse oder Fristen im Projekt	zugessagt
8	Ausweis sämtlicher durch das Projekt Sanierung Parlamentsgebäude ausgelöster Kosten	offen
9	Darstellung der Kostenprognose unabhängig von der gesetzlich festgelegten Budgetobergrenze	umgesetzt
10	Vergleich der festgelegten Budgets für Leistungsbereiche bzw. Projektphasen laufend und vor allem nach Abschluss der Projektphase mit den Ist-Kosten	umgesetzt
11	Ausarbeitung von Szenarien zur Reaktion auf etwaige Terminverzögerungen	umgesetzt
12	Einforderung und Kontrolle einer zeitnah erstellten durchgängigen und übersichtlichen Kostenverfolgung von der Projektsteuerung	umgesetzt
13	Für Umschichtungen in Kostenverfolgung bzw. Kostenschätzung und vor allem Umschichtungen aus Reserven Einholung von Beschlüssen durch den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der Projektgesellschaft	umgesetzt
14	Führung einer Übersichtsliste über freigegebene Terminpläne; Angabe der Gründe, möglicher Auswirkungen und Maßnahmen zur Gegensteuerung – besonders bei Verzögerungen am kritischen Weg	umgesetzt
15	Besonderes Augenmerk auf Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen des Generalplaners und der Projektsteuerung	umgesetzt
16	Rechtzeitiges Treffen von Entscheidungen in nachvollziehbarer Art und Weise	zugessagt
17	Gewährung der Planungssicherheit – rechtzeitige Bekanntgabe von erforderlichen Vorgaben, keine Projektänderungen – im weiteren Projektablauf	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
18	Künftig bereits bei Prüfung und Freigabe der Entwurfsplanung Anlegen eines strengeren Maßstabs als bisher und Nutzung vertraglich vereinbarter Maßnahmen (wie Pönale) sowie anderer Sanktionsmaßnahmen, verstärktes Achten auf Einhaltung der Verträge der Konsulenten, bei der Durchsetzung der Rechte gegenüber Dritten Einsatz aller erforderlichen Mittel	umgesetzt
19	Unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten zeitgerechte und umfassende Untersuchung des Bestands	umgesetzt
20	Eigene Suche nach Einsparungspotenzialen – nach Maßgabe der eigenen Ressourcen – bzw. von Auftragnehmern (Generalplaner, Projektsteuerung und Begleitende Kontrolle) laufende Einforderung möglicher Einsparungspotenziale	offen
21	Insbesondere hinsichtlich Qualität der Kostenermittlung und Lukrierung von Einsparungspotenzialen vermehrtes Zurückgreifen auf das Know-how der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	zugessagt
22	Frühzeitige Entscheidung über Abwurfpakete vor allem unter Bedachtnahme auf die zunehmend detailliertere Planung und Kostenermittlung	zugessagt
23	Datierung und übersichtliche Darstellung von Entscheidungen im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz	umgesetzt
24	Im Zuge der weiteren Planungen zum Ausbau des Lokals II nochmalige Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und rasche Entscheidung	umgesetzt
25	Treffen von Investitionsentscheidungen prinzipiell auf Basis von Sparsamkeits-, Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitskriterien	umgesetzt
26	Sicherstellung der Nachverfolgung von Aufträgen aus Projektgremien durch geeignete Maßnahmen, etwa in Form einer To-Do-Liste	umgesetzt
27	Evaluierung der Zuordenbarkeit nicht bzw. zu spät vorgelegter Entscheidungsgrundlagen hinsichtlich Lebenszykluskosten	umgesetzt
28	Anstreben einer Schadloshaltung an den Konsulenten etwa bei Mehrkosten	umgesetzt
29	Besonderes Augenmerk auf Einhaltung der Verträge der Konsulenten; gegebenenfalls rechtzeitige Einforderung von Leistungen	zugessagt
30	Möglichst frühzeitige Entscheidung sowohl über die künftige Nutzung als auch über die Besiedelung des Parlamentsgebäudes zwecks Planungssicherheit	zugessagt
31	Evaluierung nicht oder mangelhaft erbrachter Leistungen; Schadloshaltung im Falle von mangelhafter Leistungserbringung (in der Sphäre der Konsulenten)	umgesetzt
32	Evaluierung der Gewichtung der für die Abgeordneten vorgesehenen Flächen	umgesetzt
33	Achten auf Einhaltung von vertraglich vereinbarten Leistungen	umgesetzt
34	Hinsichtlich der Brandschutzplanung weiterhin Achten auf mögliche Varianten in baulicher, anlagentechnischer oder organisatorischer Sicht	umgesetzt
35	Durchführung einer Schad- und Störstoffanalyse und Berücksichtigung allfälliger sich daraus ergebender Kosten in der Planung	umgesetzt
36	Auch für die weiteren Projektphasen bzw. für die Projektgesellschaft Implementierung einer internen Vergaberichtlinie	umgesetzt
37	Ergänzung der bestehenden Verfahrensanweisungen um eine nach Wertgrenzen differenzierte Verpflichtung zur Einholung von Angeboten bei Direktvergaben	umgesetzt
38	Auch in Hinblick auf Hereinnahme der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. in die Projektgesellschaft Durchführung der Vergabeverfahren vermehrt mit eigenen Ressourcen	umgesetzt
39	Überprüfung der Vertragsunterlagen vor der Aussendung der Unterlagen	umgesetzt
40	Anpassung der Struktur der Archivierung der Originalangebote an den Vergabeprozess; vollständige Archivierung der Bewerbungsunterlagen sowie der Angebote	umgesetzt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stelle)

Die Parlamentsdirektion setzte den überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH um bzw. sagte deren Umsetzung zu. Lediglich zwei Empfehlungen blieben offen.

Die umgesetzten bzw. zugesagten Empfehlungen betrafen u.a. Regelungen im Organisations- und Projekthandbuch über die Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips, die Definition der zu erbringenden Prüftiefe betreffend die Prüfung von Teil- und Schlussrechnungen sowie von Mehrkostenforderungen, die Einhaltung von definierten Prozessen sowie Maßnahmen, die geeignet sind, die Bauherrnfunktion vollinhaltlich wahrzunehmen. Dazu zählen die Empfehlungen des RH zur Sicherstellung der Nachverfolgung von Aufträgen aus Projektgremien, etwa in Form einer To-Do-Liste, zeitnah erstellter durchgängiger und übersichtlicher Kostenverfolgungen und die Einholung von Beschlüssen durch den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der Projektgesellschaft bei Umschichtungen von Reserven in der Kostenverfolgung.

Offen blieben die Empfehlungen des RH, sämtliche durch das Projekt Sanierung des Parlamentsgebäudes ausgelöste Kosten auszuweisen sowie die eigene Suche nach Einsparungspotenzialen bzw. deren laufende Einforderung von Auftragnehmern und Auftragnehmerinnen.

## Compliance im Vergabe- und Personalbereich in der Sozialversicherung

Bund 2017/7

Der RH überprüfte von Juni bis Dezember 2015 das Thema Compliance im Vergabe- und Personalbereich in der Sozialversicherung, konkret in der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und der Pensionsversicherungsanstalt. Die Prüfung erfolgte gemäß Art. 126b Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz aufgrund eines Antrags gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Nationalrats der Abgeordneten Schwentner, Mückstein, Freundinnen und Freunde vom 24. April 2015. Dabei beurteilte er Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit wesentlicher ausgewählter Prozesse in den Bereichen Compliance Management, Leistungsgewährung im Kur- und Rehabilitationswesen, Beschaffung nicht prioritärer Dienstleistungen, insbesondere im Rehabilitationswesen, Beschaffung prioritärer Produkte und Dienstleistungen und Personalwirtschaft. Der Bericht enthielt 120 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt		
3	Treffen von Vorkehrungen für Unabhängigkeit der Mitglieder der Kontrollversammlung; Sicherstellung ihrer Mindestqualifikation; angemessenes Verhältnis zwischen Aufgabenwahrnehmung und Ressourceneinsatz	offen
8	Hinwirken auf ein zwischen Sozialversicherung und Ländern abgestimmtes und verbindliches Verfahren zur Bedarfsplanung und -prüfung	zugessagt
18	Regelungen über eine feste Geschäftseinteilung für die Bearbeitung von Kur- bzw. Rehabilitationsanträgen	offen
19	Nutzen der vorhandenen Daten für Auswertungen über die Inanspruchnahme von Kur- und Rehabilitationsaufenthalten nach Dienstgebern bzw. Wirtschaftssektoren und für Evaluation der Leistungen und gezielte Präventionsarbeit	offen
20	Bessere Abstimmung der Maßnahmen zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme von Kuren („2 in 5-Regel“)	offen
21	Auswahl der Anbieter von Rehabilitationsaufenthalten nach sachlichen Kriterien	zugessagt
22	Bei Stellungnahmen zum Bedarfsprüfungsverfahren von Rehabilitationseinrichtungen Eingehen auf die konkreten Fragestellungen des jeweiligen Landes und Begründung der Ausführungen	offen
23	Ausschließliche Nutzung von Rahmenverträgen für Rehabilitationsleistungen; bilaterale Verträge nur bei besonderen Umständen	zugessagt
24	Klare Kennzeichnung der Verträge mit Anbietern von Rehabilitationsleistungen als Verrechnungs- oder Leistungsverträge	keine Angabe
25	Aufnahme einer Regelung über Sanktionen bei Verstößen gegen die Leistungsvorgaben in Verträgen mit Anbietern von Rehabilitationsleistungen	keine Angabe
26	Erstellung von aktuellen Kalkulationen als Grundlage für die Tarife für Kuren und Rehabilitation; Gleichbehandlung aller Anbieter	keine Angabe

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
27	Gliederung der bestehenden Vertragslage bei nicht prioritären Gesundheitsdienstleistungen im Hinblick auf die bestehenden vergaberechtlichen Kategorien und Risikoanalyse nach vergaberechtlichen Kriterien; Klarheit über die abgeschlossenen Verträge hinsichtlich ihrer Einordnung als Dienstleistungs-, Liefer-, Konzessions- oder Verrechnungsvertrag	zugewagt
40	Verfolgung eines systematischen Compliance-Ansatzes und Einrichtung eines Compliance Management Systems	zugewagt
41	Im Compliance Management System Festlegung von Strategien und Zielen, Definition von Risikobereichen sowie Vorsehen von Maßnahmen zur Sicherstellung der Compliance und einer Systematik der Evaluierung der Zielerreichung	zugewagt
42	Bei Erstellung der Risikobeurteilung für ein Compliance Management System Berücksichtigung der grundsätzlichen Finanzierungsstruktur	keine Angabe
43	Klare Regelung zu strategischen Managementaufgaben	offen
44	Geeignete Kontrollvorgänge für Entscheidung operativer Fragen	offen
45	Festlegung klarer Regelungen in den Kontrollversammlungen über Voraussetzungen einer Entlastung des Vorstands	offen
46	Sicherstellung einer der Bedeutung der Entlastung des Vorstands entsprechenden Abdeckung und Prüftiefe der Prüfungen der Kontrollversammlung	offen
47	Erlassung einer Revisionsordnung und Genehmigung von Vorstand und Kontrollversammlung	zugewagt
48	Ausreichende Überprüfung grundsätzlich aller Entscheidungen durch die Innenrevision	keine Angabe
49	Verstärkt risikoorientierter Ansatz für Prüfungsauswahl der Innenrevision	zugewagt
50	Bei Einrichtung eines Compliance Management Systems Berücksichtigung auch der internen Verwaltung	zugewagt
51	Konkretisierung der Meldepflicht im Rahmen des Compliance Management Systems	zugewagt
52	Installierung eines Compliance Officers mit ausreichenden Befugnissen und eines Whistleblower-Systems	zugewagt
53	Jährlich eine SAP-Systemprüfung zwecks Aufdecken etwaiger Fehlkonfigurationen und Schwachstellen	umgesetzt
54	Gleichbehandlung aller Kur- und Rehabilitationsanträge	zugewagt
55	Auswertbare Dokumentation der Entscheidungen in Kur- und Rehabilitationsangelegenheiten	offen
56	Zugrundelegung von Normkosten bei der Nutzung von einheitlichen Tarifen, Einzelkosten nur in Ausnahmefällen	keine Angabe
57	Beschaffungscontrolling mit regelmäßigen Auswertungen und Berichten an die Entscheidungsträgerinnen und -träger	umgesetzt
58	Stärkere organisatorische Bündelung der Beschaffungen und klarere Verteilung der Zuständigkeiten zu Beschaffungen	offen
59	Durchgängig automationsunterstützte Beschaffungen und dabei vergleichbare EDV-Auswertungen	zugewagt
60	Überarbeitung der internen Vorgaben zu Beschaffungen durch klarere, übersichtlichere und anwenderfreundlichere Gestaltung	zugewagt
61	Anpassung der internen Dienstanweisungen betreffend Berechnung des Auftragswerts bei Vergaben; Sicherstellung einer korrekten Berechnung des Auftragswerts; bei Beschaffungsvolumina über dem Schwellenwert für Direktvergaben Durchführung eines dem Bundesvergabegesetz entsprechenden Verfahrens	zugewagt
62	Überarbeitung der internen Vorschriften zur Einholung von Vergleichsangeboten und Festlegung der Anzahl der einzuholenden Vergleichsangebote	offen
63	Einhaltung der internen Vorgaben zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben; Dokumentation und Kontrolle dieser Prozessschritte	zugewagt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
64	Auch bei Direktvergaben Sicherstellung des Vorliegens der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Auftragnehmer sowie der Erfüllung der gesetzlichen Auflagen durch die Lieferanten; Dokumentation der Ergebnisse dieser Überprüfung für alle beschaffenden Stellen	umgesetzt
65	Schriftliche Erteilung der Aufträge	umgesetzt
66	Bei Dauerschuldverhältnissen regelmäßige Prüfung der Angemessenheit der Konditionen; gegebenenfalls neue Ausschreibungen	umgesetzt
67	Klare strategische Zielsetzung für Beschaffungen, quantitative Vorgaben und regelmäßige Prüfungen	zugesagt
68	Vermehrte Nutzung der Möglichkeiten zentraler Beschaffung	zugesagt
69	Bei Beschaffungen vermehrtes Heranziehen der Konditionen der externen Beschaffungsdienstleister als Maßgabe für die Beschaffungsentscheidung	umgesetzt
70	Entwicklung eines trägerweiten Risikomanagementsystems für Beschaffungen	zugesagt
71	Sicherstellung ausreichender Kapazitäten für Ex-post-Prüfungen der Beschaffungen; risikoorientierte Festlegung des durch Prüfungen abzudeckenden Umfangs und der Prüftiefe	zugesagt
72	Vollständige Umsetzung der Empfehlungen der Innenrevision	keine Angabe
73	Im Rahmen eines Compliance Management Systems Festlegung der Verfügbarkeit von Compliance-relevanten Daten im Personalbereich	umgesetzt
74	Verbindliche Vorgaben für Stellenausschreibung und -besetzung; Vereinheitlichung der Prozessabläufe und Weiterentwicklung der Prozesselemente	umgesetzt
75	Vervollständigung der Stellenbeschreibungen; Erstellung verbindlicher Regelungen über inhaltliche Übereinstimmung zwischen Stellenbeschreibung und Stellenausschreibung und Überwachung der Einhaltung	umgesetzt
76	Verstärkte interne und externe Bekanntmachung offener Stellen; grundsätzlich externe Ausschreibung von Führungsfunktionen ab Ebene von Abteilungsleitungen	umgesetzt
77	Einheitliche Prozesse zur Personalauswahl und zur Dokumentation der Auswahlentscheidung	umgesetzt
78	Nutzung der Spielräume bei Gewährung von Führungszulagen nach sachlichen Kriterien	umgesetzt
79	Sonderverträge nur in Ausnahmefällen; bei Anrechnung von Vordienstzeiten Orientierung am konkreten Bedarf und an Anforderungen einer sparsamen Verwaltung	zugesagt
80	Nur in unbedingt erforderlichen Ausnahmefällen Verzicht bei laufenden Bezügen auf Dienstleistung von Bediensteten	zugesagt
81	Für alle Bereiche verbindliches Entlassungsmanagement mit zentral dokumentierten Maßnahmen	umgesetzt
82	Regelung über Ausschluss einer Über- bzw. Unterordnung zwischen Personen mit familiärem Naheverhältnis auch im Vertretungsfall	zugesagt
83	Laufende Erhebung und gesammelte Dokumentation bestehender und neuer familiärer Naheverhältnisse unter Bediensteten; Vorlage an Personalausschuss; Implementierung in ein Compliance Management System	zugesagt
84	Im Rahmen eines Compliance Management Systems Risikoanalyse zu Unvereinbarkeiten bei Nebenbeschäftigungen; Treffen allgemeiner Regelungen über Unvereinbarkeiten	zugesagt
85	Gehalt der Bediensteten entsprechend der Einreihung der ausgeübten Funktion	zugesagt
86	Trägerweit einheitliche Vorgehensweise bei Bedarfsmeldung im Beschaffungsprozess	zugesagt
87	Für Prüftätigkeit der Innenrevision Erhöhung der Personalausstattung	umgesetzt
88	Lückenlose Erfassung und zentrale elektronische Datenbankauswertbarkeit der Nebenbeschäftigungen	umgesetzt
97	Aktualisierung des Berechtigungskonzepts für Finanzbuchhaltung; Erstellung von Unterlagen zur Einhaltung des Funktionstrennungsprinzips	zugesagt
98	Klare Regelung der Vergabezuständigkeiten	offen

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
99	Erforderliche Genehmigungen vor der Leistungserbringung	zugessagt
100	Einhaltung der Compliance-relevanten Vorgaben im Personalbereich	zugessagt
101	Die laut Dienstordnung mögliche Höherreihung nur in begründeten Einzelfällen	umgesetzt
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz		
1	Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit Hinwirken auf Einführung eines adäquaten Compliance Management Systems bei Sozialversicherungsträgern	zugessagt
2	Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit über die Sozialversicherungsträger Hinwirken auf klare Regeln für Voraussetzungen einer Entlastung des Vorstands	zugessagt
3	Treffen von Vorkehrungen für Unabhängigkeit der Mitglieder der Kontrollversammlung; Sicherstellung ihrer Mindestqualifikation; angemessenes Verhältnis zwischen Aufgabenwahrnehmung und Ressourceneinsatz	zugessagt
4	Hinwirken auf eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Einrichtung, Kompetenz, Aufgabenstellung und Unabhängigkeit der Innenrevision in Sozialversicherungsträgern	offen
5	Hinwirken auf eindeutige Begriffe und eine verbesserte rechtliche Regelung der Zuständigkeiten für Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge	offen
6	Hinwirken auf eine klare Definition von Kur und Rehabilitation bzw. Anpassung der Rechtsgrundlagen für zielgenaue Vollziehung	offen
7	Veranlassung einer getrennten Darstellung des Gesamtaufwands für Kuren und Rehabilitation in den Weisungen zu den Rechnungsvorschriften bzw. in den statistischen Weisungen	zugessagt
8	Hinwirken auf ein zwischen Sozialversicherung und Ländern abgestimmtes und verbindliches Verfahren zur Bedarfsplanung und -prüfung	umgesetzt
9	Verbesserung der Datengrundlagen für Entscheidung über Anträge auf Kur- und Rehabilitationsverfahren durch Verlagerung der Zuständigkeit von der Pensions- auf die Krankenversicherung, den besseren Austausch von Daten oder die Neugestaltung der Antragsformulare	zugessagt
10	Rehabilitationsplanung inklusive Konzept zum Abbau von regionalen Überkapazitäten	offen
11	Augenmerk auf Bedarfsplanung der ambulanten Rehabilitation, Abstimmung des Vorgehens innerhalb der Sozialversicherung und ausgewogene Berücksichtigung medizinischer und wirtschaftlicher Kriterien	zugessagt
12	Gemeinsam mit Ländern Hinwirken auf Verbesserungen der Rehabilitations-Evidenz	zugessagt
13	Hinwirken auf Ergänzung der Bedarfsplanung des Rehabilitationsplans durch eine wirksame Angebotsplanung, z.B. im Österreichischen bzw. in den Regionalen Strukturplänen Gesundheit	offen
14	Aufnahme der Zählung der Anträge und der Kategorisierung von Erledigungen in statistische Weisungen zum Bereich Rehabilitation und Kuraufenthalte	zugessagt
15	Prüfung der Sperrwirkung positiver Bescheide über Bedarfsprüfung und Hinwirken auf eine länderübergreifend einheitliche Regelung	offen
16	Hinwirken auf Integration des Rehabilitationsplans auch in Regionale Strukturpläne Gesundheit	zugessagt
17	Hinwirken auf einheitliche Regelung des Stellungnahmeverfahrens bei Bedarfsprüfungen von Rehabilitationseinrichtungen	zugessagt
Bundesministerium für Finanzen		
1	Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit Hinwirken auf Einführung eines adäquaten Compliance Management Systems bei Sozialversicherungsträgern	zugessagt
2	Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit über die Sozialversicherungsträger Hinwirken auf klare Regeln für Voraussetzungen einer Entlastung des Vorstands	zugessagt
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger		
3	Treffen von Vorkehrungen für Unabhängigkeit der Mitglieder der Kontrollversammlung; Sicherstellung ihrer Mindestqualifikation; angemessenes Verhältnis zwischen Aufgabenwahrnehmung und Ressourceneinsatz	offen



# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
8	Hinwirken auf ein zwischen Sozialversicherung und Ländern abgestimmtes und verbindliches Verfahren zur Bedarfsplanung und –prüfung	umgesetzt
9	Verbesserung der Datengrundlagen für Entscheidung über Anträge auf Kur- und Rehabilitationsverfahren durch Verlagerung der Zuständigkeit von der Pensions- auf die Krankenversicherung, den besseren Austausch von Daten oder die Neugestaltung der Antragsformulare	zugesagt
10	Rehabilitationsplanung inklusive Konzept zum Abbau von regionalen Überkapazitäten	offen
11	Augenmerk auf Bedarfsplanung der ambulanten Rehabilitation, Abstimmung des Vorgehens innerhalb der Sozialversicherung und ausgewogene Berücksichtigung medizinischer und wirtschaftlicher Kriterien	zugesagt
12	Gemeinsam mit Ländern Hinwirken auf Verbesserungen der Rehabilitations-Evidenz	zugesagt
13	Hinwirken auf Ergänzung der Bedarfsplanung des Rehabilitationsplans durch eine wirksame Angebotsplanung, z.B. im Österreichischen bzw. in den Regionalen Strukturplänen Gesundheit	offen
18	Regelungen über eine feste Geschäftseinteilung für die Bearbeitung von Kur- bzw. Rehabilitationsanträgen	zugesagt
19	Nutzen der vorhandenen Daten für Auswertungen über die Inanspruchnahme von Kur- und Rehabilitationsaufenthalten nach Dienstgebern bzw. Wirtschaftssektoren und für Evaluation der Leistungen und gezielte Präventionsarbeit	offen
20	Bessere Abstimmung der Maßnahmen zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme von Kuren („2 in 5-Regel“)	zugesagt
21	Auswahl der Anbieter von Rehabilitationsaufenthalten nach sachlichen Kriterien	zugesagt
22	Bei Stellungnahmen zum Bedarfsprüfungsverfahren von Rehabilitationseinrichtungen Eingehen auf die konkreten Fragestellungen des jeweiligen Landes und Begründung der Ausführungen	zugesagt
23	Ausschließliche Nutzung von Rahmenverträgen für Rehabilitationsleistungen; bilaterale Verträge nur bei besonderen Umständen	zugesagt
24	Klare Kennzeichnung der Verträge mit Anbietern von Rehabilitationsleistungen als Verrechnungs- oder Leistungsverträge	zugesagt
25	Aufnahme einer Regelung über Sanktionen bei Verstößen gegen die Leistungsvorgaben in Verträge mit Anbietern von Rehabilitationsleistungen	zugesagt
26	Erstellung von aktuellen Kalkulationen als Grundlage für die Tarife für Kuren und Rehabilitation; Gleichbehandlung aller Anbieter	zugesagt
27	Gliederung der bestehenden Vertragslage bei nicht prioritären Gesundheitsdienstleistungen im Hinblick auf die bestehenden vergaberechtlichen Kategorien und Risikoanalyse nach vergaberechtlichen Kriterien; Klarheit über die abgeschlossenen Verträge hinsichtlich ihrer Einordnung als Dienstleistungs-, Liefer-, Konzessions- oder Verrechnungsvertrag	zugesagt
28	Bei Planung im Rehabilitationsbereich Achten auf Substitutionseffekte zwischen den verschiedenen Arten der Heilverfahren	zugesagt
29	Gleichzeitige Bekanntgabe an alle potenziellen Anbieter des konkreten Bedarfs für Rehabilitationsplätze	zugesagt
30	Bessere Abstimmung von Ausschreibungen im Bereich der Rehabilitation – insbesondere Berücksichtigung von Preisunterschieden zwischen verschiedenen Anbietern	zugesagt
31	Regelmäßige Auswertung der Aufwendungen für Kuren und Rehabilitation über alle Versicherungsträger	zugesagt
32	Nutzung der Richtlinienkompetenz zur Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse für Beschluss von Compliance-relevanten Themenstellungen	offen
33	Weiterentwicklung der Richtlinie zur Erstellung von Dienstpostenplänen insbesondere mit einer näheren Regelung zur Sicherstellung der betriebswirtschaftlichen Sparsamkeit und einem Soll-Ist-Vergleich	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
34	Analyse der Wirtschaftlichkeit der Dienstpostenpläne bzw. der Einhaltung der Dienstpostenpläne und Diskussion darüber mit den Sozialversicherungsträgern	zugessagt
35	Dienstpostenplan als Planungsinstrument für sämtliche Bedienstetengruppen	zugessagt
36	In Wahrnehmung der Kompetenz zur Erlassung von Richtlinien umfassende Regelung der Befangenheiten bei familiären Naheverhältnissen	offen
37	Richtlinien für Anwendung der vergaberechtlichen Vorgaben auf Vergaben nicht prioritärer Dienstleistungen	offen
38	Weiterführung der Bemühungen um eine Verbesserung im Bedarfsplanungsprozess für Rehabilitationen; Analyse der Gründe für in bisheriger Planung nicht vorhersehbaren tatsächlichen Entwicklungen; Prüfung der Anforderungen für eine integrierte Planung bzw. Bezüge zur Planung der Krankenbehandlung	offen
39	Regelmäßiger Vergleich der verschiedenen Sonderregime zur Beschaffung von Gesundheitsdienstleistungen und Produkten; Prüfung der Unterschiede im Hinblick auf sachliche Rechtfertigung, Zweckmäßigkeit und vergaberechtliche Anforderungen	zugessagt
<b>Pensionsversicherungsanstalt</b>		
3	Treffen von Vorkehrungen für Unabhängigkeit der Mitglieder der Kontrollversammlung; Sicherstellung ihrer Mindestqualifikation; angemessenes Verhältnis zwischen Aufgabenwahrnehmung und Ressourceneinsatz	offen
8	Hinwirken auf ein zwischen Sozialversicherung und Ländern abgestimmtes und verbindliches Verfahren zur Bedarfsplanung und –prüfung	umgesetzt
9	Verbesserung der Datengrundlagen für Entscheidung über Anträge auf Kur– und Rehabilitationsverfahren durch Verlagerung der Zuständigkeit von der Pensions– auf die Krankenversicherung, den besseren Austausch von Daten oder die Neugestaltung der Antragsformulare	zugessagt
10	Rehabilitationsplanung inklusive Konzept zum Abbau von regionalen Überkapazitäten	offen
11	Augenmerk auf Bedarfsplanung der ambulanten Rehabilitation, Abstimmung des Vorgehens innerhalb der Sozialversicherung und ausgewogene Berücksichtigung medizinischer und wirtschaftlicher Kriterien	zugessagt
12	Gemeinsam mit Ländern Hinwirken auf Verbesserungen der Rehabilitations–Evidenz	zugessagt
18	Regelungen über eine feste Geschäftseinteilung für die Bearbeitung von Kur– bzw. Rehabilitationsanträgen	offen
19	Nutzen der vorhandenen Daten für Auswertungen über die Inanspruchnahme von Kur– und Rehabilitationsaufenthalten nach Dienstgebern bzw. Wirtschaftssektoren und für Evaluation der Leistungen und gezielte Präventionsarbeit	zugessagt
20	Bessere Abstimmung der Maßnahmen zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme von Kuren („2 in 5–Regel“)	offen
21	Auswahl der Anbieter von Rehabilitationsaufenthalten nach sachlichen Kriterien	zugessagt
22	Bei Stellungnahmen zum Bedarfsprüfungsverfahren von Rehabilitationseinrichtungen Eingehen auf die konkreten Fragestellungen des jeweiligen Landes und Begründung der Ausführungen	zugessagt
23	Ausschließliche Nutzung von Rahmenverträgen für Rehabilitationsleistungen; bilaterale Verträge nur bei besonderen Umständen	zugessagt
24	Klare Kennzeichnung der Verträge mit Anbietern von Rehabilitationsleistungen als Verrechnungs– oder Leistungsverträge	offen
25	Aufnahme einer Regelung über Sanktionen bei Verstößen gegen die Leistungsvorgaben in Verträge mit Anbietern von Rehabilitationsleistungen	zugessagt
26	Erstellung von aktuellen Kalkulationen als Grundlage für die Tarife für Kuren und Rehabilitation; Gleichbehandlung aller Anbieter	zugessagt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
27	Gliederung der bestehenden Vertragslage bei nicht prioritären Gesundheitsdienstleistungen im Hinblick auf die bestehenden vergaberechtlichen Kategorien und Risikoanalyse nach vergaberechtlichen Kriterien; Klarheit über die abgeschlossenen Verträge hinsichtlich ihrer Einordnung als Dienstleistungs-, Liefer-, Konzessions- oder Verrechnungsvertrag	zugesagt
28	Bei Planung im Rehabilitationsbereich Achten auf Substitutionseffekte zwischen den verschiedenen Arten der Heilverfahren	zugesagt
29	Gleichzeitige Bekanntgabe an alle potenziellen Anbieter des konkreten Bedarfs für Rehabilitationsplätze	zugesagt
30	Bessere Abstimmung von Ausschreibungen im Bereich der Rehabilitation – insbesondere Berücksichtigung von Preisunterschieden zwischen verschiedenen Anbietern	keine Angabe
40	Verfolgung eines systematischen Compliance-Ansatzes und Einrichtung eines Compliance Management Systems	zugesagt
41	Im Compliance Management System Festlegung von Strategien und Zielen, Definition von Risikobereichen sowie Vorsehen von Maßnahmen zur Sicherstellung der Compliance und einer Systematik der Evaluierung der Zielerreichung	offen
42	Bei Erstellung der Risikobeurteilung für ein Compliance Management System Berücksichtigung der grundsätzlichen Finanzierungsstruktur	zugesagt
43	Klare Regelung zu strategischen Managementaufgaben	offen
44	Geeignete Kontrollvorgänge für Entscheidung operativer Fragen	offen
45	Festlegung klarer Regelungen in den Kontrollversammlungen über Voraussetzungen einer Entlastung des Vorstands	keine Angabe
46	Sicherstellung einer der Bedeutung der Entlastung des Vorstands entsprechenden Abdeckung und Prüftiefe der Prüfungen der Kontrollversammlung	offen
47	Erlassung einer Revisionsordnung und Genehmigung von Vorstand und Kontrollversammlung	umgesetzt
48	Ausreichende Überprüfung grundsätzlich aller Entscheidungen durch die Innenrevision	keine Angabe
49	Verstärkt risikoorientierter Ansatz für Prüfungsauswahl der Innenrevision	umgesetzt
50	Bei Einrichtung eines Compliance Management Systems Berücksichtigung auch der internen Verwaltung	zugesagt
51	Konkretisierung der Meldepflicht im Rahmen des Compliance Management Systems	offen
52	Installierung eines Compliance Officers mit ausreichenden Befugnissen und eines Whistleblower-Systems	offen
53	Jährlich eine SAP-Systemprüfung zwecks Aufdecken etwaiger Fehlkonfigurationen und Schwachstellen	umgesetzt
54	Gleichbehandlung aller Kur- und Rehabilitationsanträge	offen
55	Auswertbare Dokumentation der Entscheidungen in Kur- und Rehabilitationsangelegenheiten	offen
56	Zugrundelegung von Normkosten bei der Nutzung von einheitlichen Tarifen, Einzelkosten nur in Ausnahmefällen	zugesagt
57	Beschaffungscontrolling mit regelmäßigen Auswertungen und Berichten an die Entscheidungsträgerinnen und -träger	zugesagt
58	Stärkere organisatorische Bündelung der Beschaffungen und klarere Verteilung der Zuständigkeiten zu Beschaffungen	umgesetzt
59	Durchgängig automationsunterstützte Beschaffungen und dabei vergleichbare EDV-Auswertungen	zugesagt
60	Überarbeitung der internen Vorgaben zu Beschaffungen durch klarere, übersichtlichere und anwenderfreundlichere Gestaltung	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
61	Anpassung der internen Dienstanweisungen betreffend Berechnung des Auftragswerts bei Vergaben; Sicherstellung einer korrekten Berechnung des Auftragswerts; bei Beschaffungsvolumina über dem Schwellenwert für Direktvergaben Durchführung eines dem Bundesvergabegesetz entsprechenden Verfahrens	umgesetzt
62	Überarbeitung der internen Vorschriften zur Einholung von Vergleichsangeboten und Festlegung der Anzahl der einzuholenden Vergleichsangebote	umgesetzt
63	Einhaltung der internen Vorgaben zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben; Dokumentation und Kontrolle dieser Prozessschritte	umgesetzt
64	Auch bei Direktvergaben Sicherstellung des Vorliegens der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Auftragnehmenden sowie der Erfüllung der gesetzlichen Auflagen durch die Lieferanten; Dokumentation der Ergebnisse dieser Überprüfung für alle beschaffenden Stellen	umgesetzt
65	Schriftliche Erteilung der Aufträge	umgesetzt
66	Bei Dauerschuldverhältnissen regelmäßige Prüfung der Angemessenheit der Konditionen; gegebenenfalls neue Ausschreibungen	umgesetzt
67	Klare strategische Zielsetzung für Beschaffungen, quantitative Vorgaben und regelmäßige Prüfungen	umgesetzt
68	Vermehrte Nutzung der Möglichkeiten zentraler Beschaffung	zugewagt
69	Bei Beschaffungen vermehrtes Heranziehen der Konditionen der externen Beschaffungsdienstleister als Maßgabe für die Beschaffungsentscheidung	umgesetzt
70	Entwicklung eines trägerweiten Risikomanagementsystems für Beschaffungen	zugewagt
71	Sicherstellung ausreichender Kapazitäten für Ex-post-Prüfungen der Beschaffungen; risikoorientierte Festlegung des durch Prüfungen abzudeckenden Umfangs und der Prüftiefe	umgesetzt
72	Vollständige Umsetzung der Empfehlungen der Innenrevision	umgesetzt
73	Im Rahmen eines Compliance Management Systems Festlegung der Verfügbarkeit von Compliance-relevanten Daten im Personalbereich	keine Angabe
74	Verbindliche Vorgaben für Stellenausschreibung und -besetzung; Vereinheitlichung der Prozessabläufe und Weiterentwicklung der Prozesselemente	zugewagt
75	Vervollständigung der Stellenbeschreibungen; Erstellung verbindlicher Regelungen über inhaltliche Übereinstimmung zwischen Stellenbeschreibung und Stellenausschreibung und Überwachung der Einhaltung	umgesetzt
76	Verstärkte interne und externe Bekanntmachung offener Stellen; grundsätzlich externe Ausschreibung von Führungsfunktionen ab Ebene von Abteilungsleitungen	offen
77	Einheitliche Prozesse zur Personalauswahl und zur Dokumentation der Auswahlentscheidung	keine Angabe
78	Nutzung der Spielräume bei Gewährung von Führungszulagen nach sachlichen Kriterien	zugewagt
79	Sonderverträge nur in Ausnahmefällen; bei Anrechnung von Vordienstzeiten Orientierung am konkreten Bedarf und an Anforderungen einer sparsamen Verwaltung	zugewagt
80	Nur in unbedingt erforderlichen Ausnahmefällen Verzicht bei laufenden Bezügen auf Dienstleistung von Bediensteten	keine Angabe
81	Für alle Bereiche verbindliches Entlassungsmanagement mit zentral dokumentierten Maßnahmen	umgesetzt
82	Regelung über Ausschluss einer Über- bzw. Unterordnung zwischen Personen mit familiärem Naheverhältnis auch im Vertretungsfall	keine Angabe
83	Laufende Erhebung und gesammelte Dokumentation bestehender und neuer familiärer Naheverhältnisse unter Bediensteten; Vorlage an Personalausschuss; Implementierung in ein Compliance Management System	keine Angabe
84	Im Rahmen eines Compliance Management Systems Risikoanalyse zu Unvereinbarkeiten bei Nebenbeschäftigungen; Treffen allgemeiner Regelungen über Unvereinbarkeiten	zugewagt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
85	Gehalt der Bediensteten entsprechend der Einreihung der ausgeübten Funktion	keine Angabe
87	Für Prüftätigkeit der Innenrevision Erhöhung der Personalausstattung	zugessagt
88	Lückenlose Erfassung und zentrale elektronische Datenbankauswertbarkeit der Nebenbeschäftigungen	zugessagt
89	Keine für Verwaltungsaufgaben verantwortliche Personen in Leitung der Innenrevision	umgesetzt
90	Formulierung und technische Umsetzung einer Passwortrichtlinie für SAP-FIWI	umgesetzt
91	Mitprotokollierung der SAP-Zugriffe der Support-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter des externen Dienstleisters auf die FIWI SAP-Systeme mittels SAP Security Audit Log; regelmäßige Auswertung dieser Logs	umgesetzt
92	Genauere Definition der sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kuren; regelmäßige Prüfung der Unterschiede in den Genehmigungsquoten zwischen den Trägern	offen
93	Evaluierung der Wirksamkeit wiederholter Aufenthalte für Entwicklung einer sachlich fundierten Vorgehensweise	zugessagt
94	Keine deutlich häufigere Inanspruchnahme eines Heilverfahrens der Bediensteten der Träger als der Anspruchsberechtigten	zugessagt
95	Bei Erstellung des Dienstpostenplans Gegenüberstellung des Ist-Stands dem Soll-Stand	offen
96	Zunächst nur befristete Genehmigung von Nebenbeschäftigungen	zugessagt
106	Detailliertere Ausführung der internen Vorgaben zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts	umgesetzt
107	Einheitliche Vollziehung bei der Begutachtung und Genehmigung von Kur- und Rehabilitationsverfahren	keine Angabe
108	Nutzen der Koordinationsfunktion des Hauptverbands in Bedarfsprüfungsverfahren zu Rehabilitationseinrichtungen	offen
109	Anpassung der Kontrolldichte bei den die Rehabilitationsleistungen erbringenden Vertragspartnern und Anpassung der Erledigungsdauer an interne Vorgaben	zugessagt
110	Zurverfügungstellung der Unterlagen und Expertise zu Tariffkalkulation, Vertragsgestaltung, Qualitätssicherung und Festlegung von Leistungsverpflichtungen im Rehabilitationsbereich an sämtliche betroffene Organisationseinheiten	zugessagt
111	Sicherstellung einer dem Betrieb eigener Einrichtungen entsprechenden Expertise auch in den Bereichen Psychiatrie und Onkologie	zugessagt
112	Begründete und nachvollziehbare Auswahl von Einrichtungen für das Projekt Gesundheitsvorsorge Aktiv	zugessagt
113	Vollständige und einheitliche Dokumentation und eindeutige Zuordnung der Vorgänge im Zusammenhang mit Bedarfsprüfungen und Vertragsangeboten auf Grundlage eines standardisierten, alle Organisationseinheiten umfassenden Prozesses	zugessagt
114	Verbindliche Vorgabe für Dokumentation von Entscheidungsgrundlagen bei Bearbeitung von Ansuchen um Vertragsabschlüsse für Rehabilitationsleistungen	umgesetzt
115	Umfassende Dokumentation der Begründungen für Stellungnahmen im Bedarfsprüfungsverfahren	umgesetzt
116	Ergänzung der Delegationsvorschriften an das Büro im Rehabilitationsbereich um die vom Büro wahrzunehmenden operativen Aufgaben	keine Angabe
117	Vorstandsbeschluss über grundsätzliche strategische Vorgaben für den Rehabilitationsbereich; regelmäßige Berichterstattung über Umsetzung dieser Vorgaben	zugessagt
118	Nachvollziehbare und in ihren Begründungen transparent dokumentierte Entscheidungen über Abschluss und Gestaltung von Rehabilitationsverträgen	zugessagt
119	Im Vorfeld von Bedarfsprüfungsverfahren Durchführung einer Bedarfsanalyse	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
120	Zuweisung der Patientinnen und Patienten zu einzelnen Anbietern nach einer transparenten, gut dokumentierten und sachlich begründeten Systematik; Bearbeitung der dazu maßgeblichen Parameter im Vier-Augen-Prinzip; schriftliche Dokumentation und Begründung von Eingriffen in die Logik	umgesetzt
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter		
3	Treffen von Vorkehrungen für Unabhängigkeit der Mitglieder der Kontrollversammlung; Sicherstellung ihrer Mindestqualifikation; angemessenes Verhältnis zwischen Aufgabenwahrnehmung und Ressourceneinsatz	keine Angabe
8	Hinwirken auf ein zwischen Sozialversicherung und Ländern abgestimmtes und verbindliches Verfahren zur Bedarfsplanung und -prüfung	keine Angabe
18	Regelungen über eine feste Geschäftseinteilung für die Bearbeitung von Kur- bzw. Rehabilitationsanträgen	umgesetzt
19	Nutzen der vorhandenen Daten für Auswertungen über die Inanspruchnahme von Kur- und Rehabilitationsaufenthalten nach Dienstgebern bzw. Wirtschaftssektoren und für Evaluation der Leistungen und gezielte Präventionsarbeit	offen
20	Bessere Abstimmung der Maßnahmen zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme von Kuren („2 in 5-Regel“)	zugessagt
21	Auswahl der Anbieter von Rehabilitationsaufenthalten nach sachlichen Kriterien	zugessagt
22	Bei Stellungnahmen zum Bedarfsprüfungsverfahren von Rehabilitationseinrichtungen Eingehen auf die konkreten Fragestellungen des jeweiligen Landes und Begründung der Ausführungen	zugessagt
23	Ausschließliche Nutzung von Rahmenverträgen für Rehabilitationsleistungen; bilaterale Verträge nur bei besonderen Umständen	zugessagt
24	Klare Kennzeichnung der Verträge mit Anbietern von Rehabilitationsleistungen als Verrechnungs- oder Leistungsverträge	zugessagt
25	Aufnahme einer Regelung über Sanktionen bei Verstößen gegen die Leistungsvorgaben in Verträge mit Anbietern von Rehabilitationsleistungen	zugessagt
26	Erstellung von aktuellen Kalkulationen als Grundlage für die Tarife für Kuren und Rehabilitation; Gleichbehandlung aller Anbieter	zugessagt
27	Gliederung der bestehenden Vertragslage bei nicht prioritären Gesundheitsdienstleistungen im Hinblick auf die bestehenden vergaberechtlichen Kategorien und Risikoanalyse nach vergaberechtlichen Kriterien; Klarheit über die abgeschlossenen Verträge hinsichtlich ihrer Einordnung als Dienstleistungs-, Liefer-, Konzessions- oder Verrechnungsvertrag	zugessagt
40	Verfolgung eines systematischen Compliance-Ansatzes und Einrichtung eines Compliance Management Systems	zugessagt
41	Im Compliance Management System Festlegung von Strategien und Zielen, Definition von Risikobereichen sowie Vorsehen von Maßnahmen zur Sicherstellung der Compliance und einer Systematik der Evaluierung der Zielerreichung	zugessagt
42	Bei Erstellung der Risikobeurteilung für ein Compliance Management System Berücksichtigung der grundsätzlichen Finanzierungsstruktur	zugessagt
43	Klare Regelung zu strategischen Managementaufgaben	zugessagt
44	Geeignete Kontrollvorgänge für Entscheidung operativer Fragen	zugessagt
45	Festlegung klarer Regelungen in den Kontrollversammlungen über Voraussetzungen einer Entlastung des Vorstands	keine Angabe
46	Sicherstellung einer der Bedeutung der Entlastung des Vorstands entsprechenden Abdeckung und Prüftiefe der Prüfungen der Kontrollversammlung	keine Angabe
47	Erlassung einer Revisionsordnung und Genehmigung von Vorstand und Kontrollversammlung	umgesetzt
48	Ausreichende Überprüfung grundsätzlich aller Entscheidungen durch die Innenrevision	keine Angabe
49	Verstärkt risikoorientierter Ansatz für Prüfungsauswahl der Innenrevision	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
50	Bei Einrichtung eines Compliance Management Systems Berücksichtigung auch der internen Verwaltung	umgesetzt
51	Konkretisierung der Meldepflicht im Rahmen des Compliance Management Systems	keine Angabe
52	Installierung eines Compliance Officers mit ausreichenden Befugnissen und eines Whistleblower-Systems	keine Angabe
53	Jährlich eine SAP-Systemprüfung zwecks Aufdecken etwaiger Fehlkonfigurationen und Schwachstellen	umgesetzt
54	Gleichbehandlung aller Kur- und Rehabilitationsanträge	umgesetzt
55	Auswertbare Dokumentation der Entscheidungen in Kur- und Rehabilitationsangelegenheiten	offen
56	Zugrundelegung von Normkosten bei der Nutzung von einheitlichen Tarifen, Einzelkosten nur in Ausnahmefällen	zugessagt
57	Beschaffungscontrolling mit regelmäßigen Auswertungen und Berichten an die Entscheidungsträgerinnen und -träger	umgesetzt
58	Stärkere organisatorische Bündelung der Beschaffungen und klarere Verteilung der Zuständigkeiten zu Beschaffungen	zugessagt
59	Durchgängig automationsunterstützte Beschaffungen und dabei vergleichbare EDV-Auswertungen	zugessagt
60	Überarbeitung der internen Vorgaben zu Beschaffungen durch klarere, übersichtlichere und anwenderfreundlichere Gestaltung	zugessagt
61	Anpassung der internen Dienstanweisungen betreffend Berechnung des Auftragswerts bei Vergaben; Sicherstellung einer korrekten Berechnung des Auftragswerts; bei Beschaffungsvolumina über dem Schwellenwert für Direktvergaben Durchführung eines dem Bundesvergabegesetz entsprechenden Verfahrens	zugessagt
62	Überarbeitung der internen Vorschriften zur Einholung von Vergleichsangeboten und Festlegung der Anzahl der einzuholenden Vergleichsangebote	umgesetzt
63	Einhaltung der internen Vorgaben zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben; Dokumentation und Kontrolle dieser Prozessschritte	umgesetzt
64	Auch bei Direktvergaben Sicherstellung des Vorliegens der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Auftragnehmer sowie der Erfüllung der gesetzlichen Auflagen durch die Lieferanten; Dokumentation der Ergebnisse dieser Überprüfung für alle beschaffenden Stellen	zugessagt
65	Schriftliche Erteilung der Aufträge	umgesetzt
66	Bei Dauerschuldverhältnissen regelmäßige Prüfung der Angemessenheit der Konditionen; gegebenenfalls neue Ausschreibungen	umgesetzt
67	Klare strategische Zielsetzung für Beschaffungen, quantitative Vorgaben und regelmäßige Prüfungen	umgesetzt
68	Vermehrte Nutzung der Möglichkeiten zentraler Beschaffung	umgesetzt
69	Bei Beschaffungen vermehrtes Heranziehen der Konditionen der externen Beschaffungsdienstleister als Maßgabe für die Beschaffungsentscheidung	umgesetzt
70	Entwicklung eines trägerweiten Risikomanagementsystems für Beschaffungen	umgesetzt
71	Sicherstellung ausreichender Kapazitäten für Ex-Post-Prüfungen der Beschaffungen; risikoorientierte Festlegung des durch Prüfungen abzudeckenden Umfangs und der Prüftiefe	umgesetzt
72	Vollständige Umsetzung der Empfehlungen der Innenrevision	umgesetzt
73	Im Rahmen eines Compliance Management Systems Festlegung der Verfügbarkeit von Compliance-relevanten Daten im Personalbereich	umgesetzt
74	Verbindliche Vorgaben für Stellenausschreibung und -besetzung; Vereinheitlichung der Prozessabläufe und Weiterentwicklung der Prozesselemente	zugessagt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
75	Vervollständigung der Stellenbeschreibungen; Erstellung verbindlicher Regelungen über inhaltliche Übereinstimmung zwischen Stellenbeschreibung und Stellenausschreibung und Überwachung der Einhaltung	umgesetzt
76	Verstärkte interne und externe Bekanntmachung offener Stellen; grundsätzlich externe Ausschreibung von Führungsfunktionen ab Ebene von Abteilungsleitungen	offen
77	Einheitliche Prozesse zur Personalauswahl und zur Dokumentation der Auswahlentscheidung	umgesetzt
78	Nutzung der Spielräume bei Gewährung von Führungszulagen nach sachlichen Kriterien	umgesetzt
79	Sonderverträge nur in Ausnahmefällen; bei Anrechnung von Vordienstzeiten Orientierung am konkreten Bedarf und an Anforderungen einer sparsamen Verwaltung	zugesagt
80	Nur in unbedingt erforderlichen Ausnahmefällen Verzicht bei laufenden Bezügen auf Dienstleistung von Bediensteten	umgesetzt
81	Für alle Bereiche verbindliches Entlassungsmanagement mit zentral dokumentierten Maßnahmen	zugesagt
82	Regelung über Ausschluss einer Über- bzw. Unterordnung zwischen Personen mit familiärem Naheverhältnis auch im Vertretungsfall	umgesetzt
83	Laufende Erhebung und gesammelte Dokumentation bestehender und neuer familiärer Naheverhältnisse unter Bediensteten; Vorlage an Personalausschuss; Implementierung in ein Compliance Management System	zugesagt
84	Im Rahmen eines Compliance Management Systems Risikoanalyse zu Unvereinbarkeiten bei Nebenbeschäftigungen; Treffen allgemeiner Regelungen über Unvereinbarkeiten	zugesagt
85	Gehalt der Bediensteten entsprechend der Einreihung der ausgeübten Funktion	zugesagt
86	Trägerweit einheitliche Vorgehensweise bei Bedarfsmeldung im Beschaffungsprozess	zugesagt
89	Keine für Verwaltungsaufgaben verantwortliche Personen in Leitung der Innenrevision	offen
90	Formulierung und technische Umsetzung einer Passwortrichtlinie für SAP-FIWI	umgesetzt
91	Mitprotokollierung der SAP-Zugriffe der Support-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter des externen Dienstleisters auf die FIWI SAP-Systeme mittels SAP Security Audit Log; regelmäßige Auswertung dieser Logs	umgesetzt
92	Genauere Definition der sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kuren; regelmäßige Prüfung der Unterschiede in den Genehmigungsquoten zwischen den Trägerinnen und Trägern	offen
93	Evaluierung der Wirksamkeit wiederholter Aufenthalte für Entwicklung einer sachlich fundierten Vorgehensweise	zugesagt
94	Keine deutlich häufigere Inanspruchnahme eines Heilverfahrens der Bediensteten der Trägerinnen und Träger als der Anspruchsberechtigten	zugesagt
95	Bei Erstellung des Dienstpostenplans Gegenüberstellung des Ist-Stands dem Soll-Stand	offen
96	Zunächst nur befristete Genehmigung von Nebenbeschäftigungen	zugesagt
102	Auswertungen zur Inanspruchnahme von Heilverfahren durch die Bediensteten der Sozialversicherungsträger im Vergleich zu Anspruchsberechtigten	offen
103	Keine Testdatensätze in den Echtdateien	umgesetzt
104	Organisatorische Trennung von Innenrevision und Beschaffungen	umgesetzt
105	Im Dienstpostenplan korrekte Abbildung des aktuellen Personalbedarfs; Einhaltung des Dienstpostenplans	zugesagt



Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Die Umsetzung der Empfehlungen des RH ist je nach Teilgebiet der Gebarungsüberprüfung unterschiedlich zu beurteilen:

Im Bereich des Compliance Managements bestehen weiterhin grundlegende Auffassungsunterschiede insbesondere seitens der Pensionsversicherungsanstalt zu den Empfehlungen des RH.

Die Entwicklung im Bereich Rehabilitation ist durch den beginnenden Einsatz von Ausschreibungen gekennzeichnet, wesentliche Grundlagen im Rehabilitationsplan und den gesetzlichen Zuständigkeiten blieben aber unverändert. Im Personalbereich haben wenige Änderungen stattgefunden.

Im Vergabebereich haben sich Verbesserungen insbesondere im Zusammenhang mit der fortschreitenden Entwicklung der Technik (Ausrollung SAP bzw. elektronische Vergabeplattformen) ergeben. Ein umfassendes Bild der Umsetzung der Empfehlungen hat sich leider aus dem Nachfrageverfahren nicht ergeben.

# Nachfrageverfahren 2017

## Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien (BKA, BMB, BMI, BMLFUW)

Bund 2017/8

Der RH überprüfte von Oktober 2015 bis Februar 2016 die Korruptionspräventionssysteme im Bundeskanzleramt, im Bundesministerium für Bildung, im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und im Bundesministerium für Inneres, um die gesetzten Maßnahmen zur Korruptionsprävention unter Berücksichtigung der Elemente Antikorruptionskultur, Antikorruptionsziele, Risiko- und Schwachstellenanalyse, Korruptionspräventionsprogramm, organisatorische Verankerung der Verantwortlichkeit, Kommunikation und der Überprüfung bzw. Weiterentwicklung der Maßnahmen zu beurteilen. Der Bericht enthielt 46 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundeskanzleramt		
1	Weiterentwicklung des Koordinationsgremiums im Sinne der Empfehlung der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO)	umgesetzt
2	Ressortweite Risiko-/Gefährdungsanalyse insbesondere hinsichtlich Korruptionsrisiken	umgesetzt
3	Anwendung ergänzender Maßnahmen zur Stärkung integren Verhaltens (wie z.B. eine „Ethikerklärung“) bei allen Bediensteten	umgesetzt
4	Verstärkte Informationsmaßnahmen zum Lobbying und insbesondere Aufklärung der Funktionsträgerinnen und -träger über die Einsichtsmöglichkeiten in das beim Justizministerium geführte Register	umgesetzt
5	Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten mit dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung	umgesetzt
6	Einrichtung eines Compliance-Systems unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Ressorts	umgesetzt
7	Erarbeitung eines ressortspezifischen Verhaltenskodex	umgesetzt
8	Angemessene, regelmäßige und verpflichtende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Korruptionsprävention	umgesetzt
9	Standardisiertes ressortweites Controlling des Beschaffungswesens für Planung, Steuerung und Kontrolle innerhalb des jeweiligen Ressorts	zugesagt
10	Verankerung von über das Verbot der Vorteilsannahme hinausgehenden Klauseln betreffend Einhaltung bestimmter Korruptionspräventionsstandards in den jeweils genutzten Allgemeinen Vertragsbedingungen	offen
11	Klare Kriterien für die Auswahl der begleitenden Journalistinnen und Journalisten bzw. Medien inkl. sachgerechter Refundierungsregelungen	keine Angabe
12	Lückenlose Umsetzung der im Public Corporate Governance Kodex im Zusammenhang mit der Korruptionsprävention festgelegten Verpflichtungen in den Mehrheitsbeteiligungen der Ressorts im Rahmen der strategischen Steuerung	umgesetzt
13	Überarbeitung des Auftritts im Intranet und Internet zwecks interner und externer Einrichtung einer gezielten Kommunikation im Zusammenhang mit Korruptionspräventionsthemen	umgesetzt
14	Deutliches Bekenntnis durch die Ressortleitung zum Thema Korruptionsprävention z.B. im Rahmen der Erstellung eines ressortspezifischen Verhaltenskodex	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
15	Strukturiertes Aufmerksammachen der Bediensteten und Dritter auf die bestehenden Meldepflichten und Meldewege	umgesetzt
16	Im Zusammenhang mit der Implementierung bzw. Adaptierung der bestehenden Korruptionspräventionssysteme von Anfang an Konzipierung von Vorgaben für deren Evaluierung	umgesetzt
18	Festlegung strategischer Zielsetzungen zur Korruptionsprävention mit Indikatoren zur Messung der Zielerreichung	zugesagt
19	Regelmäßige Abfrage der von den nachgeordneten Dienstbehörden gemeldeten bzw. genehmigten Nebenbeschäftigten	umgesetzt
20	Ausreichende und klare Verankerung des Korruptionspräventionssystems in den organisationsrechtlichen Grundlagen	umgesetzt
21	Regelmäßige Veräußerung der vereinnahmten Ehrengeschenke	umgesetzt
22	Überarbeitung bestehender Erlässe und Rundschreiben betreffend Vergaben	umgesetzt
23	Erstellung einheitlicher Dokumentationsformulare bzw. –checklisten im Zusammenhang mit Vergaben	umgesetzt
28	Anwendung der internen Melde– und Genehmigungsprozesse im Zusammenhang mit (Ehren–) Geschenken ausnahmslos auf alle Bediensteten	umgesetzt
29	Ausarbeitung und Zurverfügungstellung von Musterschreiben für Ablehnung und Rücksendung angebotener bzw. bereits übermittelter Vorteile; Melde– und Genehmigungsprozess für im Rahmen von Veranstaltungen gewährte Vorteile	umgesetzt
31	Einheitliche Enderledigung von Nebenbeschäftigungsmeldungen durch die Personalabteilung der Zentralstelle als zuständige Dienstbehörde	umgesetzt
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Weiterentwicklung des Koordinationsgremiums im Sinne der Empfehlung der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO)	umgesetzt
2	Ressortweite Risiko–/Gefährdungsanalyse insbesondere hinsichtlich Korruptionsrisiken	umgesetzt
3	Anwendung ergänzender Maßnahmen zur Stärkung integren Verhaltens (wie z.B. eine „Ethikerklärung“) bei allen Bediensteten	umgesetzt
4	Verstärkte Informationsmaßnahmen zum Lobbying und insbesondere Aufklärung der Funktionsträgerinnen und –träger über die Einsichtsmöglichkeiten in das beim Justizministerium geführte Register	offen
5	Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten mit dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung	umgesetzt
6	Einrichtung eines Compliance–Systems unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Ressorts	zugesagt
7	Erarbeitung eines ressortspezifischen Verhaltenskodex	umgesetzt
8	Angemessene, regelmäßige und verpflichtende Aus– und Weiterbildungsmaßnahmen zur Korruptionsprävention	zugesagt
9	Standardisiertes ressortweites Controlling des Beschaffungswesens für Planung, Steuerung und Kontrolle innerhalb des jeweiligen Ressorts	zugesagt
10	Verankerung von über das Verbot der Vorteilsannahme hinausgehenden Klauseln betreffend Einhaltung bestimmter Korruptionspräventionsstandards in den jeweils genutzten Allgemeinen Vertragsbedingungen	offen
11	Klare Kriterien für die Auswahl der begleitenden Journalistinnen und Journalisten bzw. Medien inkl. sachgerechter Refundierungsregelungen	zugesagt
12	Lückenlose Umsetzung der im Public Corporate Governance Kodex im Zusammenhang mit der Korruptionsprävention festgelegten Verpflichtungen in den Mehrheitsbeteiligungen der Ressorts im Rahmen der strategischen Steuerung	offen

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
13	Überarbeitung des Auftritts im Intranet und Internet zwecks interner und externer Einrichtung einer gezielten Kommunikation im Zusammenhang mit Korruptionspräventionsthemen	umgesetzt
14	Deutliches Bekenntnis durch die Ressortleitung zum Thema Korruptionsprävention z.B. im Rahmen der Erstellung eines ressortspezifischen Verhaltenskodex	zugessagt
15	Strukturiertes Aufmerksammachen der Bediensteten und Dritter auf die bestehenden Meldepflichten und Meldewege	umgesetzt
16	Im Zusammenhang mit der Implementierung bzw. Adaptierung der bestehenden Korruptionspräventionssysteme von Anfang an Konzipierung von Vorgaben für deren Evaluierung	umgesetzt
17	Einführung ressortweit standardisierter Vorlagen für Meldung von Nebenbeschäftigungen	umgesetzt
18	Festlegung strategischer Zielsetzungen zur Korruptionsprävention mit Indikatoren zur Messung der Zielerreichung	zugessagt
19	Regelmäßige Abfrage der von den nachgeordneten Dienstbehörden gemeldeten bzw. genehmigten Nebenbeschäftigungen	umgesetzt
20	Ausreichende und klare Verankerung des Korruptionspräventionssystems in den organisationsrechtlichen Grundlagen	umgesetzt
24	Melde- bzw. Genehmigungsprozesse für den Umgang mit (Ehren-)Geschenken und mit im Rahmen von Veranstaltungen gewährten Vorteilen; Erstellung von Musterschreiben für die Ablehnung und Rücksendung angebotener bzw. bereits übermittelter Vorteile	umgesetzt
25	Information der Bediensteten über einschlägige Regelungen zum Umgang mit Ehrengeschenken und Sicherstellung der Einhaltung der darin angeordneten Pflichten	zugessagt
26	Nach strukturierter Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit des Korruptionspräventionssystems aus Anlass konkreter einschlägiger Problemstellungen aktivere Informationspolitik in den zur Verfügung stehenden Informationskanälen	umgesetzt
27	Berücksichtigung bekannt gewordener konkreter Problemstellungen bei Evaluierung von Korruptionspräventionssystemen	zugessagt
34	Klare und eindeutige Kommunikation der geltenden Verhaltensregeln gegenüber den Bediensteten des Ressorts und auch Dritten und entsprechende Sanktionierung von Verletzungen	umgesetzt
35	Inhaltliche Festlegung unzulässiger Nebenbeschäftigungen im Verordnungswege	offen
Bundesministerium für Inneres		
1	Weiterentwicklung des Koordinationsgremiums im Sinne der Empfehlung der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO)	umgesetzt
2	Ressortweite Risiko-/Gefährdungsanalyse insbesondere hinsichtlich Korruptionsrisiken	offen
3	Anwendung ergänzender Maßnahmen zur Stärkung integren Verhaltens (wie z.B. eine „Ethikerklärung“) bei allen Bediensteten	umgesetzt
4	Verstärkte Informationsmaßnahmen zum Lobbying und insbesondere Aufklärung der Funktionsträgerinnen und -träger über die Einsichtsmöglichkeiten in das beim Justizministerium geführte Register	zugessagt
17	Einführung ressortweit standardisierter Vorlagen für Meldung von Nebenbeschäftigungen	umgesetzt
21	Regelmäßige Veräußerung der vereinnahmten Ehrengeschenke	umgesetzt
36	Hinwirken auf eine Konkretisierung des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Bereich Korruptionsprävention für eine umfassende Rechtsgrundlage für größtmögliche Kooperationsmöglichkeiten innerhalb der öffentlichen Verwaltung	umgesetzt
37	Hinterlegung der strategischen Ziele zur Korruptionsprävention mit messbaren Indikatoren	umgesetzt
38	Melde- und Genehmigungsprozess für im Rahmen von Veranstaltungen gewährte Vorteile	umgesetzt
39	Einarbeitung erfolgter Abänderungen und ergänzender Erläuterungen in eine konsolidierte Fassung des Beschaffungserlasses	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
40	Fortsetzung des Prozesses der Ausarbeitung und Implementierung von über das Verbot der Vorteilsannahme hinausgehenden Klauseln betreffend Einhaltung bestimmter Korruptionspräventionsstandards	umgesetzt
41	Erweiterung der bestehenden Kriterien für die Auswahl der begleitenden Journalistinnen und Journalisten bzw. Medien um sachgerechte Refundierungsregelungen	umgesetzt
42	Vornahme der in Aussicht genommenen Aufgabenschärfung der Compliance Officers und der Korruptionspräventionsbeamtinnen und –beamten nicht nur durch Durchführung einer jährlichen Koordinierungskonferenz, sondern auch im Zusammenhang mit den einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen	umgesetzt
43	Evaluierung des Compliance–Systems in naher Zukunft (2016/2017)	umgesetzt
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus		
1	Weiterentwicklung des Koordinationsgremiums im Sinne der Empfehlung der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO)	umgesetzt
2	Ressortweite Risiko–/Gefährdungsanalyse insbesondere hinsichtlich Korruptionsrisiken	zugessagt
3	Anwendung ergänzender Maßnahmen zur Stärkung integren Verhaltens (wie z.B. eine „Ethikerklärung“) bei allen Bediensteten	umgesetzt
4	Verstärkte Informationsmaßnahmen zum Lobbying und insbesondere Aufklärung der Funktionsträgerinnen und –träger über die Einsichtsmöglichkeiten in das beim Justizministerium geführte Register	zugessagt
5	Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten mit dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung	umgesetzt
6	Einrichtung eines Compliance–Systems unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Ressorts	zugessagt
7	Erarbeitung eines ressortspezifischen Verhaltenskodex	zugessagt
8	Angemessene, regelmäßige und verpflichtende Aus– und Weiterbildungsmaßnahmen zur Korruptionsprävention	zugessagt
9	Standardisiertes ressortweites Controlling des Beschaffungswesens für Planung, Steuerung und Kontrolle innerhalb des jeweiligen Ressorts	zugessagt
10	Verankerung von über das Verbot der Vorteilsannahme hinausgehenden Klauseln betreffend Einhaltung bestimmter Korruptionspräventionsstandards in den jeweils genutzten Allgemeinen Vertragsbedingungen	offen
11	Klare Kriterien für die Auswahl der begleitenden Journalistinnen und Journalisten bzw. Medien inkl. sachgerechter Refundierungsregelungen	umgesetzt
12	Lückenlose Umsetzung der im Public Corporate Governance Kodex im Zusammenhang mit der Korruptionsprävention festgelegten Verpflichtungen in den Mehrheitsbeteiligungen der Ressorts im Rahmen der strategischen Steuerung	zugessagt
13	Überarbeitung des Auftritts im Intranet und Internet zwecks interner und externer Einrichtung einer gezielten Kommunikation im Zusammenhang mit Korruptionspräventionsthemen	umgesetzt
14	Deutliches Bekenntnis durch die Ressortleitung zum Thema Korruptionsprävention z.B. im Rahmen der Erstellung eines ressortspezifischen Verhaltenskodex	zugessagt
15	Strukturiertes Aufmerksammachen der Bediensteten und Dritter auf die bestehenden Meldepflichten und Meldewege	umgesetzt
16	Im Zusammenhang mit der Implementierung bzw. Adaptierung der bestehenden Korruptionspräventionssysteme von Anfang an Konzipierung von Vorgaben für deren Evaluierung	zugessagt
17	Einführung ressortweit standardisierter Vorlagen für Meldung von Nebenbeschäftigungen	umgesetzt
22	Überarbeitung bestehender Erlässe und Rundschreiben betreffend Vergaben	offen
23	Erstellung einheitlicher Dokumentationsformulare bzw. –checklisten im Zusammenhang mit Vergaben	offen

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
24	Melde- bzw. Genehmigungsprozesse für den Umgang mit (Ehren-) Geschenken und mit im Rahmen von Veranstaltungen gewährten Vorteilen; Erstellung von Musterschreiben für die Ablehnung und Rücksendung angebotener bzw. bereits übermittelter Vorteile	umgesetzt
25	Information der Bediensteten über einschlägige Regelungen zum Umgang mit Ehren- geschenken und Sicherstellung der Einhaltung der darin angeordneten Pflichten	umgesetzt
26	Nach strukturierter Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit des Korruptionspräventions- systems aus Anlass konkreter einschlägiger Problemstellungen aktivere Informationspolitik in den zur Verfügung stehenden Informationskanälen	umgesetzt
27	Berücksichtigung bekannt gewordener konkreter Problemstellungen bei Evaluierung von Korruptionspräventionssystemen	zugesagt
44	Fortführung der bereits begonnenen Maßnahmen zur strategischen Zielsetzung hinsichtlich Korruptionsprävention unter Berücksichtigung messbarer Indikatoren	umgesetzt
45	Im Zuge einer Risiko-/Gefährdungsanalyse Evaluierung und entsprechende Anpassung der Wertgrenzen im Zusammenhang mit Vergaben	offen
46	Ausreichende und klare Verankerung des Korruptionspräventionssystems in den organisations- rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Einrichtung des Antikorruptionsbeauftragten und dessen Aufgaben	umgesetzt
Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport		
13	Überarbeitung des Auftritts im Intranet und Internet zwecks interner und externer Einrichtung einer gezielten Kommunikation im Zusammenhang mit Korruptionspräventionsthemen	zugesagt
30	Vorbereitung einer Regierungsvorlage für Genehmigungsvorbehalt für die Ausübung bestimmter Nebenbeschäftigungen	offen
32	Erarbeitung klarer Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Sponsoring	zugesagt
33	Prüfung der Entwicklung einer neu überarbeiteten Version einer E-Learning-Plattform für die öffentliche Verwaltung unter Einbindung des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung	zugesagt

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Die Mehrzahl der Empfehlungen des RH, darunter jene zur Weiterentwicklung des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung, setzten das Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, das Bundesministerium für Inneres sowie das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus um.

Das Bundeskanzleramt setzte 21 von 25 Empfehlungen um. Diese betrafen die Implementierung eines ressortspezifischen Compiencesystems, die Erarbeitung eines ressortinternen Verhaltenskodex sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungsmeldungen, (Ehren-)geschenken und Vergaben. Zugesagt wurde u.a. die Umsetzung eines optimierten Beschaffungscontrollings (Pilotierung im Bundeskanzleramt 2019), mit dem Ziel dieses anschließend bundesweit zu implementieren.

Von den 26 an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gerichteten Empfehlungen setzte dieses 14 um und sagte die Umsetzung von acht weiteren Empfehlungen zu. Das Ministerium setzte insbesondere eine ressortweite Risikoanalyse, die Erarbeitung eines Verhaltenskodex sowie Maßnahmen zur gezielten Kommunikation von Korruptionspräventionsthemen um. Zugesagt wurde die Einrichtung eines Compliance-Systems sowie regelmäßige und verpflichtende Weiterbildungsmaßnahmen zur Korruptionsprävention. Offen blieb eine inhaltliche Festlegung unzulässiger Nebenbeschäftigungen im Verordnungswege.

Das Bundesministerium für Inneres setzte zwölf von 14 Empfehlungen um und sagte die Umsetzung der übrigen beiden zu. Die umgesetzten Maßnahmen betrafen u.a. die Hinterlegung der strategischen Ziele zur Korruptionsprävention mit messbaren Indikatoren, eine Evaluierung des Compliance-Systems sowie die Erarbeitung bzw. Konsolidierung diverser interner Vorlagen, Prozesse oder Erlässe.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus setzte zwölf von 26 Empfehlungen um und sagte die Umsetzung von zehn weiteren zu. Umgesetzte Empfehlungen betrafen insbesondere den Bereich der verstärkten (internen und externen) Kommunikation von Korruptionspräventionsthemen. Die Einrichtung eines Compliance-Systems, die Formulierung eines Verhaltenskodex sowie regelmäßige und verpflichtende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Korruptionsprävention sagte das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus zu.

Aufgrund der Änderungen im Aufgabenbereich des Bundeskanzleramts durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 ist für die Umsetzung von vier ursprünglich an das Bundeskanzleramt ergangenen Empfehlungen im Sinne eines einheitlichen Vorgehens in der öffentlichen Verwaltung nunmehr überwiegend das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport zuständig. Die Umsetzung der Empfehlung zur Erarbeitung klarer Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Sponsoring und zur Prüfung der Entwicklung einer neu überarbeiteten Version einer E-Learning-Plattform für die öffentliche Verwaltung unter Einbindung des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung bzw. bezüglich Internetauftritts sagte es zu. Die Empfehlung zur Vorbereitung einer Regierungsvorlage für Genehmigungsvorbehalt für die Ausübung bestimmter Nebenbeschäftigungen blieb offen.

## Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus); Follow-up-Überprüfung

Bund 2017/11

Der RH überprüfte von April bis Mai 2016 bei der Burghauptmannschaft Österreich und bei der Österreichischen Galerie Belvedere die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung „Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus)“ abgegeben hatte. Die Burghauptmannschaft Österreich setzte von neun überprüften Empfehlungen zwei vollständig, fünf teilweise und zwei nicht um, die Österreichische Galerie Belvedere von zehn überprüften Empfehlungen acht vollständig und eine teilweise. Bei einer Empfehlung war kein Anwendungsfall gegeben. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH acht Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Burghauptmannschaft Österreich		
1	Schriftliche Geltendmachung offener Forderungen	zugesagt
2	Genaue Prüfung von Angeboten und der darauf basierenden Ausgestaltung der konkreten Vertragsinhalte mit externen Konsulenten; sorgfältige Dokumentation der Preisbildung	zugesagt
3	Adaptierung der internen Richtlinie für Direktvergaben	umgesetzt
4	Erweiterung der Vergabestatistik durch Zuordnung zu einzelnen Bauvorhaben	umgesetzt
5	Erstellen von Vergabevermerken	zugesagt
6	Evaluierung der – mittlerweile sieben Jahre alten – Verhaltensrichtlinien und Berücksichtigung spezifischer sowie organisatorischer Rahmenbedingungen	zugesagt
7	Schriftliche Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die unterschiedlichen Möglichkeiten der Meldung von Fehlverhalten	umgesetzt
8	Rasche Erwirkung der Fertigstellungsanzeige betreffend das 21er Haus	umgesetzt
Österreichische Galerie Belvedere		
8	Rasche Erwirkung der Fertigstellungsanzeige betreffend das 21er Haus	umgesetzt

### Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Die Burghauptmannschaft Österreich setzte drei Empfehlungen um. Wenn Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer mehrere Aufträge bei einem Bauvorhaben innehaben, werden diese Daten im neuen Controlling-Programm zusammengeführt, um so die Preisangemessenheit bei Direktvergaben überprüfen zu können. Das SAP-Projektssystem ermöglicht die Zuordnung der einzelnen Gewerke zum Gesamtprojekt und damit eine statistische Auswertung. Weiters werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jährlich über die Möglichkeiten, Fehlverhalten bei der Wirtschafts- und Korruptionstaatsanwaltschaft zu melden, informiert; für Rückfragen stehen Compliance-Managerinnen und -Manager zur Verfügung.



Die Empfehlung des RH an die Burghauptmannschaft Österreich und an die Österreichische Galerie Belvedere, die Fertigstellungsanzeige betreffend des 21-Hauses zu erwirken, wurde umgesetzt.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort erließ mit 17. Juli 2018 eine neue Dienstanweisung für die Burghauptmannschaft Österreich (Grundsatzерlass für die Bundesverwaltung). Die Burghauptmannschaft Österreich sagte zu, diese Dienstanweisung einzuhalten und damit vier Empfehlungen umzusetzen. Dies betraf unter anderem die aktenmäßige Dokumentation der Bearbeitung von Geschäftsfällen. Operative Tätigkeiten müssen bei der Planung und Durchführung von Bauprojekten organisationsinternen einheitlichen Arbeitsprozessen folgen; dadurch ist die Burghauptmannschaft Österreich angewiesen, ein internes Regelwerk zu erarbeiten. Ab Oktober 2018 wird die Dokumentation im Rahmen der elektronischen Vergabe automatisiert durchgeführt. Weiters übernahm die Burghauptmannschaft Österreich die Neuausgabe der Compliance-Richtlinie des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und erarbeitete einen Verhaltenskodex nach Vorgaben des Grundsatzерlasses.

# Nachfrageverfahren 2017

## Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst; Follow-up-Überprüfung

Bund 2017/12

Der RH überprüfte im April und Mai 2016 beim Bundeskanzleramt und beim Bundesministerium für Finanzen die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst“ abgegeben hatte. Das Bundeskanzleramt bzw. das Bundesministerium für Finanzen hatten sechs von acht überprüften Empfehlungen vollständig und zwei teilweise umgesetzt. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH drei Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport		
1	Erarbeitung strategischer Vorgaben und Ziele für ein zentrales Mobilitätsmanagement und Festlegung entsprechender Zielgrößen (z.B. Kontingente), Maßnahmen (z.B. Austauschprogramme) sowie Indikatoren zur Messung der Zielerreichung	offen
2	Aufzeichnungen über Anzahl der erfolgreichen Besetzungen mit bundesinternen Bewerberinnen bzw. Bewerbern im Verhältnis zur Anzahl der an das Mobilitätsmanagement herangetragenen Anträge um Vorwegzustimmung oder der sonstigen Ausschreibungen	offen
3	Erweiterung der Auswertungsmöglichkeiten insbesondere hinsichtlich der Wirksamkeit der Jobbörse bzw. der Anzahl von Karrieredatenbankabfragen der Ressorts	umgesetzt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stelle)

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport setzte von drei Empfehlungen eine um, nämlich jene zur Erweiterung der Auswertungsmöglichkeiten zur Jobbörse. Offen blieb einerseits die Empfehlung, strategische Vorgaben und Ziele für ein zentrales Mobilitätsmanagement zu erarbeiten sowie die Zielgrößen, Maßnahmen und Indikatoren zu definieren, andererseits jene, die Anzahl der erfolgreichen Besetzungen mit bundesinternen Bewerberinnen und Bewerbern im Verhältnis zur Anzahl der an das Mobilitätsmanagement herangetragenen Anträge aufzuzeichnen.

## Fonds und Stiftungen des Bundes

Bund 2017/14

Der RH überprüfte von Oktober 2015 bis Dezember 2015 die Gebarung von Bundesministerien für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Bundesministerium für Finanzen und Bundeskanzleramt hinsichtlich der Steuerung von Fonds und Stiftungen, um Nutzen und Probleme der Aufgabenerledigung in Fonds und Stiftungen zu beurteilen, Verbesserungspotenzial aufzuzeigen und zu klären, unter welchen Voraussetzungen das Rechtsinstrument des Fonds bzw. der Stiftung für die öffentliche Aufgabenerfüllung zweckmäßig war. Der Bericht enthielt 36 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundeskanzleramt		
1	Errichtung von Fonds und Stiftungen nur wenn Aufgabe nicht in den bestehenden Strukturen wahrgenommen werden kann, die Rechtskonstruktion das geeignetste Instrument der Aufgabenwahrnehmung darstellt und die zukünftige Finanzierung geklärt ist	zugessagt
2	Auch bei Einbringung privater Vermögen in öffentliche Fonds bzw. Stiftungen vor Übernahme von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben Prüfung des Interesses des Staates an dem vom privaten Gründer festgelegten Zweck und des angemessenen Verhältnisses der zur Verfügung gestellten Mittel zum zukünftigen Aufwand der Verwaltung der Einrichtung	zugessagt
3	Keine Dotierungspflichten für Fonds und Stiftungen, die unabhängig von einem nachgewiesenen Bedarf sind	zugessagt
4	Überprüfung der Zweckmäßigkeit für Fonds und Stiftungen des Bundes und Hinterfragen des Interesses des Bundes an der Aufgabenerfüllung; Auflösung der Einrichtung bei obsoletem Zweck von Einrichtungen, Zusammenführung von Leistungsinstrumenten (Förderinstrumenten) und Eingliederung von durch Fonds und Stiftungen erbrachten Leistungen in bestehende Strukturen und Förderinstrumente des Bundes	umgesetzt
5	Maßnahmen für Fonds und Stiftungen des Bundes für eine standardisierte Wahrnehmung der Interessen des Bundes; andernfalls Prüfung eines Rückzugs aus der Einrichtung	umgesetzt
6	Anpassungen der Satzungen bis längstens Ende 2017 für nach Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz eingerichtete Fonds und Stiftungen des Bundes entsprechend Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015	umgesetzt
7	Implementierung von fonds- und stiftungsrelevanten Good Governance- und Internen-Kontroll-System-Prinzipien bei allen Fonds und Stiftungen des Bundes: Festlegung und Überwachung von Zielen, Festlegung angemessener Funktionsdauern für die Leitungsorgane wie auch von Abberufungsgründen und -modalitäten, Festlegung der Zuständigkeiten der Leitungsorgane, transparente Dokumentation von Entscheidungen, transparente Verrechnung und Darstellung der finanziellen Lage und Entwicklung im Jahresabschluss sowie Sicherstellung einer angemessenen Kontrolle	offen
8	Beschluss und Veröffentlichung konkreter Anforderungen für die Leistungsvergabe durch Fonds und Stiftungen	zugessagt
9	Gesetzeskonforme Eintragung der Leistungen von Fonds und Stiftungen in der Transparenzdatenbank	zugessagt
10	Ausarbeitung einer Leitlinie für die Einrichtung und Steuerung von Fonds, Stiftungen (und Anstalten) des Bundes	offen

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
29	Mit Bezug auf die Kiesler–Privatstiftung Satzungsänderung im Sinne einer aufgabenadäquaten und praktikablen Zusammensetzung des Beirats	zugessagt
30	Festhalten der konkreten Anforderungen für die Preisverleihung, etwa in Form eines Kriterienkatalogs, in den Statuten der Kiesler–Privatstiftung sowie Dokumentation der Begründung über die Auswahl der Preisträgerin oder des Preisträgers in den Protokollen	zugessagt
31	Erfassung des Preises für Architektur und Kunst der Kiesler–Privatstiftung in der Transparenzdatenbank	offen
32	Prüfung der Möglichkeiten sowie der Vor– und Nachteile einer Aufbewahrung und Präsentation des Kiesler–Nachlasses im Rahmen von Museen	zugessagt
33	Anpassung der Satzung der Stiftung Wiener Kongress	umgesetzt
34	Klare Beschreibung der von der Stiftung Wiener Kongress zu erbringenden Leistungen und der Auswahlkriterien für Inanspruchnahme der Leistungen der Stiftung	umgesetzt
35	Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes mit Bezug auf die Stiftung Wiener Kongress	umgesetzt
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz		
1	Errichtung von Fonds und Stiftungen, nur wenn Aufgabe nicht in den bestehenden Strukturen wahrgenommen werden kann, die Rechtskonstruktion das geeignetste Instrument der Aufgabenwahrnehmung darstellt und die zukünftige Finanzierung geklärt ist	zugessagt
2	Auch bei Einbringung privater Vermögen in öffentliche Fonds bzw. Stiftungen vor Übernahme von Leitungs– und Verwaltungsaufgaben Prüfung des Interesses des Staates an dem vom privaten Gründer festgelegten Zweck und des angemessenen Verhältnisses der zur Verfügung gestellten Mittel zum zukünftigen Aufwand der Verwaltung der Einrichtung	zugessagt
3	Keine Dotierungspflichten für Fonds und Stiftungen, die unabhängig von einem nachgewiesenen Bedarf sind	zugessagt
4	Überprüfung der Zweckmäßigkeit für Fonds und Stiftungen des Bundes und Hinterfragen des Interesses des Bundes an der Aufgabenerfüllung; Auflösung der Einrichtung bei obsoletem Zweck von Einrichtungen, Zusammenführung von Leistungsinstrumenten (Förderinstrumenten) und Eingliederung von durch Fonds und Stiftungen erbrachten Leistungen in bestehende Strukturen und Förderinstrumente des Bundes	umgesetzt
5	Maßnahmen für Fonds und Stiftungen des Bundes für eine standardisierte Wahrnehmung der Interessen des Bundes; andernfalls Prüfung eines Rückzugs aus der Einrichtung	zugessagt
6	Anpassungen der Satzungen bis längstens Ende 2017 für nach Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetz eingerichtete Fonds und Stiftungen des Bundes entsprechend Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetz 2015	umgesetzt
7	Implementierung von fonds– und stiftungsrelevanten Good Governance– und Internen–Kontroll–System–Prinzipien bei allen Fonds und Stiftungen des Bundes: Festlegung und Überwachung von Zielen, Festlegung angemessener Funktionsdauern für die Leitungsorgane wie auch von Abberufungsgründen und –modalitäten, Festlegung der Zuständigkeiten der Leitungsorgane, transparente Dokumentation von Entscheidungen, transparente Verrechnung und Darstellung der finanziellen Lage und Entwicklung im Jahresabschluss sowie Sicherstellung einer angemessenen Kontrolle	umgesetzt
8	Beschluss und Veröffentlichung konkreter Anforderungen für die Leistungsvergabe durch Fonds und Stiftungen	zugessagt
9	Gesetzeskonforme Eintragung der Leistungen von Fonds und Stiftungen in der Transparenzdatenbank	zugessagt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
12	Analyse der Möglichkeiten zur Lukrierung privater Mittel für die Zwecke des Anerkennungsfonds; Erarbeitung einer Fundraisingstrategie	zugesagt
13	Hinterfragen der Zweckmäßigkeit des Anerkennungsfonds und allenfalls Vorbereitung einer Gesetzesinitiative zu dessen Auflösung bei Scheitern der Finanzierung aus Fundraising	zugesagt
14	Mit Bezug auf den Hilfsfonds und in Zusammenschau mit den übrigen Opferfürsorgeleistungen Prüfung der Integration bzw. Zusammenfassung der erwünschten Leistungen in ein Förderinstrument	offen
15	Abbildung der Leistungen des Hilfsfonds in der Transparenzdatenbank	zugesagt
16	Vor neuerlichen Bezuschussungen Inbetrachtziehung einer Auflösung der Pyrker-Stiftung	umgesetzt
17	Wahrnehmung der operativen Verwaltungsaufgaben und der Aufsicht in Pyrker-Stiftung nicht von derselben Person	umgesetzt
18	Mit Bezug auf den Sozial- und Weiterbildungsfonds Änderung der unabhängig von einem nachgewiesenen Bedarf bestehenden gesetzlich vorgesehenen Dotierungspflichten	umgesetzt
19	Mit Bezug auf den Sozial- und Weiterbildungsfonds Mitsicherstellung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Effizienz der Mittelverwendung; allenfalls Hinwirken auf eine Änderung der gesetzlichen Basis im Sinne einer Adäquanz zwischen Finanzierungspflicht und Einflussmöglichkeiten	zugesagt
20	Leistungsadäquate Abgeltung der externen Dienstleistungen des Sozial- und Weiterbildungsfonds	umgesetzt
21	Für den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung Prüfung der Vor- und Nachteile einer Integration der Zahlungsflüsse in den Bundeshaushalt	umgesetzt
22	Bedarfsorientierte Überweisung der Beiträge des Bundes mit Bezug auf den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung	umgesetzt
<b>Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung</b>		
1	Errichtung von Fonds und Stiftungen, nur wenn Aufgabe nicht in den bestehenden Strukturen wahrgenommen werden kann, die Rechtskonstruktion das geeignetste Instrument der Aufgabenwahrnehmung darstellt und die zukünftige Finanzierung geklärt ist	zugesagt
2	Auch bei Einbringung privater Vermögen in öffentliche Fonds bzw. Stiftungen vor Übernahme von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben Prüfung des Interesses des Staates an dem vom privaten Gründer festgelegten Zweck und des angemessenen Verhältnisses der zur Verfügung gestellten Mittel zum zukünftigen Aufwand der Verwaltung der Einrichtung	zugesagt
4	Überprüfung der Zweckmäßigkeit für Fonds und Stiftungen des Bundes und Hinterfragen des Interesses des Bundes an der Aufgabenerfüllung; Auflösung der Einrichtung bei obsolten Zweck von Einrichtungen, Zusammenführung von Leistungsinstrumenten (Förderinstrumenten) und Eingliederung von durch Fonds und Stiftungen erbrachten Leistungen in bestehende Strukturen und Förderinstrumente des Bundes	offen
5	Maßnahmen für Fonds und Stiftungen des Bundes für eine standardisierte Wahrnehmung der Interessen des Bundes; andernfalls Prüfung eines Rückzugs aus der Einrichtung	offen
6	Anpassungen der Satzungen bis längstens Ende 2017 für nach Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz eingerichtete Fonds und Stiftungen des Bundes entsprechend Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015	zugesagt
7	Implementierung von fonds- und stiftungsrelevanten Good Governance- und Internen-Kontroll-System-Prinzipien bei allen Fonds und Stiftungen des Bundes: Festlegung und Überwachung von Zielen, Festlegung angemessener Funktionsdauern für die Leitungsorgane wie auch von Abberufungsgründen und -modalitäten, Festlegung der Zuständigkeiten der Leitungsorgane, transparente Dokumentation von Entscheidungen, transparente Verrechnung und Darstellung der finanziellen Lage und Entwicklung im Jahresabschluss sowie Sicherstellung einer angemessenen Kontrolle	keine Angabe
8	Beschluss und Veröffentlichung konkreter Anforderungen für die Leistungsvergabe durch Fonds und Stiftungen	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
9	Gesetzeskonforme Eintragung der Leistungen von Fonds und Stiftungen in der Transparenzdatenbank	zugewagt
23	Klärung der Pflicht des Ministeriums zur Organbestellung auf Basis der aktuellen Satzung der Atlasoff-Stiftung	zugewagt
24	Festlegung und Veröffentlichung der konkreten Anforderungen für die Leistungsvergabe in Form eines Kriterienkatalogs durch die Atlasoff-Stiftung	zugewagt
29	Mit Bezug auf die Kiesler-Privatstiftung Satzungsänderung im Sinne einer aufgabenadäquaten und praktikablen Zusammensetzung des Beirats	zugewagt
30	Festhalten der konkreten Anforderungen für die Preisverleihung, etwa in Form eines Kriterienkatalogs, in den Statuten der Kiesler-Privatstiftung sowie Dokumentation der Begründung über die Auswahl der Preisträgerin oder des Preisträgers in den Protokollen	zugewagt
31	Erfassung des Preises für Architektur und Kunst der Kiesler-Privatstiftung in der Transparenzdatenbank	offen
32	Prüfung der Möglichkeiten sowie der Vor- und Nachteile einer Aufbewahrung und Präsentation des Kiesler-Nachlasses im Rahmen von Museen	zugewagt
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort		
1	Errichtung von Fonds und Stiftungen, nur wenn Aufgabe nicht in den bestehenden Strukturen wahrgenommen werden kann, die Rechtskonstruktion das geeignetste Instrument der Aufgabenwahrnehmung darstellt und die zukünftige Finanzierung geklärt ist	zugewagt
2	Auch bei Einbringung privater Vermögen in öffentliche Fonds bzw. Stiftungen vor Übernahme von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben Prüfung des Interesses des Staates an dem vom privaten Gründer festgelegten Zweck und des angemessenen Verhältnisses der zur Verfügung gestellten Mittel zum zukünftigen Aufwand der Verwaltung der Einrichtung	zugewagt
3	Keine Dotierungspflichten für Fonds und Stiftungen, die unabhängig von einem nachgewiesenen Bedarf sind	keine Angabe
4	Überprüfung der Zweckmäßigkeit für Fonds und Stiftungen des Bundes und Hinterfragen des Interesses des Bundes an der Aufgabenerfüllung; Auflösung der Einrichtung bei obsoletem Zweck von Einrichtungen, Zusammenführung von Leistungsinstrumenten (Förderinstrumenten) und Eingliederung von durch Fonds und Stiftungen erbrachten Leistungen in bestehende Strukturen und Förderinstrumente des Bundes	offen
5	Maßnahmen für Fonds und Stiftungen des Bundes für eine standardisierte Wahrnehmung der Interessen des Bundes; andernfalls Prüfung eines Rückzugs aus der Einrichtung	zugewagt
6	Anpassungen der Satzungen bis längstens Ende 2017 für nach Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz eingerichtete Fonds und Stiftungen des Bundes entsprechend Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015	umgesetzt
7	Implementierung von fonds- und stiftungsrelevanten Good Governance- und Internen-Kontroll-System-Prinzipien bei allen Fonds und Stiftungen des Bundes: Festlegung und Überwachung von Zielen, Festlegung angemessener Funktionsdauern für die Leitungsorgane wie auch von Abberufungsgründen und -modalitäten, Festlegung der Zuständigkeiten der Leitungsorgane, transparente Dokumentation von Entscheidungen, transparente Verrechnung und Darstellung der finanziellen Lage und Entwicklung im Jahresabschluss sowie Sicherstellung einer angemessenen Kontrolle	umgesetzt
8	Beschluss und Veröffentlichung konkreter Anforderungen für die Leistungsvergabe durch Fonds und Stiftungen	zugewagt
25	Angesichts des Zweifels an der Gemeinnützigkeit war eine Auflösung des Jubiläumsfonds in Erwägung zu ziehen	umgesetzt
26	Festlegung und Veröffentlichung der konkreten Anforderungen für die Leistungsvergabe in Form eines Kriterienkatalogs durch den Jubiläumsfonds	keine Angabe
27	Volle Nutzung der Einflussmöglichkeiten des Ministeriums mit Bezug auf den Jubiläumsfonds; Reporting an Ministerium über die wirtschaftliche Situation und allfällige Risiken	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
28	Regelmäßige Abführung der erwirtschafteten Einnahmenüberschüsse an den Jubiläumsfonds als Reserve	umgesetzt
Bundesministerium für Finanzen		
1	Errichtung von Fonds und Stiftungen, nur wenn Aufgabe nicht in den bestehenden Strukturen wahrgenommen werden kann, die Rechtskonstruktion das geeignetste Instrument der Aufgabenwahrnehmung darstellt und die zukünftige Finanzierung geklärt ist	zugessagt
2	Auch bei Einbringung privater Vermögen in öffentliche Fonds bzw. Stiftungen vor Übernahme von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben Prüfung des Interesses des Staates an dem vom privaten Gründer festgelegten Zweck und des angemessenen Verhältnisses der zur Verfügung gestellten Mittel zum zukünftigen Aufwand der Verwaltung der Einrichtung	zugessagt
3	Keine Dotierungspflichten für Fonds und Stiftungen, die unabhängig von einem nachgewiesenen Bedarf sind	offen
4	Überprüfung der Zweckmäßigkeit für Fonds und Stiftungen des Bundes und Hinterfragen des Interesses des Bundes an der Aufgabenerfüllung; Auflösung der Einrichtung bei obsoletem Zweck von Einrichtungen, Zusammenführung von Leistungsinstrumenten (Förderinstrumenten) und Eingliederung von durch Fonds und Stiftungen erbrachten Leistungen in bestehende Strukturen und Förderinstrumente des Bundes	zugessagt
5	Maßnahmen für Fonds und Stiftungen des Bundes für eine standardisierte Wahrnehmung der Interessen des Bundes; andernfalls Prüfung eines Rückzugs aus der Einrichtung	keine Angabe
7	Implementierung von fonds- und stiftungsrelevanten Good Governance- und Internen-Kontroll-System-Prinzipien bei allen Fonds und Stiftungen des Bundes: Festlegung und Überwachung von Zielen, Festlegung angemessener Funktionsdauern für die Leitungsorgane wie auch von Abberufungsgründen und -modalitäten, Festlegung der Zuständigkeiten der Leitungsorgane, transparente Dokumentation von Entscheidungen, transparente Verrechnung und Darstellung der finanziellen Lage und Entwicklung im Jahresabschluss sowie Sicherstellung einer angemessenen Kontrolle	umgesetzt
9	Gesetzeskonforme Eintragung der Leistungen von Fonds und Stiftungen in der Transparenzdatenbank	zugessagt
10	Ausarbeitung einer Leitlinie für die Einrichtung und Steuerung von Fonds, Stiftungen (und Anstalten) des Bundes	offen
11	Klarstellung und Kommunikation der Kriterien für die Erfassung bzw. Nichterfassung von Fonds und Stiftungen als Beteiligung im Bundesrechnungsabschluss in Einklang mit den Vorgaben der Bundeshaushaltsverordnung	zugessagt
29	Mit Bezug auf die Kiesler-Privatstiftung Satzungsänderung im Sinne einer aufgabenadäquaten und praktikablen Zusammensetzung des Beirats	zugessagt
30	Festhalten der konkreten Anforderungen für die Preisverleihung, etwa in Form eines Kriterienkatalogs, in den Statuten der Kiesler-Privatstiftung sowie Dokumentation der Begründung über die Auswahl der Preisträgerin oder des Preisträgers in den Protokollen	zugessagt
31	Erfassung des Preises für Architektur und Kunst der Kiesler-Privatstiftung in der Transparenzdatenbank	offen
32	Prüfung der Möglichkeiten sowie der Vor- und Nachteile einer Aufbewahrung und Präsentation des Kiesler-Nachlasses im Rahmen von Museen	zugessagt
36	Gesetzeskonforme Erfassung der Fondsleistungen des Solidaritätsfonds Tabakeinzelhandel in Transparenzportal und Transparenzdatenbank	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

---

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Die Ministerien griffen die meisten Empfehlungen des RH auf; bezüglich mancher Empfehlungen war eine (vollständige) Umsetzung auf Basis der aktuellen Rechtslage nicht möglich (z.B. Rückzug der öffentlichen Hand aus Fonds und Stiftungen bzw. Auflösung von Einrichtungen sowie Steuerungsmaßnahmen der Ministerien).

Die Ministerien äußerten sich zustimmend zur Empfehlung des RH, Fonds und Stiftungen nur dann einzurichten, wenn eine Aufgabe nicht in den bestehenden Strukturen wahrgenommen werden kann, die Rechtskonstruktion das geeignetste Instrument der Aufgabenwahrnehmung darstellt und die zukünftige Finanzierung geklärt ist.

Das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie das Bundesministerium für Finanzen setzten Maßnahmen, die eine Wahrnehmung der Interessen des Bundes standardisiert sicherstellen, bzw. sagten solche zu. Bei den Fonds und Stiftungen im Verantwortungsbereich der geprüften Ministerien erfolgte zumindest teilweise eine Implementierung von fonds- und stiftungsrelevanten Good Governance- und Internen-Kontroll-System-Prinzipien. Das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sowie das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und teilweise auch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sagten insbesondere auch zu, auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit hinsichtlich der konkreten Anforderungen für die Leistungsvergabe der Fonds und Stiftungen hinzuwirken.

Die Ministerien setzten insbesondere die auf bestimmte Fonds und Stiftungen bezogenen Empfehlungen des RH überwiegend um. So löste das Bundeskanzleramt die Stiftung Wiener Kongress im Jahre 2017 auf, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz arbeitete an einer Strategie zu einer Neuausrichtung des Anerkennungsfonds und das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort implementierte ein ressortinternes Reporting-System für den Jubiläumsfonds. Weiters wurde eine Dokumentation der Entscheidungsfindung bei der Kiesler-Preisvergabe implementiert.

Offen blieb die dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen empfohlene Erlassung einer Leitlinie für die Einrichtung und Steuerung von Fonds, Stiftungen (und Anstalten) des Bundes; in einer solchen wäre klarzulegen, in welchen Fällen der Bund eine Aufgabenerledigung durch Fonds und Stiftungen für zweckmäßig erachtet, welcher Einfluss der Ressorts auf die Aufgabenerfüllung von Fonds und Stiftungen erwünscht ist und wie dieser Einfluss rechtlich abzusichern ist, und die



# Nachfrageverfahren 2017

---

Implementierung von Good Governance- und Internen-Kontroll-System-Prinzipien wäre anzusprechen.

## Monopolverwaltung GmbH

Bund 2017/15

Der RH überprüfte zwischen November 2015 und April 2016 die Gebarung der Monopolverwaltung GmbH (MVG) sowie die Gebarung des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich der Monopolverwaltung und der Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen, um insbesondere die strategischen Ziele, die Aufgabenerfüllung und die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der MVG sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Kennzeichnung von Tabakwaren zu beurteilen. Der Bericht enthielt 24 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Finanzen		
1	Bei Ausschreibungen Beachtung der vom Stellenbesetzungsgesetz angestrebten Fristen	umgesetzt
2	Nachvollziehbare Dokumentation der Bemessungskriterien für Höhe von Geschäftsführerbezügen bei Unternehmen im Bundeseigentum	umgesetzt
3	Festlegung der Zielvorgaben an den Geschäftsführer der MVG in Form variabler Bezugsbestandteile mit einer Kombination aus kurzfristigen Kriterien und langfristig bzw. nachhaltig wirksamen Kriterien für den jeweiligen Unternehmenserfolg bzw. für die nachhaltige Wertsteigerung des Unternehmens	zugesagt
4	Größere Ausgewogenheit im Lichte der Zielsetzungen des Tabakmonopolgesetzes 1996 durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter einer Behindertenorganisation anstelle einer Tabaktrafikanterin bzw. eines Tabaktrafikanten oder einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Wohlfahrtseinrichtung im Aufsichtsrat der MVG	umgesetzt
5	Durchgängige und konsistente Steuerungskette im Rahmen des Beteiligungsmanagements	umgesetzt
6	Berücksichtigung strategischer Vorgaben zur Verwaltung des Tabakeinzelhandelsmonopols und mittel- und kurzfristiger, unternehmensspezifischer Ziele des Eigentümers Bundesministerium für Finanzen durch die MVG in ihrer Unternehmensstrategie	zugesagt
7	Änderung des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich des Projekts Marktanalyse und gesetzliche Fundierung der Geschäftsausweitung	umgesetzt
8	Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen einer am Gesetzeswortlaut orientierten kostendeckenden Festsetzung des Entgelts der Tabaktrafikantinnen und -trafikanten und der Zielvorstellung des Eigentümers einer Gewinnbeteiligung	zugesagt
22	Evaluierung des Neuerrichtungsbeirats im Hinblick auf Einsatz der Besetzungsoberkommission in strittigen Fällen auch als gemeinsame „Schiedsstelle“ der MVG und des Landesgremiums der Tabaktrafikanten	offen
23	Überdenken der praktizierten Strukturpolitik und Maßnahmen zur Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen den strukturpolitischen und sozialpolitischen Zielen	umgesetzt
24	Prüfen von Möglichkeiten für eine sachlich und sozial vertretbare Einschränkung der Nachfolgeansprüche gemäß § 31 Tabakmonopolgesetz 1996	offen

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Monopolverwaltung GmbH		
9	Analyse möglicher Potenziale für eine flexiblere und kostengünstigere Aufgabenwahrnehmung für eine allfällige Reorganisation	umgesetzt
10	Definition der Ziele und Kernaufgaben im Rahmen einer Unternehmensstrategie, Analyse hinsichtlich möglicher Spannungsverhältnisse und Prioritätenreihung; nachvollziehbare, quantifizierbare Indikatoren zur Erfolgsmessung zu allen strategischen Detailzielen; Genehmigung der strategischen Ausrichtung der MVG durch den Aufsichtsrat	umgesetzt
11	Konzentration der Tätigkeit im Rahmen des Tabakmonopols auf Kernaufgaben, insbesondere Beratung von Tabaktrafikantinnen und –trafikanten und Abgrenzung von jenen der Wirtschaftskammer	umgesetzt
12	Erstellung eines Strukturkonzepts für den Tabakwareneinzelhandel als Grundlage für Vergaben oder Stilllegungen von Tabaktrafiken; nachvollziehbare Begründung der Entscheidungen anhand konkret definierter Indikatoren für die Erreichung der im Strukturkonzept festgelegten Zielwerte	umgesetzt
13	Schriftliche Festlegung der Vergabegrundsätze und objektiven Kriterien zur Beurteilung des dringenden Bedarfs für eine Tabaktrafik und des Vorliegens einer unzumutbaren Ertragsschmälerung in Vergaberichtlinien	umgesetzt
14	Stärkerer Gebrauch vom Instrument der öffentlichen Ausschreibung	umgesetzt
15	Angesichts der rückläufigen Tendenz beim Anteil Vorzugsberechtigter an Vergaben bei einer gleichzeitigen Erhöhung ihres Anteils bei Vertragsbeendigungen Achten auf Verhinderung des Rückgangs ihres relativen Anteils an Tabakfachgeschäften	umgesetzt
16	Stärkerer Gebrauch vom Instrument der öffentlichen Ausschreibung: Entscheidung bei Vorliegen mehrerer vorzugsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber nach dem Maß der Bedürftigkeit oder dem Grad der Behinderung	umgesetzt
17	Bei Vergaben von Tabakfachgeschäften Achten auf fristgerechte Aufgabe der früheren Beschäftigung oder andernfalls Ziehen entsprechender Konsequenzen	umgesetzt
18	Fertigstellung des Konzepts zur Verbesserung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen durch Tabaktrafiken; verstärkte Kontrolle der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen durch Tabaktrafiken	umgesetzt
19	Weiterverfolgung des Projekts Marktanalyse erst nach Vorliegen der nötigen Abklärungen und Zustimmung des Aufsichtsrats für den neuen Geschäftszweig	umgesetzt
20	Analyse der für die Tätigkeit als Geschäftsstelle des Fonds in den einzelnen Jahren erfassten Aufwendungen nach fixen und variablen Kostenkategorien und Einrichtung einer Kostenträgerrechnung	zugesagt
21	Einführung einer adäquaten Kosten- und Leistungsrechnung	zugesagt
22	Evaluierung des Neuerrichtungsbeirats im Hinblick auf Einsatz der Besetzungsoberkommission in strittigen Fällen auch als gemeinsame „Schiedsstelle“ der MVG und des Landesgremiums der Tabaktrafikanten	offen
23	Überdenken der praktizierten Strukturpolitik und Maßnahmen zur Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen den strukturpolitischen und sozialpolitischen Zielen	umgesetzt
24	Prüfen von Möglichkeiten für eine sachlich und sozial vertretbare Einschränkung der Nachfolgensprüche gemäß § 31 Tabakmonopolgesetz 1996	offen

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Bundesministerium für Finanzen setzte den Großteil der Empfehlungen zur Monopolverwaltung GmbH um bzw. sagte deren Umsetzung zu und leitete damit eine Verbesserung seines Beteiligungsmanagements und die Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes ein.

Die Monopolverwaltung GmbH definierte unter anderem ihre Ziele und Kernaufgaben im Rahmen einer Unternehmensstrategie, arbeitete ein Strukturkonzept, schriftliche Vergabegrundsätze sowie ein Jugendschutzkonzept aus, verbesserte bei der Vergabe von Tabaktrafiken mit häufigeren Ausschreibungen ihre Aufgabewahrnehmung und erhöhte dadurch auch die Transparenz.

Offen blieben zwei Empfehlungen an das Bundesministerium für Finanzen und die Monopolverwaltung GmbH. Eine davon betraf die Anregung zu prüfen, welche Möglichkeiten für eine sachlich und sozial vertretbare Einschränkung der Nachfolgeansprüche gemäß § 31 Tabakmonopolgesetz 1996 bestehen, um dafür den Anteil der Bestellungen Vorzugsberechtigter zu erhöhen und gegebenenfalls auf eine gesetzliche Änderung hinzuwirken.

## Solidaritäts- und Strukturfonds bei der Monopolverwaltung GmbH

Bund 2017/16

Der RH überprüfte zwischen November 2015 und April 2016 die Gebarung des bei der Monopolverwaltung GmbH (MVG) eingerichteten Solidaritäts- und Strukturfonds, um die Erfüllung der Fondsaufgaben sowie die wirtschaftliche Entwicklung des Fondsvermögens zu beurteilen. Der Bericht enthielt acht Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Finanzen		
1	Einrichtung von mit dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz vergleichbaren Strukturen im Tabakmonopolgesetz 1996	offen
2	Genehmigung grundlegender Entscheidungen über Festlegung von Fondsleistungen durch Organe ohne Funktion im Fondsbeirat	umgesetzt
Solidaritäts- und Strukturfonds bei der Monopolverwaltung GmbH		
3	Schriftliche Festlegung konkreter Förderkriterien für Restrukturierungsmaßnahmen für die verbleibende Laufzeit des Fonds durch den Beirat	umgesetzt
4	Erlassung einer Geschäftsordnung mit grundsätzlichen Bestimmungen betreffend die operativen Abläufe und einer entsprechenden internen Richtlinie durch den Beirat	umgesetzt
5	Bei allfälligen neuen Fördermaßnahmen stärkere Berücksichtigung des Verhältnisses der Kosten für Implementierung und Abwicklung der Maßnahme zum Nutzen für die potenziellen Leistungsempfängerinnen und -empfänger durch genauere Vorerhebungen	umgesetzt
6	Erarbeitung eines Strukturkonzepts durch Beirat gemeinsam mit der MVG	umgesetzt
7	Keine Zuschüsse für die Erstbevorratung mit Nebenartikeln	umgesetzt
8	Zugrundelegung der Beschlussfassung des Beirats ausschließlich der in Geltung befindlichen Rechtsgrundlagen	umgesetzt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Bundesministerium für Finanzen und der Solidaritäts- und Strukturfonds setzten mit einer Ausnahme alle Empfehlungen um.

Mit der Festlegung konkreter Förderkriterien im Strukturkonzept und der operativen Abläufe in der Geschäftsordnung erhöhte der Solidaritäts- und Strukturfonds die Nachvollziehbarkeit der Fördermaßnahmen und verbesserte die einheitliche Vorgangsweise.

Offen blieb seitens des Ministeriums die Einrichtung von mit dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz vergleichbaren Strukturen im Tabakmonopolgesetz 1996, wie z.B. eine vom Ministerium als Fondsbehörde genehmigte Satzung oder ein Statut sowie Aufsichtsmaßnahmen des Bundes über den Fonds. Das Ministerium sah die jährlichen Berichte des Fonds sowie die Entsendung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des Ministeriums in den Fondsbeirat als ausreichende Kontrollinstrumente an.

## Arbeitnehmerschutz; Follow-up-Überprüfung

Bund 2017/17

Der RH überprüfte im April 2016 beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die Umsetzung der Empfehlungen zum Arbeitnehmerschutz, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Arbeitnehmerschutz an das Ministerium abgegeben hatte. Das Ministerium setzte von 19 überprüften Empfehlungen acht vollständig, fünf teilweise und sechs nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH zehn Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz		
1	Festlegung von quantifizierten Zielen sowie Wirkungsindikatoren im Gesamtdokument zur Österreichischen Arbeitsschutzstrategie 2013–2020	zugewagt
2	Erweiterung der Jahresarbeitspläne zur Abdeckung des Großteils der Aufgaben und Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate	umgesetzt
3	Nutzung der vom Controlling bereitgestellten Daten für konkrete Vorgaben für die Kernleistung Parteistellung	offen
3	Nutzung der vom Controlling bereitgestellten Daten für konkrete Vorgaben für die Kernleistung Beratung	umgesetzt
4	Inkraftsetzung des Strafkatalogs Verwendungsschutz	umgesetzt
5	Gemeinsame Verrechnung der Arbeitsinspektorate und des Zentral-Arbeitsinspektorats innerhalb einer Budgetuntergliederung; Erarbeitung eines Umsetzungskonzepts zur Verrechnung der Arbeitsinspektorate und des Zentral-Arbeitsinspektorats innerhalb einer Budgetuntergliederung	offen
6	Nutzung des zentralen Steuerungsinstruments des Controllings zur kritischen Hinterfragung der großen Leistungsunterschiede je Beschäftigter bzw. Beschäftigten in den einzelnen Arbeitsinspektoraten	offen
7	Stärkere Verlagerung des Personals vom Zentral-Arbeitsinspektorat hin zu den Arbeitsinspektoraten	offen
8	Berücksichtigung der sich aus der Reduktion der Anzahl der Arbeitsinspektorate ergebenden Einsparungsmöglichkeiten im Zuge der Organisationsreform	offen
9	Verstärkter Einsatz des Controllings für eine Reduktion der Unterschiede der Leistungsbereiche der Arbeitsinspektorate	umgesetzt
10	Auflösung der zentralen Verwaltungsstelle der Arbeitsinspektion Wien	offen

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stelle)

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz setzte nahezu die Hälfte der Empfehlung des RH um und sagte in einem Fall die Umsetzung zu; die übrigen Empfehlungen des RH blieben offen.

Durch die Zusage, nach Vorliegen der Ergebnisse einer begleitenden Evaluation quantifizierte Ziele sowie Wirkungsindikatoren im Gesamtdokument zur Österreichischen Arbeitsschutzstrategie 2013–2020 festzulegen, werden künftig messbare Ziele zur weiteren Verringerung von Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen vorliegen.

Der RH empfahl die Nutzung der vom Controlling bereitgestellten Daten für konkrete Vorgaben für die Kernleistungen „Parteistellung“ und „Beratung“. Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH für die Kernleistung „Beratung“ in einer österreichweiten Vorgabe ab 2018 um und unterstrich damit die Bedeutung der Kundenorientierung. Die Empfehlung, die Kernleistung „Parteistellung“ österreichweit zu regeln, wurde nicht umgesetzt, weil laut Ministerium von der Arbeitsinspektion nicht beeinflussbare, externe Faktoren dies erschwerten. Das Ministerium begab sich damit der Chance, differenzierte Vorgaben zu entwickeln, die auch die entsprechenden Rahmenbedingungen und die Unternehmensstrukturen im Aufsichtsbezirk des jeweiligen Arbeitsinspektorats berücksichtigen.

# Nachfrageverfahren 2017

## Vergabepaxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk; Follow-up-Überprüfung

Bund 2017/19

Der RH überprüfte im Februar 2016 beim Bundesministerium für Inneres (BMI) die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebärungsüberprüfung „Vergabepaxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk“ abgegeben hatte. Das Ministerium setzte sechs von elf überprüften Empfehlungen zur Gänze und drei Empfehlungen teilweise um; zwei Empfehlungen blieben offen. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH acht Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Inneres		
1	Auch im Workflow „Dokumentation Kauf auf Rechnung“ zumindest stichprobenweise Kontrollen der Plausibilität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen	umgesetzt
2	Evaluierung der Kontrollmechanismen und Pflichtfelder im elektronischen Beschaffungsworkflow im Hinblick auf eine Verbesserung der Eingabe- und Datenqualität und Anpassung im Zuge des geplanten Redesigns	umgesetzt
3	Risikoanalysen auch für den Bereich des Beschaffungswesens im Rahmen eines umfassenden Risikomanagements	zugesagt
4	Vermehrte Schwerpunkte im Bereich Beschaffungswesen bei Auswahl der Prüfungsthemen der Internen Revision	umgesetzt
5	Forcierung des Ausbaus des Digitalfunks in den Ländern Salzburg und Oberösterreich und Abschluss bindender Vereinbarungen mit den Ländern Kärnten und Vorarlberg	zugesagt
6	Verhandlungen für eine Entgeltreduzierung beim Digitalfunkprojekt und zeitnahe Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung	umgesetzt
7	Ausschöpfung von Möglichkeiten zur Kostensenkung	zugesagt
8	Bemessung der Abzüge für Standortbeistellungen bei der Berechnung der Funkdienstentgelte nach der tatsächlichen Anzahl der Beistellungen	offen

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stelle)

Das Bundesministerium für Inneres setzte den Großteil der Empfehlungen des RH um oder sagte deren Umsetzung zu.

So weitete das Ministerium die zentralen Plausibilitätsprüfungen aus. Mit einem neuen Beschaffungserlass vom August 2018 erweiterte es zudem die Vorschreibungsregelungen. Darüber hinaus plante das Ministerium die Einführung eines externen, webbasierten E-Vergabetools, das die Empfehlung nach einer Evaluierung und Adaptierung der Kontrollmechanismen und Pflichtfelder im elektronischen Beschaffungsworkflow bereits bei der Prozessdefinition und Gestaltung der Eingabefelder umsetzen soll.



# Nachfrageverfahren 2017

---

Das Ministerium setzte sich auch mit der Implementierung eines umfassenden Risikomanagementsystems in den unterschiedlichen Bereichen des Ressorts – u.a. auch im Beschaffungswesen – auseinander. Die Interne Revision setzte verstärkt Schwerpunkte im Bereich Beschaffungswesen.

Der Vollausbau des Digitalfunks im Land Salzburg konnte mit Jahresende 2017 erreicht werden, die Fertigstellung in Oberösterreich war bis 2020 geplant. Das Ministerium schloss eine bindende Vereinbarung mit Vorarlberg; es erfolgte bereits die Ausschreibung der Bauleistungen durch das Land. In Kärnten traf der Landtag zwar einen Finanzierungsbeschluss, trotz intensiver Bemühungen gab es aber noch keine politische Vereinbarung. Ein dementsprechender Entwurf lag dem Land Kärnten vor. Eine im Hinblick auf Entgeltreduzierungen mit dem Auftragnehmer verhandelte Zusatzvereinbarung konnte das Ministerium mittlerweile abschließen. Weitere Möglichkeiten für Kostensenkungen sah das Ministerium erst nach Erreichen des bundesweiten Vollausbaus.

Offen war die Empfehlung, die Bemessung der Abzüge für Standortbeistellungen bei der Berechnung der Funkdienstentgelte nach der tatsächlichen Anzahl der Beistellungen vorzunehmen.

## Österreichische Bankenaufsichtsarchitektur

Bund 2017/20

Der RH überprüfte von Oktober 2015 bis Jänner 2016 im Bundesministerium für Finanzen, bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) und der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) die Österreichische Bankenaufsichtsarchitektur hinsichtlich der Grundlagen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus, der Akteure der Bankenaufsicht in Österreich, der Aufsicht über „bedeutende“ und „weniger bedeutende“ Kreditinstitute sowie des Ressourceneinsatzes, um mögliche Prüfungslücken zu identifizieren. Der Bericht enthielt 40 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Finanzen		
1	Hinwirken auf Einsatz einer einheitlichen Methode für die Ermittlung der Ressourcen der Bankenaufsicht durch FMA und OeNB	umgesetzt
2	Verstärkte Aufmerksamkeit auf Kostenentwicklung im Bereich der Bankenaufsicht und Maßnahmen zum Ausgleich der Kostensteigerungen in diesem Bereich; Untersuchung einer organisatorischen Zusammenführung der beiden bankaufsichtlichen Bereiche der FMA und OeNB	umgesetzt
3	Hinwirken auf regelmäßige Einforderung der Rechenschaftspflicht der Europäischen Zentralbank (EZB) durch das österreichische Parlament zur Vermeidung möglicher Kontrolllücken im Bereich der Aufsicht über bedeutende Kreditinstitute	offen
13	Im Zuge der Weiterentwicklung der Österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur Berücksichtigung der Strukturen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus; dies insbesondere im Hinblick auf den innerstaatlichen organisationsübergreifenden Koordinationsaufwand aufgrund der nationalen Gremienstruktur	offen
14	Im Zuge der Weiterentwicklung der Österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur Berücksichtigung der Strukturen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus insbesondere im Hinblick auf den innerstaatlichen organisationsübergreifenden Koordinationsaufwand bei der Abstimmung der Teilnahme an internationalen Gremien	offen
15	Im Hinblick auf den Planungszeitraum Hinwirken auf eine Flexibilisierung der nationalen Rechtsvorschriften zwecks Ermöglichung einer abgestimmten Prüfungsplanung der FMA und OeNB im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus	offen
16	Im Zuge der Weiterentwicklung der Österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur Berücksichtigung der Strukturen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus insbesondere im Hinblick auf den innerstaatlichen organisationsübergreifenden Koordinationsaufwand bei der Erstellung des Prüfprogramms	offen
17	Im Zuge der Weiterentwicklung der österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur konsequentes Hinwirken auf Zusammenführung der Aufgabenverantwortung bei der zuständigen Behörde (derzeit FMA) und Übertragung der Kompetenz zur Auswahl, Bestellung und Abberufung von Staatskommissären an diese	offen
18	Unterstellung der Weiterbildung von Organen allein dem Verantwortungsbereich der funktional zuständigen Behörde (derzeit FMA)	zugesagt
19	Hinwirken auf ein einheitliches System der Funktionsgebühren für Staatskommissärstätigkeiten unter transparenter Berücksichtigung des Aufwands der Staatskommissäre und der zuständigen Behörde	offen

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
20	Im Rahmen der Weiterentwicklung der Österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur Hinwirken auf eine grundlegende Neuerung der Konzeption des Instituts der Staatskommissäre und den Einsatz der Staatskommissäre als risikoorientierte und vom Bilanzsummenkriterium losgelöste Aufsichtsmaßnahme der zuständigen Behörde	offen
21	Hinwirken auf Regelung im Bankwesengesetz zur organisatorischen Zusammenführung beider Aufsichtsbereiche der FMA und der OeNB	offen
22	Im Zuge der Weiterentwicklung der Österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur Berücksichtigung der Strukturen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus sowie Zusammenführung der Aufsichtsbereiche unter Nutzung der bestehenden organisatorischen Strukturen und ohne einer weiteren organisatorischen Einheit	offen
23	Bündelung der Aufsichtskompetenzen und Weiterentwicklung der Aufsichtsmaßnahmen	offen
Finanzmarktaufsichtsbehörde		
1	Hinwirken auf Einsatz einer einheitlichen Methode für die Ermittlung der Ressourcen der Bankenaufsicht durch FMA und OeNB	umgesetzt
2	Verstärkte Aufmerksamkeit auf Kostenentwicklung im Bereich der Bankenaufsicht und Maßnahmen zum Ausgleich der Kostensteigerungen in diesem Bereich; Untersuchung einer organisatorischen Zusammenführung der beiden bankaufsichtlichen Bereiche der FMA und OeNB	umgesetzt
3	Hinwirken auf regelmäßige Einforderung der Rechenschaftspflicht der EZB durch das österreichische Parlament zur Vermeidung möglicher Kontrolllücken im Bereich der Aufsicht über bedeutende Kreditinstitute	offen
4	Heranziehen der Ergebnisse des „SSM Performance Feedbacks“ (Single Supervisory Mechanism) für JST-Subkoordinatoren (Joint Supervisory Teams) zur Vereinbarung von Personalentwicklungsmaßnahmen	umgesetzt
5	Koordination der Entsendungspolitik für internationale Gremien	umgesetzt
6	Berücksichtigung nationaler Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit in der laufenden Aufsichtsplanung und umgehende Kommunikation an die EZB im Rahmen des gemeinsamen Aufsichtsteams (JST)	umgesetzt
7	Im Rahmen der „Joint Task Force“ zeitnahe Überprüfung der Einhaltung des aufsichtlichen Prüfprogramms 2016 durch die Internen Revisionen der FMA und OeNB und Berücksichtigung der daraus gewonnenen Erkenntnisse bei Erstellung künftiger aufsichtlicher Prüfprogramme im Rahmen des gemeinsamen Aufsichtsteams (JST) „bottom-up“	umgesetzt
8	Hinwirken auf die Einpflege von Mängeln aus sich zeitlich mit der Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus überschneidenden Vor-Ort-Prüfungen in das Informationsmanagementsystem (IMAS)	umgesetzt
9	In EZB-Gremien Hinwirken auf eine rasche Weiterentwicklung der Vorgaben für eine strukturierte Mängelverfolgung	umgesetzt
10	Zur Vermeidung der mehrfachen Ankündigung einer Vor-Ort-Prüfung beim Kreditinstitut Überarbeitung und Bündelung der diesbezüglichen Zuständigkeit	offen
11	Information des Aufsichtsrats eines Kreditinstituts über bevorstehende Durchführung einer Vor-Ort-Prüfung sowie über Zustellung eines Prüfberichts	umgesetzt
12	Überarbeitung und Bündelung der Zuständigkeiten für die Übermittlung von Prüfberichten im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen bzw. von Informationen über die Übermittlung von Prüfberichten	offen
24	Anpassung der Einmeldung von Teammitgliedern in gemeinsame Aufsichtsteams (JST) an die Vorgaben der EZB	umgesetzt
25	Schriftliche Festlegung der Klassifizierung der Informationen nach ihrem Risiko sowie der innerhalb der FMA von den Mitgliedern der JST zu kommunizierenden Informationen; dies unter Festlegung der entsprechenden Hierarchieebene und der Häufigkeit der Informationsweitergabe	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
26	Konkretisierung der internen Prozessvorgaben in Bezug auf Verfolgung von im Rahmen von Einzelbankanalysen festgestellten Mängeln	umgesetzt
27	Überarbeitung des Prozesses der Mängelverfolgung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich implementierten Datenbank und Präzisierung der internen Vorgaben zwecks zeitnaher Behebung der in Vor-Ort-Prüfungen festgestellten Mängel	umgesetzt
28	Erarbeitung von Vorgaben für einen strukturierten Mängelverfolgungsprozess	umgesetzt
29	Festlegung einer verbindlichen Vorgehensweise bei mehrmals als nicht ausreichend erachteten, von einem Kreditinstitut vorgeschlagenen Maßnahmen	umgesetzt
30	Im Zuge der Übernahme neuer Aufgaben im Bereich der Bankenaufsicht Nutzung von Umschichtungs- und Synergiepotenzialen; Optimierung des Ressourceneinsatzes durch interne Aufgabenkritik	umgesetzt
31	Einforderung einer detaillierten Dokumentation von den Staatskommissären für jedes aufsichtsrelevante Verhalten der Staatskommissäre	umgesetzt
32	Erhebung der vorhandenen Sachkenntnisse aller Staatskommissäre im Rahmen eines Fit & Proper-Hearings und Feststellung eines individuellen Weiterbildungsbedarfs; bei festgestellter mangelnder Sachkenntnis der Staatskommissäre Anzeige beim Bundesminister für Finanzen und Hinwirken auf eine Abberufung	offen
33	Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Staatskommissären für die jährliche Weiterbildung	offen
<b>Oesterreichische Nationalbank</b>		
1	Hinwirken auf Einsatz einer einheitlichen Methode für die Ermittlung der Ressourcen der Bankenaufsicht durch FMA und OeNB	umgesetzt
2	Verstärkte Aufmerksamkeit auf Kostenentwicklung im Bereich der Bankenaufsicht und Maßnahmen zum Ausgleich der Kostensteigerungen in diesem Bereich; Untersuchung einer organisatorischen Zusammenführung der beiden bankaufsichtlichen Bereiche der FMA und OeNB	umgesetzt
4	Heranziehen der Ergebnisse des „SSM Performance Feedbacks“ für JST-Subkoordinatoren zur Vereinbarung von Personalentwicklungsmaßnahmen	umgesetzt
5	Koordination der Entsendungspolitik für internationale Gremien	umgesetzt
6	Berücksichtigung nationaler Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit in der laufenden Aufsichtsplanung und umgehende Kommunikation an die EZB im Rahmen des gemeinsamen Aufsichtsteams (JST)	umgesetzt
7	Im Rahmen der „Joint Task Force“ zeitnahe Überprüfung der Einhaltung des aufsichtlichen Prüfprogramms 2016 durch die Internen Revisionen der FMA und OeNB und Berücksichtigung der daraus gewonnenen Erkenntnisse bei Erstellung künftiger aufsichtlicher Prüfprogramme im Rahmen des gemeinsamen Aufsichtsteams (JST) „bottom-up“	umgesetzt
8	Hinwirken auf die Einpflege von Mängeln aus sich zeitlich mit der Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus überschneidenden Vor-Ort-Prüfungen in das IMAS	umgesetzt
9	In EZB-Gremien Hinwirken auf eine rasche Weiterentwicklung der Vorgaben für eine strukturierte Mängelverfolgung	umgesetzt
10	Zur Vermeidung der mehrfachen Ankündigung einer Vor-Ort-Prüfung beim Kreditinstitut Überarbeitung und Bündelung der diesbezüglichen Zuständigkeit	offen
11	Information des Aufsichtsrats eines Kreditinstituts über bevorstehende Durchführung einer Vor-Ort-Prüfung sowie über Zustellung eines Prüfberichts	umgesetzt
12	Überarbeitung und Bündelung der Zuständigkeiten für die Übermittlung von Prüfberichten im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen bzw. von Informationen über die Übermittlung von Prüfberichten	offen
34	Überarbeitung der Dokumentation der Sollprozesse im Rahmen der Bankenaufsicht und Gestaltung nach einheitlichen Vorgaben; abteilungsübergreifendes und standardisiertes Festhalten der Rollen und Verantwortungen aller Hauptprozesse der Bankenaufsicht	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
35	Jährliche wirtschaftliche Detailanalysen anhand der Jahresabschlüsse; dies entsprechend den internen Vorgaben möglichst zeitnah nach deren Fertigstellung	zugesagt
36	Vornahme interner Qualitätssicherungs- und Genehmigungswege von Analyseergebnissen ausschließlich im ELAK; Beschleunigung des Prozesses; durchgängige elektronische Dokumentation aller im Qualitätssicherungs- und Genehmigungsprozess durchgeführten Änderungen	offen
37	Durchführung der Qualitätssicherung und Approbation von Prüfberichten und Repliken nicht in Papierform, sondern ausschließlich mittels elektronischem Akt	offen
38	Anlegen jeweils nur eines elektronischen Akts für einen Prüfbericht und eine Replik; Zurverfügungstellung des Akts an die FMA unmittelbar nach der formal gültigen elektronischen Genehmigung; Anpassung der Prozessvorgaben für die Qualitätssicherung und Approbation von Prüfberichten und Repliken	offen
39	Jährliche Bekanntgabe der gesamten direkten und indirekten Kosten der Bankenaufsicht an das Bundesministerium für Finanzen	umgesetzt
40	Miteinbeziehung aller mit Tätigkeiten der Bankenaufsicht befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Kostenabrechnung	offen

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Bundesministerium für Finanzen setzte zwei der 14 Empfehlungen um und sagte die Umsetzung einer Empfehlung zu.

Die elf offengebliebenen Empfehlungen betrafen großteils die Weiterentwicklung der Österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur – insbesondere im Hinblick auf den innerstaatlichen organisationsübergreifenden Koordinationsaufwand – und die organisatorische Zusammenführung der Aufsichtsbereiche der Finanzmarktaufsicht und der Oesterreichischen Nationalbank unter Nutzung der bestehenden organisatorischen Strukturen und ohne Schaffung einer weiteren organisatorischen Einheit. Offen blieben auch die Empfehlungen an das Ministerium, auf eine grundlegende Neuerung der Konzeption des Instituts der Staatskommissäre und auf ein einheitliches System der Funktionsgebühren für Staatskommissärstätigkeiten hinzuwirken.

Die Finanzmarktaufsicht setzte 17 von 22 Empfehlungen um. Offen blieben u.a. die Empfehlungen, mehrfache Ankündigungen von Vor-Ort-Prüfungen zu vermeiden oder die vorhandenen Sachkenntnisse aller Staatskommissäre und den individuellen Weiterbildungsbedarf zu erheben.

Die Oesterreichische Nationalbank setzte 11 der 18 Empfehlungen des RH um. Weiters sagte sie die Umsetzung der Empfehlung zu, die jährlichen wirtschaftlichen Detailanalysen entsprechend der internen Vorgaben möglichst zeitnah nach den Fertigstellungen der Jahresabschlüsse durchzuführen. Offen blieben u.a. die Empfehlungen, interne Qualitätssicherungs- und Genehmigungswege von Analyseergebnissen und die Qualitätssicherung und Approbation von Prüfberichten und

# Nachfrageverfahren 2017

---

Repliken ausschließlich mittels elektronischem Akt vorzunehmen. Ebenso offen blieb die Empfehlung, alle mit der Bankenaufsicht befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig von ihrer organisatorischen Zuordnung in die Kostenrechnung miteinzubeziehen.

## Gewinnausschüttungen – Ziele und Vorgaben des Bundes

Bund 2017/21

Der RH überprüfte von Dezember 2015 bis April 2016 die Gebarung des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hinsichtlich der Gewinnausschüttungen ausgewählter Mehrheitsbeteiligungen des Bundes, um insbesondere das Vorliegen und die Qualität von Vorgaben und Zielen des Bundes zu Gewinnausschüttungen öffentlicher Unternehmen sowie die Budgetierung der Gewinnausschüttungen und die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion in den genannten Ressorts am Beispiel ausgewählter Unternehmen zu beurteilen. Der Bericht enthielt 31 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Finanzen		
1	Beachtung der Grundsätze und Vorschriften des Bundeshaushaltsrechts für die Veranschlagung auch im Falle budgetpolitischer Zusagen bzw. Entscheidungen über Gewinnausschüttungen	umgesetzt
2	Verbesserung der Aussagekraft des Controllings zu den Gewinnausschüttungen und seine Eignung für Steuerungszwecke durch Analyse der im Rahmen des Beteiligungs- und Finanzcontrollings bereits erhobenen finanziellen Parameter in ihrem ursächlichen Zusammenhang zu den Gewinnausschüttungen und Plausibilisierung der Angemessenheit der Gewinnausschüttungen durch zusätzliche Kennzahlen	zugessagt
3	Aktive Auseinandersetzung der Eigentümervertreter mit den rechtlich zulässigen Möglichkeiten der Gestaltung von Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen; Regelungen in Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen zur bestmöglichen Erfüllung des Gesellschaftszwecks	zugessagt
4	Prüfung und Anpassung der Gesellschaftsverträge und Satzungen der Beteiligungen auf unbegründete Einschränkungen der Einflussmöglichkeiten des Bundes auf Gewinnverwendung	umgesetzt
5	Vorgabe von mittel- bis längerfristig nicht zu überschreitenden Grenzwerten für Gewinnausschüttungen in Form von unternehmensspezifisch geeigneten Liquiditätskennzahlen und Zielwerten für die Kapitalstruktur; Gegensteuerungsmaßnahmen zur Stärkung der Liquidität und der Eigenfinanzierung bei Abweichungen von diesen Grenzwerten über einen längeren Zeitraum	zugessagt
6	Evaluierung der geteilten Aufgabenwahrnehmung bei Verbund AG und Beseitigung der haushaltsrechtlich unzumessmäßigen Teilung der Zuständigkeit	umgesetzt
7	Weiterentwicklung des ressorteigenen Beteiligungsmanagements unter Orientierung am Modell des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie	zugessagt
8	Im Rahmen der Eigentümermöglichkeiten Hinwirken auf eine – mit den Eigentümergebungen abgestimmte – Formulierung einer Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik der ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) bzw. der Bundesimmobilien-gesellschaft m.b.H. (BIG)	zugessagt
9	Plausibilisierung der Entscheidungen über Gewinnausschüttungen der ASFINAG bzw. der BIG anhand einer – nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorab zu definierenden – Ausschüttungspolitik und Festhalten der Gründe für kurzfristige Abweichungen davon	offen
10	Dokumentation der Beweggründe für Abweichungen von der vorab definierten Ausschüttungspolitik in den Organbeschlüssen der Gesellschaften wie auch bei den Eigentümervertretern	offen

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
11	Ergänzung des Bundes–Public Corporate Governance Kodex um eine Leitlinie zum Beteiligungsmanagement	umgesetzt
12	Umfassende Aktualisierung des Bundes–Public Corporate Governance Kodex – gegebenenfalls nach Evaluierung der Anwendungspraxis – und Anpassung der Maßstäbe für Wahrnehmung der Anteilsrechte im Lichte des Bundeshaushaltsgesetzes 2013	umgesetzt
13	Analyse der Eigentümerzielvorgaben für die Gewinnausschüttungen öffentlicher Unternehmen in vergleichbaren OECD–Ländern (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung); Nutzung der Erkenntnisse daraus wären für die Weiterentwicklung der Eigentümerstrategien auf Bundesebene	zugesagt
14	Aufnahme des Beteiligungsmanagements in ausgewogener und konsistenter Weise gemäß Angaben zur Wirkungsorientierung–Verordnung in die Angaben zur Wirkungsorientierung der UG 45	umgesetzt
15	Für Beteiligungsunternehmen Formulierung von Eigentümerstrategien mit Grundsätzen der Gewinnausschüttung und Gewinnverwendung sowie unternehmensspezifischen und finanziellen Zielvorgaben	zugesagt
16	Entwicklung bundesweiter strategischer Grundsätze einer Beteiligungspolitik einschließlich Gewinnausschüttungs– bzw. Dividendenpolitik	zugesagt
17	Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes und im Sinne der Budgetwahrheit Sicherstellung einer möglichst genauen und realistischen Veranschlagung von Finanzerträgen bzw. Einzahlungen aus Gewinnausschüttungen; Dokumentation der maßgeblichen Berechnungen bzw. Schätzungen auch im Falle „politischer Entscheidungen“	umgesetzt
18	Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Daten im Ausgliederungsbericht und im Bericht über die Ergebnisse des Beteiligungs– und Finanzcontrollings	zugesagt
19	Optimierung der Beteiligungsberichterstattung hinsichtlich der Anzahl der Berichte sowie der Erstellungsstichtage und Vorlagetermine; Prüfung der Umsetzbarkeit der diesbezüglichen Vorschläge in den Evaluierungen zur Haushaltsrechtsreform bzw. zum Beteiligungs– und Finanzcontrolling	zugesagt
20	Analyse zumindest der in Jahresabschlüssen börsennotierter Gesellschaften bereits veröffentlichten Zahlen sowie der mittelbaren Beteiligungen mit maßgeblichen Gewinnausschüttungen und Aufnahme in Beteiligungsberichterstattung	offen
21	In das Controlling der Gewinnausschüttungen Einbeziehung auch finanzieller Parameter zur Kapitalstruktur und Verschuldung sowie zu den künftigen Ergebnisaussichten	zugesagt
28	Bei Angaben zur Wirkungsorientierung der UG 40 verstärktes Achten auf Relevanz und inhaltliche Konsistenz	keine Angabe
29	Formulierung einer Eigentümerstrategie für die BIG mit Grundsätzen der Gewinnausschüttung und Gewinnverwendung sowie unternehmensspezifischen und finanziellen Zielvorgaben	zugesagt
30	Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Transparenz bei der Veranschlagung von Gewinnausschüttungen auch im Falle von „politischen Vereinbarungen“	offen
31	Keine Kommunikation der Eigentümervorgaben an Beteiligungsunternehmen über die Vertreterin bzw. den Vertreter des Ressorts im Aufsichtsrat	offen
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie		
1	Beachtung der Grundsätze und Vorschriften des Bundeshaushaltsrechts für die Veranschlagung auch im Falle budgetpolitischer Zusagen bzw. Entscheidungen über Gewinnausschüttungen	offen
2	Verbesserung der Aussagekraft des Controllings zu den Gewinnausschüttungen und seine Eignung für Steuerungszwecke durch Analyse der im Rahmen des Beteiligungs– und Finanzcontrollings bereits erhobenen finanziellen Parameter in ihrem ursächlichen Zusammenhang zu den Gewinnausschüttungen und Plausibilisierung der Angemessenheit der Gewinnausschüttungen durch zusätzliche Kennzahlen	offen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
3	Aktive Auseinandersetzung der Eigentümervereiter mit den rechtlich zulässigen Möglichkeiten der Gestaltung von Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen; Regelungen in Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen zur bestmöglichen Erfüllung des Gesellschaftszwecks	umgesetzt
4	Prüfung und Anpassung der Gesellschaftsverträge und Satzungen der Beteiligungen auf unbegründete Einschränkungen der Einflussmöglichkeiten des Bundes auf Gewinnverwendung	umgesetzt
5	Vorgabe von mittel- bis längerfristig nicht zu überschreitenden Grenzwerten für Gewinnausschüttungen in Form von unternehmensspezifisch geeigneten Liquiditätskennzahlen und Zielwerten für die Kapitalstruktur; Gegensteuerungsmaßnahmen zur Stärkung der Liquidität und der Eigenfinanzierung bei Abweichungen von diesen Grenzwerten über einen längeren Zeitraum	offen
8	Im Rahmen der Eigentümermöglichkeiten Hinwirken auf eine – mit den Eigentümergevorgaben abgestimmte – Formulierung einer Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik der ASFINAG bzw. der BIG	offen
9	Plausibilisierung der Entscheidungen über Gewinnausschüttungen der ASFINAG bzw. der BIG anhand einer – nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorab zu definierenden – Ausschüttungspolitik und Festhalten der Gründe für kurzfristige Abweichungen davon	offen
10	Dokumentation der Beweggründe für Abweichungen von der vorab definierten Ausschüttungspolitik in den Organbeschlüssen der Gesellschaften wie auch bei den Eigentümervereitern	offen
22	Im Rahmen der Eigentümerstrategie Festlegung auch von Grundsätzen der Gewinnausschüttung und Gewinnverwendung	offen
23	Aufnahme von finanziellen Zielvorgaben in unternehmensspezifischen Eigentümerstrategien	offen
24	Dokumentation von Eigentümerentscheidungen grundsätzlich in nachvollziehbarer Weise	offen
25	Budgetierung der Gewinnausschüttungen der ASFINAG – nach Ausfinanzierung der Straßenprojekte – im Bundesvoranschlag in voller Höhe	offen
26	Einhaltung der Vorgaben zur Verbuchung von Finanzerträgen wie Dividenden und ähnlichen Gewinnausschüttungen und periodengerechte Erfolgsermittlung im Ergebnishaushalt	umgesetzt
27	In Satzung der ASFINAG Aufnahme einer Ermächtigung der Hauptversammlung zum Ausschluss von der Ausschüttung des Gewinnes	offen

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Infolge der Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 im Jahr 2017 nach Veröffentlichung des RH-Berichts übernahm das Bundesministerium für Finanzen anstelle des vormaligen Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Verwaltung der Anteilsrechte an der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. und an der Verbund AG.

Das Bundesministerium für Finanzen setzte sieben von insgesamt 25 Empfehlungen um und sagte die Umsetzung weiterer zwölf Empfehlungen zu. Die umgesetzten Empfehlungen verbesserten in Bezug auf Gewinnausschüttungen sowohl die haushaltsrechtliche Steuerung (z.B. Zusammenführung der Anteilsrechte und der Vermögensrechte an der Verbund AG in einem Ressort) als auch das Beteiligungsmanagement (z.B. durch Anpassungen von Gesellschaftsverträgen und Satzungen). Die zugesagten Empfehlungen sollten die Aussagekraft des Controllings und der Beteiligungsberichterstattung ebenso verbessern wie die Wahrnehmung der Eigentümerrolle (durch Vorgabe von Kriterien für Gewinnausschüttungen und die Weiterentwicklung des ressorteigenen Beteiligungsmanagements). Offen blieben fünf Empfehlungen zur Ausschüttungspolitik und Eigentümerstrategie der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. sowie auch börsennotierte Unternehmen anhand bereits publizierter Zahlen in die Beteiligungsberichterstattung aufzunehmen. Zur Verdeutlichung der Wirkungsorientierung der UG 40 erfolgte keine Angabe.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie setzte drei von 14 Empfehlungen um und gab hinsichtlich der übrigen Empfehlungen keine Zusagen ab. Die umgesetzten Empfehlungen betrafen die Anpassung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen in Bezug auf Gewinnverwendungen sowie die Einhaltung der Vorgaben zur Verbuchung von Gewinnerträgen im Ergebnishaushalt. Bei elf Empfehlungen verwies das Ministerium jeweils pauschal auf seine früheren Stellungnahmen zum Bericht. Diese stuft der RH als offen ein. Sie betrafen u.a. die Beachtung der Grundsätze des Haushaltsrechts, die Verbesserung der Aussagekraft des Controllings in Bezug auf Gewinnausschüttungen, die Vorgabe von Kriterien für Gewinnausschüttungen, die Ausschüttungspolitik sowie die Formulierung einer Eigentümerstrategie bei der ASFINAG samt Transparenz bei deren Gewinnausschüttung in Bezug auf den Bundes- und Ergebnishaushalt.

## Bundesdenkmalamt

Bund 2017/23

Der RH überprüfte von September bis November 2015 die Gebarung des Bundesdenkmalamts, um die Zielerreichung und die Aufgabenerfüllung durch das Bundesdenkmalamt, die Wirkung seiner Tätigkeit, die Finanzierung und die Organisation sowie die Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu beurteilen. Der Bericht enthielt 99 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesdenkmalamt		
1	Umsetzung der zu den Wirkungszielen definierten Maßnahmen	umgesetzt
2	Einrichtung eines regelmäßigen, automatisationsunterstützten Berichtswesens als Steuerungsinstrument	umgesetzt
3	Definition relevanter Parameter, wie zum Beispiel des Unterschutzstellungszeitpunkts	umgesetzt
4	Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der an das Bundeskanzleramt gemeldeten Daten	umgesetzt
5	Aufzeichnung der eingesetzten personellen Ressourcen und Zuordnung zu den erbrachten Leistungen	zugessagt
6	Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagements zwecks Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungs- und Spruchpraxis	umgesetzt
7	Erhebung der Kosten aller Abteilungen des Regionalbereichs	umgesetzt
8	Evaluierung des Sitzes der Abteilungen des Regionalbereichs im Hinblick auf eine kostengünstigere Struktur im Regionalbereich	umgesetzt
9	Personalbedarfserhebung und entsprechend dem Ergebnis Festlegung der Personalstruktur der Abteilungen des Regionalbereichs	umgesetzt
10	Erhebung der wesentlichen Daten zur Ermittlung von kunden- und leistungsorientierten Kennzahlen bzw. zur Beurteilung der Qualität der erbrachten Leistungen	umgesetzt
11	Evaluierung der Leistungen des Bundesdenkmalamts lediglich in Auslegung der im Statut vorgesehenen Tätigkeiten im Hinblick auf Erfüllung der hoheitlichen Kernaufgaben	zugessagt
12	Überprüfung der Wirkung der erbrachten Leistungen und der Angemessenheit des dafür erforderlichen Ressourceneinsatzes	offen
13	Zentrale Prüfung der für Veränderungs- und Zerstörungsansuchen zu erlassenden Bescheide vor deren Abfertigung	offen
14	Festlegung und Einhebung von Kauttionen für befristete Ausfuhren	umgesetzt
15	Dokumentation der vom Bundesdenkmalamt stichprobenartig durchgeführten Kontrollen der rückgeführten Denkmale	umgesetzt
16	Ergänzung des Unterschutzstellungskonzepts um eine umfassende Strategie für die Aufgabe Unterschutzstellungen	umgesetzt
17	Übersichtliche, nachvollziehbare und realistische Erstellung der Unterschutzstellungspläne und zentrale Genehmigung	umgesetzt
18	Jährliche Gegenüberstellung der geplanten und der tatsächlich durchgeführten Unterschutzstellungen sowie Vornahme einer Abweichungsanalyse	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
19	Entsprechender Ressourcen-Einsatz zur Erreichung des festgesetzten Ziels bezüglich der jährlichen Unterschutzstellungen	umgesetzt
20	Entwicklung und Veröffentlichung von Standards für Unterschutzstellungen	umgesetzt
21	Dokumentation des Weiterbildungsbedarfs aufgrund der eingelangten bautechnischen Anfragen; Heranziehen des Ergebnisses als Grundlage für Gestaltung des Seminarprogramms	umgesetzt
22	Formulierung einer Forschungsstrategie für die Denkmalpflege und Analyse des Forschungsbedarfs im Hinblick auf Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben	umgesetzt
23	Vergabe von Leistungen ohne geldwerte Gegenleistungen nur im Rahmen von Förderungsprogrammen bzw. Förderungsrichtlinien	umgesetzt
24	Dokumentation der vergebenen Forschungsprojekte, der Kriterien zur Vergabe dieser Projekte sowie der Höhe der übernommenen Ausgaben; Abschluss von Verträgen betreffend die Übernahme von Restaurierungskosten mit den Denkmaleigentümerinnen und -eigentümern	umgesetzt
25	Regelmäßige Evaluierung der Wirkung der Vermittlungstätigkeiten des Bundesdenkmalamts	umgesetzt
26	Steuerrelevante Kostenaufzeichnungen zum „Tag des Denkmals“	umgesetzt
27	Prüfung der Zweckmäßigkeit der Werbemaßnahme auf der Internetplattform YouTube	umgesetzt
28	Darstellung der jährlichen Tätigkeiten des Bundesdenkmalamts ausschließlich im Kulturbericht des Bundeskanzleramts; Ergänzung dieser Darstellung durch gleichbleibende Kennzahlen und Vergleichswerte aus den Vorjahren	umgesetzt
29	Veröffentlichung der das Bundesdenkmalamt betreffenden Teile des Kulturberichts auf der Website des Bundesdenkmalamts	umgesetzt
30	Schriftliche Vereinbarungen mit dem Verein „Österreichische Gesellschaft der Denkmalfreunde“ über das Ausmaß der Zusammenarbeit und etwaiger Kostenübernahmen	umgesetzt
31	Genauere Aufzeichnungen über Ausgaben und Einnahmen der Publikationen	umgesetzt
32	Regelmäßige Erhebung der Höhe und Angemessenheit der Ausgaben für Fachpublikationen zwecks Identifizierung von Einsparungspotenzialen	umgesetzt
33	Inventur der auf Lager liegenden Fachpublikationen	umgesetzt
34	Aufzeichnungen über die Anzahl der verkauften Exemplare jeder einzelnen Publikation	umgesetzt
35	Evaluierung der Angemessenheit der Auflagenhöhe sämtlicher Publikationsformate und gegebenenfalls Anpassung	umgesetzt
36	Hinterfragung der Erreichung der gewünschten Wirkung mit den Publikationen bei den jeweiligen Zielgruppen	umgesetzt
37	Prüfung der Notwendigkeit mehrerer Formate zur Erreichung der gewünschten Zielgruppen	umgesetzt
38	Regelmäßige Prüfung der Preisangemessenheit der Publikationen durch Einholung von Vergleichsangeboten bzw. Ausschreibungen	umgesetzt
39	Regelmäßige Befragung der von der Tätigkeit des Bundesdenkmalamts Betroffenen im Hinblick auf mögliche Verbesserungspotenziale für die Leistungserbringung	offen
40	Erfassung sämtlicher eingegangener Rechtsmittel im Hinblick auf Evaluierung der Verfahrensausgänge, Ermittlung von Kennzahlen und Verbesserungen bei Erledigung der Rechtsmittel	umgesetzt
41	Regelmäßige Analyse der Rechtsmittelentscheidungen zur Gewährleistung einer hohen Qualität der Bescheide	umgesetzt
42	Keine Zusammenarbeit mit Vereinen bei Vorliegen eines Interessenskonflikts; Offenlegung der Vorteile bestehender Verflechtungen	umgesetzt
43	Dokumentation der Zusammenarbeit mit Vereinen und Abschluss schriftlicher Vereinbarungen über das Ausmaß der Tätigkeiten und Einschau- sowie Mitspracherechte	umgesetzt
44	Steuerung der Personalressourcen zur Vermeidung von zusätzlichem Leihpersonal; Durchführung einer Aufgabenkritik und Anpassung des Leistungsportfolios an die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
45	Klärung der Begründung, Änderung und Auflösung von Leiharbeitsverhältnissen vorab mit dem Bundeskanzleramt insbesondere bei mehrjährigen Beschäftigungsverhältnissen	zugesagt
46	Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen und bei Beschaffung von Leihpersonal Heranziehen aktueller Rahmenvereinbarungen der Bundesbeschaffung GmbH	zugesagt
47	Kein Unterlaufen der Vorgaben des Bundeskanzleramts zur Personalbewirtschaftung durch dauerhaft beschäftigtes Leihpersonal	umgesetzt
48	Verbuchung gleichartiger Ausgaben des Sachaufwands immer auf den gleichen Konten	umgesetzt
49	Umgehende Ausarbeitung der Sonderrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach den Vorgaben des Bundeskanzleramts	umgesetzt
50	Beschluss des Handbuchs mit der Regelung des internen Ablaufs hinsichtlich der Gewährung von Förderungen und der Verwendung von Spenden	umgesetzt
51	Zeitnahe Abrechnung der Förderungen und monatliche Kontrollen	umgesetzt
52	Einbehaltung der letzten Rate einer Förderung bis zur Vorlage sämtlicher Abrechnungsunterlagen	umgesetzt
53	Bei Auszahlung von Fördermitteln Einhaltung der Allgemeinen Rahmenrichtlinien; dementsprechend Auszahlung der Fördermittel erst nach Vorliegen von Unterlagen über fällige Zahlungen seitens der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers	umgesetzt
54	Schulung der Beschäftigten hinsichtlich der ordnungsgemäßen Prüfung der sachlichen Richtigkeit von Rechnungen; Festlegung der Kriterien dieser Prüfungen	umgesetzt
55	Klare Beschreibung der zu erbringenden Leistungen in den Verträgen; Begleichung der Rechnungen erst nach Erbringung und Feststellung der ordnungsgemäßen Auftragserfüllung	umgesetzt
56	Angleichung der Regelung des Bundesdenkmalamts über Auftragsvergaben an jene im Bundeskanzleramt und somit Festlegung von Betragsgrenzen für Genehmigung durch den Fach- und Verwaltungsdirektor	umgesetzt
57	Alle Vergaben in schriftlicher Form; eindeutige und damit überprüfbare Formulierung der Aufträge	umgesetzt
58	Verpflichtende Einholung von Vergleichsangeboten für alle Aufträge ab einer bestimmten Betragsgrenze	umgesetzt
59	Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen	umgesetzt
60	Für Vermietungen Kalkulierung kostendeckender und schriftliche Festlegung von Vermietungskonditionen	umgesetzt
61	Schriftliche Vereinbarungen über Kooperationsprojekte, beispielsweise mit Vereinen oder Gemeinden	umgesetzt
62	Verbuchung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung nicht in der zweckgebundenen, sondern in der realen Gebarung	umgesetzt
63	Regelmäßige Abstimmung der Auflistung der Ausgangsrechnungen mit den verbuchten Einnahmen und ordnungsgemäße Verbuchung aller Geschäftsfälle	umgesetzt
64	Zeitnahe und widmungsgemäße Verwendung von Fremdgeldern sowie Zuführung dem Bundeshaushalt von Fremdmitteln mit nicht gekläarter Herkunft	zugesagt
65	Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Verrechnung von Einnahmen, und Sicherstellung einer Ablauforganisation für eine ordnungsgemäße Haushaltsführung	umgesetzt
66	Auflistung aller zusätzlich gewährten Leistungen an die Beschäftigten des Bundesdenkmalamts und klare schriftliche Regelungen für deren Gewährung	umgesetzt
67	Erhebung und Analyse des Ausmaßes und des Anfalls der Reisekosten im Hinblick auf Sparpotenziale	umgesetzt
68	Klare Regelungen für die Benützung von Dienst-PKW und keine vorwiegende Nutzung von Dienst-PKW durch einzelne Beschäftigte	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
69	Detaillierte Prüfung der Fahrtenbuchaufzeichnungen und der Reiseabrechnungen zur Feststellung allfälliger ungerechtfertigter Inanspruchnahmen der Dienst-PKW und zur Setzung geeigneter Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen sowie zur Vermeidung einer missbräuchlichen Verwendung der Dienst-PKW	umgesetzt
70	Genehmigung von Reisezeiten außerhalb der Sollarbeitszeit nur dann als Mehrdienstleistungen, wenn die wirtschaftlichste Reisebewegung nur als SelbstfahrerIn bzw. Selbstfahrer und nicht innerhalb der Sollarbeitszeit von acht Stunden durchführbar ist	umgesetzt
71	Prüfung der Nebenbeschäftigungen im Hinblick auf Gefährdung wesentlicher dienstlicher Interessen; keine Nebenbeschäftigungen bei Gefährdung dienstlicher Interessen	umgesetzt
72	Regelmäßige Abfrage der Nebenbeschäftigungen und Hinweis an Beschäftigte auf Melde-Verpflichtung	umgesetzt
73	Schriftliche Regelung der Privatnutzung der Einrichtungen des Bundesdenkmalamts, Einhebung kostendeckender Entgelte für die Nutzung der Einrichtungen sowie Aufzeichnungen über den Zeitpunkt und die Dauer der privaten Nutzung	umgesetzt
74	Mehr Augenmerk auf Korruptionsprävention in der Organisation im Rahmen eines systematischen Prozesses	umgesetzt
75	Regelmäßige Risikoanalyse bei internen Prozessen zwecks Identifizierung von korruptionsgefährdeten Aufgabenbereichen und Entscheidungsprozessen	umgesetzt
76	Definition aller wichtigen Geschäftsprozesse in einem Handbuch im Rahmen eines schriftlichen Internen Kontrollsystems	zugesagt
77	Verankerung des Themas Korruptionsprävention auch im Leitbild	umgesetzt
78	Beachtung des Verhaltenskodexes des Bundeskanzleramts zum Thema Korruptionsprävention aus dem Jahr 2012 und Weitervermittlung an die Beschäftigten; Kommunikation des Themas Korruptionsprävention auf allen Ebenen der Organisation aktiv durch regelmäßige Schulungen	umgesetzt
79	Benennung einer neutralen, geschulten Ansprechperson für das Thema Korruptionsprävention zur Beratung der Amtsleitung und der Beschäftigten	umgesetzt
80	Umfangreiche, komplexe IT-Projekte wären so vorzubereiten und zu planen, dass für die Entwicklung und Testung ausreichend Zeit zur Verfügung steht und somit eine planmäßige Inbetriebnahme sichergestellt ist	zugesagt
81	Fertigstellung des Projekts Denkmalobjektinformationssystem und Gewährleistung einer gesicherten Übernahme der Datenbestände aus den bestehenden Datenbanken; Achten auf eine lösungsorientierte und termingetrene Vorgangsweise	zugesagt
82	Schriftliches Festhalten von Ergebnissen von entscheidenden Meilensteinen in Projekten	zugesagt
83	Regelung von beauftragten Leistungen und der zeitlichen Vorgaben durch Pflichtenhefte; für den Fall von wesentlichen Kosten- und Terminüberschreitungen Vereinbarung eines Rücktrittsrechts	zugesagt
84	Auch bei Verträgen auf Stundenbasis realitätsnahe Schätzungen über die zu erbringende Leistungsmenge zur Vermeidung von Kostenüberschreitungen	zugesagt
85	Laufende Überwachung der Erfüllung von Verträgen auf Stundenbasis	zugesagt
86	Bei Direktvergaben Einholung von Vergleichsangeboten	zugesagt
96	Zeitraumen für Umsetzung der in den Budgetvereinbarungen definierten Maßnahmen und für Zielerreichung; Hinterfragen der Anzahl der Kennzahlen, Ermittlung aussagekräftiger Kennzahlen und Einhaltung der vereinbarten Berichtspflichten	umgesetzt
97	Belastung des Transferbudgets für Zahlungen, die dem Grunde nach Förderungen sind; Anpassung des Budgets für den betrieblichen Sachaufwand	umgesetzt
98	Erhebung aller Auswirkungen des Denkmalschutzes auf die davon Betroffenen und Aufzeigen des Nutzens des Denkmalschutzes	zugesagt
99	Verstärktes Augenmerk auf zwischen dem Bundesdenkmalamt und dem Bundeskanzleramt abgestimmte Daten zum Personalstand	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundeskanzleramt		
87	Wahrnehmung der Leitung der Rechtsabteilung durch den Verwaltungsdirektor	offen
88	In Folge der durch das Bundesdenkmalamt vorzunehmenden Optimierung des Personaleinsatzes Evaluierung der Höhe des betrieblichen Sachaufwands und Anpassung des Budgets für den betrieblichen Sachaufwand an die erforderliche Höhe	umgesetzt
89	Erhebung des Aufwands der Vorsitzenden des Denkmalbeirats und ihres Stellvertreters und darauf basierende Regelung der Aufwandsentschädigung	umgesetzt
90	Übertragung der beim Bundeskanzleramt verbliebenen Zuständigkeit für die Förderungsvergabe an das Bundesdenkmalamt; Konzentration des Bundeskanzleramts ausschließlich auf die strategische Ausrichtung sowie das Monitoring der Förderungsprogramme	umgesetzt
91	Erlassung von Sonderrichtlinien für die vom Bundesdenkmalamt zu vergebenden Förderungen inklusive Förderungsziele, Indikatoren, Förderungsgegenstände sowie Art und Höhe der förderbaren Kosten	umgesetzt
92	Kontrolle der Abwicklung von Förderungen durch das Bundesdenkmalamt mehrmals im Jahr und umgehende Erledigung der offenen Abrechnungen	umgesetzt
93	In der Prüfungsplanung der Internen Revision Prüfungen im Bundesdenkmalamt in kürzeren Zeitabständen	umgesetzt
94	Regelung für Vermietung von Räumlichkeiten durch das Bundesdenkmalamt	umgesetzt
95	Bestätigung der sachlichen Richtigkeit von Rechnungen und Freigabe der Zahlungen nur bei Vorliegen des erforderlichen Nachweises für die Leistungserbringung	umgesetzt
96	Zeitraumen für Umsetzung der in den Budgetvereinbarungen definierten Maßnahmen und für Zielerreichung; Hinterfragen der Anzahl der Kennzahlen, Ermittlung aussagekräftiger Kennzahlen und Einhaltung der vereinbarten Berichtspflichten	umgesetzt
97	Belastung des Transferbudgets für Zahlungen, die dem Grunde nach Förderungen sind; Anpassung des Budgets für den betrieblichen Sachaufwand	umgesetzt
98	Erhebung aller Auswirkungen des Denkmalschutzes auf die davon Betroffenen und Aufzeigen des Nutzens des Denkmalschutzes	zugesagt
99	Verstärktes Augenmerk auf zwischen dem Bundesdenkmalamt und dem Bundeskanzleramt abgestimmte Daten zum Personalstand	umgesetzt

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Bundesdenkmalamt verbesserte seine Steuerungsinstrumente und seine Aufgabenwahrnehmung. So erstellte es eine Unterschützstellungs- und Forschungsstrategie und legte Kennzahlen sowie Maßnahmen zur Zielerreichung fest. Auch erstellte es erstmals Feedback-Formulare zur Erhebung der Wirkung seiner Vermittlungstätigkeiten und Publikationen. Im Gegensatz dazu erhob es jedoch nicht die Wirkung auf die von seiner hoheitlichen Tätigkeit Betroffenen. Offen blieb, ob der für die erbrachten Leistungen erforderliche Ressourceneinsatz für die erzielte Wirkung angemessen war.

# Nachfrageverfahren 2017

---

Seit dem Jahr 2017 setzte das Bundesdenkmalamt kein Leihpersonal mehr ein und umging dadurch nicht mehr die Personalbewirtschaftung über Planstellen.

Auch das Bundeskanzleramt verbesserte gegenüber dem Bundesdenkmalamt seine Steuerungs- und Aufsichtsrolle, indem es gemeinsam mit dem Bundesdenkmalamt einen Maßnahmen- und Zielkatalog erstellte und die Kennzahlen in den Budgetvereinbarungen evaluierte und ergänzte. Außerdem forderte es vom Bundesdenkmalamt entsprechende Berichte und setzte seine Interne Revision verstärkt ein.

Aufgrund einer geplanten organisatorischen Neuausrichtung des Bundesdenkmalamts blieb die Übertragung der Leitung der Rechtsabteilung an den Verwaltungsdirektor offen.



## Familiengerichtsbarkeit

Bund 2017/24

Der RH überprüfte von Jänner bis April 2016 die Gebarung des Bundesministeriums für Justiz hinsichtlich der Familiengerichtsbarkeit bei den Bezirksgerichten Innsbruck, Villach und Wien Fünfhaus, um die Auswirkungen des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013 auf die Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren zu beurteilen. Der Bericht enthielt 15 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz		
1	Regelmäßige Vernetzungstreffen im Hinblick auf den potenziellen Nutzen für eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit zwischen Gerichten, Kinder- und Jugendwohlfahrtsträgern und Familiengerichtshilfe	umgesetzt
2	Verstärkte Beziehung der Familiengerichtshilfe in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren und Bestellung von Sachverständigen nur in spezifischen, unabdingbaren Fällen	zugesagt
3	Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Familiengerichtshilfe; Förderung der Akzeptanz durch die Gerichte	umgesetzt
4	Umfassende Information und Beratung der Eltern unehelich geborener Kinder unter Einbindung der Standesämter	zugesagt
5	Auslotung der Anwendungsmöglichkeiten der „Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung“ in der Praxis und gegebenenfalls Adaptierung der gesetzlichen Regelung	offen
6	Einheitliche Handhabung bei vorläufigen Entscheidungen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren	zugesagt
7	Einhaltung der vorgesehenen Vier-Wochen-Frist zur Entscheidung über Einsprüche gegen Gefahr im Verzug-Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfeträger	zugesagt
8	Korrekte und vollständige Erfassung aller vorgesehenen Registerschritte in der Verfahrensautomation Justiz	zugesagt
9	Evaluierung des Personaleinsatzes der Richterinnen und Richter für Außerstreitsachen hinsichtlich der Soll- und Ist-Stände	offen
10	Neuberechnung des für die Aufgabenerfüllung benötigten Personalbedarfs der Familiengerichtshilfe	zugesagt
11	Getrennte Erfassung der Personalressourcen der Familien- und Jugendgerichtshilfe	offen
12	Vertiefte Überprüfung der Gründe für die unterschiedlichen Erledigungsquoten der Standorte der Familiengerichtshilfe	zugesagt
13	Ausgeglichenheit des Geschlechterverhältnisses innerhalb der Familien- und Jugendgerichtshilfe und Maßnahmen zur schrittweisen Erhöhung des Männeranteils	zugesagt
14	Getrennte Erfassung der Kosten der Familien- und Jugendgerichtshilfe	umgesetzt
15	Entwicklung mehrerer Indikatoren zur Messung der Wirkung der Familiengerichtshilfe	offen

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stelle)

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz setzte den Großteil der Empfehlungen des RH um oder sagte deren Umsetzung zu.

So fanden an allen Gerichten mit mehr als einer Familienrichterin bzw. mehr als einem Familienrichter Vernetzungstreffen mit der Familiengerichtshilfe statt, wobei die Zusammenarbeit individuell und den örtlichen Verhältnissen angepasst erfolgte. Die Entscheidung zur Beauftragung der Familiengerichtshilfe fiel zwar in die richterliche Unabhängigkeit, das Ministerium wies die Gerichte aber im Rahmen der Aus- und Fortbildung auf die verstärkte Beziehung hin. Das Thema Familiengerichtshilfe war auch ein Schwerpunkt der Innenrevision 2017.

Das Ministerium gab im Jahr 2018 eine Broschüre „Obsorge und Kinderrechte“ zur Information für Eltern heraus, die in möglichst einfacher Sprache darlegt, wie und wo die gemeinsame Obsorge bestimmt werden kann. Auf die Relevanz vorläufiger Entscheidungen für den weiteren Verfahrenfortgang und die Einhaltung der Vier-Wochen-Frist bei Einsprüchen gegen Gefahr-im-Verzug-Maßnahmen wies das Ministerium die Gerichte im Rahmen der Aus- und Fortbildung hin. Überdies legte es erlassmäßig fest, dass im Spezialfall Kindesabnahme die rasche Bearbeitung (sofortige Fallvergabe) und die umgehende Rückmeldung an die Eltern im Vordergrund stehe.

Um den Personalbedarf der Familien- und Jugendgerichtshilfe neu zu berechnen, führte das Ministerium zunächst einen Auslastungsvergleich der einzelnen Standorte durch. Dabei zeigte sich, dass die deutlichen Unterschiede bei den Erledigungszahlen pro Vollbeschäftigungsäquivalent auf unterschiedlichen Faktoren beruhten. Das Ministerium will die Evaluierung des Personalbedarfs fortsetzen, um die vorhandenen Ressourcen optimal zu nutzen.

Offen blieben insbesondere die Empfehlungen hinsichtlich der Evaluierung des Personaleinsatzes der Richterinnen und Richter sowie der Entwicklung von Indikatoren zur Messung der Wirkung der Familiengerichtshilfe.

## Eingliederungsbeihilfe „Come back“ des AMS; Follow-up-Überprüfung

Bund 2017/25

Der RH überprüfte im Juli 2016 beim Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) die Umsetzung der Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zur „Eingliederungsbeihilfe „Come Back“ des AMS“ abgegeben hatte. Das AMS setzte von 18 überprüften Empfehlungen elf vollständig, zwei teilweise und fünf nicht um. Das AMS Kärnten setzte von drei überprüften Empfehlungen zwei um; eine blieb offen. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH acht Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
AMS Landesgeschäftsstelle Kärnten		
8	Im Falle der Fördervereinbarungen mit einem weiteren Förderer Einhaltung nur der eigenen Förderzusage und kein Ersatz des Ausfalls eines anderen Fördergebers	umgesetzt
Arbeitsmarktservice Österreich		
1	Bei Neufassung der Bundesrichtlinie weitere Vereinheitlichung und Begrenzung der Gestaltungsspielräume der Landesgeschäftsstellen und der regionalen Geschäftsstellen	offen
2	Verlängerung der durchschnittlichen Dauer der Eingliederungsbeihilfe	offen
3	Verpflichtung von Arbeitskräfteüberlassern bei der Begehrenseinbringung zur Offenlegung des tatsächlichen Beschäftigertreibs	offen
4	In einzelnen Bereichen (z.B. Vergabeabteilungen) verstärkte Schulungen zur Sensibilisierung im Bereich der Korruptionsprävention	zugesagt
5	Verpflichtende personelle Trennung zwischen Bewilligung und Abrechnung im Bereich der Eingliederungsbeihilfe	offen
6	Systematische Rotation der Beraterinnen und Berater im Kundenstock in der Betreuungszone	offen
7	In größeren regionalen Geschäftsstellen mit mehreren Abteilungen des Services für Arbeitssuchende Einführung einer Rotation bei Genehmigerinnen und Genehmigern der Eingliederungsbeihilfe	offen

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Arbeitsmarktservice Österreich setzte den überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH nicht um.

Mit der weiterhin offenen Empfehlung des RH, die durchschnittliche Dauer der Eingliederungsbeihilfe zu verlängern, verabsäumte das Arbeitsmarktservice die Möglichkeit, den Mitnahmeeffekten der Eingliederungsbeihilfe entgegenzuwirken. Ebenso offen blieben die Empfehlungen des RH zum Internen Kontrollsystem bezüglich der Einführung von Rotationselementen bei den Beraterinnen und Beratern und bei den Genehmigerinnen und Genehmigern der Förderung in größeren Geschäftsstellen sowie zur personellen Trennung zwischen Bewilligung und Abrechnung der Eingliederungsbeihilfe. Damit ließ das Arbeitsmarktservice Möglichkeiten der Qualitätssicherung ungenutzt.

Die Landesgeschäftsstelle Kärnten setzte die Empfehlung des RH, im Falle der Fördervereinbarung mit einem weiteren Förderer nur die eigene Förderzusage einzuhalten, um.

## Vermögensmanagement ausgewählter Kranken- und Unfallversicherungsträger; Follow-up-Überprüfung

Bund 2017/26

Der RH überprüfte im Mai und Juni 2016 bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft sowie beim Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz, Bundesministerium für Finanzen und beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung „Vermögensmanagement ausgewählter Kranken- und Unfallversicherungsträger“ abgegeben hatte. Von 13 überprüften Empfehlungen setzte das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz acht vollständig, drei teilweise und zwei nicht um, das Bundesministerium für Finanzen sieben vollständig, vier teilweise, zwei nicht, das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen acht vollständig, drei teilweise, zwei nicht und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft sieben vollständig, fünf teilweise, eine nicht. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt setzte von zwölf überprüften Empfehlungen neun vollständig und drei teilweise um; die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse von den zwölf überprüften Empfehlungen sechs vollständig, fünf teilweise, eine nicht. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH 18 Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt		
7	Verstärkte Kooperation im Bereich der Vermögensveranlagung (speziell im Risikomanagement)	umgesetzt
8	Ergänzung der Handlungsanleitungen für das Krisenmanagement bei Vermögensveranlagungen um den Bereich der Dokumentations- und Berichtspflichten	umgesetzt
9	Aufnahme eines Verweises auf § 446 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in sämtliche Risikoprofile	umgesetzt
11	Bei der Erstellung der Risikoprofile nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz Einstufung für eine umfassende Beratung hinsichtlich möglicher Risiken	umgesetzt
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz		
1	Genauere Regelungen für die Zulässigkeit von Immobilienfonds	offen
2	Hinwirken auf Novellierung der gesetzlichen Regelungen zu den zulässigen Anlageinstrumenten und dabei eindeutige Regelung der Konsequenzen eines Verstoßes gegen Regelungen des § 446 ASVG	offen
3	Bei Novellierung der gesetzlichen Regelung zu den zulässigen Anlageinstrumenten eindeutige Festlegung auch des Anwendungsbereichs des § 446 ASVG	zugessagt
4	Informationen im Berichtswesen über die Vermögensveranlagung auch über die Zulässigkeit der Veranlagung	zugessagt
5	Regelmäßige Berichtspflicht im Bereich des Risikomanagements	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Finanzen		
1	Genauere Regelungen für die Zulässigkeit von Immobilienfonds	offen
2	Hinwirken auf Novellierung der gesetzlichen Regelungen zu den zulässigen Anlageinstrumenten und dabei eindeutige Regelung der Konsequenzen eines Verstoßes gegen Regelungen des § 446 ASVG	offen
3	Bei Novellierung der gesetzlichen Regelung zu den zulässigen Anlageinstrumenten eindeutige Festlegung auch des Anwendungsbereichs des § 446 ASVG	zugesagt
4	Informationen im Berichtswesen über die Vermögensveranlagung auch über die Zulässigkeit der Veranlagung	offen
5	Regelmäßige Berichtspflicht im Bereich des Risikomanagements	keine Angabe
6	Aktenmäßige Dokumentation der Vorbereitung und Berichterstattung zu Sitzungen der Aufsichtskommissäre in Angelegenheiten der Vermögensveranlagung von Sozialversicherungsträgern	umgesetzt
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse		
7	Verstärkte Kooperation im Bereich der Vermögensveranlagung (speziell im Risikomanagement)	zugesagt
10	Aussage in den Veranlagungsberichten über Zulässigkeit aller Anlageinstrumente nach § 446 ASVG	umgesetzt
12	Vergleich der Performance der verschiedenen Veranlagungen mit Benchmarks	umgesetzt
13	Organisatorische Trennung der Entscheidung über die Vermögensveranlagung und des laufenden Risikomanagements; strikte Einhaltung des Prinzips der Funktionstrennung	umgesetzt
14	Einrichtung eines formalisierten Risikomanagements; Evaluierung der Risiken der gesamten zur Veranlagung verfügbaren Mittel unabhängig vom Veranlagungsprozess	umgesetzt
15	Miteinbeziehen kurzfristiger Bankeinlagen und Girokonten in die Limitberechnungen	umgesetzt
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft		
7	Verstärkte Kooperation im Bereich der Vermögensveranlagung (speziell im Risikomanagement)	zugesagt
8	Ergänzung der Handlungsanleitungen für das Krisenmanagement bei Vermögensveranlagungen um den Bereich der Dokumentations- und Berichtspflichten	umgesetzt
9	Aufnahme eines Verweises auf § 446 ASVG in sämtliche Risikoprofile	zugesagt
10	Aussage in den Veranlagungsberichten über Zulässigkeit aller Anlageinstrumente nach § 446 ASVG	umgesetzt
16	Regelungen über interne bzw. externe Kommunikation im Krisenfall	umgesetzt
17	Genehmigung von Immobilienerwerben im Fonds durch Aufsichtsbehörde	offen
18	Sicherstellung einer durchgängigen rechtlichen Prüfung bei den Fondsbestimmungen	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

---

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Nach dem ursprünglichen Bericht des RH zum Vermögensmanagement ausgewählter Kranken- und Unfallversicherungsträger (Reihe Bund 2014/15) erfolgte mit einer Änderung des § 446 ASVG und der Schaffung einer entsprechenden Richtlinie des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger eine signifikante Änderung im Sinne der Empfehlungen des RH. Seither wurden – wie sich in der Follow-up-Überprüfung und im gegenständlichen Nachfrageverfahren zeigte – die verbliebenen Empfehlungen seitens der Sozialversicherungsträger sukzessive umgesetzt (z.B. Risikomanagement, Berichtspflichten). Offen blieben bisher insbesondere die gesetzliche Regelung der Konsequenzen eines Verstoßes gegen die Veranlagungsvorschriften und eine klarere Regelung zu Immobilienfonds.

## Risikomanagement in der Finanzverwaltung; Follow-up-Überprüfung

Bund 2017/27

Der RH überprüfte von Juli bis September 2016 beim Bundesministerium für Finanzen die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Risikomanagement in der Finanzverwaltung“ abgegeben hatte. Das Bundesministerium für Finanzen setzte von insgesamt 19 überprüften Empfehlungen zwei vollständig, elf teilweise und fünf nicht um. Die Umsetzung einer Empfehlung konnte der RH nicht zuletzt wegen der kurzen Bestandsdauer der Risiko-Strategie nicht überprüfen. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH 20 Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Finanzen		
1	Hinwirken auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Ausgestaltung und Anwendung eines Risikomanagement-Systems in der Bundesverwaltung	umgesetzt
2	Hinwirken auf eine gesetzliche Festschreibung der wesentlichen Grundlagen für die Einrichtung, Organisation und Aufgaben eines Risikomanagement-Systems	umgesetzt
3	Bei der weiteren Implementierung des zentralen Risikomanagements Orientierung an der Vorgehensweise der Schweizer Eidgenossenschaft	umgesetzt
4	Definition ressortspezifischer Risiken sowie Festlegung und regelmäßige Aktualisierung geeigneter Maßnahmen zu deren Bekämpfung	umgesetzt
5	Regelmäßige Evaluierung der Wirkungen der Risiko-Strategie und Hinterlegung der strategischen Ziele mit aussagekräftigen Kennzahlen und Indikatoren	zugessagt
6	Ausstattung der Stabsstelle Zentrales Risikomanagement mit einer entsprechenden Aufbau- und Ablauforganisation	offen
7	Regelmäßige Evaluierungen bzw. Reviews des zentralen Risikomanagements	zugessagt
8	Ausstattung des zentralen Risikomanagements mit den erforderlichen Kompetenzen und Steuerungsmöglichkeiten	umgesetzt
9	Entwicklung einer Arbeitsplatzbeschreibung für die Tätigkeiten der zentralen Risikomanagerin	offen
10	Klare und eindeutige Festlegung der Kompetenzen für den zentralen und die dezentralen Risikomanager	umgesetzt
11	Ausweis aller Risikomanager in der jeweils aktuellen Geschäfts- und Personaleinteilung	umgesetzt
12	Formale Betrauung von Personen in den Sektionen als dezentrale Risikomanager für Aufgaben des zentralen Risikomanagements	umgesetzt
13	Einplanen der erforderlichen Ressourcen für die dezentralen Risikomanager im Bundesministerium für Finanzen	keine Angabe
14	Entwicklung einer Organisationsrichtlinie für das zentrale Risikomanagement mit Beschluss im Risikomanagement-Komitee	umgesetzt
15	Regelung und schriftliche Dokumentation des Geschäftsprozesses der Berichterstattung und der Vorgaben für das Berichtswesen des zentralen Risikomanagements im Hinblick auf Aufbau, Verantwortlichkeiten, Zeitnähe und Vollständigkeit	umgesetzt
16	Fortführung des regelmäßigen Wissensaustausches zwischen der Stabsstelle Zentrales Risikomanagement und den dezentralen Risikomanagern	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
17	Im Hinblick auf die ab Ende des dem Jahr des Entstehens des Abgabenspruchs folgenden Jahres stark steigenden Nachforderungen aus Veranlagungen und die erhöhte Risikoquote Ergreifen von geeigneten Maßnahmen – wie z.B. eine verstärkte vorzeitige, allenfalls elektronisch ausgelöste Abberufung von Quotenfällen oder eine generelle Neufassung der Quotenregelung	offen
18	Umsetzung der Empfehlung der Internen Revision des Bundesministeriums für Finanzen, „die aktuelle Gestaltung der Quotenregelung inklusive der nicht ins Organisationshandbuch übernommenen (unverbindlichen) Handlungsanleitungen vollständig zusammengefasst in einem einheitlichen Dokument abzubilden und den Finanzämtern zur Kenntnis zu bringen“	zugewagt
19	Einheitliche risikomanagementorientierte Ausbildung für alle – nach einer Bedarfserhebung als erforderlich erachteten – Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des zentralen Risikomanagements	umgesetzt
20	Umfassende bundesweite Personalbedarfserhebung für die Finanzverwaltung mit den Eckpfeilern: gezielte Aufgabenkritik, Berechnung der erforderlichen Personalressourcen, Festlegung des tolerierten Abgabenausfallsrisikos und Verteilung des eingesetzten Personals unter dem Gesichtspunkt von bundesweit ausgewogenen Arbeitsauslastungen	offen

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stelle)

Das Bundesministerium für Finanzen setzte von den 20 Empfehlungen fast zwei Drittel um. Dies betraf vor allem die Identifizierung, Analyse und Bewertung der ressortspezifischen Risiken im Ministerium, die Ausstattung des zentralen Risikomanagements mit den erforderlichen Kompetenzen und Steuerungsmöglichkeiten und die Festlegung der Kompetenzen für den zentralen und die dezentralen Risikomanager im Ministerium sowie deren regelmäßigen Wissensaustausch.

Die Empfehlung hinsichtlich einer umfassenden bundesweiten Personalbedarfserhebung für die Finanzverwaltung setzte das Ministerium weder um noch beabsichtigte es eine derartige Umsetzung. Das Ministerium begründete seine Position damit, dass der Gesetzgeber die zur Verfügung gestellten Personalressourcen im Stellenplan festlege. Damit verabsäumte es das Ministerium allerdings, den Gesetzgeber für die Erstellung der Stellenpläne darüber zu informieren, welche Personalressourcen auf Basis einer validen und nachvollziehbaren Berechnung zur umfassenden Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unter Berücksichtigung eines tolerierten Abgabenausfallsrisikos erforderlich sind.

## Strukturreform der Bezirksgerichte; Follow-up-Überprüfung

Bund 2017/28

Der RH überprüfte im Juli und August 2016 beim Bundesministerium für Justiz die Umsetzung von Empfehlungen, die er im Zuge einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Strukturreform der Bezirksgerichte“ abgegeben hatte. Von den 14 überprüften Empfehlungen setzte das Bundesministerium für Justiz sechs vollständig, vier teilweise und vier nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH acht Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz		
1	Zügige Fortführung der 2012 begonnenen Strukturreform der Bezirksgerichte	zugewagt
2	Entwicklung von mehreren Indikatoren zur Darstellung und Messung der Erreichung der angestrebten Ziele; Einbeziehung auch von qualitativen Aspekten der Strukturreform	offen
3	Festlegung maßgeblicher Standortkriterien als inhaltlich fundierte Entscheidungsgrundlagen für weitere Verhandlungen über Zusammenlegung von Bezirksgerichten	offen
4	Bei Zusammenlegungen Berücksichtigung von auf Fakten beruhenden Kostenabschätzungen für bauliche Maßnahmen in der Standortentscheidung	zugewagt
5	Zentrale Dokumentation der durch die Bezirksgerichtszusammenlegung entstandenen Kosten und Aufbau eines Kostencontrollings zur Sicherstellung der Einhaltung des Gesamtkostenrahmens	offen
6	Aufnahme einer Klausel wie beim Mietvertragsentwurf für das Bezirksgericht Perg in alle Mietverträge; eindeutiger Ausweis der Zuschlagsmieten für den Finanzierungsanteil	zugewagt
7	Ehebaldige Entscheidung der Standortfrage Amstetten; Schließung der an den Standorten Haag und Waidhofen an der Ybbs bestehenden Nebenstellen	umgesetzt
8	Anstreben des im Frauenförderungsplan für 31. Dezember 2016 vorgesehenen Frauenanteils von 50 % bei den Leitungsfunktionen der Bezirksgerichte	zugewagt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stelle)

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sagte die Umsetzung der Empfehlungen des RH überwiegend zu.

Im Ministerrat wurden die Bezirksgerichte–Verordnungen Burgenland und Vorarlberg beschlossen und bereits kundgemacht. Auf dieser Basis führte das Ministerium die Strukturreform mit der Zusammenlegung der Bezirksgerichte Jennersdorf und Güssing am Standort Güssing fort. Das Ministerium will weitere sinnvolle Möglichkeiten zur Strukturoptimierung prüfen. Bei Zusammenlegungen sind Kostenschätzungen für bauliche Maßnahmen, die auf Erfahrungswerten aus Vergleichsprojekten und auf Grobkostenschätzungen von Expertinnen und Experten beruhen, Teil der internen Vorprüfung. Das Ministerium war auch bemüht, den Frauenanteil bei den Leitungsfunktionen der Bezirksgerichte zu erhöhen. Der Anteil der Frauen in Führungsfunktionen war mit 1. Jänner 2018 auf knapp 41 % gestiegen.

Das Ministerium traf zudem eine Entscheidung zur Standortfrage Amstetten. Es baute den Standort Amstetten aus wirtschaftlichen Gründen nicht aus, sondern errichtete die Bezirksgerichte Haag und Waidhofen an der Ybbs formell wieder und schloss sie als Nebenstellen.

Die Empfehlung, mehrere Indikatoren zur Darstellung und Messung der Erreichung der angestrebten Ziele zu entwickeln, setzte das Ministerium nicht um. Es begründete dies damit, dass die Ressorts im Bereich des Wirkungscontrollings nicht beliebig viele Kennzahlen bzw. Indikatoren verwenden könnten und im Bereich der Darstellung der Wirkungsziele auf fünf Kennzahlen pro Wirkungsziel beschränkt seien. Offen blieben auch die Empfehlungen zur Festlegung von maßgeblichen Standortkriterien, zur zentralen Dokumentation der durch die Zusammenlegungen entstandenen Kosten und zum Aufbau eines Kostencontrollings.

## Schutzwaldbewirtschaftung bei der Österreichischen Bundesforste AG

Bund 2017/29

Der RH überprüfte im Oktober und November 2015 die Gebarung der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBf AG) in Bezug auf die Bewirtschaftung der im Eigentum der Republik Österreich stehenden Schutz- und Bannwälder, um zu beurteilen, ob die Schutzwirkung der durch die ÖBf AG bewirtschafteten Schutz- und Bannwälder gesichert ist, inwieweit die Gesellschaft ihre Verpflichtungen aus dem Forstgesetz 1975 und dem Bundesforstegesetz zur Erhaltung der Schutzwälder erfüllt sowie ob die Erhaltung der Schutzwälder im Widerspruch zum Wirtschaftlichkeitsgebot der ÖBf AG steht und welche allfälligen Folgen daraus entstehen. Der Bericht enthielt 19 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus		
1	Beurteilung der Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung auch unter Einbeziehung der Aktivitäten im Schutzwald	umgesetzt
2	Einbindung möglichst aller den Wald betreffenden Daten in das im Rahmen des Projekts „WEP–Austria–Digital“ im Aufbau stehende Informationssystem (Walddatenbank)	zugessagt
3	Präzisierung des erforderlichen Erfüllungsgrads der konkurrierenden Vorgaben des Bundesforstegesetzes – bestmöglicher wirtschaftlicher Erfolg aus der Holznutzung versus bestmögliche Sicherung und Weiterentwicklung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes	offen
4	Klärung der finanziellen Voraussetzungen für zusätzliche Maßnahmen im Schutzwald	zugessagt
5	Rasche Inangriffnahme der aus Überlegungen zur Finanzierung zusätzlicher Schutzwaldbewirtschaftungsmaßnahmen der Österreichischen Bundesforste AG abgeleiteten Maßnahmen	offen
Österreichische Bundesforste AG		
4	Klärung der finanziellen Voraussetzungen für zusätzliche Maßnahmen im Schutzwald	zugessagt
5	Rasche Inangriffnahme der aus Überlegungen zur Finanzierung zusätzlicher Schutzwaldbewirtschaftungsmaßnahmen der Österreichischen Bundesforste AG abgeleiteten Maßnahmen	offen
6	Verankerung der Verpflichtung zur Protokollierung der Sitzungen des Vorstands in der Geschäftsordnung	umgesetzt
7	Im Rahmen der Forsteinrichtung Bewertung aller Schutzwaldbestände	offen
8	Zeitgerechtes Setzen der erforderlichen Maßnahmen in Schutzwäldern	zugessagt
9	Erweiterung der Kennzahl „Anzahl der Projekte aufgrund der ÖBf–Schutzwaldstrategie“ zur Beurteilung der Erreichung des strategischen Ziels „Erfüllung der Schutzfunktion“ um qualitative Aspekte	zugessagt
10	Maßnahmen zur Wildschadensreduktion auch im Schutzwald außer Ertrag	zugessagt
11	Neben Maßnahmen zur Wildschadensreduktion auch Maßnahmen zur Jungwuchspflege	zugessagt
12	Spezifische Holzernteplanung für Schutzwaldflächen zum Abbau des in den vergangenen Jahren infolge von Schadensereignissen entstandenen Rückstands bei den regulären Nutzungen	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
13	Intensivierung der Bewirtschaftung der Schutzwaldflächen im Hinblick auf eine nachhaltige Sicherung der Schutzfunktion; weitere waldbauliche Maßnahmen zur Sicherung und Stabilisierung der Schutzwaldflächen	zugessagt
14	Evaluierung der betriebsintern durchgeführten Schutzwaldprojekte	umgesetzt
15	Festlegung konkreter Projektziele und Zeitlimits	umgesetzt
16	Ermittlung der Höhe der durch Wildeinfluss entstehenden Einbußen und der drohenden zusätzlichen Aufwendungen; Beurteilung der Erträge aus der Jagd vor diesem Hintergrund	umgesetzt
17	Aktiver Beitrag zur Bewusstseinsbildung und/oder Verhaltensänderung in der österreichischen Jagdwirtschaft zwecks Anpassung hemmender jagdgesetzlicher Vorschriften	umgesetzt
18	Hinwirken auf Erfüllung der Mindestabschussverpflichtungen	zugessagt
19	Objektivierung des Verfahrens der Jagdvergabe aus Gründen der Transparenz und der Außenwirkung; Formulierung und Festlegung nachvollziehbarer Auswahlkriterien	zugessagt

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus setzte von fünf Empfehlungen des RH eine um und sagte die Umsetzung von zwei weiteren Maßnahmen zu. So wurde das Thema Schutzwald in die laufende Evaluierung zur Beurteilung der Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung explizit einbezogen. Weiters werden möglichst alle den Wald betreffenden Daten in die im Rahmen des Projekts „WEP–Austria–Digital“ im Aufbau stehende Walddatenbank eingebunden. Dabei verwies das Ministerium auf die Notwendigkeit ergänzender vertiefender Planungen, um den Handlungs-, Verbesserungs- und Förderungsbedarf für die Schutzwälder besser zu fokussieren, etwa durch die Erstellung sogenannter „Bezirksrahmenpläne“.

Offen blieb die Empfehlung des RH, den erforderlichen Erfüllungsgrad der konkurrierenden Vorgaben des Bundesforstgesetzes – bestmöglicher wirtschaftlicher Erfolg aus der Holznutzung versus bestmögliche Sicherung und Weiterentwicklung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes – zu präzisieren.

Die Österreichische Bundesforste AG setzte die meisten Empfehlungen des RH um bzw. sagte deren Umsetzung zu. Um die Wildschäden insbesondere durch Schalenwild auch im Schutzwald zu reduzieren, wurden umfangreiche Aktivitäten gesetzt, wie z.B. Schwerpunktbejagungen, die Verlängerung von Abschusszeiten, die Durchführung von Totalabschüssen in Schadensschwerpunktgebieten oder die Auflasung von Fütterungen.

Zugesagt wurde die Umsetzung der Empfehlungen des RH, neben Maßnahmen zur Wildschadensreduktion auch Maßnahmen zur Unterstützung der Naturverjüngung und zur Jungwuchspflege zu setzen. Beginnend mit dem Jahr 2019 wird ein

# Nachfrageverfahren 2017

---

Maßnahmenprogramm für die Waldpflege sowie für die Holzernte im Schutzwald erarbeitet.

Als offen wertete der RH die Empfehlung, alle Schutzwaldbestände im Rahmen der Forsteinrichtung zu bewerten.

Offen blieb auch die an das Ministerium und an die Österreichische Bundesforste AG gerichtete Empfehlung des RH, die nach Abklärung der finanziellen Voraussetzungen zusätzlich möglichen Maßnahmen zur Schutzwaldbewirtschaftung rasch in Angriff zu nehmen.

## ÖBB–Immobilie Gauermannngasse 2–4

Bund 2017/31

Der RH überprüfte im September 2016 die Gauermannngasse 2–4 Projektentwicklung GmbH & Co KG (Gauermannngasse KG), um die Organisation, die Aufgabenerfüllung und die wirtschaftliche Lage der Gauermannngasse KG zu beurteilen. Der Bericht enthielt acht Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Gauermannngasse 2–4 Projektentwicklung GmbH & Co KG		
1	Anwendung des Bundes Public Corporate Governance Kodexes und Hinwirken auf eine Behandlung der Gesellschaft im Corporate–Governance–Bericht der ÖBB–Holding AG	umgesetzt
6	Vereinbarung einer Nachverrechnung der offenen Indexanpassung im Hinblick auf die Ende Dezember 2016 eintretende Verjährung des Mietzinses	umgesetzt
7	Bei der Vermietung von Büroflächen Vereinbarung eines den Investitionskosten angemessenen Kündigungsverzichts sowie einer Verpflichtung zum Rückbau baulicher Veränderungen der Mieterin bzw. des Mieters	umgesetzt
8	Im Falle der Übernahme von Investitionen für Mieterinnen und Mieter Vereinbarung einer betraglichen Obergrenze	umgesetzt
ÖBB–Immobilienmanagement GmbH		
2	Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der – der Gauermannngasse KG verrechneten – Entgelte auf ihre Marktkonformität	umgesetzt
3	Sicherstellung der Einhaltung der Berichtspflichten der Projektleiter	umgesetzt
4	Vorzeitige Einbindung der betroffenen Mieterinnen und Mieter bei allfälligen weiteren Baumaßnahmen an Bürogebäuden	umgesetzt
5	Maßnahmen zur Schonung der Mieterin bzw. Mieter	umgesetzt
6	Vereinbarung einer Nachverrechnung der offenen Indexanpassung im Hinblick auf die Ende Dezember 2016 eintretende Verjährung des Mietzinses	umgesetzt
7	Bei der Vermietung von Büroflächen Vereinbarung eines den Investitionskosten angemessenen Kündigungsverzichts sowie einer Verpflichtung zum Rückbau baulicher Veränderungen der Mieterin bzw. des Mieters	umgesetzt
8	Im Falle der Übernahme von Investitionen für Mieterinnen und Mieter Vereinbarung einer betraglichen Obergrenze	umgesetzt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Die Gauer mann gasse KG und die ÖBB–Immobilienmanagement GmbH setzten alle Empfehlungen des RH um.

Insbesondere nahm die ÖBB–Holding AG die Gauer mann gasse KG in ihren Corporate–Governance–Bericht für das Jahr 2017 auf. Die ÖBB–Immobilienmanagement GmbH überprüfte die Marktkonformität der für die kaufmännische Verwaltung und juristische Betreuung verrechneten Entgelte. Seit Juli 2018 waren über das Projektportfolio der Hochbau– und Liegenschaftsentwicklung regelmäßig Leistungsfortschrittsberichte an die Teamleitungen und an die Leitung Hochbau– und Liegenschaftsentwicklung zu erstellen. Diese Berichte wurden als Controlling–Instrumente eingesetzt. Auch wurden die Verwerter des ÖBB–Immobilienmanagements im November 2017 unterwiesen, bei der Vermietung von Büroflächen einen den Investitionskosten angemessenen Kündigungsverzicht, eine Verpflichtung zum Rückbau baulicher Veränderungen durch die Mieterin bzw. den Mieter sowie im Falle der Übernahme von Investitionen für Mieterinnen und Mieter eine betragliche Obergrenze zu vereinbaren.



## Invaliditätspension Neu

Bund 2017/33

Der RH führte zwischen April und September 2016 eine Gebarungsüberprüfung zum Thema „Invaliditätspension Neu“ durch. Prüfungshandlungen erfolgten bei der Pensionsversicherungsanstalt (sie entschied über den Leistungsanspruch), der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse (sie zahlte einen Teil der Geldleistung aus und übernahm das Case Management während der medizinischen Rehabilitation), dem Arbeitsmarktservice (es zahlte einen Teil der Geldleistung aus und übernahm die Betreuung während der beruflichen Rehabilitation), beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (er koordinierte zwischen den beteiligten Stellen) und beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, um zu beurteilen, ob die Ziele der „Invaliditätspension Neu“ erreicht wurden, die Umstellung der Geldleistung zweckmäßig und sachgerecht war sowie ob die veränderte Betreuung der betroffenen Personen und die Verwaltung der Leistungen für den betroffenen Personenkreis zweckmäßig waren. Der Bericht enthielt neun Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz		
1	Erneute Prüfung und allenfalls Aktualisierung der wesentlichen Annahmen zur „Invaliditätspension Neu“ mit den aktuell zur Verfügung stehenden Daten: möglichst vollständige und realistische Parameter, finanzielle Auswirkungen und langfristige Auswirkungen	umgesetzt
2	Einleitung von Gegensteuerungsmaßnahmen bei den wesentlichen Problemfeldern: Definition der Zielgruppe für das Rehabilitationsgeld bzw. das Case-Management, Gestaltung der Geldleistungen, inhaltliche Betreuung, organisatorisches Umfeld und Berücksichtigung bisher fehlender Themen	keine Angabe
3	Hinwirken auf eine Gesetzesänderung zur Berechnung des Rehabilitationsgelds: längere Bemessungsgrundlage für das Rehabilitationsgeld, bedarfserhöhende und auch bedarfs-senkende Faktoren, bei der Übergangsregelung Valorisierung und Neubewertung bei wesentlichen Änderungen, einfache Auszahlungs- und Berechnungsmodalitäten, systematische Anreizsteuerung	offen
4	Finanzielle Anreize bei Berechnung der Invaliditätspension in Fällen langsam eintretender Verschlechterungen des Gesundheitszustands	offen
5	Verbesserungen bei der Betreuung der Personen im Rehabilitationsgeld: Definition eines erfolgreichen Case Managements und der Zielgruppe für das Rehabilitationsgeld, Klarstellung der Kostentragung und der Gesamtverantwortung für die Erreichung der Ziele der Rehabilitation, ausreichende Adressierung der Rehabilitationshindernisse, Lösung der operativen Probleme bei der Zusammenarbeit bzw. beim Datenaustausch	offen
6	Grundlegende Überprüfung der Rolle der beruflichen Rehabilitation im Konzept „Invaliditätspension Neu“: Definition der Zielgruppe für berufliche Rehabilitation im Hinblick auf den Berufsschutz; Berücksichtigung der längeren Maßnahmendauer und höheren Abbruchsquote sowie der freiwilligen beruflichen Rehabilitation	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
7	Klare Definition der Einbindung der Neuregelung der Invaliditätspension in die Bemühungen zur Sicherung der Nachhaltigkeit des Pensionssystems: spezifische Ziele für die Entwicklung des Pensionsantrittsalters, geeignetes Pensionsmonitoring, genauere Systematik von maßgeblichen Indikatoren	umgesetzt
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse		
8	Vereinbarung realistischer und konkreter Ziele im Rahmen des Case Managements mit möglichst allen Rehabilitationsgeldempfängerinnen und –empfängern	zugessagt
Pensionsversicherungsanstalt		
9	Maßnahmen zur Sicherstellung einer einheitlichen Entscheidungspraxis zwischen den Landesstellen	umgesetzt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Die Rückmeldungen zum Nachfrageverfahren lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- Die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse sicherte zu, operative Ziele mit den Rehabilitationsgeldbezieherinnen und –bezieher zu vereinbaren.
- Die Pensionsversicherungsanstalt war der Ansicht, dass ihre Maßnahmen zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung ausreichen und verwies auf im Jahr 2018 gestartete Qualitätssicherungsmaßnahmen.
- Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz verwies auf eine bereits im Stellungnahmeverfahren erwähnte Novelle zur Invaliditätspension und auf interne Evaluierungen; im Übrigen verwies es auf seine Stellungnahme zum Bericht.

Die vom RH aufgezeigten Probleme (nicht angemessene Berechnung der Geldleistungen, geringe Erfolgsquote medizinischer und beruflicher Maßnahmen) sind daher weiterhin offen, da ihre Lösung nicht schlüssig dokumentiert ist.

## Hallstatt Wasserkraft GmbH

Bund 2017/34

Der RH überprüfte im Juli 2016 die Gebarung der Hallstatt Wasserkraft GmbH am Sitz der Geschäftsleitung in Purkersdorf (Sitz der Österreichischen Bundesforste AG und der ÖBf Beteiligungs GmbH) und am Kraftwerksstandort in Hallstatt, um die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Finanzierung und die wirtschaftliche Lage, die Investitionen (Errichtung des Kraftwerks) der Gesellschaft sowie darüber hinaus vergaberechtliche Aspekte zu beurteilen. Der Bericht enthielt 19 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Hallstatt Wasserkraft GmbH		
5	Vertragskonforme Eigenkapitalausstattung von 30 %; Einhaltung des Bestbieterprinzips bei Auswahl der Vertragspartner betreffend Teilnahme am Tertiärmarkt für Regelenergie; Anpassung des Syndikatsvertrags	umgesetzt
6	Ausverhandlung einer Richtigstellung des Vertrags mit dem finanzierenden Kreditinstitut; Festhalten der letztgültigen Parameter der Projektfinanzierung in einem Nachtrag zum Vertragswerk	offen
7	Gewährleistung eines angemessenen und aussagekräftigen Controllings	umgesetzt
8	Verhandlung mit der Österreichischen Bundesforste AG über Anpassung der Entgelte unter Berücksichtigung erlös- bzw. strompreisabhängiger Komponenten	offen
9	Einhaltung der Vergabegrundsätze auch bei Freistellung von der Anwendung des Bundesvergabegesetzes	zugessagt
10	Restriktive Vornahme von Vertragsänderungen und Abrechnung nach tatsächlichen Mengen gemäß abgeschlossenem Einheitspreisvertrag	zugessagt
11	Innerhalb eines Projekts einheitliche Abrechnungssysteme; Einhaltung des vertraglich vereinbarten Abrechnungszeitpunkts	zugessagt
12	Schriftliche Vereinbarung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der gemeinsamen Nutzung der Leitungs-Trasse mit der Marktgemeinde Hallstatt	umgesetzt
13	Einhaltung der internen Formalvorgaben für Beschlussfassungen der Gesellschafter	umgesetzt
14	Ordnungsgemäße und nachvollziehbare Schlussrechnungen inklusive Angabe der Gesamtleistung	umgesetzt
15	Einhaltung der vertraglichen Vorgaben oder Treffen von – die beabsichtigte Vorgehensweise widerspiegelnden – Vereinbarungen	umgesetzt
16	Verankerung der Grundsätze des Bundesvergabegesetzes in internen Vergabevorschriften; Ersetzung des missverständlichen Begriffs „öffentliche Ausschreibung“ durch eine dem Bundesvergabegesetz konforme Verfahrensbezeichnung	umgesetzt
17	Unmissverständliche Darstellung der Auftragsbedingungen im Rahmen von Vergabeverfahren und Bekanntgabe der wesentlichen Entscheidungskriterien	umgesetzt
18	Vergleichsangebote auch bei Auftragssummen unter 100.000 EUR	umgesetzt
19	Schriftliche Auftragserteilung unabhängig vom Auftragsvolumen; Vermerk der vereinbarten Auftragssumme in Auftragschreiben	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Österreichische Bundesforste AG		
1	Öffentliche Ausschreibung der Funktion des Geschäftsführers einer Tochtergesellschaft der Österreichischen Bundesforste AG	umgesetzt
2	Auswertung der Erfahrungen aus Kraftwerksprojekten sowie der aktuellen Marktpreise bei Projektkostenschätzungen	umgesetzt
3	Nachvollziehbare Ermittlungsbasis für Abgeltung der Geschäftsführertätigkeit	zugessagt
4	Aktualisierung der ÖBf-internen Unterlagen für Vergleiche der Angemessenheit von Angebotspreisen; Dokumentation der Ergebnisse der Preisvergleiche	zugessagt
15	Einhaltung der vertraglichen Vorgaben oder Treffen von – die beabsichtigte Vorgehensweise widerspiegelnden – Vereinbarungen	umgesetzt
16	Verankerung der Grundsätze des Bundesvergabegesetzes in internen Vergabevorschriften; Ersetzung des missverständlichen Begriffs „öffentliche Ausschreibung“ durch eine dem Bundesvergabegesetz konforme Verfahrensbezeichnung	umgesetzt
17	Unmissverständliche Darstellung der Auftragsbedingungen im Rahmen von Vergabeverfahren und Bekanntgabe der wesentlichen Entscheidungskriterien	umgesetzt
18	Vergleichsangebote auch bei Auftragssummen unter 100.000 EUR	umgesetzt
19	Schriftliche Auftragserteilung unabhängig vom Auftragsvolumen; Vermerk der vereinbarten Auftragssumme in Auftragschreiben	umgesetzt

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Die Hallstatt Wasserkraft GmbH setzte zehn der 15 an sie gerichteten Empfehlungen um und sagte die Umsetzung von drei weiteren Empfehlungen zu. Offen blieben zwei Empfehlungen über die formale Richtigstellung eines Vertrags sowie über die Anpassung von Entgelten der Österreichischen Bundesforste AG.

Die Österreichische Bundesforste AG setzte sieben der neun an sie gerichteten Empfehlungen um und sagte für die verbleibenden beiden Empfehlungen eine Umsetzung zu.

Die Umsetzung von 17 der 24 Empfehlungen und die Umsetzungszusage für fünf weitere Empfehlungen durch die Hallstatt Wasserkraft GmbH und die Österreichische Bundesforste AG tragen zu einer besseren Einhaltung der Vergabevorschriften bei und erhöhen die Transparenz bei der Vergabe, den vertraglichen Vereinbarungen und den Abrechnungen.

# Nachfrageverfahren 2017

## Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive

Bund 2017/36

Der RH überprüfte im Juli 2016 die Gebarung des Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive, um u.a. die Organisationsstruktur, die Versorgung der Bediensteten mit Dienstbekleidung (Uniformartikel) und die Finanzierung zu beurteilen. Der Bericht enthielt 17 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive		
1	Zeitgerechte Maßnahmen im Hinblick auf eine Verjüngung des Personalstands des Bekleidungswirtschaftsfonds und Reduzierung der weit überdurchschnittlich hohen Krankenstände	zugessagt
2	Analyse der Ursachen der weit überdurchschnittlichen Krankenstände und darauf basierend Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsvorsorge	umgesetzt
3	Bei einer Neuausschreibung des externen Zustelldienstes Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Aufrechterhaltung eines eigenen Botendienstes für den Wiener Raum	offen
9	Eindeutige Definition der Aufgaben und Zuständigkeiten des Kuratoriums des Bekleidungswirtschaftsfonds in der Satzung	umgesetzt
10	Halbjährliche Sitzungen des Kuratoriums des Bekleidungswirtschaftsfonds	umgesetzt
11	Nachvollziehbare Dokumentation der Kontrollen des Kuratoriums sowie der Berichterstattung an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister	umgesetzt
12	Beschluss des Wirtschaftsplans zeitnah zu Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres	umgesetzt
13	Adaptierung des Wirtschaftsplans insbesondere hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Budgetmittel zur Finanzierung des geplanten Bedarfs	umgesetzt
14	Aufnahme der Artikelbestände der Kreditorenlager in die jährlich durchzuführende Inventur und in den Inventurbericht	umgesetzt
15	Hinweis auf die Unzulässigkeit der Verwendung eines Guthabens anspruchsberechtigter Bediensteter zugunsten anderer durch Informationen im Webshop; stichprobenmäßige Kontrollen in der Auftragsabwicklung	umgesetzt
16	Prüfung einer Umstellung des Zahlungsverkehrs auf Online-Banking	zugessagt
17	Erstellung von Prozess- und Rollenbeschreibungen bzw. Anleitungen als Hilfestellung für die Benutzerinnen und Benutzer für die wesentlichen Verrechnungsprozesse der eingesetzten IT-Anwendung	zugessagt
Bundesministerium für Inneres		
1	Zeitgerechte Maßnahmen im Hinblick auf eine Verjüngung des Personalstands des Bekleidungswirtschaftsfonds und Reduzierung der weit überdurchschnittlich hohen Krankenstände	zugessagt
2	Analyse der Ursachen der weit überdurchschnittlichen Krankenstände und darauf basierend Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsvorsorge	umgesetzt
3	Bei einer Neuausschreibung des externen Zustelldienstes Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Aufrechterhaltung eines eigenen Botendienstes für den Wiener Raum	offen
4	Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausstattung des Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit; Prüfung einer Errichtung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz	zugessagt
5	Anpassung des tatsächlichen Personalstands an den errechneten Planbedarf; fixe Zuweisung der erforderlichen Anzahl an Arbeitsplätzen	zugessagt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
6	Grundsätzlich keine Verwendung der Exekutivbediensteten für Tätigkeiten in der Verwaltung der Zentralstelle, sondern ausbildungsadäquat	umgesetzt
7	Zeitnahe Inkraftsetzung neuer, den aktuellen Aufgaben und Tätigkeiten des Bekleidungs-wirtschaftsfonds entsprechenden Arbeitsplatzbeschreibungen und –bewertungen	zugesagt
8	Anstellen von Überlegungen hinsichtlich der Einstellung von Barauszahlungen als Vergütung für das Tragen von Zivilkleidung über den Bekleidungs-wirtschaftsfonds	offen

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Bundesministerium für Inneres und der Bekleidungs-wirtschaftsfonds der Exekutive setzten den Großteil der Empfehlungen des RH um oder sagten deren Umsetzung zu.

So analysierten das Ministerium und der Bekleidungs-wirtschaftsfonds die Ursachen für die hohen Krankenstände und leiteten bereits Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsvorsorge mit dem Projekt „MbM – MitarbeiterInnen bewegen MitarbeiterInnen“ ein. Weiters setzte das Ministerium die Empfehlung, Exekutiv-bedienstete ausbildungsadäquat und nicht für Tätigkeiten in der Verwaltung der Zentralstelle zu verwenden, um, indem die letzte Nachbesetzung bereits durch einen Verwaltungsbediensteten erfolgte. Im Zuge des Projekts „Zentrallager für Massa- und Etat-Sorten“ sollen die Ablaufprozesse neu definiert, der Personal-einsatz optimiert und die Bewertungen und Arbeitsplätze angepasst werden. Weiters soll eine neue Software eingeführt werden, die einen Zahlungsverkehr mittels Online-Banking sowie Prozess- und Rollenbeschreibungen bzw. Anleitungen für die Benutzerinnen und Benutzer beinhaltet. Mit diesen Maßnahmen sollen die Empfehlungen

- Umstellung des Zahlungsverkehrs auf Online-Banking,
  - Erstellung von Prozess- und Rollenbeschreibungen bzw. Anleitungen für die wesentlichen Verrechnungsprozesse der eingesetzten IT-Anwendung,
  - Anpassung des tatsächlichen Personalstands an den Personalbedarf sowie
  - einheitliche Bewertung für gleiche Aufgabenstellungen
- umgesetzt werden.

# Nachfrageverfahren 2017

---

Noch nicht umgesetzt haben das Ministerium und der Bekleidungswirtschaftsfonds die Empfehlung, bei einer Neuausschreibung des externen Zustelldienstes die Wirtschaftlichkeit der Aufrechterhaltung eines eigenen Botendienstes für den Wiener Raum zu prüfen. Das Ministerium und der Bekleidungswirtschaftsfonds hielten jedoch fest, dass durch die Erhöhung der Zustellquote und durch die gleichzeitige Abwicklung der Retourwaren die Effizienz gesteigert wurde. Hinsichtlich der Empfehlung, Überlegungen zur Einstellung von Barauszahlungen als Vergütung für das Tragen von Zivilkleidung anzustellen, führten die Gespräche des Ministeriums noch zu keinen umsetzungsfähigen Formulierungsvorschlägen.

## Wohnungen im Bereich des BMLVS

Bund 2017/37

Der RH überprüfte von Februar bis September 2015 die Gebarung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport und der Stiftung „Vereinigte Altösterreichische Militärstiftungen“ (Stiftung) hinsichtlich der Wohnungen in ihrem Bestand, um insbesondere die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung der Wohnungen zu beurteilen. Die Prüfung bezog sich zudem auf die Beurteilung des Bedarfs an den Wohnungen, die Transparenz der Vergabe der Wohnungen, die Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit der Wohnungsmieten sowie steuerrechtliche Aspekte. Der Bericht enthielt 32 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Finanzen		
32	Prüfung der allfälligen rückwirkenden Einhebung nicht abgeführter Lohnsteuer für steuerpflichtige Sachbezüge aus der Zurverfügungstellung von Natural- oder Dienstwohnungen an Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen durch die Finanzbehörden	zugesagt
Bundesministerium für Landesverteidigung		
1	Straffung der Aufbau- und Ablauforganisation für das Wohnraummanagement; Konzentration der Zuständigkeiten auf möglichst wenige Stellen	umgesetzt
2	Erhebung des Personaleinsatzes und des Personalaufwands für das Wohnraummanagement im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung	zugesagt
3	Einrichtung einer einheitlichen Datenbank für Verwaltung der Wohnungen	umgesetzt
4	Sicherstellung der vollständigen Verfügbarkeit und einheitlichen Verwaltung immobilienrelevanter Unterlagen	zugesagt
5	Erhebung der Gesamtkosten des Ministeriums für Wohnungen als Grundlage für die von den Bediensteten zu entrichtende Vergütung	offen
6	Zuordnung der Kosten und Erlöse für Wohnungen an einzelne Kostenstellen	zugesagt
7	Prüfung einer Auslagerung des Wohnraummanagements an Externe (z.B. Bundesimmobilien-gesellschaft) unter Kosten-Nutzen-Aspekten	umgesetzt
8	Organisatorische Abstimmung und Zusammenführung der fachlichen und budgetären Zuständigkeiten für Wohnungen im Bereich des Ministeriums	zugesagt
9	Ordnungsgemäße sachliche und rechnerische Prüfung von Belegen; Verfügbarkeit der erforderlichen Unterlagen in fachlich zuständigen Stellen	umgesetzt
10	Straffung der Verwaltungsabläufe bei Vergabe von Wohnungen und Anpassung an tatsächlichen Bedarf	umgesetzt
11	Ermittlung der Sachbezugswerte für die Zurverfügungstellung von Natural- oder Dienstwohnungen nach den steuerlichen Vorgaben; ordnungsgemäße Abführung der sich daraus ergebenden Lohnsteuer im Rahmen der Personalverrechnung des Bundes an Finanzbehörden	offen
12	Die Wohnraumbeistellung an die Bediensteten wäre auf eine tragfähige finanzielle Grundlage zu stellen; dabei wäre sozialen Aspekten verstärkt Bedeutung beizumessen	umgesetzt
13	Rechtskonforme Vorgangsweise in Bezug auf Dienst- oder Naturalwohnungen nach Maßgabe der rechtlich bestimmten Entziehungsgründe	umgesetzt



# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
14	Kein Abschluss von Generalmietverträgen mit langfristigen Bindungen	umgesetzt
15	Forcierung der Rückstellung der von Dritten angemieteten Wohnungen unter Auflösung der Mietverträge und unter Kosten–Nutzen–Abwägungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten; alternative Nutzung für längerfristig nicht rückstellbare bzw. leerstehende Wohnungen	zugessagt
16	Bei Bestandsverträgen im Falle eines Eigentümerwechsels Prüfung der Ausübung des Sonderkündigungsrechts	zugessagt
17	Anordnung und Durchführung einer regelmäßigen Überprüfung des Zustands der Wohnungen	offen
18	Vorantreiben der Neuausrichtung hinsichtlich der Naturalwohnungen	zugessagt
19	Aussagekräftige Aufzeichnungen nach klaren und einheitlichen Vorgaben für Erfassung und Verwaltung der Kasernenquartiere	zugessagt
20	Zuweisung von Kasernenquartieren anhand transparenter Kriterien und nur bei nachweislichem Vorliegen dienstlicher und sozialer Gründe	umgesetzt
21	Befristung der Zuweisung von Kasernenquartieren mit maximal drei Jahren	umgesetzt
22	Korrekte Bemessung der Grundvergütung für Unterkünfte entsprechend der Ausstattung	zugessagt
23	Erhebung des Bedarfs an Gästezimmern; gegebenenfalls Anpassung der Anzahl entsprechend der Auslastung; Maßnahmen zur Steigerung der Auslastung der Gästezimmer	umgesetzt
24	Darstellung der Aufgaben der Direktoren (Bedienstete der Zentralstelle) für die Stiftung „Vereinigte Altösterreichische Militärstiftungen“ in der Geschäftseinteilung des Ministeriums	umgesetzt
25	Im Sinne der Kostenwahrheit wäre für die Bereitstellung von Bediensteten an die Stiftung „Vereinigte Altösterreichische Militärstiftungen“ ein voller Kostenersatz einzuheben	offen
26	Ordnungsgemäße Umsetzung der rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Überweisung von Einzahlungen aus Geldbußen und Geldstrafen an die Stiftung „Vereinigte Altösterreichische Militärstiftungen“	offen
27	Kein hierarchisches Unterstellungsverhältnis zwischen Bediensteten als Organe der Stiftung und jenen mit Wahrnehmung von Aufgaben der Stiftungsbehörde	umgesetzt
28	Zeitgerechte Umsetzung der Änderungen der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen im Rechnungswesen der Stiftung	umgesetzt
29	Adaptierung der Stiftungssatzung hinsichtlich des Kostenersatzes für Bereitstellung von Bediensteten des Bundes	offen
30	Anpassung der Stiftungssatzung im Hinblick auf die von der Satzung abweichende Vereinbarung vom Dezember 2010	umgesetzt
31	Transparente Regelungen für die Festlegung der Mietzinshöhe; Orientierung an marktüblichen Preisen	umgesetzt
32	Prüfung der allfälligen rückwirkenden Einhebung nicht abgeführter Lohnsteuer für steuerpflichtige Sachbezüge aus der Zurverfügungstellung von Natural– oder Dienstwohnungen an Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen durch die Finanzbehörden	offen
Vereinigte Altösterreichische Militärstiftungen		
27	Kein hierarchisches Unterstellungsverhältnis zwischen Bediensteten als Organe der Stiftung und jenen mit Wahrnehmung von Aufgaben der Stiftungsbehörde	umgesetzt
28	Zeitgerechte Umsetzung der Änderungen der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen im Rechnungswesen der Stiftung	umgesetzt
29	Adaptierung der Stiftungssatzung hinsichtlich des Kostenersatzes für Bereitstellung von Bediensteten des Bundes	offen
30	Anpassung der Stiftungssatzung im Hinblick auf die von der Satzung abweichende Vereinbarung vom Dezember 2010	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
31	Transparente Regelungen für die Festlegung der Mietzinshöhe; Orientierung an marktüblichen Preisen	umgesetzt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Bundesministerium für Landesverteidigung setzte eine Vielzahl der Empfehlungen des RH um. Zur Straffung der Aufbau- und Ablauforganisation des Wohnraummanagements änderte es die Geschäftseinteilung, optimierte die Verwaltungsabläufe im Rahmen einer Neuausrichtung des Wohnungswesens und führte den gesamten Wohnraumbestand in eine einheitliche Immobiliendatenbank über. Ebenso überprüfte das Ministerium unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Aspekten die empfohlene Auslagerung des Wohnraummanagements an Externe (z.B. an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.), was aber als nicht zielführend erachtet und somit nicht weiterverfolgt wurde.

Weiters sagte das Ministerium zu, sich um die Zusammenführung der fachlichen und budgetären Zuständigkeiten (Ergebnis- und Ressourcenverantwortung) für die Wohnungen im Bereich des Ministeriums zu bemühen. Im Zuge der Neuausrichtung des Immobilienmanagements sei es überdies bestrebt, ein zentrales CAFM (Computer Aided Facility Management) zu schaffen und die Kosten- und Leistungsrechnung zu optimieren. Auch sei es weiterhin bemüht, alte und unbrauchbare Wohnungen zu kündigen, wobei eine Teil- oder Gesamtkündigung von den gemeinnützigen Bauvereinigungen aufgrund bestehender (General-)Mietverträge oftmals nicht angenommen werde.

Laut Ministerium stellte es auch die rechtskonforme Entziehung von Dienst- und Naturalwohnungen unter Berücksichtigung sozialer Aspekte sicher. (General-Mietverträge für die Neuanmietung von kleinen, zeitgemäßen, leistbaren Naturalwohnungen werden künftig mit einer Laufzeit von maximal sieben bis zehn Jahren – ohne Mietzinsvorauszahlung – geschlossen. Aufgrund einer Neuregelung erfolgt die Vergabe von Kasernenquartieren in Zukunft mittels Bescheid der zuständigen Dienstbehörde für maximal drei Jahre.)

Noch nicht abgeschlossen war die Prüfung der Sachbezugswerte für die Zurverfügungstellung von Natural- oder Dienstwohnungen an Bedienstete des Ministeriums durch das Bundesministerium für Finanzen und die Prüfung der allfälligen, rückwirkenden Einhebung nicht abgeführter Lohnsteuer für steuerpflichtige Sachbezüge.

Offen blieb die Empfehlung des RH, die Gesamtkosten für die Wohnungen als Grundlage für die von den Bediensteten zu entrichtende Vergütung heranzuziehen.

Dabei verwies das Ministerium auf eine Sonderregelung des Bundeskanzleramts für Angehörige des Ministeriums vom 1. April 2017.

Die Stiftung „Vereinigte Altösterreichische Militärstiftungen“ setzte die Empfehlungen des RH überwiegend um. Durch eine Neuregelung der Satzung und der Haushaltsordnung der Stiftung wurde die Änderung haushaltsrechtlicher Rahmenbedingungen im Rechnungswesen der Stiftung umgesetzt und es wurden transparente Regelungen für die Festlegung der Mietzinshöhe getroffen.

Das beanstandete hierarchische Unterstellungsverhältnis zwischen jenen Bediensteten des Ministeriums, die gleichzeitig auch als Organe der Stiftung „Vereinigte Altösterreichische Militärstiftungen“ tätig waren, und jenen, die Aufgaben der Stiftungsbehörde wahrnahmen, wurde beendet. Mit Wirksamkeit vom 2. Juni 2017 wurden alle Stiftungsorgane abberufen und ein Stiftungsvorstand bestellt, dem keine Bediensteten der Zentralstelle angehören.

Offen blieben die Empfehlungen des RH, für die Bereitstellung von Bediensteten des Ministeriums an die Stiftung vollen Kostenersatz einzuheben und die Stiftungssatzung entsprechend zu adaptieren.

# Nachfrageverfahren 2017

## Register im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; Follow-up-Überprüfung

Bund 2017/39

Der RH überprüfte von September bis November 2016 beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Umsetzung der Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Register im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ abgegeben hatte. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz setzte von fünf überprüften Empfehlungen vier vollständig und eine teilweise um; der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger setzte von acht überprüften Empfehlungen vier vollständig und vier teilweise um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH vier Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz		
1	Erarbeitung und Umsetzung einer umfassenden Sicherheitsstrategie für den Sozialversicherungsbereich zur Abwehr und Bewältigung von Cyber Sicherheitsvorfällen	umgesetzt
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger		
1	Erarbeitung und Umsetzung einer umfassenden Sicherheitsstrategie für den Sozialversicherungsbereich zur Abwehr und Bewältigung von Cyber Sicherheitsvorfällen	umgesetzt
2	Aufarbeitung und Umsetzung der Inhalte der Cyber Sicherheit	zugesagt
3	Einrichtung eines Krisenmanagements für die Sozialversicherung	umgesetzt
4	Einrichtung einer verbindlichen Kontrolle für Sicherungs- und Schutzstandards	umgesetzt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger setzten die an sie gemeinsam gerichtete Empfehlung zur Erarbeitung einer umfassenden Sicherheitsstrategie für den Sozialversicherungsbereich um und setzten dadurch einen wichtigen Schritt zur Abwehr und Bewältigung von Cyber Sicherheitsvorfällen.

Von den drei weiteren an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gerichteten Empfehlungen setzte dieser zwei um. Für die Sozialversicherung wurde ein Krisenmanagement eingerichtet und eine verbindliche Kontrolle der Sicherungs- und Schutzstandards implementiert.

Die Empfehlung, die Inhalte der Cyber Sicherheit nach Priorität gereiht aufzuarbeiten und umzusetzen, sagte der Hauptverband zu.

## Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE); Follow-up-Überprüfung

Bund 2017/40

Der RH überprüfte im Juli und August 2016 die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen aus der vorangegangenen Gebarungsprüfung „Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE)“. Das Bundesministerium für Bildung setzte von den insgesamt sieben überprüften Empfehlungen fünf vollständig, eine teilweise und eine nicht um. Das BIFIE setzte von den insgesamt 17 überprüften Empfehlungen 14 vollständig, zwei teilweise und eine nicht um. Der Aufsichtsrat des BIFIE hatte die zwei an ihn gerichteten Empfehlungen vollständig umgesetzt. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH sechs Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens		
3	Erstellung eines an den Zielvorgaben orientierten Unternehmenskonzepts; Prüfung und Genehmigung durch Aufsichtsrat	offen
4	Steuerung der Personalkosten mit effektivem Personalcontrolling	umgesetzt
5	Einbindung des Personalmanagements bei der Vorselektion der Bewerbungen und bei der Durchführung von Bewerbungsgesprächen	umgesetzt
6	Festlegung einer Leitlinie für die Abstimmung zwischen Ministerium und BIFIE	umgesetzt
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Operationalisierung der bei der Ausgliederung des BIFIE verfolgten Ziele	umgesetzt
2	Vor Übernahme der Bediensteten des BIFIE Wien in den öffentlichen Dienst Evaluierung des tatsächlichen Bedarfs; gegebenenfalls personelle Einsparungen	zugesagt
6	Festlegung einer Leitlinie für die Abstimmung zwischen Ministerium und BIFIE	umgesetzt

### Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Den Großteil der operativen Empfehlungen des RH setzten das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie das BIFIE um. So wurden die mit der Ausgliederung des BIFIE verfolgten Ziele mit einem Kennzahlen- und Meilensteinsystem operationalisiert und werden nunmehr laufend dargestellt. Das BIFIE setzte die Empfehlungen zum Personal-Controlling und zum zentralen Personalmanagement um. Das Ministerium, die BIFIE-Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und der Wissenschaftliche Beirat erarbeiteten im Jahr 2017 eine Leitlinie für die Erstellung der Jahres- und Dreijahresplanung und legten diese in Form einer kalendarischen Zeitschiene fest.

# Nachfrageverfahren 2017

---

Allein die strategische Empfehlung des RH, wonach das BIFIE ein Unternehmenskonzept erstellen und dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Genehmigung vorlegen sollte, blieb offen. Zwar legte das BIFIE dem Aufsichtsrat ein Unternehmenskonzept vor, aufgrund der geplanten Reorganisation des BIFIE wurde dieses jedoch nicht beschlossen.

# Nachfrageverfahren 2017

## Schulstandortkonzepte/–festlegungen im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen in den Ländern Oberösterreich und Steiermark; Follow-up–Überprüfung

Bund 2017/41  
 Oberösterreich 2017/4  
 Steiermark 2017/5

Der RH überprüfte im August 2016 die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Schulstandortkonzepte/–festlegungen im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen in den Ländern Oberösterreich und Steiermark“ gegenüber dem Bundesministerium für Bildung sowie den Ländern Oberösterreich und Steiermark abgegeben hatte. Von fünf überprüften Empfehlungen setzte das Bundesministerium für Bildung eine vollständig, zwei teilweise und zwei nicht um. Das Land Oberösterreich setzte von 13 überprüften Empfehlungen vier vollständig, drei teilweise und sechs nicht um. Das Land Steiermark setzte von zwölf überprüften Empfehlungen vier vollständig, zwei teilweise und sechs nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH 14 Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Beleuchtung der Vor- und Nachteile von Schulsprengeln und Vortreiben des Reformprozesses	offen
2	Reform des komplexen Finanzierungssystems der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der allgemein bildenden Pflichtschulen	offen
3	Evaluierung der unterschiedlichen Voraussetzungen für die Schullerrichtung (Mindestschülerzahl, Schulweg)	offen
4	Berücksichtigung der Möglichkeiten der gemeinsamen Nutzung von Schulraum bei Standortüberlegungen	umgesetzt
5	Im Zuge einer Strukturbereinigung im Schulwesen Konzentration der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Bereich der Landeslehrpersonen in einer Hand	offen
Land Oberösterreich		
3	Evaluierung der unterschiedlichen Voraussetzungen für die Schullerrichtung (Mindestschülerzahl, Schulweg)	offen
4	Berücksichtigung der Möglichkeiten der gemeinsamen Nutzung von Schulraum bei Standortüberlegungen	zugesagt
5	Im Zuge einer Strukturbereinigung im Schulwesen Konzentration der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Bereich der Landeslehrpersonen in einer Hand	offen
6	Präzisere Fassung der gesetzlichen Voraussetzungen für Auflassung einer allgemein bildenden Pflichtschule; Normierung der Verpflichtung zur Schulschließung bei Unterschreiten einer festgelegten Schülerzahl	offen
7	Vereinfachung der Regelungen über die Kostentragung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen	zugesagt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
8	Gesamthafte Betrachtung der Frage der Erhaltung der allgemein bildenden Pflichtschulen im Rahmen einer umfassenden Reform der Schulverwaltung	offen
9	Fortsetzung des eingeschlagenen Wegs der Standortoptimierung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen	umgesetzt
10	Berücksichtigung der Schulbesuchsprognosen bei den Schulstandortkonzepten	zugessagt
11	Berücksichtigung eines bedarfsgerechten Angebots an ganztägigen Schulformen bei den Schulstandortkonzepten	zugessagt
12	Forcierung der Flexibilisierung des sprengelfremden Schulbesuchs	zugessagt
13	Umfassendere Kriterien zur Optimierung der Schulorganisation für allgemeinbildende Pflichtschulen mit weiteren Planungsparametern, operationalisierten Zielen und Zeitplan	zugessagt
Land Steiermark		
3	Evaluierung der unterschiedlichen Voraussetzungen für die Schulerrichtung (Mindestschülerzahl, Schulweg)	offen
4	Berücksichtigung der Möglichkeiten der gemeinsamen Nutzung von Schulraum bei Standortüberlegungen	keine Angabe
5	Im Zuge einer Strukturbereinigung im Schulwesen Konzentration der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Bereich der Landeslehrpersonen in einer Hand	offen
6	Präzisere Fassung der gesetzlichen Voraussetzungen für Auflassung einer allgemein bildenden Pflichtschule; Normierung der Verpflichtung zur Schulschließung bei Unterschreiten einer festgelegten Schülerzahl	offen
7	Vereinfachung der Regelungen über die Kostentragung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen	offen
8	Gesamthafte Betrachtung der Frage der Erhaltung der allgemein bildenden Pflichtschulen im Rahmen einer umfassenden Reform der Schulverwaltung	offen
9	Fortsetzung des eingeschlagenen Wegs der Standortoptimierung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen	umgesetzt
10	Berücksichtigung der Schulbesuchsprognosen bei den Schulstandortkonzepten	keine Angabe
11	Berücksichtigung eines bedarfsgerechten Angebots an ganztägigen Schulformen bei den Schulstandortkonzepten	offen
14	Umfassenderes Konzept zur Standortoptimierung („Regionaler Bildungsplan Steiermark“) im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen mit operationalisierten Zielen und Zeitplan	zugessagt



Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Fast die Hälfte der 14 Empfehlungen blieb laut Auskunft des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Länder Oberösterreich und Steiermark offen. Dazu gehörte unter anderem die an alle drei überprüften Stellen gerichtete Empfehlung, die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung für Landeslehrpersonen in einer Hand zu konzentrieren, und die an die Länder Oberösterreich und Steiermark gerichtete Empfehlung, die Frage der Erhaltung der allgemein bildenden Pflichtschulen lösungsorientiert und im Sinne einer gesamthaften Betrachtung im Rahmen einer umfassenden Reform der österreichischen Schulverwaltung einzubringen. Zur Umsetzung dieser Empfehlungen wären gesetzliche Anpassungen notwendig, die von den geprüften Stellen nicht in Betracht gezogen werden.

Für das Land Oberösterreich war ein Großteil der Empfehlungen als zugesagt zu bewerten, weil die zuständige Bildungsreferentin im Herbst 2018 ein Projekt für ein umfassendes „Schulstandortkonzept“ für Oberösterreich beauftragte. Das Land Oberösterreich sagte auch zu, die Flexibilisierung des sprengelfremden Schulbesuchs weiter zu forcieren. Das Land Oberösterreich setzte den eingeschlagenen Weg der Standortoptimierung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen konsequent fort, indem es die Zahl der Schulstandorte verringerte, und setzte somit die diesbezügliche Empfehlung um.

Das Land Steiermark sagte lediglich die Umsetzung einer Empfehlung zu, nämlich jener, das Konzept zur Standortoptimierung „Regionaler Bildungsplan Steiermark“ im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen umfassender zu gestalten, operationalisierte Ziele zu berücksichtigen und einen Zeitplan zu erstellen. Das Land Steiermark bestätigte auch, den Weg der Standortoptimierung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen konsequent fortzusetzen.

## Bundestheater–Holding GmbH; Follow–up–Überprüfung

Bund 2017/42

Der RH überprüfte im Oktober und November 2016 beim Bundeskanzleramt und bei der Bundestheater–Holding GmbH im Rahmen einer Follow–up–Überprüfung die Umsetzung von 17 Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebarungs–überprüfung „Bundestheater–Holding GmbH“ abgegeben hatte. Das Bundeskanzleramt oder die Bundestheater–Holding GmbH setzten neun der überprüften Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht um. Eine Empfehlung setzte die Bundestheater–Holding GmbH teilweise und eine andere nicht um, verfügte allerdings für beide Empfehlungen über konkrete und verbindliche Umsetzungspläne. Für sechs Empfehlungen des RH an das Bundeskanzleramt oder die Bundestheater–Holding GmbH gab es keinen Anwendungsfall. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH zwei Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundestheater–Holding GmbH		
1	Konzernweit einheitliche Anlage von Personenkonten für dieselben Lieferanten und konzernweit einheitliche Verbuchung von gleichen Sachaufwendungen	umgesetzt
2	Gemeinsame Buchhaltung aller Gesellschaften des Bundestheater–Konzerns im Sinne eines Shared Service Centers	umgesetzt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stelle)

Die Bundestheater–Holding GmbH setzte die Empfehlungen des RH zur Gänze um. Sie verbesserte durch Schaffung eines Shared Service Centers die Buchhaltung und Personalverrechnung und steigerte dadurch die Effizienz des Bundestheater–Konzerns.

## Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung; Follow-up-Überprüfung

Bund 2017/43

Der RH überprüfte im April 2017 die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung der „Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung“ abgegeben hatte. Die Nationalstiftung setzte von 21 überprüften Empfehlungen des Vorberichts 16 um, zwei teilweise und zwei nicht. Bei einer Empfehlung lag noch kein Anwendungsfall vor. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH fünf Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung		
1	Präsentation neuer Forschungsprogramme durch die Förderungseinrichtungen auf Verlangen des Rats für Forschung und Technologieentwicklung	zugesagt
2	Begrenzung der anteiligen Verwaltungskosten der Höhe nach in den Förderungsverträgen	offen
3	Einrichtung eines aussagekräftigen Wirkungsmonitorings unter Einbeziehung der Förderungseinrichtungen	offen
4	Einfach lesbare, verständliche und themenmäßig strukturierte Form der Mittelverwendungsberichte; Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in einer Gesamtsicht	umgesetzt
5	Darstellung der den Stiftungszweck erfüllenden Effekte oder Maßnahmen im Lagebericht	umgesetzt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stelle)

Die im Rahmen der Gebarungsüberprüfung und der Follow-up-Überprüfung ergangenen Empfehlungen des RH setzte die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung überwiegend um oder sagte deren Umsetzung zu.

Offen waren aber nach wie vor die Begrenzung der anteiligen Verwaltungskosten der Höhe nach in den Förderungsverträgen (z.B. durch einen Prozentsatz der zuerkannten Fördermittel) sowie die Einrichtung eines aussagekräftigen Wirkungsmonitorings unter Einbeziehung der Förderungseinrichtungen.

## Landesstudios des österreichischen Rundfunks; Follow-up-Überprüfung

Bund 2017/44

Der RH überprüfte im Februar und März 2017 beim Österreichischen Rundfunk (ORF) im Rahmen einer Follow-up-Überprüfung die Umsetzung von sieben Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung „Landesstudios des Österreichischen Rundfunks“ abgegeben hatte. Der ORF setzte von diesen sieben Empfehlungen vier teilweise und drei nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH acht Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Österreichischer Rundfunk		
1	Festlegung eines Zeithorizonts für Umsetzung der Personalziele	umgesetzt
2	Berücksichtigung aller Beschäftigungsverhältnisse bei den Personalzielen	umgesetzt
3	Bei allen Landesstudios einheitliche Abwicklung des Ablaufs vom Einlangen einer Eingangsrechnung bis zu deren Zahlung gemeinsam mit der ORF Zentrale	zugesagt
4	Bestellung von für mehrere Landesstudios zuständige Technische Leiterinnen bzw. Leiter	offen
5	Laufende Aktualisierung der Organisationsanweisung für die Landesstudios	umgesetzt
6	Nutzen der Einsparungspotenziale für die Sendungen „Kärnten heute“, „Steiermark heute“, „Vorarlberg heute“ und „Wien heute“	umgesetzt
7	Analyse der hohen Produktionskosten und des gesunkenen Marktanteils bei der Sendung „Wien heute“; auf dieser Grundlage Optimierung der Produktionsweise	umgesetzt
8	Regelmäßige Analyse oder Evaluierung der Produktionskosten der „Bundesland heute“-Sendungen in Beziehung zu deren Einflussfaktoren und Erfolgskennzahlen	offen

### Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stelle)

Der ORF setzte die Empfehlungen des RH überwiegend um und verbesserte dadurch u.a. sein Zielsystem beim Personalcontrolling der Landesstudios. Auch realisierte er durch eine geänderte Produktionsweise Einsparungspotenziale bei den Sendungen „Kärnten heute“, „Steiermark heute“, „Vorarlberg heute“ und „Wien heute“. Die Nutzung von Synergien durch eine Bestellung von Technischen Leiterinnen und Leitern, die für mehrere Landesstudios zuständig sind, blieb jedoch offen. Ebenso unterblieb eine Evaluierung der Einflussfaktoren auf die Produktionskosten der „Bundesland heute“-Sendungen.

## Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung

Bund 2017/45

Der RH überprüfte von April bis Juli 2016 das Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der Entwicklung und des Betriebs der Transparenzdatenbank, um den aktuellen und potenziellen Nutzen der Transparenzdatenbank hinsichtlich Transparenz, Steuerungsfunktion und Verhinderung von Fördermissbrauch sowie den Entwicklungsstand der Transparenzdatenbank, insbesondere hinsichtlich der Zusammenführung von Bundes-, Länder- und Gemeindedaten zu beurteilen und die Kosten sowie ungelöste Probleme und Handlungsfelder aufzuzeigen. Der Bericht enthielt 22 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Finanzen		
1	Vorbereitung einer Regierungsvorlage für kompetenzrechtliche Absicherung der Transparenzdatenbank	zugessagt
2	Definition der in der Transparenzdatenbank zu erfassenden Leistungen in einer Expertenrunde und Vorbereitung entsprechender gesetzlicher Anpassungen	zugessagt
3	Neudefinition des Förderungsbegriffs der Transparenzdatenbank unter steuerungsrelevanten Gesichtspunkten	zugessagt
4	Neudefinition der Einbeziehung indirekter Förderungen in die Transparenzdatenbank unter steuerungsrelevanten Gesichtspunkten und Ausweitung auf alle relevanten Steuerersparnisse bzw. –rückvergütungen	offen
5	Bei Abgrenzung von Leistungsarten Unterscheidung nach gesetzlichen Ansprüchen und Ermessensleistungen	zugessagt
6	Nicht förderempfängerbezogene Leistungsmittelungen nur in Ausnahmefällen	umgesetzt
7	Verbesserung der Vollständigkeit der Meldungen in die Transparenzdatenbank durch gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe von Vollständigkeitserklärungen seitens der leistenden Stellen	zugessagt
7	Einrichtung eines systematischen und automatisierten Meldungsmonitorings zur Verbesserung der Vollständigkeit der Meldungen in die Transparenzdatenbank	umgesetzt
8	Hinwirken auf gesetzliche Verankerung quartalsweiser Schnittstellenmeldungen an das Bundesministerium für Finanzen (einschließlich Vollständigkeitserklärungen)	zugessagt
9	Schaffung einer einfacheren und klareren rechtlichen Grundlage für Einsichtsrechte	zugessagt
10	Zumindest alle sechs Monate Erlassung einer Transparenzdatenbank–Leistungsangebotsverordnung	zugessagt
11	Adaptierung der Leistungskategorisierung für aussagekräftige Abfragen und Auswertungen	zugessagt
12	Drängen bei einmeldenden Stellen auf Sicherstellung der Aktualität der Informationen und auf ausreichende Informationstiefe; Schaffung einer bürgerfreundlicheren Abfrage und für öffentliche Stellen eines Zugangs zu Leistungsangeboten mit strukturierter und nach Bedarf auswertbarer Übersicht	zugessagt
13	Neben Einmeldung der Zahlungen auch Einmeldung der Leistungszusagen	zugessagt
14	Klare Vorgaben für aussagekräftige standardisierte Beschreibungen des Fördergegenstandes in der Transparenzdatenbank (Projektbeschreibungen)	zugessagt
15	Ausbau der Möglichkeiten automatisierter Sammel–Abfragen	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
16	Zurverfügungstellung von anonymisierten Daten der Transparenzdatenbank und der Schnittstellen in regelmäßigen Abständen an Bundesministerien und Länder	zugewagt
17	Daten der Transparenzdatenbank – zumindest – auf aggregierter Ebene auch für Öffentlichkeit	zugewagt
18	Ergänzung des Förderungsberichts nach Bundeshaushaltsgesetz durch Berichterstattung auf Basis der Transparenzdatenbank	zugewagt
19	Überdenken des Grundsatzes der strikten Nicht–Offenlegung von Leistungsempfängerinnen und –empfängern für den Bereich der (nicht–sensiblen) Förderungen	keine Angabe
20	Ausarbeitung eines Gesetzesvorschlags für eine Datenbereitstellungs– und Berichtslegungspflicht des Bundesministeriums für Finanzen mit Regelung für Auswertungen auf individueller Ebene für Fälle des Missbrauchsverdachts	offen
21	Erstellung eines Konzepts für Auswertung der Daten der Transparenzdatenbank im Sinne der Steuerung staatlicher Leistungen	zugewagt
22	Aufbau und Sicherung des langfristig erforderlichen internen Know–how im IT–Bereich der Transparenzdatenbank	umgesetzt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stelle)

Das Bundesministerium für Finanzen sagte zum überwiegenden Teil zu, die Empfehlungen des RH umzusetzen, und setzte hinsichtlich einiger Empfehlungen bereits erste Schritte zur Verbesserung der Transparenzdatenbank.

Das Ministerium richtete Anfang 2018 eine Expertenrunde mehrerer Ministerien, der Länder und des Wirtschaftsforschungsinstituts ein zur Frage, welche Leistungen aus dem Gesichtspunkt der Informations–, Kontroll– und Steuerungsbedürfnisse sowie der Praktikabilität zweckmäßigerweise in der Transparenzdatenbank erfasst werden sollen. Ziel der Expertenrunde ist es, der Politik konkrete Modelle als Entscheidungsgrundlage vorzulegen. Das Ministerium richtete weiters ein Meldungsmonitoring zur Qualitätssicherung der Leistungsmittelungen der leistenden Stellen ein und arbeitete daran, die Aussagekraft des Transparenzportals zu erhöhen. Auch prüfte das Ministerium verschiedene Möglichkeiten zur verbesserten Nutzung der in der Transparenzdatenbank vorhandenen Daten.

Offen blieb die Empfehlung, indirekte Förderungen in die Transparenzdatenbank unter steuerungsrelevanten Gesichtspunkten breiter einzubeziehen. Offen blieb auch, ob von dem der Transparenzdatenbank zugrunde liegenden Grundsatz der Nicht–Offenlegung von Leistungsempfängerinnen und –empfängern für den Bereich der (nicht–sensiblen) Förderungen abgegangen wird.

# Nachfrageverfahren 2017

## Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht der FMA

Bund 2017/46

Der RH überprüfte von Juli bis September 2016 die Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hinsichtlich ihrer Grundlagen, der Akteure, der Aufsicht über die Versicherungsunternehmen und Pensionskassen sowie des Ressourceneinsatzes. Der Bericht enthielt 25 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Finanzmarktaufsichtsbehörde		
1	Erweiterung der Möglichkeiten zur Jobrotation innerhalb des Bereichs II	umgesetzt
2	Prüfung der Nennung einer Ansprechperson für jedes Versicherungsunternehmen und jede Pensionskasse	umgesetzt
3	Überarbeitung des Organisationshandbuchs des Bereichs II bezüglich FMA-weiter Schnittstellen	umgesetzt
4	Anpassung des Handbuchs zur Finanz- und Risikoanalyse der Abteilung II/4 nach Abschluss des erstmaligen Prozessdurchlaufs entsprechend den Weiterentwicklungen des Analyseprozesses	umgesetzt
5	Zeitnahe Erstellung der Vorgaben für alle Kernprozesse des Bereichs II	zugesagt
6	Ausarbeitung von Vorgaben für die Prozessdokumentation und FMA-weit einheitliche Gestaltung der Beschreibungen der Sollprozesse im Sinne einer integrierten Aufsicht	umgesetzt
7	Erweiterung der Prozessvorgaben bezüglich Dokumentation der Inhalte von Übergabegesprächen zwischen den Abteilungen II/3 und II/2	umgesetzt
8	Festhalten des voraussichtlichen Ressourcenbedarfs der Abteilung II/3 für die Einbindung in den weiteren Mängelverfolgungsprozess im Zuge des Übergabegesprächs und Kommunikation von Anpassungen an die Abteilung II/3	umgesetzt
9	Zeitnahe Evaluierung der Anfang 2016 implementierten Risikoklassifizierung von Versicherungsunternehmen und entsprechende Weiterentwicklung des Prozesses	umgesetzt
10	Risikobasierter Aufsichtsansatz bei Beaufsichtigung von Pensionskassen und Risikoklassifizierung der beaufsichtigten Unternehmen; Ausarbeitung und Implementierung eines entsprechenden Prozesses	umgesetzt
11	Ausarbeitung von Vorgaben für Follow-up-Prüfungen und Implementierung dieser Vorgaben in den Prüfplanungsprozess	umgesetzt
12	Ergänzung der FMA-weiten Abstimmungsprozesse im Rahmen der Prüfplanung in den Prozessvorgaben und Dokumentation dieser Abstimmungsprozesse	umgesetzt
13	Berücksichtigung der Risikoklassifizierung der Abteilung II/4 in der Prüfplanung	umgesetzt
14	Bei Nichteinhaltung der methodisch vorgesehenen Prüfintervalle Intensivierung anderer Aufsichtsinstrumente	umgesetzt
15	Heranziehen von Personal anderer Abteilungen des Bereichs II im Zuge einer Jobrotation für Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen bei Nichteinhaltung der methodischen Prüfintervalle	umgesetzt
16	Für jedes Geschäftsjahr je Versicherungsunternehmen Erstellung eines risikoabhängigen Aufsichtsplans und darin Zusammenführung aller geplanten Aufsichtsaktivitäten	umgesetzt
17	Laufende Aktualisierung des Status der Umsetzung der Aufsichtspläne	umgesetzt
18	Erstellung und laufende Aktualisierung eines Aufsichtsplans für jede Pensionskasse über alle für das kommende Geschäftsjahr geplanten Aufsichtsaktivitäten	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
19	Evaluierung und gegebenenfalls Anpassung des genehmigten Kontingents an Planstellen	umgesetzt
20	Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung (des Anscheins) einer Selbstprüfung im Zusammenhang mit internen Modellen	umgesetzt
21	Im Einzelfall Festlegung der Intensität der Maßnahmen zur Vermeidung (des Anscheins) einer Selbstprüfung im Zusammenhang mit internen Modellen und Dokumentation der Entscheidungsgründe	umgesetzt
22	Hinwirken auf eine gesetzliche Grundlage für eine den Materialien des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes entsprechende verursachergerechte Kostenaufteilung bei nur für einzelne Unternehmen erbrachten Leistungen	umgesetzt
23	Information des Aufsichtsrats des überprüften Versicherungsunternehmens bzw. der überprüften Pensionskasse über eine bevorstehende Vor–Ort–Prüfung sowie über Zustellung des Prüfberichts	umgesetzt
24	Nachvollziehbare Dokumentation allfälliger inhaltlicher Änderungen im Prüfbericht im Zuge des Qualitätssicherungs- und Genehmigungsprozesses	umgesetzt
25	Systematische und vollständige Überwachung und Dokumentation der im Rahmen einer bescheidmäßigen Genehmigung ausgesprochenen Auflagen	umgesetzt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stelle)

Die Finanzmarktaufsicht setzte 24 der 25 Empfehlungen des RH um.

Dies betraf die Überarbeitung und Erweiterung der Prozessvorgaben für die Finanz- und Risikoanalyse, die Durchführung von Follow-up-Prüfungen, die abteilungsübergreifende

Abstimmung beim Monitoring der Mängelbehebung nach Vor-Ort-Prüfungen sowie die bereichsübergreifende Abstimmung und Dokumentation im Rahmen der Prüfplanung. Weiters erarbeitete die Finanzmarktaufsicht – zur Vermeidung des Anscheins einer Selbstprüfung – Vorgaben für die Zusammenstellung von Prüfteams bei der Prüfung interner Modelle. Die Finanzmarktaufsicht setzte die Empfehlungen zur Risikoklassifizierung der beaufsichtigten Unternehmen und deren Berücksichtigung bei der Prüfplanung sowie die Erstellung eines jährlichen Aufsichtsplans für Versicherungsunternehmen und Pensionskassen um. Zur Einhaltung der methodischen Prüfintervalle waren vorübergehend notwendige Änderungen des Personaleinsatzes möglich, wobei dies auch im Rahmen der im Bereich II vorgesehenen Jobrotation erfolgen konnte.

Die Finanzmarktaufsicht überarbeitete das Organisationshandbuch des Bereichs II in Bezug auf abteilungs- und bereichsübergreifende Kernprozesse und sagte die Darstellung sämtlicher Prozesse bis zum zweiten Quartal 2019 zu.



# Nachfrageverfahren 2017

## Bundesstelle für Sektenfragen

Bund 2017/47

Der RH überprüfte im August und September 2016 die Gebarung der Bundesstelle für Sektenfragen mit Sitz in Wien, um Zweck und Aufgabenerfüllung durch die Bundesstelle für Sektenfragen darzustellen, die Organisation und ihre Bedeutung für die Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben zu beurteilen sowie die wirtschaftliche Situation, die Mittelherkunft und –verwendung zu analysieren. Der Bericht enthielt 17 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundeskanzleramt		
1	Festlegung konkreter Zielvorgaben und Ausarbeitung eines strategischen Konzepts für die Weiterentwicklung der Bundesstelle für Sektenfragen	offen
2	Bessere Abstimmung der bestehenden Berichterstattung hinsichtlich Informationsgehalt und Vorlageintervalle auf Informationsbedarf des Ministeriums und gegebenenfalls Straffung	umgesetzt
3	Abschluss befristeter Dienstverträge mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern	zugesagt
4	Einhaltung des Dienstvertrags bei Ersatz von Reisekosten des Geschäftsführers oder entsprechende Anpassung des Vertrags	umgesetzt
5	Zeitgerechte Genehmigung des vorgelegten Finanzplans und Avisierung der Höhe und des Zeitpunkts der voraussichtlichen Zahlungen an die Bundesstelle	umgesetzt
6	Prüfung einer Zusammenführung der Aufgaben der Bundesstelle für Sektenfragen mit ähnlichen Organisationen	umgesetzt
7	Ausdehnung der Zuständigkeit der Internen Revision des Ministeriums auf die Bundesstelle für Sektenfragen	umgesetzt
Bundesstelle für Sektenfragen		
8	Aussagekräftigere Gestaltung des Arbeitsprogramms	zugesagt
9	Zeitgerechte Erstellung bzw. Übermittlung des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts an das Ministerium	umgesetzt
10	Einhaltung des Dienstvertrags bei Ersatz von Reisekosten des Geschäftsführers oder entsprechende Anpassung des Vertrags	umgesetzt
11	Vollständige Übermittlung des Personalplans an das Ministerium	umgesetzt
12	Konkrete Zuordnung von Ressourcen zu den einzelnen Aufgabengebieten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	zugesagt
13	Ergänzung der Dienstzettel um die gesetzlich vorgegebenen Mindestinhalte	umgesetzt
14	Unterzeichnung der Arbeitszeitaufzeichnungen sowohl durch jeweilige Mitarbeiterin bzw. jeweiligen Mitarbeiter als auch durch Geschäftsführer	umgesetzt
15	In regelmäßigen Abständen Einholung von Vergleichsangeboten für entsprechende Rechts- und Steuerberatungsleistungen	umgesetzt
16	Verbesserung bzw. Dokumentation des Internen Kontrollsystems	umgesetzt
17	Zusammenlegung der beiden Handkassen	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

---

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Die Bundesstelle für Sektenfragen und das Bundeskanzleramt setzten den größten Teil der Empfehlungen um.

Offen blieben allerdings die an das Bundeskanzleramt gerichteten Empfehlungen, konkrete Zielvorgaben festzulegen und ein strategisches Konzept für die Weiterentwicklung der Bundesstelle auszuarbeiten.

## Passagier- und Fahrgastrechte

Bund 2017/48

Der RH überprüfte von April bis Mai 2016 im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und bei der Schienen-Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrsmarktregulierung mit beschränkter Haftung die Tätigkeit der in Österreich eingerichteten nationalen Durchsetzungsstellen zur Sicherstellung der Passagier- und Fahrgastrechte der EU, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Passagier- und Fahrgastrechte, die wirtschaftliche Entwicklung der Schlichtungsstelle für Kundinnen und Kunden von Eisenbahnunternehmen und der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte sowie die Kompetenzen und Durchsetzungsrechte zu beurteilen. Der Bericht enthielt sieben Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie		
1	Rechtzeitiger Start der Projektplanungen für eine EU-rechtskonforme Durchführungs- bzw. Umsetzungsgesetzgebung	zugesagt
2	Erhöhung der Fallpauschale und Änderung des Finanzierungsschlüssels	zugesagt
Schienen-Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrsmarktregulierung mit beschränkter Haftung		
3	Kundenorientierte Schritte bei Beschwerdeabwicklung Flug (One-Stop-Shop)	umgesetzt
4	Auslotung der Möglichkeiten zur Nutzung einer Datenbank mit den anspruchrelevanten Daten und Entscheidung nach Maßgabe einer Kosten-Nutzen-Analyse	umgesetzt
5	Einführung eines Schwellenwerts bei Beschwerdeabwicklung Bahn	umgesetzt
6	Jährliche Evaluierung der Auslastung des Personals der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte und Abgleich des Personalstands mit Anzahl der Beschwerdefälle	umgesetzt
7	Zeitnahe Durchführung der Evaluierung der Kostenbeitragspauschale	zugesagt

### Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und die Schienen-Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrsmarktregulierung mit beschränkter Haftung setzten den Großteil der Empfehlungen des RH bereits um oder sagten eine zeitnahe Umsetzung zu.

Beispielsweise sind bereits Mustertexte für Beschwerden auf der Website der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte zu finden. Weiters schloss die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte zur Deckung ihres Informationsbedarfs zur Beschwerdeabwicklung eine Mitgliedschaft bei flightstats, einer Online-Plattform, die tagesaktuelle wie historische Flug(hafen)daten zur Verfügung stellt, ab.

# Nachfrageverfahren 2017

## Umsetzung der Gleichstellung im Rahmen der Wirkungsorientierung im BKA, BMLFUW und BMVIT

Bund 2017/51

Der RH überprüfte – mit Unterbrechungen – von November 2015 bis Mai 2016 die Umsetzung der Gleichstellungsziele und –angaben im Rahmen der Wirkungsorientierung im Bundeskanzleramt, im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, um die Erfüllung der qualitativen Anforderungen an die Gleichstellungsangaben im Bereich der Wirkungsorientierung zu überprüfen und zu erheben, mit welchem Ambitionsniveau die überprüften Bundesministerien ihre Gleichstellungsziele und –maßnahmen verfolgten, um zum Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern beizutragen. Der Bericht enthielt 40 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundeskanzleramt		
1	Stärkere Verankerung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der Organisationsstrategie – im Bundeskanzleramt auch im Leitbild	umgesetzt
2	Ressortübergreifende Koordination insbesondere bei inhaltlichen Überschneidungen bzw. Anknüpfungspunkten in Gleichstellungszielen und bei Maßnahmen	offen
3	Erarbeitung abgestimmter Gleichstellungsziele im Sinne einer effektiven Zielverfolgung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern	offen
4	Berücksichtigung der wirkungsorientierten Haushaltsführung in der Bundes–Kosten– und Leistungsrechnung und verordnungskonforme Dokumentation; Ableitung steuerungsrelevanter Daten für Gleichstellungsziele aus der Bundes–Kosten– und Leistungsrechnung	zugesagt
5	Aufbau eines internen unterjährigen Wirkungscontrollings in Verbindung mit einem aussagekräftigen Berichtswesen für eine zeitgerechte und effiziente Steuerung der Zielerreichung	offen
6	Stärkerer Fokus auf Verbindung der Ergebnis– und Wirkungssteuerung bei der innerorganisatorischen Steuerung mit Schwerpunktsetzung auf relevante und aussagekräftige Ziele, Maßnahmen und Indikatoren; ressortübergreifende Zielsetzungen und abgestimmte Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität insbesondere bei Querschnittsthemen, wie Gleichstellung	offen
7	Verstärkte Beachtung der Umsetzung der Empfehlungen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport zur Weiterentwicklung der Wirkungsangaben	umgesetzt
8	Konsistente Darstellung der Gleichstellungsangaben auf allen Budgetebenen	umgesetzt
9	Ausweis der relevanten Maßnahmen zur Erreichung des Gleichstellungsziels im Strategiebericht	umgesetzt
10	Mitberücksichtigung des Bedarfs unterschiedlicher Zielgruppen (wie z.B. von Menschen mit besonderen Bedürfnissen oder verschiedener Generationen) in Bereichen der Gleichstellungsangaben, in denen eine Ausweitung Richtung Diversität zweckmäßig ist	umgesetzt
12	Ausrichtung der Gleichstellungsziele auf externe, gesellschaftspolitische Wirkungen oder auf Koordinationsfunktion des Bundeskanzleramts im Bundesbereich	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
13	Beachtung der Relevanz im Hinblick auf Zielerreichung bei Auswahl von Kennzahlen; allenfalls Verbesserung der Relevanz durch mehrere, einen größeren Personenkreis umfassende Kennzahlen	umgesetzt
14	Kennzeichnung der Kennzahlen, die konkret das Gleichstellungsziel betreffen	umgesetzt
15	Überarbeitung der Formulierungen des Gleichstellungsziels und der zugehörigen Kennzahl	umgesetzt
16	Umfassende Erläuterung der Berechnungsgrundlagen der Gleichstellungskennzahl	umgesetzt
17	Ausrichtung der Gleichstellungsangaben auf eine mittelfristige Perspektive	offen
18	Definition der Zielwerte von Indikatoren im Hinblick auf deren tatsächlichen Beitrag zur Chancengleichheit für Frauen und Männer und damit zur Gleichstellung; genderdisaggregierter Ausweis aller im Bundesvoranschlag bei Gleichstellungszielen dargestellten personenbezogenen Kennzahlen	umgesetzt
19	Vermeidung von Zielkonflikten zwischen internen Steuerungsinstrumenten (Frauenförderungsplan und Angaben zur Wirkungsorientierung)	zugessagt
20	Wahl von Bereichen mit relevanten Gender Gaps für das Gleichstellungsziel; Setzen ambitionierter Zielwerte; Fokus bei Gleichstellung nicht nur auf Förderung von Frauen	umgesetzt
21	Jährlicher Steuerungsplan für jede haushaltsführende Stelle, der mittelfristige Strategien und Ziele auf operative Ebene herabbricht	umgesetzt
<b>Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus</b>		
1	Stärkere Verankerung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der Organisationsstrategie – im Bundeskanzleramt auch im Leitbild	umgesetzt
2	Ressortübergreifende Koordination insbesondere bei inhaltlichen Überschneidungen bzw. Anknüpfungspunkten in Gleichstellungszielen und bei Maßnahmen	umgesetzt
3	Erarbeitung abgestimmter Gleichstellungsziele im Sinne einer effektiven Zielverfolgung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern	offen
4	Berücksichtigung der wirkungsorientierten Haushaltsführung in der Bundes–Kosten– und Leistungsrechnung und ordnungskonforme Dokumentation; Ableitung steuerungsrelevanter Daten für Gleichstellungsziele aus der Bundes–Kosten– und Leistungsrechnung	zugessagt
5	Aufbau eines internen unterjährigen Wirkungscontrollings in Verbindung mit einem aussagekräftigen Berichtswesen für eine zeitgerechte und effiziente Steuerung der Zielerreichung	offen
6	Stärkerer Fokus auf Verbindung der Ergebnis– und Wirkungssteuerung bei der innerorganisatorischen Steuerung mit Schwerpunktsetzung auf relevante und aussagekräftige Ziele, Maßnahmen und Indikatoren; ressortübergreifende Zielsetzungen und abgestimmte Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität insbesondere bei Querschnittsthemen, wie Gleichstellung	umgesetzt
7	Verstärkte Beachtung der Umsetzung der Empfehlungen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport zur Weiterentwicklung der Wirkungsangaben	umgesetzt
9	Ausweis der relevanten Maßnahmen zur Erreichung des Gleichstellungsziels im Strategiebericht	umgesetzt
10	Mitberücksichtigung des Bedarfs unterschiedlicher Zielgruppen (wie z.B. von Menschen mit besonderen Bedürfnissen oder verschiedener Generationen) in Bereichen der Gleichstellungsangaben, in denen eine Ausweitung Richtung Diversität zweckmäßig ist	umgesetzt
11	Konkretisierung der Maßnahmen zur Erreichung des Gleichstellungsziels auf den jeweils unteren Budgetebenen im Sinne einer effektiven Zielverfolgung	offen
32	Vorantreiben des Aufbaus einer zielgerichteten genderdisaggregierten Datengrundlage; im Hinblick auf ausgewogenes Kosten–Nutzen–Verhältnis vorrangig interne Datenerhebungen	zugessagt
33	Prüfen der Sinnhaftigkeit eines ausschließlich auf Gleichstellung ausgerichteten Wirkungsziels; konkretere Darstellung der beabsichtigten Wirkung im Bereich der Gleichstellung	umgesetzt
35	Definition relevanter und ausreichend konkreter Maßnahmen	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
36	Konkretisierung der Gleichstellungsangaben hinsichtlich Zielausrichtung und des Wegs zur Erreichung des Ziels	umgesetzt
37	Ausweis weiterer Kennzahlen mit jährlich zur Verfügung stehenden Istwerten im Hinblick auf Überprüfbarkeit des Zielerreichungsgrades; Definition von Maßnahmen zur Zielerreichung	umgesetzt
38	Überdenken der Gewichtung des Gleichstellungsaspekts bei der Beurteilung des Zielerreichungsgrads im Hinblick auf die Verankerung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverfassung und im Bundeshaushaltsgesetz 2013	offen
39	Ambitionierte Maßnahmen und Zielwerte von Indikatoren zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern; konsequente Verfolgung der Umsetzung der Maßnahmen bzw. der Erreichung der Zielwerte	umgesetzt
40	Nur mehr ein Steuerungsplan mit auf operative Ebene herabgebrochenen mittelfristigen Strategien und Zielen	offen
Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport		
2	Ressortübergreifende Koordination insbesondere bei inhaltlichen Überschneidungen bzw. Anknüpfungspunkten in Gleichstellungszielen und bei Maßnahmen	offen
3	Erarbeitung abgestimmter Gleichstellungsziele im Sinne einer effektiven Zielverfolgung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern	umgesetzt
22	Hinwirken der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport auf Verringerung des Mehraufwands der haushaltsleitenden Organe aus der Einhaltung der Vorgaben zur Wirkungsorientierung durch weitere Optimierung von Prozessen und Konzentration auf relevante Aufgaben	umgesetzt
23	Möglichst einheitliche Qualitätssicherung der Wirkungsangaben sämtlicher haushaltsleitender Organe durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport	umgesetzt
24	Im Falle von Kompetenzverschiebungen durch eine Novelle des Bundesministeriengesetzes entsprechender Hinweis im Bericht zur Wirkungsorientierung	umgesetzt
25	Sicherstellung der mittelfristigen Perspektive der Wirkungsziele bei Beurteilung des Zielerreichungsgrades durch die haushaltsleitenden Organe	offen
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie		
1	Stärkere Verankerung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der Organisationsstrategie – im Bundeskanzleramt auch im Leitbild	zugessagt
2	Ressortübergreifende Koordination insbesondere bei inhaltlichen Überschneidungen bzw. Anknüpfungspunkten in Gleichstellungszielen und bei Maßnahmen	umgesetzt
3	Erarbeitung abgestimmter Gleichstellungsziele im Sinne einer effektiven Zielverfolgung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern	offen
4	Berücksichtigung der wirkungsorientierten Haushaltsführung in der Bundes–Kosten– und Leistungsrechnung und ordnungskonforme Dokumentation; Ableitung steuerungsrelevanter Daten für Gleichstellungsziele aus der Bundes–Kosten– und Leistungsrechnung	zugessagt
5	Aufbau eines internen unterjährigen Wirkungscontrollings in Verbindung mit einem aussagekräftigen Berichtswesen für eine zeitgerechte und effiziente Steuerung der Zielerreichung	offen
6	Stärkerer Fokus auf Verbindung der Ergebnis– und Wirkungssteuerung bei der innerorganisatorischen Steuerung mit Schwerpunktsetzung auf relevante und aussagekräftige Ziele, Maßnahmen und Indikatoren; ressortübergreifende Zielsetzungen und abgestimmte Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität insbesondere bei Querschnittsthemen, wie Gleichstellung	umgesetzt
7	Verstärkte Beachtung der Umsetzung der Empfehlungen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport zur Weiterentwicklung der Wirkungsangaben	umgesetzt
8	Konsistente Darstellung der Gleichstellungsangaben auf allen Budgetebenen	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
11	Konkretisierung der Maßnahmen zur Erreichung des Gleichstellungsziels auf den jeweils unteren Budgetebenen im Sinne einer effektiven Zielverfolgung	umgesetzt
26	Festlegung aussagekräftiger und relevanter Kennzahlen zum Nachweis der Zielerreichung, die den Beitrag des Bundesministeriums berücksichtigen; Darstellung der Ergebnisse der Studien bei auf Studien bezogenen Kennzahlen	umgesetzt
27	Ausweis der ausschließlich für das jeweilige Jahr durchgeführten bzw. geplanten Studien als Ist- bzw. Zielwerte der Gleichstellungskennzahl im Bundesvoranschlag; klare Formulierung für die Kennzahl	umgesetzt
28	Aussagekräftige Indikatoren zur Messung der Erreichung des Gleichstellungsziels; Darstellung der konkreten Maßnahmen zur Erreichung des Gleichstellungsziels	umgesetzt
29	Analyse der tatsächlich noch benötigten Daten zur effektiven Verfolgung der angestrebten Wirkung im Bereich der Gleichstellung; auf Basis dieser Bedarfserhebung Durchführung gezielter Studien	offen
30	Ergänzung der Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne um näherungsweise Darstellung der mittelfristig zur Verfügung stehenden Ressourcen	offen
31	Bei der Gesamtbeurteilung des Gleichstellungsziels in den Berichten zur Wirkungsorientierung Eingehen auf Entwicklungen des evaluierten Jahres	umgesetzt

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie setzten die Empfehlungen des RH zu fast drei Viertel um bzw. sagten deren Umsetzung zu, das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport zu zwei Drittel.

Insbesondere Empfehlungen zur Relevanz und Überprüfbarkeit ihrer Gleichstellungsziele, –maßnahmen und –indikatoren griffen die Ressorts auf. Ein weiteres Potenzial zur Weiterentwicklung und Qualitätsverbesserung ihrer Angaben und deren Informationsgehalt sieht der RH in der Umsetzung der Empfehlungen zum ressortübergreifenden Wirkungscontrolling.

Offen blieben hingegen einige Empfehlungen im Hinblick auf die ressortübergreifende Abstimmung und Koordination der Gleichstellungsangaben bzw. zum ressort-internen Wirkungscontrolling. Die betroffenen Ressorts verabsäumten es dadurch, die Wirksamkeit der Gleichstellungsziele und Maßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen sowie das Wirkungscontrolling für eine zeitgerechte und effiziente Steuerung der Zielerreichung optimal zu nutzen.

## Genderaspekte im Einkommensteuerrecht mit dem Schwerpunkt Lohnsteuer

Bund 2017/52

Der RH überprüfte von März bis Mai 2016 im Bundesministerium für Finanzen Genderaspekte im Einkommensteuerrecht mit dem Schwerpunkt Lohnsteuer, um das Gleichstellungsziel in der Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben (UG 16) darzustellen, die dazugehörigen Maßnahmen und Indikatoren, die Qualität der Angaben zur Wirkungsorientierung, die dazu geplanten und umgesetzten einkommensteuerlichen Maßnahmen zu beurteilen und um die wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu analysieren. Der Bericht enthielt 33 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Finanzen		
1	Auf Basis der vorliegenden Expertenvorschläge auf Umsetzung der konkreten steuerlichen Maßnahmen zum Abbau negativer Erwerbsanreize und Setzen positiver Erwerbsanreize hinwirken	zugesagt
2	Auf Beibehaltung der Individualbesteuerung im Sinne der horizontalen Steuergerechtigkeit hinwirken	umgesetzt
3	Evaluierung der steuerlichen Begünstigungen im Hinblick auf negative Erwerbsanreize für Frauen; Ersetzen der so identifizierten steuerlichen Begünstigungen durch Maßnahmen im Sinne des Ziels der besseren Verteilung der Erwerbsarbeit und der unbezahlten Arbeit	zugesagt
4	Evaluierung der Wirkung der im Rahmen des Familienpakets 2009 gesetzten und mit der Steuerreform 2015/2016 ausgeweiteten Maßnahmen	offen
5	Gesamtkonzept zur Untersuchung der Zielerreichung, der Wirkungen und der Treffsicherheit der Steuerbegünstigungen unter Berücksichtigung des Gleichstellungsziels der UG 16	offen
6	Auf Umsetzung geeigneter steuerlicher Maßnahmen zur Verringerung des Gender pay gaps hinwirken	offen
7	Evaluierung der Auswirkungen des Grundfreibetrags auf das Gleichstellungsziel der UG 16 vor allem im Hinblick auf die Erhöhung der Erwerbstätigkeit der Frauen; zur Herbeiführung einer sachgerechten Lösung Einbeziehen der Sozialversicherungsbeiträge und der Transferzahlungen in die Überlegungen	zugesagt
8	Durchgehende eindeutige Geschlechterzuordnung in den Grunddaten des Bundesministeriums für Finanzen für valide geschlechterspezifische Auswertungen und für steuerrelevante Entscheidungen	offen
9	Ausreichende Zeit für Erstellung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung von Rechtsvorschriften – insbesondere für umfassendere Steuerreformen; Checkliste der Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming im Bundesministerium für Finanzen sowie Leitfaden des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung als Orientierungshilfe bei der Darstellung der Auswirkungen von steuerlichen Änderungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern heranziehen	zugesagt
10	Getrennte Darstellung der finanziellen Auswirkungen nach Geschlechtern in den Gesetzesmaterialien mit Bezug auf Gleichstellung von Frauen und Männern	offen
11	Durchführung standardisierter geschlechterbezogener Auswertungen über die Inanspruchnahme steuerlicher Ausnahmegestaltungen; Kooperation mit anderen Institutionen – wie Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger oder Statistik Austria	umgesetzt
12	Koordinierung des Gleichstellungsziels der UG 16 mit den Gleichstellungszielen, Maßnahmen und Indikatoren angrenzender Bereiche	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
13	Abstimmung der steuerlichen Maßnahmen im Sinne des Gleichstellungsziels der UG 16 mit Transferleistungen und Familienförderungen	offen
14	Hinwirken auf eine ressort- und gebietskörperschaftenübergreifende Gleichstellungsstrategie auf Basis des Gleichstellungsziels der UG 16; Identifikation der Einfluss- bzw. Kontextfaktoren der Erwerbstätigkeit und des Primäreinkommens sowie betroffener Ressorts und anderer Stakeholder; bessere Verteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit sollte durch Verringerung des Gender pay gaps attraktiv gemacht werden; mit den betroffenen Ressorts und Gebietskörperschaften Festlegung koordinierter gemeinsamer Ziele, Maßnahmen und Indikatoren, die zur Erreichung dieser übergeordneten Gesamtstrategie beitragen; laufende Koordinierung	offen
15	Nachvollziehbare Begründung und Dokumentation von wesentlichen Änderungen in Angaben der Wirkungsorientierung im Laufe des Entwicklungsprozesses	zugessagt
16	Berücksichtigung der Anregungen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im Bundeskanzleramt bzw. Begründung von Abweichungen und Änderungen in einem dokumentierten Prozess	zugessagt
17	Statistisch auswertbare Erfassung der Angaben zu den Arbeitsvolumina	offen
18	Heranziehen der Kennzahl „Erwerbstätigenquote nach Vollzeitäquivalenten“ für die Messung struktureller Veränderungen und der Verteilung der Erwerbsarbeit	umgesetzt
19	Für das Gleichstellungsziel der UG 16 Aufnahme weiterer konkreter steuerlicher Maßnahmen mit unmittelbarer Auswirkung, höherer Betroffenheit und Relevanz auf allen Budgetebenen unter Einbeziehung der Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für Finanzen und deren Studien	offen
20	Sicherstellung der durchgängigen inhaltlichen Konsistenz der Angaben zur Wirkungsorientierung auf allen Ebenen des Budgets; dazu auf allen Budgetebenen Miteinbeziehen der wesentlichen Aspekte für die Erfolgsmessung des definierten Ziels; Konkretisierung und Abstimmung der Maßnahmen	zugessagt
21	Herstellung der inhaltlichen Konsistenz zwischen Wirkungsziel und Maßnahmen	offen
22	Ambitionierte, konkrete und konsistente steuerliche Maßnahmen für das jeweilige Finanzjahr beim Gleichstellungsziel der UG 16 auch auf Ebene des Detailbudgets	offen
23	Beim Gleichstellungsziel der UG 16 auf Ebene des Detailbudgets Sicherstellung der inhaltlichen Konsistenz zwischen Ziel und Maßnahmen	zugessagt
24	Bei Erstellung der Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne Abbildung konkreter, aktueller und ambitionierter Vorhaben oder Projekte und für jede Maßnahme Festlegen von Meilensteinen und Zielwerten in jedem Jahr	offen
25	Nachvollziehbarkeit zu konkreten Empfehlungen verschiedener Institutionen in den Angaben zur Wirkungsorientierung beim Gleichstellungsziel der UG 16	offen
26	Konkretisierung der Maßnahmen auf allen Budgetebenen	offen
27	Nützen der Informationen bezüglich einzelner für die UG 16 relevanter Indikatoren aus den Angaben zur Wirkungsorientierung anderer Untergliederungen	offen
28	Optimierung der Messung des Erfüllungsgrades im Hinblick auf alle Aspekte des Gleichstellungsziels der UG 16 durch Festlegung von auf allen Budgetebenen abgestimmten und konkreten Indikatoren und Zielgrößen	zugessagt
29	Sicherstellung der Übereinstimmung von Definition und Berechnungsmethoden der Indikatoren	zugessagt
30	Einhaltung der in den Angaben zur Wirkungsorientierung festgelegten Meilensteine	zugessagt
31	Für Gesetzesänderungen mit Genderbezug Zurverfügungstellung der notwendigen Grundlagen bzw. Anführen allfälliger Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in den Gesetzesmaterialien	zugessagt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
32	In den Angaben zur Wirkungsorientierung auf allen Budgetebenen Festlegung konkreter und messbarer Indikatoren für eine zweckmäßige Erfolgsmessung	zugesagt
33	Zeitnahe, transparente und nachvollziehbare Bewertung der Erfüllung der Wirkungsziele des Bundesministeriums für Finanzen anhand von vorliegenden und aktuellen Zahlen	offen

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stelle)

Das Bundesministerium für Finanzen setzte von 33 Empfehlungen vier um und sagte bei 13 deren Umsetzung zu; fast die Hälfte der Empfehlungen blieb offen.

Die Umsetzungen betrafen insbesondere die Beibehaltung der Individualbesteuerung sowie den vom RH vorgeschlagenen Indikator „Erwerbstätigenquote auf Vollzeitäquivalent-Basis“. Mit diesem konnten strukturelle Veränderungen und die Verteilung der Erwerbsarbeit im Hinblick auf die Erreichung des Gleichstellungsziels besser gemessen werden. Für geschlechterspezifische Analysen stellten die Vollzeitäquivalente einen wesentlichen Informationsgewinn dar, weil die Teilzeittätigkeit der Frauen – insbesondere deren Ausmaß – besser abgebildet werden kann. Gemeinsam mit dem bereits nach der Gebarungsüberprüfung auf Anregung des RH ergänzten Indikator „Gender pay gap auf Basis der Bruttolohnstundenlöhne“ und weiteren zugesagten Empfehlungen im Hinblick auf die Angaben zur Wirkungsorientierung trug dies zu deren Verbesserung bei.

Bei den zugesagten Empfehlungen mit Bezug auf steuerliche Maßnahmen zur Erreichung des Gleichstellungsziels verwies das Ministerium im Nachfrageverfahren auf die Vorarbeiten für eine Steuerentlastungsreform. Die vorliegenden Expertenvorschläge bzw. die Ergebnisse einer Studie über „Genderdifferenzierte Lenkungswirkungen des Abgabensystems“ würden laut Ministerium in die Diskussion bzw. in Überlegungen zu dieser Steuerentlastungsreform mit einfließen. Der RH wertete dies als Zusage zur Umsetzung seiner Empfehlungen; ob die Empfehlungen des RH sowie die damit zusammenhängenden Expertenvorschläge und die Ergebnisse der Studie tatsächlich umgesetzt werden, bleibt abzuwarten. Erst dann kann beurteilt werden, ob das Ministerium tatsächlich alle Hebel nutzt, die in Form steuerlicher Maßnahmen zur Erreichung seines Gleichstellungsziels zur Verfügung stehen.

Obwohl aus Sicht des RH für eine umfassende Umsetzung des Gleichstellungsziels der UG 16 steuerliche Maßnahmen allein nicht ausreichen, blieb eine zentrale Empfehlung, die Erstellung einer ressort- bzw. gebietskörperschaftenübergreifenden Gesamtstrategie im Hinblick auf eine gleichmäßigere Verteilung der Erwerbsarbeit und der unbezahlten Arbeit zur Verringerung des Gender pay gaps, offen. Diese wäre angesichts der vielen Kontextfaktoren außerhalb des Einflussbereichs des Ministeriums – wie z.B. die branchen- und berufsspezifische Segregation des Arbeitsmarkts, die Konzentration von Frauen im Niedriglohnsektor, die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsangeboten sowie gegenläufige Anreize in anderen Bereichen (wie z.B. Transferzahlungen und Familienförderungen, die das Gleichstellungsziel sogar konterkarieren) notwendig.

Auch die Umsetzung geeigneter steuerlicher Maßnahmen zur Verringerung des Gender pay gaps blieb offen.

In Hinblick auf die Umsetzung weiterer Empfehlungen zu den Angaben zur Wirkungsorientierung verwies das Ministerium auf seine Stellungnahme zum Bericht des RH, laut der es die Umsetzung prüfen werde. Mangels Umsetzungszusage im Nachfrageverfahren wertete der RH deren Umsetzung als offen.

## Österreichischer Hochschulraum

Bund 2017/54

Der RH überprüfte von November 2015 bis April 2016 den Österreichischen Hochschulraum, um die rechtlichen Rahmenbedingungen und –vorgaben, die Hochschulstrategie des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, den Österreichischen Hochschulplan als Steuerungsinstrument sowie die finanziellen Rahmenbedingungen des Österreichischen Hochschulraums anhand ausgewählter Indikatoren zu beurteilen und einen Vergleich mit der Schweiz herzustellen. Der Bericht enthielt 19 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Klare Abgrenzung der Aufgabenwahrnehmung der Beratungsorgane	zugewagt
2	Betrachtung der Hochschulausgabenquote im Zusammenhang mit quantifizierbaren Wirkungsindikatoren	umgesetzt
3	Verbreiterung der Finanzierungsbasis bei künftigen den Hochschulraum betreffenden Steuerungsentscheidungen	offen
4	Weitere Steigerung des Anteils der auf Basis von spezifischen Indikatoren bzw. über kompetitive Verfahren vergebenen Mittel	umgesetzt
5	Inkraftsetzen der Verordnung betreffend Vorgaben für eine österreichweit einheitliche Kosten- und Leistungsrechnung an den Universitäten	umgesetzt
6	Höherer Stellenwert für Kosten der Leistungserbringung, wie z.B. Kosten eines Studienplatzes, beim Abschluss künftiger Leistungsvereinbarungen	umgesetzt
7	Berücksichtigung der Pädagogischen Hochschulen in der Hochschulkonferenz	umgesetzt
8	Geschäftsordnung für die Hochschulkonferenz	umgesetzt
9	Hinsichtlich der Regelung des Zugangs zu Studien an Universitäten Herstellung eines stärkeren Zusammenhangs zur Überlastungssituation	umgesetzt
10	Transparente Darstellung nicht erreichter Ziele und der weiteren Vorgehensweise bei Nichterfüllung von Zielen in der Evaluierung des Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplans	zugewagt
11	In einer Neufassung des Hochschulplans Unterlegung der Umsetzungsziele in einem deutlich erhöhten Ausmaß mit konkreten Zahlen	zugewagt
12	Vorantreiben des Prozesses der Bauleitplanung, einschließlich der Erlassung der im Gesetz vorgesehenen Verordnung	umgesetzt
13	Veröffentlichung des Bauleitplans nach formeller Genehmigung als eigenständiges Dokument außerhalb des Hochschulplans oder als Teil des gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans	zugewagt
14	Kontinuierliche Fortführung der Umsetzung der Bauleitplanung	umgesetzt
15	Aktualisierung des Hochschulplans spätestens am Ende des Projekts „Zukunft Hochschule“	zugewagt
16	Beachtung der Thematik der unterkritischen Studien im Rahmen des Projekts „Zukunft Hochschule“	zugewagt
17	Maßnahmen zur Verbesserung der Position österreichischer Universitäten in den Hochschulrankings	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
18	Untersuchung der Ursachen bzw. Einflussfaktoren auf die in ähnlicher Größenordnung wie in der Schweiz liegenden Absolventenzahlen; Steuerungsmaßnahmen zur Verbesserung des Absolventen-Outputs der Universitäten	umgesetzt
19	Erstellung eines strategischen Dokuments für die Pädagogischen Hochschulen ähnlich dem Universitätsentwicklungsplan	zugesagt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stelle)

Von den 19 Empfehlungen des RH setzte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung 11 um und sagte bei sieben Empfehlungen die Umsetzung zu. Lediglich bei einer Empfehlung blieb die Umsetzung weiterhin offen.

Aufgrund der Neuregelung der Finanzierung der Universitäten durch eine Änderung des Universitätsgesetzes (BGBl. I Nr. 8/2018), die eine der markantesten Änderungen im österreichischen Hochschulraum darstellt und Anfang 2019 in Kraft treten wird, wird im Sinne der Empfehlungen des RH ein Großteil des Universitätsbudgets indikatorgebunden vergeben, wobei im Bereich der Lehre der Zahl der prüfungsaktiv betriebenen Studien besondere Relevanz zukommt; weiters wird die Möglichkeit der Schaffung von Zugangsregelungen zu besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudien erweitert. Der RH bewirkte damit sowohl eine Verbesserung des Systems der Universitätsfinanzierung als auch der Studienbedingungen in überlasteten Fächern.

Wie vom RH empfohlen, werden die 13 Zielsetzungen des auslaufenden Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplans mit der tatsächlichen Entwicklung verglichen und bei Nichterreichung der Zielsetzung Änderungsvorschläge erarbeitet werden. Die Pädagogischen Hochschulen sind nunmehr Mitglied der Hochschulkonferenz, und auch die Empfehlung zur Erstellung eines strategischen Dokuments für die Pädagogischen Hochschulen ähnlich dem Universitätsentwicklungsplan ist in Umsetzung begriffen.

Auf übergeordneter Ebene wird das Ministerium im Jahr 2019 auch die vom RH empfohlene Neufassung des Hochschulplans in Angriff nehmen. Damit kann erreicht werden, dass die Ergebnisse der Arbeitsgruppen der Hochschulkonferenz und des Projekts „Zukunft Hochschule“ eingearbeitet und die Pädagogischen Hochschulen und die Privatuniversitäten in diesem Strategiedokument besser sichtbar werden.

## Österreich Institut G.m.b.H.

Bund 2017/57

Der RH überprüfte von Februar bis September 2016 die Österreich Institut G.m.b.H. und deren Niederlassungen im Ausland, um die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes, insbesondere im Hinblick auf die vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres gewährten Zuschüsse sowie die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts durch das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, die Aufgabenerfüllung, das Personalmanagement und die Liegenschaftsverwaltung der Österreich Institut G.m.b.H. zu beurteilen. Der Bericht enthielt 24 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Österreich Institut G.m.b.H.		
13	Erstellung eines mittelfristigen Haushaltsplans in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres zwecks Planung und Prüfung der Eigenfinanzierung; weitere Reduzierung der Aufwendungen und Erstellung eines Konzepts zur Erzielung zusätzlicher Erträge	offen
14	Im Hinblick auf die künftige Verankerung des Bundes–Public Corporate Governance Kodex im Gesellschaftsvertrag der Österreich Institut G.m.b.H. Prüfung der Zweckmäßigkeit einer Abschlussprüfung auch bei den Tochtergesellschaften unter Kosten–Nutzen–Aspekten	offen
15	Prüfung der Rechtskonformität der Vertragsverhältnisse des auf Werksvertragsbasis beschäftigten Lehrpersonals	umgesetzt
16	Suchen allfälliger Synergien mit dem Verein Österreichisches Sprachdiplom Deutsch	umgesetzt
17	Angabe der Zahl der Beschäftigten in den Konzernabschlüssen entsprechend den tatsächlichen Anstellungs– und Beschäftigungsverhältnissen bei der Österreich Institut G.m.b.H. bzw. bei den Tochtergesellschaften	umgesetzt
18	Transparenter Ausweis der Vergütungen der Geschäftsführung unter Zustimmung der Betroffenen in Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen	offen
19	Keine Auslandsentsendungen, die eine Dauer von zwei Jahren überschreiten	zugesagt
20	Keine Weiterführung des Lohnkontos für den Geschäftsführer der Tochtergesellschaft in Polen und keine Zahlungen an die Tochtergesellschaft über die Lohnverrechnung der Österreich Institut G.m.b.H.; Einhaltung der EU–rechtlichen Bestimmungen im Bereich des Sozialversicherungsrechts bei allen Tochtergesellschaften	umgesetzt
21	Prüfung alternativer, kostengünstigerer Objekte für den Standort Warschau	offen
22	Genaueste Verfolgung des weiteren Prozessverlaufs hinsichtlich der Rechtsstreitigkeiten der Tochtergesellschaft in Ungarn; regelmäßige und zeitnahe Information des Aufsichtsrats	umgesetzt
23	Regelmäßiges Risikocontrolling auf Ebene der Tochtergesellschaften	offen
24	Fortsetzung der Kooperation zur Prüfung der auslandskulturpolitischen Aktivitäten durch das Generalinspektorat	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres		
1	Evaluierung möglicher neuer Aufgabenbereiche der Österreich Institut G.m.b.H. im Sinne der Vorschläge von Geschäftsführung und Fachbeirat und gegebenenfalls Initiierung einer entsprechenden Änderung des Österreich Institut-Gesetzes	zugessagt
2	Transparenter Ausweis der Anteilseignerrechte des Bundes wahrnehmenden Organisationseinheiten in der Geschäftseinteilung entsprechend dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex	umgesetzt
3	Aufsichtsratsvergütungen für eine Nebentätigkeit nach § 25 Gehaltsgesetz 1956 nur bei zweifelsfreier Vorlage aller gesetzlichen Voraussetzungen	umgesetzt
4	Festlegung klarer Ziele mit Geschäftsführung und bei deren Erreichung Inaussichtstellung einer Vertragsverlängerung	umgesetzt
5	Bei Überlassung von Bediensteten an juristische Personen des privaten Rechts Inrechnungstellung der erbrachten Leistungen	umgesetzt
6	Festlegung der strategischen Ausrichtung der Österreich Institut G.m.b.H. und gegebenenfalls Initiierung einer Gesetzesänderung für ihr künftiges Tätigwerden	umgesetzt
7	Erstellung eines mittelfristigen Haushaltsplans für die Österreich Institut G.m.b.H. und Definition des Ziels der Eigenfinanzierung in Form konkreter Budgetziele für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren	umgesetzt
8	Bedarfsorientierte Festlegung der Höhe des jährlichen Zuschusses an die Österreich Institut G.m.b.H. unter Beachtung der Kapitalrücklagen	umgesetzt
9	Darstellung des Nettovermögens der Österreich Institut G.m.b.H. und ihrer Tochtergesellschaften anhand der Einzelabschlüsse und Darstellung der Konzernstruktur anhand der konsolidierten Konzernabschlüsse	umgesetzt
10	Für Verbuchung von Transferzahlungen an die Österreich Institut G.m.b.H. Heranziehen der richtigen Budgetpositionen nach Maßgabe des Kontenplans	umgesetzt
11	Verankerung der im Bundes-Public Corporate Governance Kodex vorgesehenen Grundsätze in den Gesellschaftsverträgen der Österreich Institut G.m.b.H. und der Tochtergesellschaften mit einem Jahresumsatz von mehr als 300.000 EUR. Für Tochtergesellschaft in Polen Einrichtung eines Überwachungsorgans nach Maßgabe des Governance Kodex	umgesetzt
12	Einhaltung der Bestimmungen der Controllingverordnung 2013 über die quartalsweise Berichterstattung bei allen Beteiligungen im Wirkungsbereich des Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	umgesetzt
23	Regelmäßiges Risikocontrolling auf Ebene der Tochtergesellschaften	offen
24	Fortsetzung der Kooperation zur Prüfung der auslandskulturpolitischen Aktivitäten durch das Generalinspektorat	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

---

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres und die Österreich Institut G.m.b.H. setzten die Empfehlungen des RH mehrheitlich um.

Gemäß der Empfehlung, die strategische Ausrichtung der Österreich Institut G.m.b.H. nachvollziehbar festzulegen, beschloss deren Generalversammlung ein Unternehmenskonzept für die Jahre 2016 bis 2019. Das Ministerium initiierte eine Regierungsvorlage zur Änderung des Österreich Institut–Gesetzes für das künftige Tätigwerden des Unternehmens entsprechend der neuen strategischen Ausrichtung.

Das Ministerium setzte weiters die Empfehlung des RH zur Einhaltung der Bestimmungen der Controllingverordnung 2013 über die quartalsweise Berichterstattung um. Die Österreich Institut G.m.b.H. prüfte die Rechtskonformität der Vertragsverhältnisse des auf Werksvertragsbasis beschäftigten Lehrpersonals.

Das Ministerium sagte zu, mögliche neue Aufgabenbereiche der Österreich Institut G.m.b.H. zu evaluieren und eine entsprechende Änderung des Österreich Institut–Gesetzes vorzubereiten.

Offen blieb jedoch die Empfehlung an die Österreich Institut G.m.b.H., die Vergütungen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer unter Zustimmung der Betroffenen in den Jahresabschlüssen sowie in den Konzernabschlüssen transparent auszuweisen.



## Zivile Flugsicherung

Bund 2017/58

Der RH überprüfte von April bis Juni 2016 das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und die Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung (Austro Control), um die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der zivilen Flugsicherung in Österreich sowie die diesbezügliche Aufgabenerfüllung durch die Austro Control und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in seiner Funktion als Oberste Zivilluftfahrtbehörde und Eigentümer der Austro Control zu beurteilen. Der Bericht enthielt 32 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung		
7	Hinwirken auf Einstellung des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens bei der Europäischen Kommission betreffend Umsetzung des Functional Airspace Block Central Europe im Rahmen des Projekts Single European Sky	zugesagt
8	Sicherstellung einer Abgeltung der neu hinzugekommenen Aufgaben der Luftfahrtagentur im Rahmen einer Novelle der Austro Control–Gebührenverordnung	zugesagt
9	Entfall von Ausnahmebestimmungen zur Vorrückung in höhere Verwendungsgruppen im KV 1	offen
10	Heranführen der Gehaltsschemata (KV 1 und KV 2) auf ein dem Bund vergleichbares Niveau	offen
11	Moderate Lohnabschlüsse für Bedienstete mit Hochschulabschluss sowie für Fluglotsinnen und Fluglotsen in den nächsten Jahren	zugesagt
12	Besoldungsrechtliche Grundlagen mit Bewertungsmodell auf Grundlage von Wissen (Ausbildung), Denkleistung und Verantwortungswert	zugesagt
13	Reduzierung der Anerkennungszahlungen des KV 1 schrittweise zumindest auf das Niveau des KV 2	offen
14	Hinwirken auf ehestmögliche Verhandlungen mit den Kollektivvertragspartnern bezüglich Anpassungen der Regelungen zur Übergangsversorgung	offen
15	Unterstützung des gesamtstaatlichen Prozesses der Pensionsreformen durch kostendämpfende Maßnahmen im KV 1 durch Reduzierung der Abfertigung, Anpassung des Altersvorsorgezuschusses und angemessene Pensionsversicherungsbeiträge	offen
16	Reduzierung der Abfertigung – für die zwischen 1997 und Ende 2002 eingetretenen Bediensteten – auf die im Angestelltengesetz gesetzlich vorgesehene Höchstgrenze von zwölf Monaten	offen
17	Verstärkte Bemühungen um messbare Effizienzsteigerungen der Flugsicherung gemeinsam mit den Partnerländern des Functional Airspace Block Central Europe und mit anderen Kooperationspartnern	zugesagt
18	Verstärkte Bemühungen zur Senkung der Personalkosten und zur Steigerung der Produktivität der Fluglotsinnen und Fluglotsen	zugesagt
19	Entgegenwirken der Entwicklung des zunehmenden Rückstellungsbedarfs für Verpflichtungen aus Pensionen und Abfertigungen durch nachhaltige Maßnahmen im Bereich des Personalmanagements	zugesagt
20	Verstärkung der ausgabenseitigen Maßnahmen wie insbesondere Dämpfung des Personalaufwands sowie Produktivitäts- und Effizienzsteigerungen, etwa in den Bereichen Flugsicherung, Ausbildung und Wetterdienste	zugesagt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
21	Weitere Kostenreduktion bei den Flugsicherungseinrichtungen auf den österreichischen Flughäfen; nötigenfalls Verhandlungen über Beschränkung der Betriebszeiten der besonders betroffenen Flughäfen bzw. über finanzielle Beteiligung der Flughäfen und deren Eigentümer an den Kosten der Flugsicherung	offen
22	Forcierung des Projekts „Neuorganisation Ausbildung“ durch Senkung der Drop-out Raten sowie vollständige und periodengerechte Erfassung der Kosten	umgesetzt
23	In Applikation „Compass“ Sicherstellung eines aktuellen und steuerungsrelevanten Datenstands	umgesetzt
24	Erhöhung der Wirksamkeit der Internen Revision durch Bereitstellung adäquater personeller Ressourcen und durch Einrichtung einer Hinweisgeberplattform	umgesetzt
25	Bei Vergaben von IT-Systemen im Bereich der Flugsicherung vertragliche Verpflichtung der IT-Lieferanten zur Aktualisierung der kommerziellen Betriebssysteme	zugessagt
26	Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport Kalkulierung von Lösungen und Szenarien für künftige Wahrnehmung des Such- und Rettungsdienstes; auf Basis dieser Entscheidungsgrundlagen Wahl der kostengünstigsten Variante unter bestmöglicher Nutzung von Synergien	zugessagt
27	Bis zur Zusammenlegung der Wetterdienste heben von weiteren Synergien und Vermeidung von etwaigen Doppelgleisigkeiten	zugessagt
28	Vereinbarung von Konditionen zur Ermöglichung einer zumindest kostendeckenden Leistungserbringung im Vertrag mit der ASFINAG Maut Service GmbH	umgesetzt
29	Umsetzung der Meteorologie-Strategie 2020 mit Nachdruck; Einarbeiten der finanziellen Effekte in ein Projektmonitoring	zugessagt
30	Umstellung der Leistungsprämien der Bediensteten auf individuelle – die üblichen Anforderungen eines Arbeitsplatzes überschreitende – Leistungen	zugessagt
31	Abzug der nur einer einzelnen Bedienstetengruppe gewährten Belohnungen von den Leistungsprämien	offen
32	Berücksichtigung der Risiken bei den Überlegungen im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der Unternehmenszentrale	zugessagt
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie		
1	Konkretisierung der Vorgaben zur Dämpfung des Personalaufwands der Austro Control etwa durch Zielkorridore für Einsparungen in der Personalgebarung	zugessagt
2	Herstellung der gebotenen Unabhängigkeit der „Stabsstelle Safety Management und Flugsicherung“ in ihren Aufsichtsfunktionen über die Austro Control	umgesetzt
3	Einfordern einer vertragsgemäßen Analyse der Kosten je erbrachter Leistungseinheit durch die Austro Control zur Unterstützung der Steuerungsmöglichkeiten für eine wirtschaftliche Leistungserbringung	zugessagt
4	Evaluierung des Verwaltungsübereinkommens betreffend die Zusammenarbeit der österreichischen Wetterdienste; Zusammenlegung der Wetterdienste als mittel- bis langfristiges Ziel	zugessagt
5	Bei Nicht-Einigung zwischen den Kollektivvertragspartnern Anstreben einer gesetzlichen Regelung für die pensionsrechtlichen Ansprüche, für die Frage eines Beitrags der bereits in Pension befindlichen Bediensteten sowie für die Abfertigungsansprüche	offen
6	Notifizierung legislativer Maßnahmen im Bereich der Luftfahrt bei der Europäischen Kommission oder zumindest nachweisliche Einholung einer fachlichen Stellungnahme und/oder Klärung	zugessagt
7	Hinwirken auf Einstellung des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens bei der Europäischen Kommission betreffend Umsetzung des Functional Airspace Block Central Europe im Rahmen des Projekts Single European Sky	zugessagt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
8	Sicherstellung einer Abgeltung der neu hinzugekommenen Aufgaben der Luftfahrtagentur im Rahmen einer Novelle der Austro Control–Gebührenverordnung	zugesagt
9	Entfall von Ausnahmebestimmungen zur Vorrückung in höhere Verwendungsgruppen im KV 1	zugesagt
10	Heranföhren der Gehaltsschemata (KV 1 und KV 2) auf ein dem Bund vergleichbares Niveau	offen
11	Moderate Lohnabschlüsse für Bedienstete mit Hochschulabschluss sowie für Fluglotsinnen und Fluglotsen in den nächsten Jahren	offen
12	Besoldungsrechtliche Grundlagen mit Bewertungsmodell auf Grundlage von Wissen (Ausbildung), Denkleistung und Verantwortungswert	offen
13	Reduzierung der Anerkennungszahlungen des KV 1 schrittweise zumindest auf das Niveau des KV 2	offen
14	Hinwirken auf ehestmögliche Verhandlungen mit den Kollektivvertragspartnern bezüglich Anpassungen der Regelungen zur Übergangsvorsorgung, tatsächliche Wirksamkeit der festgelegten Abschlüsse bei früherem Pensionsantritt, Ersatz der Bemessungsgrundlage Bruttoletztbezug durch eine 40-jährige Durchrechnung, Vergleich der bestehenden Regelungen der Übergangsvorsorgung mit jener anderer Flugsicherungsorganisationen und – im Sinne der Sparsamkeit – allenfalls notwendige Korrekturmaßnahmen	offen
15	Unterstützung des gesamtstaatlichen Prozesses der Pensionsreformen durch kostendämpfende Maßnahmen im KV 1 durch Reduzierung der Abfertigung, Anpassung des Altersvorsorgezuschusses und angemessene Pensionsversicherungsbeiträge	offen
16	Reduzierung der Abfertigung – für die zwischen 1997 und Ende 2002 eingetretenen Bediensteten – auf die im Angestelltengesetz gesetzlich vorgesehene Höchstgrenze von zwölf Monaten	offen

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Die Austro Control setzte den überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH um bzw. sagte deren Umsetzung zu. Offen waren vor allem jene Empfehlungen, die eine Änderung kollektivvertraglicher Regelungen erforderten. Laut Angaben der Austro Control seien insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Korrekturen der Gehalts- und Ruhestandsbestimmungen keine nennenswerten Fortschritte erzielt worden. Kostendämpfende Maßnahmen im Bereich der Pensionen seien nur durch Mitwirkung der Gewerkschaften oder durch Gesetzesänderungen realisierbar. Dafür sei bislang noch keine politische Basis erkennbar. Zum Themenkomplex Übergangsvorsorgung für Fluglotsinnen und Fluglotsen seien Verhandlungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaften aufgenommen worden.

Im Rahmen einer Evaluierung des Verwaltungsübereinkommens betreffend die bisherige Zusammenarbeit der österreichischen Wetterdienste und basierend auf im ersten Halbjahr 2018 durchgeführten Analysen der Austro Control unterbreitete das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und dem Bundesministerium für Landesverteidigung im August 2018 Vorschläge zur künftigen Intensivierung der Zusammenarbeit.

# Nachfrageverfahren 2017

---

Das Umwidmungsverfahren zum Neubau der Unternehmenszentrale war abgeschlossen. Die maßgeblichen Verträge betreffend Baurecht und Generalunternehmung sowie die wichtigsten Mietverträge wurden im Juni 2018 unterzeichnet. Die Fertigstellung für den 135 m hohen Büroturm in der Schnirchgasse, 1030 Wien ist für 2021 geplant.

Insgesamt hätten sich die Unternehmensdaten laut Angaben der Austro Control positiv entwickelt. Gemäß dem Geschäftsbericht des Jahres 2017 stiegen die Flugbewegungen im österreichischen Luftraum 2017 gegenüber 2016 um rd. 5 % auf über 1,2 Millionen Flüge an. Die Umsatzerlöse wuchsen von 293,4 Mio. EUR (2016) um rund 1,5 % auf 297,9 Mio. EUR im Jahr 2017 an. Ausschlaggebend für das Wachstum waren etwa Steigerungen beim Urlauberverkehr sowie der Umstand, dass viele Flüge zwischen Westeuropa und dem Nahen Osten vermehrt und über längere Distanzen durch den österreichischen Luftraum geführt wurden. Auch die Sicherheitskennzahlen seien mit einem Safety Maturity Index von rd. 92 % auf einem konstant hohen Niveau gehalten worden.

Die an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gerichteten Empfehlungen waren zur Hälfte umgesetzt bzw. standen in Umsetzung. Offen waren – ähnlich wie bei der Austro Control – insbesondere jene Empfehlungen, die die Änderungen kollektivvertraglicher Regelungen betrafen. Das Dienstverhältnis des vom RH wegen gefährdeter Unabhängigkeit kritisierten Stabstellenleiters endete mit Ende September 2018. Eine Neuausschreibung der Leitung der Stabstelle stand in Vorbereitung. Im Fall der Amtshaftungsklagen führte das Ministerium aus, dass legislative Maßnahmen im Bereich der Luftfahrt, sofern sie einen Bezug zum Unionsrecht aufweisen, künftig – im Sinne der Empfehlung des RH – über die zuständigen Stellen an die Europäische Kommission notifiziert würden.

Hinsichtlich des noch offenen Vertragsverletzungsverfahrens hätte es im Juli 2018 Besprechungen des Ministeriums und der Austro Control mit einer Delegation der Europäischen Kommission in Brüssel gegeben, um den aktuellen Entwicklungsstand des Funktionalen Luftraumblocks Zentraleuropa (FAB CE) darzulegen. Es wurde die Nachreichung weiterer Unterlagen vereinbart; das Verfahren war im Juli 2018 formell nach wie vor anhängig.

## Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen und AGES Medizinmarktaufsicht

Bund 2017/59

Der RH überprüfte von Juni bis September 2016 das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, das ihm nachgeordnete Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) als Träger der hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Zulassung und Kontrolle von Arzneimitteln sowie Medizinprodukten und das für die operative Wahrnehmung dieser Aufgaben zuständige Geschäftsfeld Medizinmarktaufsicht der privatwirtschaftlich organisierten Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES Medizinmarktaufsicht), um die Struktur des Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Inspektionswesens, die Entwicklung der in diese Bereiche fallenden Aufgaben und deren Finanzierung zu beurteilen. Der Bericht enthielt 18 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen		
8	Ermächtigungen von Bediensteten der AGES Medizinmarktaufsicht verstärkt unter Aufgabengesichtspunkten erteilen; Sicherstellung einer systematischen Vorgehensweise	umgesetzt
9	Sicherstellung der Unabhängigkeit und Transparenz durch jährliche Vorlage der geforderten Unabhängigkeitserklärungen der Mitglieder des BASG	umgesetzt
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz		
1	Formelle Einbindung der Geschäftsführung der AGES bei Entscheidungen des BASG über Leistungen und Gebühren	umgesetzt
2	Prüfung von Möglichkeiten zur Trennung von entscheidender (Vorsitz BASG) und kontrollierender Funktion (für die Fachaufsicht zuständige Sektionsleitung)	umgesetzt
3	Vor Aufgabenübertragungen und neuer, unmittelbar anzuwendender EU-Vorgaben Erstellen eines nachvollziehbaren, transparenten Konzepts über den damit allenfalls verbundenen Mehraufwand der AGES Medizinmarktaufsicht	zugessagt
4	Leistungs- bzw. aufgabenorientierte sowie nachhaltige Weiterentwicklung der bestehenden Finanzierung	offen
5	Einführung einer Abgabe pro verkaufter Arzneimittelpackung zur langfristigen Absicherung der allgemeinen Marktüberwachung im Bereich Arzneimittel	offen
6	Fortsetzung der 2014 und 2015 erzielten positiven Entwicklung; Reduzierung des Finanzierungsanteils des Ministeriums; völlige Kostendeckung der AGES Medizinmarktaufsicht durch Gebühren und Abgaben	offen
7	Prüfung der langjährigen Beauftragung der Hauptgutachterin auf Vereinbarkeit mit ihrer Rolle bei der Zuteilung der Verfahren an nationale Behörden	umgesetzt
10	Evaluierung der Entscheidungskompetenzen und Schnittstellen von BASG und AGES Medizinmarktaufsicht; Maßnahmen für eine bessere Kommunikation der Rollen im Auftritt nach außen	zugessagt
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH		
10	Evaluierung der Entscheidungskompetenzen und Schnittstellen von BASG und AGES Medizinmarktaufsicht; Maßnahmen für eine bessere Kommunikation der Rollen im Auftritt nach außen	keine Angabe
11	Stärkere Nutzung von Synergien zwischen dem Geschäftsfeld Medizinmarktaufsicht und anderen Geschäftsfeldern der AGES	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
12	Nachhaltig ausgeglichene Führung des Geschäftsfelds Medizinmarktaufsicht; Nutzung wirtschaftlich guter Zeiten zur Vorsorge für neue Herausforderungen	umgesetzt
13	Vollständige Umsetzung der Auditprogramme innerhalb eines laufenden Jahres im Geschäftsfeld Medizinmarktaufsicht	umgesetzt
14	Jährliche aussagekräftige Aufbereitung der Unterschiede zwischen dem veröffentlichten und dem intern verfügbaren Jahresabschluss der AGES Medizinmarktaufsicht	umgesetzt
15	Festlegung strategischer Wissensziele für Geschäftsfeld Medizinmarktaufsicht unter Beachtung von Synergien mit anderen Bereichen der AGES und Implementierung eines systematischen Wissensmanagements	umgesetzt
16	Einhaltung der internen Vorschriften im Bereich Beauftragung externer Expertinnen und Experten; Dokumentation entsprechender Prozessschritte	umgesetzt
17	Im Rahmen eines internen Audits tiefgehende Kontrolle des Vertragsmanagements im Bereich Beauftragung externer Expertinnen und Experten	umgesetzt
18	Ordnungsgemäße Beauftragung und lückenlose Dokumentation der Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen bei wissenschaftlichen Beratungsverfahren	umgesetzt

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH setzten die Empfehlungen des RH überwiegend um bzw. sagten dies zu. Dadurch konnten die organisatorischen Rahmenbedingungen im Allgemeinen, insbesondere aber die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Inanspruchnahme externer Expertinnen und Experten für Gutachten, verbessert werden. Offen war aber nach wie vor eine nachhaltige Sicherstellung der Finanzierung der Überwachung des Arzneimittelmarktes, obwohl das Ministerium der Empfehlung, die Finanzierung leistungs- bzw. aufgabenorientiert sowie nachhaltig auszugestalten, zustimmte.

Die Umsetzung der an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen gerichteten beiden Empfehlungen trug dazu bei, dessen Unabhängigkeit und Transparenz sowie eine systematische Vorgangsweise bei der Ermächtigung von Bediensteten der AGES Medizinmarktaufsicht sicherzustellen.

## Arbeitsmarktservice (AMS)

Bund 2017/60

Der RH überprüfte von September 2015 bis Jänner 2016 die Steuerung des Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und beim AMS, um die Eignung der Organisation für die Aufgabenerfüllung, die Aufgabenübertragung (Ausgliederung im Jahr 1994) unter den heutigen ordnungspolitischen Rahmenbedingungen, die Steuerungsmöglichkeiten des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Sicherstellung der effizienten Aufgabenerledigung durch das AMS, die Steuerung der Finanzierung durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, das Controlling der Aufgabenerfüllung der Landesorganisationen, die Transparenz des Mitteleinsatzes sowie die grundsätzliche strategische Ausrichtung des AMS zu beurteilen. Der Bericht enthielt 26 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Arbeitsmarktservice Österreich, Wien		
9	Einführung eines umfassenden Controllings sowohl als strategisches als auch operatives Steuerungsinstrument entsprechend der bundesweit gültigen Controlling-Richtlinie	offen
10	Ausbau des längerfristigen Plans zu einem strategischen Steuerungsinstrument mit quantifizierten Zielen und konkreten Maßnahmen	offen
11	Verankerung und Vereinfachung der Balanced Scorecard als bundesweites Steuerungsinstrument bzw. auf der obersten Führungsebene des AMS im Rahmen des zu schaffenden bundesweiten Controllings	offen
12	Im Zuge der Redimensionierung der Balanced Scorecard Verbesserung der Indikatoren und Definition von durchwegs ambitionierten Zielwerten	zugessagt
13	Festlegung und Optimierung des Einsparungsbeitrags der geplanten strategischen Projekte	offen
14	Beschleunigung des Prozesses zur Verbesserung der Schulungseffektivität; Entwicklung von bedarfsgerechten Schulungsmaßnahmen	umgesetzt
15	Veröffentlichung der Trägerförderungen im Geschäftsbericht; bundesweites, zentrales Controlling der Trägerförderungen	zugessagt
16	Ausarbeitung eines nachhaltigen Kostensenkungsprogramms für die Betriebsführung des AMS	offen
17	Rotation der Wirtschaftsprüfer für Abschlussprüfung	umgesetzt
18	Flächendeckende Implementierung eines operativen Finanzcontrollings; Nutzung und Ausbau der bereits IT-mäßig vorhandenen Kostenrechnungsinstrumente	offen
19	Umfassende Analyse der Prozesse und der Organisationsstrukturen des AMS sowie Ausrichtung des Personalbedarfs sowie der Organisation und der Prozesse nach wirtschaftlichen Kriterien	offen
20	Zentrales Aufsetzen der Projektsteuerung in Zusammenhang mit der empfohlenen Einführung eines strategischen sowie operativen finanziellen Controllings auf Bundesebene	zugessagt
21	Prüfung des Modells einer weitreichenden Auslagerung der IT-Aufgaben auf nur einen einzigen IT-Dienstleister sowie des Umfangs der eigenen IT-Kapazitäten unter Kosten- und Risikoaspekten; gegebenenfalls Adaptierung des Konzepts zur Auslagerung der IT-Aufgaben	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
22	Ermittlung der Auswirkungen und finanzielle Quantifizierung der Einführung der Jobplattform mit Skillmatching auf Organisation und Personalbedarf sowie auf Änderungen im Anforderungsprofil der Bediensteten	zugewagt
23	Erhebungen der Auswirkungen der Kundensegmentierung auf Organisation, Personal und Finanzen; entsprechende Ausrichtung des Projekts	zugewagt
24	Vorgabe des Kommunikationsweges für Kundinnen und Kunden mit dem AMS (persönlich, telefonisch, eAMS-Konto)	offen
25	Vernetzung des Auslastungscontrollings mit dem noch einzuführenden Finanzcontrolling	offen
26	Rasches Vorantreiben des Reorganisationsprozesses zur Neugestaltung der Organisation der Betreuung der Arbeitslosen; Entwicklung einer bundesweit einheitlichen Organisationsform; Trennung der Vermittlungs- von den Versicherungsleistungen	zugewagt
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz		
1	Abschluss des Prozesses zur Strategieänderung und Beschluss des Verwaltungsrats des AMS	zugewagt
2	Organisatorische Gliederung des AMS nach regionalen Wirtschaftsräumen bzw. Arbeitsmärkten	offen
3	Neues Modell zur strategischen Steuerung des AMS; vollständige Ausgliederung; Stimmenmehrheit für den Bund in den Eigentümergremien	offen
4	Unterstellen der Landesorganisationen dem Vorstand des AMS; sinngemäße Umsetzung auch auf regionaler Ebene	offen
5	Bei Neuordnung der Organisationsform des AMS Vorgabe von strikten Eigentümerzielen	offen
6	Im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Finanzen Herauslösen der Überschüsse der Arbeitslosenversicherungs-Gebarung aus der Gebarung des AMS	offen
7	Konzentration der Gestaltung der arbeitsmarktpolitischen Förderungen auf operativer Ebene (Maßnahmenauswahl und -gestaltung) ausschließlich beim AMS	umgesetzt
8	Hinwirken im Verwaltungsrat des AMS auf rasche nachhaltige Kostensenkungen bei Betriebsführung	zugewagt

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wies in seiner Stellungnahme zum Nachfrageverfahren wiederholt auf das laufende Projekt zur „Neuorganisation des AMS“ hin, setzte allerdings den Großteil der Empfehlungen des RH nicht um.

Durch den Beschluss des Verwaltungsrats des AMS wurde der Prozess zur Strategieänderung im Mai 2018 eingeleitet. Weiterhin offen blieben allerdings die organisatorische Gliederung des AMS nach regionalen Wirtschaftsräumen bzw. Arbeitsmärkten, die vollständige Ausgliederung des AMS und die Sicherung der Stimmenmehrheit für den Bund in den Eigentümergremien, die Unterstellung der Landesorganisationen dem Vorstand des AMS sowie im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Finanzen das Herauslösen der Überschüsse der Arbeitslosenversicherungs-Gebarung aus der Gebarung des AMS. Das Ministerium verabsäumte damit die Möglichkeit der eindeutigen Festlegung von Aufgaben und



Verantwortlichkeiten im AMS sowie einer raschen Entscheidungsfindung und deren Durchsetzbarkeit.

Umgesetzt wurde die Konzentration der Gestaltung der arbeitsmarktpolitischen Förderungen auf operativer Ebene (Maßnahmenauswahl und –gestaltung) beim AMS. Weiters sagte das Ministerium zu, im Verwaltungsrat des AMS auf nachhaltige Kostensenkungen in der Betriebsführung hinzuwirken.

Das AMS setzte die Hälfte der Empfehlungen des RH um bzw. sagte deren Umsetzung zu. So erfolgte etwa die Beschleunigung des Prozesses zur Verbesserung der Schulungseffektivität und die Entwicklung von bedarfsgerechten Schulungsmaßnahmen. Zugesagt wurde auch die Erhebung der Auswirkungen der Kundensegmentierung auf Organisation, Personal und Finanzen sowie das rasche Vorantreiben des Reorganisationsprozesses zur Neugestaltung der Betreuung der Arbeitslosen. Dadurch wurde das Potenzial zur Steigerung der Effizienz und Effektivität in der Kundenbetreuung gehoben.

Demgegenüber fehlte die Umsetzung der Empfehlungen bezüglich der Einführung eines umfassenden Controllings sowohl als strategisches als auch operatives Steuerungsinstrument, der flächenmäßigen Implementierung eines operativen Finanzcontrollings durch Nutzung und Ausbau der IT-mäßig bereits vorhandenen Kostenrechnungsinstrumente und dessen Vernetzung mit einem Auslastungscontrolling. Dadurch bestanden weiterhin eine zu geringe Transparenz des Mitteleinsatzes sowie nur geringe Möglichkeiten zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Prozesse und deren Steuerung.

## Nachfrageverfahren 2017: Bund/Länder

### U–Bahn in Wien – Ausbaupakete

Bund 2017/1

Wien 2017/1

Der RH überprüfte von Juli bis Oktober 2015 die Ausbaupakete der U–Bahn in Wien. Die Erhebungen erfolgten beim Bundesministerium für Finanzen, beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, beim Land bzw. der Stadt Wien sowie bei der Wiener Linien GmbH & Co KG, um die Nachvollziehbarkeit der Ausbauphasen bzw. der aktuellen Änderungen, die finanzielle Beteiligung des Bundes, die Kostenplanung, Kostentragung, Kostenkontrolle und deren Abbildung in der Finanzplanung von Bund und Stadt Wien sowie die Mitwirkung des Bundes und das Zusammenwirken von Bundesministerium für Finanzen und Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu beurteilen. Der Bericht enthielt 22 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Finanzen		
1	Abschluss privatrechtlicher Übereinkommen über Kostentragung bei Infrastrukturprojekten zwischen Gebietskörperschaften erst nach Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen auf der Grundlage von § 2 Finanzverfassungsgesetz (F–VG) 1948	zugessagt
2	Umsetzung einer allfälligen, auf neue Projekte bezogenen, Vereinbarung gemäß Art. 15a Bundesverfassungsgesetz (B–VG)	zugessagt
3	Vorsehen einer nach grundlegenden Positionen aufgliederter Kostenschätzung in den Übereinkommen	zugessagt
4	Zeitliche Limitierung der Kostenzuordnung in Übereinkommen zum U–Bahn–Bau	zugessagt
5	Vertragliche Vereinbarung einer klaren Definition für die mitzufinanzierenden Investitionen im Bereich des Neubaus, der baulichen Erhaltung des Bestands (Ersatzinvestitionen) sowie für nicht direkt der U–Bahn zuzurechnende Anlagen	zugessagt
6	Regelung des Fahrzeugbedarfs und der Intervalle der Zugfolgen in den Übereinkommen	zugessagt
7	Vertragliche Vereinbarung allfälliger zu beschaffender Fahrzeugreserven	zugessagt
8	Bezüglich der Fahrzeuge Differenzierung in zu finanzierende Neuanschaffungen sowie Adaptierungs– und Modernisierungsinvestitionen; zeitliche Limitierung der phasenbezogenen Zuordnung der – aus derartigen Nachrüstungen erwachsenden – Kosten	zugessagt
9	Vereinbarung einer Prüfung der Mittelverwendung auf der Grundlage einer Beschreibung der tatsächlich geförderten Leistungen sowie einer Regelung für die Rückforderung allenfalls zu Unrecht bezogener Beitragsleistungen	zugessagt
10	Im Rahmen des Lenkungsgremiums Vereinbarung eines abgestimmten Umfangs der gegenwärtig aus dem Budget des U–Bahn–Neubaus – im Wege der zwischen Bund und Stadt Wien geteilten Kostentragung – mitfinanzierten baulichen Erhaltung der U–Bahn–Infrastruktur	zugessagt
11	Im Rahmen des Lenkungsgremiums Vorsehen von Regelungen im Sinne der Kostenwahrheit für Adaptionen an der bestehenden Strecke	zugessagt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
12	Gesamthafte Ermittlung der Einnahmen aus allfälligen Baukostenbeiträgen und Vereinbarung einer einvernehmlichen Vorgangsweise über die Rückerstattung bzw. Anrechnung dieser Baukostenbeiträge	zugessagt
13	Vereinbarung einer einvernehmlichen Vorgangsweise über die Rückerstattung bzw. Anrechnung der für das Verkehrsmuseum verrechneten Kosten	zugessagt
14	Im Rahmen des Lenkungsgremiums Herstellung des Einvernehmens über Vorgangsweise bezüglich Kostentragung für Eröffnungsfeierlichkeiten	zugessagt
15	Abklärung und schriftliche Festlegung des tatsächlichen Bedarfs an Berichten und des Modus eines regelmäßigen und für eine wirksame Kontrolle tauglichen Berichtswesens zum Wiener U-Bahn-Bau	zugessagt
16	Im Rahmen des Lenkungsgremiums Sicherstellung einer effizienten und effektiven Mittelverwendungskontrolle durch den Bund	zugessagt
17	Abhaltung von Sitzungen des Lenkungsgremiums in einer für die Lösung der offenen Sachfragen erforderlichen Frequenz; Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation bzw. Protokollierung	umgesetzt
18	Vorsorge für eine erhöhte Ausnutzung des Vorfinanzierungsrahmens des Bundes am Wiener U-Bahn-Bau bzw. Festlegung realistischer Jahresraten	zugessagt
19	Ausweis und periodische Fortschreibung der nicht fälligen Verbindlichkeiten in der Höhe des ausgenützten Vorfinanzierungsrahmens für bereits getätigte Investitionen im U-Bahn-Neubau im Bundesrechnungsabschluss	umgesetzt
20	Miteinbeziehung des strittigen Betrags des Bundes in Höhe von 3,09 Mio. EUR in allfällige Verhandlungen über eine Vereinbarung einer weiteren, 5. Ausbauphase der Wiener U-Bahn	umgesetzt
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie		
1	Abschluss privatrechtlicher Übereinkommen über Kostentragung bei Infrastrukturprojekten zwischen Gebietskörperschaften erst nach Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen auf der Grundlage von § 2 F-VG 1948	zugessagt
2	Umsetzung einer allfälligen, auf neue Projekte bezogenen, Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	zugessagt
3	Vorsehen einer nach grundlegenden Positionen aufgegliederten Kostenschätzung in den Übereinkommen	zugessagt
4	Zeitliche Limitierung der Kostenzuordnung in Übereinkommen zum U-Bahn-Bau	zugessagt
5	Vertragliche Vereinbarung einer klaren Definition für die mitzufinanzierenden Investitionen im Bereich des Neubaus, der baulichen Erhaltung des Bestands (Ersatzinvestitionen) sowie für nicht direkt der U-Bahn zuzurechnende Anlagen	zugessagt
6	Regelung des Fahrzeugbedarfs und der Intervalle der Zugfolgen in den Übereinkommen	zugessagt
7	Vertragliche Vereinbarung allfälliger zu beschaffender Fahrzeugreserven	zugessagt
8	Bezüglich der Fahrzeuge Differenzierung in zu finanzierende Neuanschaffungen sowie Adaptierungs- und Modernisierungsinvestitionen; zeitliche Limitierung der phasenbezogenen Zuordnung der – aus derartigen Nachrüstungen erwachsenden – Kosten	zugessagt
9	Vereinbarung einer Prüfung der Mittelverwendung auf der Grundlage einer Beschreibung der tatsächlich geförderten Leistungen sowie einer Regelung für die Rückforderung allenfalls zu Unrecht bezogener Beitragsleistungen	zugessagt
10	Im Rahmen des Lenkungsgremiums Vereinbarung eines abgestimmten Umfangs der gegenwärtig aus dem Budget des U-Bahn-Neubaus – im Wege der zwischen Bund und Stadt Wien geteilten Kostentragung – mitfinanzierten baulichen Erhaltung der U-Bahn-Infrastruktur	zugessagt
11	Im Rahmen des Lenkungsgremiums Vorsehen von Regelungen im Sinne der Kostenwahrheit für Adaptionen an der bestehenden Strecke	zugessagt
12	Gesamthafte Ermittlung der Einnahmen aus allfälligen Baukostenbeiträgen und Vereinbarung einer einvernehmlichen Vorgangsweise über die Rückerstattung bzw. Anrechnung dieser Baukostenbeiträge	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
13	Vereinbarung einer einvernehmlichen Vorgangsweise über die Rückerstattung bzw. Anrechnung der für das Verkehrsmuseum verrechneten Kosten	zugessagt
14	Im Rahmen des Lenkungsgremiums Herstellung des Einvernehmens über Vorgangsweise bezüglich Kostentragung für Eröffnungsfeierlichkeiten	zugessagt
15	Abklärung und schriftliche Festlegung des tatsächlichen Bedarfs an Berichten und des Modus eines regelmäßigen und für eine wirksame Kontrolle tauglichen Berichtswesens zum Wiener U–Bahn–Bau	zugessagt
16	Im Rahmen des Lenkungsgremiums Sicherstellung einer effizienten und effektiven Mittelverwendungskontrolle durch den Bund	zugessagt
17	Abhaltung von Sitzungen des Lenkungsgremiums in einer für die Lösung der offenen Sachfragen erforderlichen Frequenz; Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation bzw. Protokollierung	umgesetzt
18	Vorsorge für eine erhöhte Ausnutzung des Vorfinanzierungsrahmens des Bundes am Wiener U–Bahn–Bau bzw. Festlegung realistischer Jahresraten	zugessagt
19	Ausweis und periodische Fortschreibung der nicht fälligen Verbindlichkeiten in der Höhe des ausgenützten Vorfinanzierungsrahmens für bereits getätigte Investitionen im U–Bahn–Neubau im Bundesrechnungsabschluss	umgesetzt
20	Miteinbeziehung des strittigen Betrags des Bundes in Höhe von 3,09 Mio. EUR in allfällige Verhandlungen über eine Vereinbarung einer weiteren, 5. Ausbauphase der Wiener U–Bahn	umgesetzt
Stadt Wien		
1	Abschluss privatrechtlicher Übereinkommen über Kostentragung bei Infrastrukturprojekten zwischen Gebietskörperschaften erst nach Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen auf der Grundlage von § 2 F–VG 1948	zugessagt
2	Umsetzung einer allfälligen, auf neue Projekte bezogenen, Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG	zugessagt
3	Vorsehen einer nach grundlegenden Positionen aufgegliederten Kostenschätzung in den Übereinkommen	zugessagt
4	Zeitliche Limitierung der Kostenzuordnung in Übereinkommen zum U–Bahn–Bau	zugessagt
5	Vertragliche Vereinbarung einer klaren Definition für die mitzufinanzierenden Investitionen im Bereich des Neubaus, der baulichen Erhaltung des Bestands (Ersatzinvestitionen) sowie für nicht direkt der U–Bahn zuzurechnende Anlagen	zugessagt
6	Regelung des Fahrzeugbedarfs und der Intervalle der Zugfolgen in den Übereinkommen	zugessagt
7	Vertragliche Vereinbarung allfälliger zu beschaffender Fahrzeugreserven	zugessagt
8	Bezüglich der Fahrzeuge Differenzierung in zu finanzierende Neuanschaffungen sowie Adaptierungs– und Modernisierungsinvestitionen; zeitliche Limitierung der phasenbezogenen Zuordnung der – aus derartigen Nachrüstungen erwachsenden – Kosten	zugessagt
9	Vereinbarung einer Prüfung der Mittelverwendung auf der Grundlage einer Beschreibung der tatsächlich geförderten Leistungen sowie einer Regelung für die Rückforderung allenfalls zu Unrecht bezogener Beitragsleistungen	zugessagt
10	Im Rahmen des Lenkungsgremiums Vereinbarung eines abgestimmten Umfangs der gegenwärtig aus dem Budget des U–Bahn–Neubaus – im Wege der zwischen Bund und Stadt Wien geteilten Kostentragung – mitfinanzierten baulichen Erhaltung der U–Bahn–Infrastruktur	zugessagt
11	Im Rahmen des Lenkungsgremiums Vorsehen von Regelungen im Sinne der Kostenwahrheit für Adaptionen an der bestehenden Strecke	zugessagt
12	Gesamthafte Ermittlung der Einnahmen aus allfälligen Baukostenbeiträgen und Vereinbarung einer einvernehmlichen Vorgangsweise über die Rückerstattung bzw. Anrechnung dieser Baukostenbeiträge	zugessagt
13	Vereinbarung einer einvernehmlichen Vorgangsweise über die Rückerstattung bzw. Anrechnung der für das Verkehrsmuseum verrechneten Kosten	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
14	Im Rahmen des Lenkungsgremiums Herstellung eines Einvernehmens über Vorgangsweise bezüglich Kostentragung für Eröffnungsfeierlichkeiten	zugessagt
15	Abklärung und schriftliche Festlegung des tatsächlichen Bedarfs an Berichten und des Modus eines regelmäßigen und für eine wirksame Kontrolle tauglichen Berichtswesens zum Wiener U–Bahn–Bau	zugessagt
16	Im Rahmen des Lenkungsgremiums Sicherstellung einer effizienten und effektiven Mittelverwendungskontrolle durch den Bund	zugessagt
17	Abhaltung von Sitzungen des Lenkungsgremiums in einer für die Lösung der offenen Sachfragen erforderlichen Frequenz; Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation bzw. Protokollierung	umgesetzt
21	Ausweis und periodische Fortschreibung der nicht fälligen Verwaltungsforderungen in der Höhe des ausgenützten Vorfinanzierungsrahmens für bereits getätigte Investitionen im U–Bahn–Neubau	zugessagt
Wiener Linien GmbH und Co KG		
10	Im Rahmen des Lenkungsgremiums Vereinbarung eines abgestimmten Umfangs der gegenwärtig aus dem Budget des U–Bahn–Neubaus – im Wege der zwischen Bund und Stadt Wien geteilten Kostentragung – mitfinanzierten baulichen Erhaltung der U–Bahn–Infrastruktur	zugessagt
11	Im Rahmen des Lenkungsgremiums Vorsehen von Regelungen im Sinne der Kostenwahrheit für Adaptionen an der bestehenden Strecke	zugessagt
12	Gesamthafte Ermittlung der Einnahmen aus allfälligen Baukostenbeiträgen und Vereinbarung einer einvernehmlichen Vorgangsweise über die Rückerstattung bzw. Anrechnung dieser Baukostenbeiträge	zugessagt
13	Vereinbarung einer einvernehmlichen Vorgangsweise über die Rückerstattung bzw. Anrechnung der für das Verkehrsmuseum verrechneten Kosten	zugessagt
14	Im Rahmen des Lenkungsgremiums Herstellung eines Einvernehmens über Vorgangsweise bezüglich Kostentragung für Eröffnungsfeierlichkeiten	zugessagt
15	Abklärung und schriftliche Festlegung des tatsächlichen Bedarfs an Berichten und des Modus eines regelmäßigen und für eine wirksame Kontrolle tauglichen Berichtswesens zum Wiener U–Bahn–Bau	zugessagt
16	Im Rahmen des Lenkungsgremiums Sicherstellung einer effizienten und effektiven Mittelverwendungskontrolle durch den Bund	zugessagt
17	Abhaltung von Sitzungen des Lenkungsgremiums in einer für die Lösung der offenen Sachfragen erforderlichen Frequenz; Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation bzw. Protokollierung	umgesetzt
22	Ermöglichung einer schlüssigen Kontrolle des angestrebten Zielwerts von 17 % der Reserve in der internen Betriebsstatistik für U–Bahn–Fahrzeuge	umgesetzt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Nachdem das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und das Land Wien übereinkamen, dass für eine allfällige Bundesbeteiligung im Rahmen der 5. Ausbauphase der Wiener U-Bahn jedenfalls eine neue rechtliche Grundlage erforderlich ist, legte das Land Wien einen Entwurf für eine neue Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vor. Die Verhandlungen zwischen den beiden Ministerien und dem Land Wien waren zur Zeit des Nachfrageverfahrens noch im Laufen. Da der überwiegende Teil der Empfehlungen des RH auf einer Einigung der Gebietskörperschaften über die Kostentragung weiterer Ausbauphasen der Wiener U-Bahn beruhte, die Verhandlungen darüber jedoch noch nicht abgeschlossen waren und die überprüften Stellen auf die laufenden Verhandlungen verwiesen, wertete der RH den überwiegenden Teil der Empfehlungen als zugesagt.

Die beiden Ministerien, die Stadt Wien und die Wiener Linien GmbH & Co KG setzten die Empfehlungen des RH, in der für die Lösung der offenen Sachfragen erforderlichen Frequenz, zumindest aber einmal jährlich, Sitzungen des Lenkungsgremiums abzuhalten sowie deren ordnungsgemäße Dokumentation bzw. Protokollierung sicherzustellen, um.

Weiters setzten das Bundesministerium für Finanzen sowie das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie die Empfehlungen, die nicht fälligen Verbindlichkeiten in der Höhe des ausgenützten Vorfinanzierungsrahmens für bereits getätigte Investitionen im U-Bahn-Neubau im Bundesrechnungsabschluss auszuweisen und periodisch fortzuschreiben sowie den strittigen Betrag des Bundes in Höhe von 3,09 Mio. EUR in eine allfällige Verhandlung über eine Vereinbarung einer weiteren, 5. Ausbauphase der Wiener U-Bahn miteinzubeziehen, um. 3,04 Mio. EUR seien bereits an die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur rücküberwiesen worden.

Die Wiener Linien GmbH & Co KG setzte die Empfehlung des RH, die interne Betriebsstatistik für U-Bahn-Fahrzeuge derart zu führen, dass der angestrebte Zielwert von 17 % der Reserve schlüssig kontrolliert werden kann, um.

## Bahnprojekt: Brenner Basistunnel

Bund 2017/4

Tirol 2017/1

Der RH überprüfte von April 2015 bis Jänner 2016 die Galleria di Base del Brennero–Brenner Basistunnel BBT Societas Europaea (BBT SE), das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, die ÖBB–Infrastruktur AG, das Bundesministerium für Finanzen, die Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) sowie das Land Tirol hinsichtlich der Finanzierung sowie der Kosten– und Terminentwicklung des Bahnprojekts Brenner Basistunnel. Weiters überprüfte der RH die europäischen Vorgaben, die Einbindung der österreichischen Vertreter in die internationalen Koordinierungsgremien sowie den Stand der Umsetzung bei den Zulaufstrecken zum Brenner Basistunnel. Der Bericht enthielt 30 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Finanzen		
29	Erstellung jährlich rollierender Rahmenpläne und darauf aufbauend Abschluss der Zuschussverträge mit ÖBB–Holding AG und ÖBB–Infrastruktur AG	umgesetzt
30	Gemeinsame Festlegung eines standardisierten, verbindlichen Abstimmungsprozesses	umgesetzt
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie		
20	Keine weiteren Reduzierungen des Mautaufschlags; eventuelle weitere Unterstützungen des Landes Tirol für ökologische Begleitmaßnahmen im Unterinntal, wie sektorales Fahrverbot, nicht über Kürzung der 2011 vertraglich vereinbarten Kostenbeiträge, sondern über gesonderte Vereinbarungen	umgesetzt
21	Beauftragung der SCHIG mit einer den Rahmenbedingungen der BBT SE für die Realisierung der Bauphase III entsprechenden vertieften, begleitenden Projektkontrolle für alle Realisierungsschritte	umgesetzt
22	Abschluss bilateraler, völkerrechtlich verbindlicher Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik und der Republik Österreich zur Finanzierung und Inbetriebnahme der Projekte der nördlichen und südlichen Zulaufstrecke möglichst zeitgleich mit dem Brenner Basistunnel	offen
24	Im Zuge der Erstellung neuer Verkehrsprognosen Entwicklung von Rahmenvorgaben für verschiedene Prognosevarianten; Abstimmung der Ergebnisse in internationalen Gremien sowie regelmäßige Evaluierung	zugessagt
25	Vor dem Hintergrund der Bekenntnisse zur Verkehrsverlagerung Verfolgung der weiteren Projektentwicklung auf den Zulaufstrecken, zeitgerechte Festlegung einer geeigneten Organisationsform für den Ausbau des letzten nördlichen Abschnitts der Zulaufstrecke auf österreichischer Seite und zügiges Vorantreiben der Maßnahmen im österreichischen Teil des Nordzulaufs	umgesetzt
26	Weiteres Hinwirken auf Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene sowie internationaler und nationaler Einsatz für Umsetzung der Ziele des Weißbuchs Verkehr der EU	umgesetzt
27	Unter Mitwirkung der ÖBB–Infrastruktur AG und der BBT SE bei der Überarbeitung des Aktionsplans Hinwirken auf Festlegung des Aktionsplans als Schlüsseldokument für die Umsetzung von Maßnahmen, auf die Möglichkeit und Aufnahme von Sanktionsmaßnahmen, auf regelmäßige Evaluierung des Aktionsplans und auf eine regelmäßige Berichterstattung an die Öffentlichkeit	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
28	Internationale zeitgerechte Thematisierung der zukünftigen Rolle der Rollenden Landstraße – nach Inbetriebnahme des Brenner Basistunnels	umgesetzt
29	Erstellung jährlich rollierender Rahmenpläne und darauf aufbauend Abschluss der Zuschussverträge mit ÖBB–Holding AG und ÖBB–Infrastruktur AG	umgesetzt
30	Gemeinsame Festlegung eines standardisierten, verbindlichen Abstimmungsprozesses	umgesetzt
Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE		
1	Teilnahme auch an künftigen Ausschreibungen wie dem SWIFTLY Green	zugessagt
2	Teilnahme auch an künftigen Aufrufen der Europäischen Kommission zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Gewährung weiterer Zuschüsse der EU	zugessagt
3	Einhaltung der EU–rechtlichen Vorschriften bei Antragstellung für die EU–Kofinanzierung insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung der Kosten für die Grundeinlösen	umgesetzt
4	Erstellung der Mittelabflusspläne auf Basis der in der außerordentlichen Hauptversammlung am 18. April 2011 beschlossenen Rahmenbedingungen und Genehmigung durch Aufsichtsrat bzw. Aktionäre; Berücksichtigung der finanziellen Abdeckung von Seiten der EU, des Landes Tirol, der Mauteinnahmen und eventuell weiterer Einnahmen sowie der verbleibenden Anteile der Aktionäre ÖBB–Infrastruktur AG und der Tunnel Ferroviario del Brennero Holding AG	offen
5	Jährliche Vorlage der Prognosekosten für den Brenner Basistunnel an den Aufsichtsrat zur Genehmigung	zugessagt
6	Die getroffenen Ansätze der Prognosen für die Rohbaukosten wären in der weiteren Abwicklung zu beobachten, um Kenntnisse aus der vergangenen und aktuellen Abwicklung von Baulosen zu gewinnen und die Prognosen zukünftiger Baulose zu verbessern und um die Gesamtprognosekosten vom 1. Jänner 2013 zu unterschreiten	umgesetzt
7	Weiterentwicklung der zum 1. Jänner 2013 getroffenen Ansätze für die Ausrüstungskosten unter Einbindung aller Erfahrungen in den folgenden Prognoseständen; Achten auf Kostensenkung in der weiteren Projektabwicklung	offen
8	Weiterentwicklung der zum 1. Jänner 2013 getroffenen Ansätze für die Managementkosten unter Einbindung sämtlicher bisheriger Erfahrungen in den folgenden Prognosen; entsprechende Anpassung der Managementkosten	umgesetzt
9	Laufende Evaluierung der Ansätze für die Risikovorsorge und Berücksichtigung in der Fortschreibung der Kostenprognosen	zugessagt
10	Jährliche Vorlage der Berechnung der Risikovorsorgen an den Aufsichtsrat zur Genehmigung	zugessagt
11	Verbesserung der Ausschreibungen im Hinblick auf Einhaltung der Auftragssumme im Zuge der Bauabwicklung	umgesetzt
12	Berücksichtigung und Dokumentation der auf Vertragserweiterungen in anderen Baulosen beruhenden Kosteneinsparungen bei Baulosen im Rahmen der künftigen Bauverträge	umgesetzt
13	Aufnahme der Risikokosten in die Quartalsberichterstattung	umgesetzt
14	Quartalsberichte über gesamtes Projektgebiet mit übersichtlichen grafischen Darstellungen der Kostenentwicklung aller abgeschlossenen Baulose zwischen Prognose und Abrechnung; zeitnahe Vorlage	umgesetzt
15	Möglichst keine Zusatzaufträge bei den noch in einem früheren Abwicklungsstand befindlichen Baulosen	zugessagt
16	Achten auf eine lückenlose Dokumentation	umgesetzt
17	Zügige Planung des Bauprogramms 2016 und Genehmigung vom Aufsichtsrat; Prüfung alternativer Maßnahmen zur Einhaltung des Termins der Inbetriebnahme Ende 2026	offen
18	Umsetzung der in der Aufsichtsratsitzung am 19. Juli 2013 vorgegebenen Ziele; regelmäßige Risikoerfassung je Baulos; Berücksichtigung in Bauprogrammen und in Kostenprognosen	zugessagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
19	Evaluierung der Einhaltung der Vergabekriterien und der Kontrolle der Vertragserfüllung beim Baulos Mauls–Brenner	zugessagt
ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft		
24	Im Zuge der Erstellung neuer Verkehrsprognosen Entwicklung von Rahmenvorgaben für verschiedene Prognoseszenarien; Abstimmung der Ergebnisse in internationalen Gremien sowie regelmäßige Evaluierung	zugessagt
25	Vor dem Hintergrund der Bekenntnisse zur Verkehrsverlagerung Verfolgung der weiteren Projektentwicklung auf den Zulaufstrecken, zeitgerechte Festlegung einer geeigneten Organisationsform für den Ausbau des letzten nördlichen Abschnitts der Zulaufstrecke auf österreichischer Seite und zügiges Vorantreiben der Maßnahmen im österreichischen Teil des Nordzulaufs	umgesetzt
Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH		
23	In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Abwägung zwischen dem Zukauf von Fremdleistungen und dem Aufbau von unternehmensinternem Know–how mit entsprechenden Kosten–Nutzen–Überlegungen; gegebenenfalls Aufbau unternehmensinterner Ressourcen	umgesetzt
Land Tirol		
26	Weiteres Hinwirken auf Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene sowie internationaler und nationaler Einsatz für Umsetzung der Ziele des Weißbuchs Verkehr der EU	umgesetzt
27	Unter Mitwirkung der ÖBB–Infrastruktur AG und der BBT SE bei der Überarbeitung des Aktionsplans Hinwirken auf Festlegung des Aktionsplans als Schlüsseldokument für die Umsetzung von Maßnahmen, auf die Möglichkeit und Aufnahme von Sanktionierungsmaßnahmen, auf regelmäßige Evaluierung des Aktionsplans und auf eine regelmäßige Berichterstattung an die Öffentlichkeit	zugessagt
28	Internationale zeitgerechte Thematisierung der zukünftigen Rolle der Rollenden Landstraße – nach Inbetriebnahme des Brenner Basistunnels	umgesetzt

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Die BBT SE setzte acht Empfehlungen um, indem sie z.B. die aktuellen Rohbaukosten von abgeschlossenen Baulosen als Grundlage für die Kostenaktualisierung heranzog sowie sämtliche Dokumente digital archivierte und dafür auch eine eigene Stabstelle schuf. Die Gesellschaft überarbeitete auch die Quartalsberichte, sodass diese das gesamte Projektgebiet und die Kosten der Risikovorsorge umfassen. Die Umsetzung von weiteren acht Empfehlungen sagte die Gesellschaft zu; dies betraf insbesondere Empfehlungen, deren Umsetzung erst nach 2017 möglich sein wird, wie die Teilnahme an künftigen Aufrufen der Europäischen Kommission zur Einreichung von Vorschlägen für die Gewährung weiterer Zuschüsse der Europäischen Union. Offen blieb die Umsetzung von drei Empfehlungen aus den Bereichen Mittelabflusspläne, Planung und Genehmigung des Bauprogramms 2016 sowie Ausrüstungskosten.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie setzte sieben Empfehlungen um, darunter das laufende Monitoring der Umsetzung der Projekte des Nord- und Südzulaufs sowie die Nutzung der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, um auf die Verlagerung des Straßengüterfernverkehrs auf die Schiene hinzuwirken. Die Umsetzung von zwei weiteren Empfehlungen (Verkehrsprognosen mit verschiedenen Szenarien und Aktualisierung des Brenneraktionsplans) sagte es zu. Offen blieb die Empfehlung, die Finanzierung und Inbetriebnahme der Projekte der nördlichen und südlichen Zulaufstrecke möglichst zeitgleich mit dem Brenner Basistunnel sicherzustellen.

Die ÖBB-Infrastruktur AG setzte die Empfehlung betreffend die Organisationsform für die Umsetzung des gemeinsamen Planungsraums um und sagte die Umsetzung der zweiten Empfehlung (Entwicklung von Rahmenvorgaben für Prognoseszenarien bei der Erstellung neuer Verkehrsprognosen) zu.

Das Land Tirol sagte zu, die Ergebnisse der Arbeitsgruppen im Rahmen des Aktionsplans zu berücksichtigen und dort in konkrete Handlungsanweisungen umzusetzen. Die beiden weiteren Empfehlungen (internationale Thematisierung der Zukunft der Rollenden Landstraße und Nutzung der dem Land zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, um auf die Verlagerung des Straßengüterfernverkehrs auf die Schiene hinzuwirken) setzte das Land Tirol um.

Das Bundesministerium für Finanzen setzte beide Empfehlungen betreffend den Prozess der Erstellung der Rahmenpläne und Zuschussverträge und betreffend die Festlegung eines standardisierten, verbindlichen Abstimmungsprozesses um.

Die SCHIG setzte die Empfehlung betreffend Zukauf von Fremdleistungen um.

## Verkehrsverbund Ost–Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.

Bund 2017/9  
 Burgenland 2017/1  
 Niederösterreich 2017/1  
 Wien 2017/2

Der RH überprüfte von September bis November 2015 die Verkehrsverbund Ost–Region (VOR) Gesellschaft m.b.H. (VOR GmbH), um die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung der VOR GmbH bei der Bereitstellung von öffentlichen Personen–Verkehrsdienstleistungen im Verbundgebiet und den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien zu beurteilen. Der Bericht enthielt 38 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie		
1	Weiterentwicklung der Indikatoren zur Messung der Wirkungsziele	offen
2	Gemeinsam mit den Ländern und den Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften verbindliche Festlegung der Art, des Umfangs und der Struktur der erwarteten Meldedaten	umgesetzt
3	Ehestmöglicher Abschluss eines neuen Grund– und Finanzierungsvertrags	umgesetzt
Verkehrsbund Ost–Region Gesellschaft m.b.H.		
10	Nichtausübung der Option auf Verlängerung des Verkehrsdienstvertrages mit der ÖBB–Personenverkehr Aktiengesellschaft betreffend die Erbringung von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennah– und –regionalverkehr im Land Niederösterreich; bei künftigen Vertragsabschlüssen keine Überschreitung der in der PSO–Verordnung vorgegebenen maximalen Laufzeiten	offen
11	Fahrgastzählungen nach Inbetriebnahme neuer Busverkehre; auf dieser Basis Evaluierung der Erreichung der von den Eigentümern vorgegebenen Mindestauslastungen	zugessagt
12	Am Ende des Planungsprozesses zu einem Verkehrsangebot in einer Region Konsultation der betroffenen Planungsabteilungen der Länder; Bestätigung der geplanten Verkehrsdienstleistungen von diesen	umgesetzt
13	Fortführung der Untersuchung des Verkehrsangebots hinsichtlich genderrelevanter Aspekte	umgesetzt
14	Erhebung von Daten zum Umfang des Schienenverkehrsaufkommens	umgesetzt
15	Beschlussfassung und Einforderung allfällig notwendiger Gesellschafter–Nachschüsse mit gleicher Sorgfalt und nach gleichen Transparenzgrundsätzen wie bei Beschlussfassung ordentlicher und außerordentlicher Gesellschafterzuschüsse auf Basis der jährlichen Wirtschaftspläne	umgesetzt
16	Zusammenführung der unterschiedlichen Tarifsysteine des VOR und des Verkehrsverbundes Niederösterreich Burgenland; Beseitigung der derzeit vor allem aus Kundensicht bestehenden Nachteile der beiden parallel bestehenden Tarifsysteine	umgesetzt
17	Verankerung der Meldung der Fahrgastzahlen mit Haustarifen und der daraus resultierenden Erlöse an die VOR GmbH in den Verkehrsdienstverträgen mit allen Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Ost–Region und im Verkehrsverbund Niederösterreich Burgenland	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
18	Im Einvernehmen mit den Verkehrsunternehmen Erarbeitung und vertragliche Festlegung einer Methode zur Aufteilung der Mehreinnahmen aus den Jugendtickets und den TOP-Jugendtickets	umgesetzt
19	Rechtzeitige Einrichtung von der jeweiligen Projektkomplexität entsprechenden Projektstrukturen; detailliertere Kalkulation und Dokumentation der Projektbudgets	zugessagt
20	Vergabe der nach dem Nettoprinzip beauftragten Buslinien in einem wettbewerblichen Vergabeverfahren; Prüfung der Möglichkeit einer vertraglichen Abänderung auf eine Bruttobestellung	zugessagt
21	Aufnahme von Verfrühungen (Abfahrt vor fahrplanmäßiger Abfahrtszeit) als Qualitätskriterium und einer diesbezüglichen Pönalisierung in zukünftige Verträge für Busdienstleistungen	zugessagt
22	Evaluierung der für Kontrollen eingesetzten Personalressourcen und bei Bedarf Anpassung	umgesetzt
23	Übernahme der bislang von einem privaten Unternehmen für den Bereich des Verkehrsverbund Niederösterreich Burgenland wahrgenommenen Aufgaben; Bündelung aller kundenrelevanter Informationen, wie Tarifauskunft und Vertrieb, auf einer Webseite	umgesetzt
24	Schriftliche Festlegung der Bedingungen der Verbundtarif-Exklusivität; bei allen Verbundpartnerunternehmen Einforderung der Einhaltung	umgesetzt
25	Vergabe der Rechtsberatungsleistungen für die kommenden Ausschreibungsverfahren (bis zum Jahr 2019) in einem wettbewerblichen Verfahren beispielsweise als Rahmenvereinbarung	umgesetzt
26	Vor Auftragsvergabe Ermittlung des geschätzten Gesamt-Auftragsvolumens und Vergabe der Leistung bei einer Überschreitung des Schwellenwerts für die Direktvergabe im Wettbewerb	umgesetzt
27	Beobachtung der Nachfrage im Service Center im Zuge der Übernahme der Jahreskartenabwicklung und der Tarifreform, und in Abhängigkeit von der tatsächlichen Entwicklung der Kundenfrequenz Prüfung einer Schließung	umgesetzt
28	Anbieten der Leistungen des Call Centers bei einer entsprechenden Verfügbarkeit und Auslastung der Beschäftigten an weitere Organisationen und Unternehmen; Verrechnung eines Tarifs für die Leistungen	umgesetzt
29	Einwirkung auf Verkehrsunternehmen auf Darstellung des gesamten höherrangigen Schienenverkehrsnetzes im Raum Wien ohne Unterscheidung auf ihren Verkehrsnetz-Plänen	zugessagt
30	Aufgrund der voraussichtlich regelmäßigen Evaluierungen von Busverkehren nach Ausschreibung Achten bei Planung und Vergabe der Leistungen auf ein längerfristig anwendbares Design und auf eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse	zugessagt
31	In Leistungsvereinbarungen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur regelmäßigen Weiterleitung einlangender Beschwerden an VOR GmbH	umgesetzt
32	Bei Planungen von innerstädtischen Verkehrsdienstleistungen im Auftrag Dritter Abschluss von Vereinbarungen über die Abgeltung der von der VOR GmbH erbrachten Leistungen; gesonderte Erfassung der dabei anfallenden Ressourcen	umgesetzt
33	Zuordnung der Personalkosten zu Kostenstellen	umgesetzt
34	Laufende Beobachtung der Auslastung der Beschäftigten des Unternehmensbereichs IST (Intelligent Transport Systems (Vienna Region)); Anpassung der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiteranzahl an die tatsächlichen Anforderungen	umgesetzt
35	Bei Besetzung von höher qualifizierten Arbeitsplätzen und von Führungspositionen Bevorzugung von Frauen bei gleicher Eignung	zugessagt
36	Anwendung eines für die Unternehmensstruktur und den Unternehmenszweck angemessenen Kostenrechnungssystems mit Zurechnung aller Kostenarten zu Unternehmensbereichen bzw. Projekten	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
37	Durch geeignete Maßnahmen wie insbesondere Einführung einer adäquaten Kostenrechnung, Abschluss eines neuen Grund- und Finanzierungsvertrags mit dem Bund, Tarifreform und Einführung einer Tarifautomatik Stärkung der Eigen-Ertragskraft der VOR GmbH und Senkung des Bedarfs an Gesellschafterzuschüssen	zugewagt
38	In Aufsichtsratssitzungen und Sitzungen der Generalversammlung Vorlage von quartalsweisen Soll-Ist-Vergleichen über die laufende Geschäftsgebarung	umgesetzt
Land Burgenland		
4	Definition der Größenordnung eines Planungsvorhabens für Erwartung wesentlicher neuer induzierter Verkehre; in der Folge Vorschreibung der Gemeinden einer verpflichtenden Konsultation der VOR GmbH	offen
5	In einer bundesländerübergreifenden Strategie Ausarbeitung gemeinsamer, quantifizierter Ziele für die Verkehrsmittelwahl von Pendlerinnen bzw. Pendlern nach und von Wien und Erhebung der Verkehrsmittelwahl von Pendlerinnen bzw. Pendlern; Entwurf und Umsetzung gemeinsamer raumplanerischer Maßnahmen zur Erreichung der gesteckten Ziele zur Verkehrsmittelwahl	zugewagt
6	Abschätzung der Auswirkungen der Maßnahmen im Wirkungsbereich der Länder auf den öffentlichen Verkehr von den jeweiligen Planungsabteilungen und Zurverfügungstellung der Information an VOR GmbH	offen
7	Unterlegung der mit dem Mitteleinsatz angestrebten Wirkungen im Öffentlichen Personen- und Regionalverkehr mit steuerungsrelevanten Kennzahlen	offen
8	Ergänzung der in den jeweiligen Verkehrskonzepten festgelegten Ziele in Bezug auf ein gendergerechtes und für alle Bevölkerungsgruppen zugängliches Verkehrsangebot mit quantifizierten Indikatoren zur Messung der Zielerreichung und regelmäßige Evaluierung	zugewagt
9	Vorzeitige Kündigung des Verkehrsdienstvertrags mit der ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft und Abschluss eines neuen, den unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen entsprechenden Verkehrsdienstvertrags	offen
Land Niederösterreich		
4	Definition der Größenordnung eines Planungsvorhabens für Erwartung wesentlicher neuer induzierter Verkehre; in der Folge Vorschreibung der Gemeinden einer verpflichtenden Konsultation der VOR GmbH	umgesetzt
5	In einer bundesländerübergreifenden Strategie Ausarbeitung gemeinsamer, quantifizierter Ziele für die Verkehrsmittelwahl von Pendlerinnen bzw. Pendlern nach und von Wien und Erhebung der Verkehrsmittelwahl von Pendlerinnen bzw. Pendlern; Entwurf und Umsetzung gemeinsamer raumplanerischer Maßnahmen zur Erreichung der gesteckten Ziele zur Verkehrsmittelwahl	umgesetzt
6	Abschätzung der Auswirkungen der Maßnahmen im Wirkungsbereich der Länder auf den öffentlichen Verkehr von den jeweiligen Planungsabteilungen und Zurverfügungstellung der Information an VOR GmbH	offen
7	Unterlegung der mit dem Mitteleinsatz angestrebten Wirkungen im Öffentlichen Personen- und Regionalverkehr mit steuerungsrelevanten Kennzahlen	offen
8	Ergänzung der in den jeweiligen Verkehrskonzepten festgelegten Ziele in Bezug auf ein gendergerechtes und für alle Bevölkerungsgruppen zugängliches Verkehrsangebot mit quantifizierten Indikatoren zur Messung der Zielerreichung und regelmäßige Evaluierung	umgesetzt
10	Nichtausübung der Option auf Verlängerung des Verkehrsdienstvertrags mit der ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft betreffend die Erbringung von Verkehrsleistungen im Schienenpersonen- und -regionalverkehr im Land Niederösterreich; bei künftigen Vertragsabschlüssen keine Überschreitung der in der PSO-Verordnung vorgegebenen maximalen Laufzeiten	offen

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Stadt Wien		
4	Definition der Größenordnung eines Planungsvorhabens für Erwartung wesentlicher neuer induzierter Verkehre; in der Folge Vorschreibung der Gemeinden einer verpflichtenden Konsultation der VOR GmbH	offen
5	In einer bundesländerübergreifenden Strategie Ausarbeitung gemeinsamer, quantifizierter Ziele für die Verkehrsmittelwahl von Pendlerinnen bzw. Pendlern nach und von Wien und Erhebung der Verkehrsmittelwahl von Pendlerinnen bzw. Pendlern; Entwurf und Umsetzung gemeinsamer raumplanerischer Maßnahmen zur Erreichung der gesteckten Ziele zur Verkehrsmittelwahl	offen
6	Abschätzung der Auswirkungen der Maßnahmen im Wirkungsbereich der Länder auf den öffentlichen Verkehr von den jeweiligen Planungsabteilungen und Zurverfügungstellung der Information an VOR GmbH	offen

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie die VOR GmbH setzten den überwiegenden Teil der Empfehlungen um.

Das Ministerium teilte für die gesamte Ost-Region den Abschluss eines neuen Grund- und Finanzierungsvertrags im Jahr 2016 mit; die empfohlene Weiterentwicklung der Indikatoren zur Messung der Wirkungsziele blieb hingegen offen. Mit dem Abschluss des neuen Grund- und Finanzierungsvertrags konnte ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Finanzierung der VOR GmbH erzielt werden. Zudem konnte mit der Zusammenlegung der Tarifsysteme der VOR GmbH und des Verkehrsverbunds Niederösterreich Burgenland eine einfachere Tarifgestaltung und eine höhere Transparenz der Tarife erreicht werden. Die Empfehlungen des RH hinsichtlich Verbundexklusivität werden bzw. wurden in den Kooperationsverträgen zum neuen Verbundtarif verbindlich festgehalten, um Tickets von Kooperationspartnern, die günstiger als der Verbundtarif sind, hintanzuhalten. Die VOR GmbH setzte eine Reihe von Empfehlungen, die die Kundenzufriedenheit bzw. das Kundenservice – z.B. die Einheitlichkeit von Verkehrsnetz-Plänen, die Weiterleitung von Beschwerden, den Weiterbestand des Service-Centers – betreffen, um bzw. sagte eine Umsetzung zu. Damit konnte die Qualität der Leistungserbringung im Sinne einer transparenteren Kundeninformation gesteigert werden.

Die Umsetzung der Empfehlung, die Option der Vertragsverlängerung des Verkehrsdienstvertrags mit der ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft über die maximal zulässige Zeitdauer nicht auszuüben, blieb seitens der VOR GmbH offen.

Das Land Burgenland gab zu zwei von sechs Empfehlungen eine Umsetzungszusage ab, die übrigen Empfehlungen blieben offen. Die vom RH empfohlene Ausarbeitung gemeinsamer, quantifizierbarer Ziele für die Verkehrsmittelwahl von Pendlerinnen und Pendlern nach und von Wien in einer bundesländerübergreifenden Strategie

sowie die Empfehlung, in den jeweiligen Verkehrskonzepten Ziele in Bezug auf ein gendergerechtes und für alle Bevölkerungsgruppen zugängliches Verkehrsangebot festzulegen und mit quantifizierbaren Indikatoren zur Messung der Zielerreichung und regelmäßige Evaluierung zu ergänzen, waren zugesagt. Nicht umgesetzt blieben hingegen die Empfehlungen, die die Unterlegung des Mitteleinsatzes mit steuerungsrelevanten Kennzahlen betrafen bzw. die vorzeitige Kündigung des Verkehrsdienstvertrags mit der ÖBB–Personenverkehr Aktiengesellschaft und den Abschluss eines neuen, den (EU–)rechtlichen Bestimmungen entsprechenden Verkehrsdienstvertrags vorsahen.

Der RH richtete sechs Empfehlungen an das Land Niederösterreich, wovon das Land Niederösterreich die Hälfte umsetzte und die übrigen offen blieben. Die Empfehlungen zur Ausarbeitung gemeinsamer quantifizierbarer Ziele für die Verkehrsmittelwahl von Pendlerinnen und Pendlern nach und von Wien in einer bundesländerübergreifenden Strategie sowie die Ergänzung der in den jeweiligen Verkehrskonzepten festgelegten Ziele in Bezug auf ein gendergerechtes und für alle Bevölkerungsgruppen zugängliches Verkehrsangebot mit quantifizierbaren Indikatoren zur Messung der Zielerreichung und regelmäßige Evaluierung zum Inhalt hatten, wurden umgesetzt. Offen blieben beispielweise die Empfehlungen, die die Unterlegung des Mitteleinsatzes mit steuerungsrelevanten Kennzahlen bzw. die Nichtausübung der Option auf Vertragsverlängerung im Verkehrsdienstvertrag mit der ÖBB–Personenverkehr Aktiengesellschaft betrafen.

Das Land Wien setzte bislang keine der Empfehlungen um. Diese betrafen die Definition der Größenordnung eines Planungsvorhabens, die wesentliche, neu induzierte Verkehre erwarten ließen, sowie die in einer bundesländerübergreifenden Strategie gemeinsam ausgearbeiteten Ziele für die Verkehrsmittelwahl von Pendlerinnen und Pendlern nach und von Wien bzw. die Abschätzung der Auswirkungen der Maßnahmen im Wirkungsbereich der Länder auf den öffentlichen Verkehr.

## Mittelflüsse im Gesundheitswesen

Bund 2017/10  
Burgenland 2017/2  
Salzburg 2017/1

Der RH überprüfte von Juli bis Dezember 2015 im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, im Bundesministerium für Finanzen, im Arbeitsmarktservice, beim Land Burgenland, beim Land Salzburg, beim Burgenländischen Gesundheitsfonds, beim Salzburger Gesundheitsfonds (SAGES), im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie in der Burgenländischen und der Salzburger Gebietskrankenkasse die Mittelflüsse im Gesundheitswesen, um einen Überblick über sämtliche Verflechtungen bei der Finanzierung von Gesundheitsdienstleistungen zu geben und Mittelflüsse darzustellen. Der Bericht enthielt 18 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz		
1	Prüfung und gegebenenfalls Korrektur der Zuordnung von Aufgabenbereichen bei den Budgetpositionen im Bundesbudget	offen
2	Harmonisierung der für die Sozialversicherung geltenden Vorschriften für die zeitliche Abgrenzung im Rechnungswesen mit jenen des Bundes	offen
3	Einheitlicher und verbindlicher Kontenplan bei den Sozialversicherungsträgern unter Berücksichtigung des Kontenplans des Bundes zwecks Transparenz und Vergleichbarkeit in der notwendigen Gliederungstiefe	offen
4	Festlegung steuerrelevanter Positionen der Erfolgsrechnung mit Einzelnachweisungen in der erforderlichen Gliederungstiefe	offen
5	Höhere Transparenz in der Erfolgsrechnung durch zusätzliche Aufgliederungen (Einzelnachweisungen) zwecks Ermöglichung der Nachvollziehung einzelner Mittelflüsse	offen
6	Aussagekräftige und verständliche Bezeichnungen der Budgetpositionen	umgesetzt
7	Dotierung des Kassenstrukturfonds zum Zeitpunkt des Fälligwerdens der Forderungen an den Kassenstrukturfonds	keine Angabe
8	Aufgrund der mehrfachen Dotierung des Fonds im selben Detailbudget Prüfung der Zweckmäßigkeit der Einrichtung des Kassenstrukturfonds als unselbstständiger Verwaltungsfonds	offen
Bundesministerium für Finanzen		
1	Prüfung und gegebenenfalls Korrektur der Zuordnung von Aufgabenbereichen bei den Budgetpositionen im Bundesbudget	zugewagt
6	Aussagekräftige und verständliche Bezeichnungen der Budgetpositionen	zugewagt
7	Dotierung des Kassenstrukturfonds zum Zeitpunkt des Fälligwerdens der Forderungen an den Kassenstrukturfonds	keine Angabe
9	Direkte Überweisung der Mittel aus der Tabaksteuer an den Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung und an den Fonds für Vorsorge- und Gesundenuntersuchungen	zugewagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger		
10	Prüfung der Abschaffung des Fonds für Vorsorge(Gesunden)untersuchungen; bei Weiterführung des Fonds Hinwirken auf eine Verwaltungsvereinfachung im Ablauf der Förderung	offen
Land Burgenland		
11	Keine kassenwirksame Verbuchung von Personalaufwand der Burgenländischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. durch das Land Burgenland	umgesetzt
12	Keine kassenwirksame Verbuchung von Mitteln des Burgenländischen Gesundheitsfonds durch das Land Burgenland	offen
13	Keine Minderung der Bedarfszuweisungsmittel für Gemeinden ohne gesetzliche Grundlage	umgesetzt
18	Klare Definition der für Landesgesundheitsfonds anzuwendenden Verrechnungsvorschriften und mit dem Haushaltsrecht des Bundes kohärente Gestaltung im Sinne eines harmonisierten Rechnungswesens; Hinwirken auf eine Vereinheitlichung der Vorschriften mit allen Ländern	zugessagt
Land Salzburg		
14	Jährliche Prüfung des Jahresabschlusses des SAGES durch ein externes Kontrollorgan	zugessagt
15	Zahlung der Beiträge der Bundesgesundheitsagentur nicht an das Land Salzburg, sondern direkt an den SAGES	umgesetzt
16	Auszahlung der Beihilfen gemäß Gesundheits- und Sozialbereich Beihilfengesetz für Krankenanstalten zur Verrechnung von Sachleistungen mit dem Landesgesundheitsfonds im Wege des SAGES	zugessagt
17	Detaillierte Erläuterung nicht zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen des SAGES im Jahresabschluss	zugessagt
18	Klare Definition der für Landesgesundheitsfonds anzuwendenden Verrechnungsvorschriften und mit dem Haushaltsrecht des Bundes kohärente Gestaltung im Sinne eines harmonisierten Rechnungswesens; Hinwirken auf eine Vereinheitlichung der Vorschriften mit allen Ländern	umgesetzt

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Sieben Empfehlungen im Bereich der Transparenz und der Harmonisierung des Rechnungswesens bei der Sozialversicherung blieben offen. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sah zum einen kein Umsetzungserfordernis, wie beispielsweise in der Anpassung der Periodenabgrenzung zum Rechnungswesen des Bundes. Zum anderen verwies es auf die Reform bei den Sozialversicherungsträgern, die u.a. das Rechnungswesen vereinheitlichen sollen. Aus Sicht des RH blieb allerdings aufgrund der im Detail noch unklaren Reform offen, inwieweit hier eine Umsetzung der Empfehlung tatsächlich erreicht werden kann.

Das Bundesministerium für Finanzen kündigte in seinem Zuständigkeitsbereich Umsetzungen von Empfehlungen zum Rechnungswesen, wie z.B. eindeutige Bezeichnungen der Budgetpositionen, an.

# Nachfrageverfahren 2017

---

Die Empfehlungen, den Personalaufwand der Burgenländischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. im Landeshaushalt nicht kassenwirksam zu verbuchen und Leasingraten für Fahrzeuge des eigenen Fuhrparks nicht mit Bedarfszuweisungsmitteln zu finanzieren, setzte das Land Burgenland um. Die Darstellung der kassenwirksamen Verbuchung der Mittel des Landesgesundheitsfonds blieb allerdings nach wie vor aufrecht.

Die Empfehlungen an das Land Salzburg wurden umgesetzt oder zugesagt. Beispielsweise erfolgte bereits mit dem Landesvoranschlag 2017 die Überweisung der Beiträge der Bundesgesundheitsagentur direkt an den Landesgesundheitsfonds. Die Prüfung des Jahresabschlusses des Salzburger Gesundheitsfonds durch ein externes Kontrollorgan wurde in die Wege geleitet.

## Agrarische Investitionsförderungen und deren Wirkungsaspekte

Bund 2017/18  
 Oberösterreich 2017/2  
 Steiermark 2017/2  
 Tirol 2017/4

Der RH überprüfte von Oktober 2015 bis März 2016 die Gebarung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Agrarmarkt Austria, der Länder Oberösterreich, Steiermark und Tirol sowie der Landes-Landwirtschaftskammern in der Steiermark und in Tirol hinsichtlich der agrarischen Investitionsförderungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und deren Wirkungsaspekte, um die strategische Ausrichtung der agrarischen Investitionsförderungen, des Systems der Evaluierung sowie der Indikatoren zu beurteilen sowie die Wirksamkeit von Investitionsförderungen unter Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten und stichprobenartig die Abwicklung agrarischer Investitionsförderungen zu bewerten. Der Bericht enthielt 42 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Agrarmarkt Austria		
34	Im Rahmen des Programms LE 14–20 (Ländliche Entwicklung) und der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ Erstellung von Anleitungen für die bewilligenden Stellen zur Plausibilisierung der Daten in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit der Projekte sowie die Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit der Betriebe; Nutzung der Daten für Wirkungsmessung	offen
41	Einfordern von Abhilfemaßnahmen von der Landwirtschaftskammer Steiermark bzw. von den Bezirksbauernkammern zwecks Ausschluss von Unvereinbarkeiten bei der Ausübung der Zahlstellen(teil)funktion in der Abwicklung von EU-Förderungen	umgesetzt
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus		
1	Erhebung geeigneter Parameter vor Aufteilung der Fördermittel der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“	offen
2	Wirkungsorientierte Steuerung der Förderabwicklung der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“: Präzisierung der Förderziele, Definition der Zielwerte sowie Messung und Beurteilung der Zielerreichung	offen
3	Keine über das nötige Ausmaß hinausgehende nationale Kofinanzierung	offen
4	Monitoring der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ und des Programms LE 14–20	umgesetzt
5	Zeitgerechte und transparente Information des Ministerrats und des nationalen Gesetzgebers über maßgebliche inhaltliche, budgetäre bzw. organisatorische Eckpunkte der Programm-entwürfe zum Programm ländliche Entwicklung vor der Programmeinreichung	offen
6	Konkretisierung des Wirkungsziels 2 der Untergliederung 42	umgesetzt
7	Bei einer Weiterentwicklung der Angaben zur Wirkungsorientierung nähere Spezifizierung der Maßnahmen mit Bezug zum Programm LE 14–20	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
8	Keine Inputindikatoren zur Beurteilung von Maßnahmen auf Globalbudgetebene gemäß Vorgaben zur Wirkungsorientierung	offen
9	Bezugnahme auf die Investitionsförderungen bei den entsprechenden Indikatoren des Wirkungsziels 2 und Darstellung von deren Beitrag zur Erreichung des Wirkungsziels; Nutzung dieser Indikatoren auch zur wirkungsorientierten Steuerung der Investitionsförderungen	umgesetzt
10	Ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern bei Zusammensetzung des Begleitausschusses zum Programm LE 14–20	zugessagt
11	Ergänzung der Geschäftsordnung des Begleitausschusses zum Programm LE 14–20 um Bestimmungen zum Umgang mit Interessenkonflikten	umgesetzt
12	Vorlage verfügbarer Evaluierungsergebnisse der Ex-ante-Evaluierung zum Programm LE 14–20 an den Begleitausschuss zur Diskussion	zugessagt
13	Nachholen einer systematischen Analyse des Themas Gleichstellung von Frauen und Männern im ländlichen Raum im Programm LE 14–20 und daraus Ableitung umsetzungsorientierter Maßnahmen	umgesetzt
14	Eindeutige, nachvollziehbare und verständliche Formulierung der Strategie mit konkretem Bezug zur Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“	offen
15	Priorisierung des Ziels der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“, Reduktion der Anzahl der Ziele und eindeutige Formulierung der Ziele mit aussagekräftigen, messbaren und spezifischen Indikatoren; Vermeidung allfälliger Zielkonflikte durch eine Gesamtsicht auf die Erreichung der einzelnen Ziele	offen
16	Analyse der geschlechterspezifischen Unterschiede der Bedarfe von Betriebsleiterinnen und –leitern	zugessagt
17	Geschlechterspezifische Auswertung der Förderdaten aus dem Programm LE 14–20 und Untersuchung allfälliger systematischer Unterschiede im Zugang von Frauen und Männern zu den Fördermitteln anhand von Kennzahlen; Nutzung dieser Erkenntnisse bei der Konkretisierung von Gleichstellungszielen	zugessagt
18	Für die Programmperiode 2014–2020 umgehende Festlegung programmspezifischer Indikatoren zur Wirkungsmessung des Programms LE 14–20 und der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“; Sicherstellung der erforderlichen Datenerhebung	umgesetzt
19	Verstärkte Nutzung der Ergebnisse aus den Evaluierungen zum Programm ländliche Entwicklung für eine effektive Ausgestaltung der prüfungsgegenständlichen Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“; zeitgerecht Schlussfolgerungen für etwaige Anpassungen des Programms	zugessagt
20	Festlegung der konkreten Umsetzung der Programmbewertung und –begleitung für das Programm LE 14–20 in einem Evaluierungshandbuch	zugessagt
21	Entgegennahme von Förderanträgen erst nach Programmgenehmigung und nach Veröffentlichung der Fördervoraussetzungen	offen
22	Projektumsetzung und Kostenrechnung in Förderprogrammen erst ab dem Zeitpunkt der Projektbewilligung	offen
23	Besondere Beachtung der in der Sonderrichtlinie „LE–Projektförderungen“ festgelegten Fördervoraussetzungen	offen
24	Für die Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ im Programm LE 14–20 Entwicklung zielgerichteter, spezifischer Auswahlkriterien und Erhöhung der Mindestpunktzahl	offen
25	Präzisierung der Voraussetzungen bzw. des Nachweises für die Vergabe von Punkten im Auswahlverfahren von zu fördernden Projekten zwecks einheitlicher Vorgangsweise	offen
26	Untersuchung des Beitrags von Kleinstförderungen zu den Zielen der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ im Programm LE 14–20 im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand bei der Förderabwicklung; gegebenenfalls Anpassung der Mindestbetragsgrenzen	offen

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
27	Kriteriengestütztes Auswahlverfahren für alle Fördergegenstände der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ im Programm LE 14–20; bei Bedarf Festlegung eines vereinfachten Auswahlverfahrens im Verhältnis zu Art und Umfang des Fördervorhabens	umgesetzt
28	Einfordern von Aufzeichnungen zu den Einnahmen und Ausgaben von den mit der Investition eine Einkommensverbesserung anstrebenden Förderwerberinnen und –werbern; Erfassung der Daten über mehrere Jahre – etwa im fünfjährigen Zeitraum der Behaltefrist von Fördergegenständen	offen
29	Nutzung der einzelbetrieblichen Aufzeichnungen von Fördernehmerinnen und Fördernehmern zu den Einnahmen und Ausgaben für Soll–Ist–Vergleiche sowie für die Evaluierung; stichprobenartige Erhebung der Gründe für die Abweichungen und gesamthafte Analyse	offen
34	Im Rahmen des Programms LE 14–20 und der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ Erstellung von Anleitungen für die bewilligenden Stellen zur Plausibilisierung der Daten in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit der Projekte sowie die Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit der Betriebe; Nutzung der Daten für Wirkungsmessung	offen
Land Oberösterreich		
1	Erhebung geeigneter Parameter vor Aufteilung der Fördermittel der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“	offen
2	Wirkungsorientierte Steuerung der Förderabwicklung der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“: Präzisierung der Förderziele, Definition der Zielwerte sowie Messung und Beurteilung der Zielerreichung	umgesetzt
30	Keine nachfrageorientierte Aufstockung der Fördermittel für die Programmperiode 2014–2020	zugesagt
31	Zeitgerechte und angemessene Einbindung der Landesregierungen und Landtage im Vorfeld der Programmeinreichung zum Programm ländliche Entwicklung	zugesagt
32	Von den Förderwerberinnen und –werbern Einforderung vollständiger Anträge schon bei Einreichung zur Verringerung des zeitlichen und inhaltlichen Nachbesserungsaufwands	zugesagt
33	Nachvollziehbare Begründung und Dokumentation der Punktevergabe im Auswahlverfahren der Projekte	umgesetzt
35	Von den Förderwerberinnen und –werbern Einfordern plausibler und nachvollziehbarer Projektunterlagen; Begutachtung der Anträge nach Grundsätzen eines sparsamen und zweckmäßigen Fördermitteleinsatzes	umgesetzt
36	Abänderungen der Förderanträge nur mit schriftlichem Einverständnis der Förderwerberinnen und –werber	umgesetzt
37	Zur Beurteilung von Wirkungszielen Definition von Indikatoren	umgesetzt
Land Steiermark		
1	Erhebung geeigneter Parameter vor Aufteilung der Fördermittel der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“	zugesagt
2	Wirkungsorientierte Steuerung der Förderabwicklung der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“: Präzisierung der Förderziele, Definition der Zielwerte sowie Messung und Beurteilung der Zielerreichung	offen
30	Keine nachfrageorientierte Aufstockung der Fördermittel für die Programmperiode 2014–2020	offen
31	Zeitgerechte und angemessene Einbindung der Landesregierungen und Landtage im Vorfeld der Programmeinreichung zum Programm ländliche Entwicklung	offen
32	Von den Förderwerberinnen und –werbern Einforderung vollständiger Anträge schon bei Einreichung zur Verringerung des zeitlichen und inhaltlichen Nachbesserungsaufwands	zugesagt
33	Nachvollziehbare Begründung und Dokumentation der Punktevergabe im Auswahlverfahren der Projekte	umgesetzt
38	Im Programm LE 14–20 Bündelung der Abwicklung von Vorhabensarten mit gleicher Zielsetzung bei einer Stelle	offen

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
39	Keine Inputindikatoren zur Beurteilung von Wirkungszielen und dazugehörigen Maßnahmen; Festlegung von auf die erwarteten Ergebnisse abstellenden Wirkungsindikatoren	umgesetzt
Landwirtschaftskammer Steiermark		
42	Schriftliche Vereinbarungen mit den Bezirksbauernkammern bezüglich der Art und des Umfangs der zu erbringenden Leistungen	offen
Land Tirol		
1	Erhebung geeigneter Parameter vor Aufteilung der Fördermittel der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“	offen
2	Wirkungsorientierte Steuerung der Förderabwicklung der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“: Präzisierung der Förderziele, Definition der Zielwerte sowie Messung und Beurteilung der Zielerreichung	offen
30	Keine nachfrageorientierte Aufstockung der Fördermittel für die Programmperiode 2014–2020	offen
31	Zeitgerechte und angemessene Einbindung der Landesregierungen und Landtage im Vorfeld der Programmeinreichung zum Programm ländliche Entwicklung	zugewagt
32	Von den Förderwerberinnen und –werbern Einforderung vollständiger Anträge schon bei Einreichung zur Verringerung des zeitlichen und inhaltlichen Nachbesserungsaufwands	zugewagt
33	Nachvollziehbare Begründung und Dokumentation der Punktevergabe im Auswahlverfahren der Projekte	umgesetzt
35	Von den Förderwerberinnen und –werbern Einfordern plausibler und nachvollziehbarer Projektunterlagen; Begutachtung der Anträge nach Grundsätzen eines sparsamen und zweckmäßigen Fördermitteleinsatzes	umgesetzt
36	Abänderungen der Förderanträge nur mit schriftlichem Einverständnis der Förderwerberinnen und –werber	offen
40	Keine Alterseinschränkung für Förderwerberinnen und –werber in der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ aus dem Programm LE 14–20	offen

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und die Agrarmarkt Austria setzten die Empfehlung um, ein Finanzmonitoring über die im österreichischen Programm Ländliche Entwicklung 2014–2020 (LE 14–20) zusätzlich verausgabten Ländermittel einzurichten, um einen Gesamtüberblick über die insgesamt für Investitionsförderungen verausgabten öffentlichen Mittel herzustellen. Das Ministerium verbesserte die Arbeitsweise des Begleitausschusses des Programms durch Verfahrensregeln für die Behandlung allfälliger Interessenkonflikte. Auf eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern soll im künftigen Programm hingewirkt werden.

Offen blieb u.a. die Empfehlung an das Ministerium, künftig im Interesse einer nachhaltigen, geordneten Haushaltsführung von einer über das nötige Ausmaß hinausgehenden nationalen Kofinanzierung des Programms LE 14–20 abzusehen. Nicht zur Umsetzung gelangte weiters die Empfehlung, von den Förderwerberinnen und –werbern Aufzeichnungen zu den Einnahmen und Ausgaben einzufordern, um über eine ausreichende Datengrundlage für die Beurteilung der projektspezifischen Zielerreichung und der Wirksamkeit der Investitionsförderung zu verfügen.

Das Land Oberösterreich sagte zu, die meisten Empfehlungen des RH umzusetzen, u.a. Indikatoren zu definieren, die die beabsichtigte Wirkung der Investitionsförderungen erfassen.

Die Länder Steiermark, Oberösterreich und Tirol werden die Empfehlung, im Interesse einer objektiven und einheitlichen Beurteilung von Förderanträgen die Punktevergabe im Auswahlverfahren nachvollziehbar zu begründen und schriftlich zu dokumentieren, umsetzen.

Offen blieben u.a. die Empfehlung an das Land Steiermark, die Abwicklung von Vorhabensarten mit gleicher Zielsetzung bei einer Stelle zu bündeln, oder jene an das Land Tirol, von einer Alterseinschränkung bei der Antragstellung abzusehen.

## Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Wien

Bund 2017/22

Wien 2017/4

Der RH überprüfte von Mai bis Dezember 2015 die Gebarung der Stadt Wien, des Bundesministeriums für Inneres und der Landespolizeidirektion Wien hinsichtlich der Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung, um die Wirkungen bzw. die Zielerreichung der Parkraumüberwachung, die Beanstandungen, die Entwicklung der Einnahmen aus der Parkometerabgabe und die Strafgelder sowie die Mittelverwendung zu beurteilen. Der Bericht enthielt 21 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Inneres		
21	Zustimmung zu Ministerratsanträgen betreffend Aufgabenverlagerung von einem Land auf den Bund erst nach Abschluss einer Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Land mit konkreten Zielen sowie finanziellen und organisatorischen Festlegungen	zugessagt
Landespolizeidirektion Wien		
17	Optimierung der Erhebungsmethode für die halbjährlich stattfindenden Stichproben-erhebungen zur Stellplatzauslastung und zum Anteil ordnungswidrig abgestellter Fahrzeuge	zugessagt
18	Im Rahmen des Koordinationsgremiums schriftliche Vereinbarung zu Regelung der Überstundenleistung der Organe der Parkraumüberwachungsgruppe im Bereich der polizeilichen Unterstützungsleistung	zugessagt
19	Analyse des Rückgangs des Anteils der Frauen im Bereich der Parkraumüberwachung; gegebenenfalls Maßnahmen zur Steigerung des Frauenanteils	zugessagt
20	Evaluierung des Zusammenlegungsprozesses der beiden Überwachungskörper (Kurzparkzonenüberwachung, Überwachung des ruhenden Verkehrs)	zugessagt
Stadt Wien		
1	Angemessener Zeitraum für Planungen, Abstimmungen und Ausschreibungen bei künftigen Erweiterungen der parkraumbewirtschafteten Gebiete	umgesetzt
2	Nachvollziehbare Abgrenzung von Bewirtschaftungsgebieten unter Berücksichtigung absehbarer Verlagerungseffekte	zugessagt
3	Abgrenzung der Berechtigungszonen unter Berücksichtigung einheitlicher Kriterien	offen
4	Festlegung messbarer Erfolgsmaßstäbe zur Überprüfung der Zielerreichung bei Schaffung ausreichender Stellplätze für Wohnbevölkerung und ansässige Betriebe	zugessagt
5	Definition der angestrebten Entwicklungsrichtung und der realistischen Zielwerte hinsichtlich der Verkehrsmittelwahl der Einpendlerinnen und Einpendler	zugessagt
6	Jährliche Aktualisierung der Daten über Auslastung der Park & Ride-Anlagen in Wien und Einholen der jeweils aktualisierten Daten der Länder Burgenland und Niederösterreich	umgesetzt
7	Erhebung von Daten über Auslastung der Wohnsammelgaragen und gewerblichen Garagen	offen
8	Vorantreiben der Arbeiten zum Aufbau eines Datenverbunds Mobilität sowie verbesserte Kooperationen mit der Wirtschaft und benachbarten Bundesländern	zugessagt
9	Zur Sicherstellung der Zielerreichung im Zusammenhang mit dem Garagenbau zügige Umsetzung der geplanten Maßnahmen	umgesetzt
10	Festlegung einer Methode zur Bestimmung der Auslastung von Stellplätzen im Zusammenhang mit der Verordnung von Anwohnerparkplätzen	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
11	Basierend auf Ergebnissen des Pilotversuchs gegebenenfalls zusätzliche Kenntlichmachung der Anwohnerparkplätze	umgesetzt
12	Maßnahmen zur Attraktivierung der Standplätze bei Forcierung des klassischen Carsharings	zugesagt
13	Möglichst kurzer Zeitraum zwischen Kundmachung der Anwohnerparkplätze und deren Darstellung auf der Website	umgesetzt
14	Gesonderte Ausschreibung der Aufstellung von Verkehrszeichen bei sachlich, räumlich und zeitlich zusammenhängenden Projekten	umgesetzt
15	Einrichtung einer Auswertungsmöglichkeit nach den einzelnen Delikt-Codes als Basis für strategische Steuerung	umgesetzt
16	Bei Ermittlung des Nettoertrags der Parkmeterabgabe Berücksichtigung nur der Kosten der Kontrolleinrichtungen (Personal- und Sachaufwand)	umgesetzt
17	Optimierung der Erhebungsmethode für die halbjährlich stattfindenden Stichproben-erhebungen zur Stellplatzauslastung und zum Anteil ordnungswidrig abgestellter Fahrzeuge	zugesagt
18	Im Rahmen des Koordinationsgremiums schriftliche Vereinbarung zur Regelung der Überstundenleistung der Organe der Parkraumüberwachungsgruppe im Bereich der polizeilichen Unterstützungsleistung	zugesagt
19	Analyse des Rückgangs des Anteils der Frauen im Bereich der Parkraumüberwachung; gegebenenfalls Maßnahmen zur Steigerung des Frauenanteils	zugesagt
20	Evaluierung des Zusammenlegungsprozesses der beiden Überwachungskörper (Kurzparkzonenüberwachung, Überwachung des ruhenden Verkehrs)	zugesagt

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Bundesministerium für Inneres sagte zu, Anträgen an den Ministerrat zur positiven Beschlussfassung betreffend die Aufgabenverlagerung von einem Land auf den Bund erst nach Abschluss einer Art. 15a B-VG Vereinbarung zuzustimmen.

Die Landespolizeidirektion Wien sagte zu, alle Empfehlungen des RH umzusetzen. Dabei handelte es sich u.a. um die Optimierung der Erhebungsmethode für die halbjährlich stattfindenden Stichprobenerhebungen zur Stellplatzauslastung und zum Anteil ordnungswidrig abgestellter Fahrzeuge oder die Regelung der Überstundenleistung der Organe der Parkraumüberwachungsgruppe im Bereich der polizeilichen Unterstützungsleistung.

Die Stadt Wien setzte den größten Teil der Empfehlungen des RH um bzw. sagte deren Umsetzung zu. Umgesetzt wurden u.a. die Empfehlungen, auf den Ergebnissen des Pilotversuchs basierend eine zusätzliche Kenntlichmachung der Anwohnerparkplätze in die Wege zu leiten, die Aufstellung von Verkehrszeichen bei sachlich, räumlich und zeitlich zusammenhängenden Projekten nicht auf Basis von Rahmenverträgen abzuwickeln, sondern diese Leistung gesondert auszuschreiben, um Mengenvorteile lukrieren zu können sowie eine Auswertungsmöglichkeit nach den einzelnen Delikt-Codes einzurichten und die Auswertungsergebnisse der vorhandenen Daten zur strategischen Steuerung zu verwenden. Die Empfehlung des RH,

# Nachfrageverfahren 2017

---

bei der Ermittlung des Nettoertrags der Parkometerabgabe nur die Kosten der Kontrolleinrichtungen vollständig zu berücksichtigen, wurde ebenfalls umgesetzt. Durch die Umsetzung der Empfehlungen konnten u.a. Einsparmöglichkeiten gehoben, Mehrkosten vermieden sowie die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert werden.

Zugesagt wurde die Umsetzung u.a. der Empfehlungen, messbare Erfolgsmaßstäbe zur Überprüfung der Zielerreichung bei der Schaffung ausreichender Stellplätze für die Wohnbevölkerung und die ansässigen Betriebe festzulegen sowie die Überstundenleistung der Organe der Parkraumüberwachungsgruppe im Bereich der polizeilichen Unterstützungsleistung zu regeln. Mit der Erstellung einer Car-Sharing-Strategie soll auch das Thema der Attraktivierung der Standplätze behandelt werden.

Als offen gewertet wurden die Empfehlungen, Berechtigungszonen unter Berücksichtigung einheitlicher Kriterien abzugrenzen und die Daten über die Auslastung der Wohnsammelgaragen und gewerblichen Garagen (in Kooperation mit der Wirtschaftskammer) zu erheben.

## Stadt Wien Marketing GmbH – Meldeverpflichtung gemäß Parteiengesetz 2012

Bund 2017/30

Wien 2017/7

Der RH überprüfte im Juni 2016 die Stadt Wien Marketing GmbH hinsichtlich ihrer Meldeverpflichtungen gemäß Parteiengesetz 2012, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen sowie allfälliger Schwachstellen bei der Ablauforganisation und der Erfüllung der Meldepflicht zu beurteilen. Der Bericht enthielt vier Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundeskanzleramt		
4	Ausarbeitung einer Regierungsvorlage zur Novellierung des Parteiengesetzes 2012 mit eindeutiger Festlegung der „abgeschlossenen Rechtsgeschäfte“ eines Berichtszeitraums	offen
Stadt Wien Marketing GmbH		
1	Nach Abgabe der Meldung an den RH automatisch generierte Bestätigung für die Übermittlung derselben	umgesetzt
2	Heranziehen der ohnedies in der Buchhaltung aufliegenden Debitoren- und Kreditorenkonten zur Meldung an den RH	umgesetzt
3	Einheitliches Vorgehen bei der Zuordnung der Rechtsgeschäfte zu einem Meldezeitraum und Abstellen auf den jeweiligen Zahlungszeitpunkt	umgesetzt

### Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Die Empfehlung des RH an das Bundeskanzleramt, eine Novellierung des Parteiengesetzes 2012 auszuarbeiten, in der eindeutig festgelegt wird, welche „abgeschlossenen Rechtsgeschäfte“ eines Berichtszeitraums, die an den RH zu richtenden Meldungen enthalten sollen, blieb offen. Entgegen der Auffassung des RH bestehe aus Sicht des Bundeskanzleramts keine Notwendigkeit für eine eindeutige Festlegung.

Die Stadt Wien Marketing GmbH teilte dem RH mit, dass sie alle drei Empfehlungen umgesetzt habe.

## Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Wien

Bund 2017/32

Wien 2017/8

Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2016 bei zwei Bundesministerien (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Bundesministerium für Gesundheit und Frauen), bei der Stadt Wien, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, der Wiener Gebietskrankenkasse und dem Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich samt der Landesstelle Wien die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Wien, um die Leistungen, Abwicklung, Finanzierung, Kontrolle, Datenverwaltung und Zielerreichung der Mindestsicherung zu beurteilen sowie die ergänzenden Leistungen und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für Mindestsicherungsbezieherinnen und –bezieher zu analysieren. Der Bericht enthielt 65 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Arbeitsmarktservice Österreich, Wien		
12	Zeitnahe, direkte Information der zuständigen MindestsicherungsreferentInnen über AMS-Sperren in den IT-Strukturen	umgesetzt
62	Mitfinanzierungen von Deutschkursen für MindestsicherungsbezieherInnen im Lichte der arbeitsmarktpolitischen Zuständigkeit des AMS	zugewagt
63	Bei der Kombilohnbeihilfe Berücksichtigung von Mindestsicherungsbezügen	offen
64	Verlängerung des Zeitraums für Einschau der Stadt Wien in AMS-Daten zur Feststellung von Mindestsicherungsansprüchen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und der Stadt Wien	umgesetzt
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz		
1	In Überlegungen zur Weiterentwicklung und Reform der Mindestsicherung Einbeziehen vor allem auch der Aspekte Verwaltungsvereinfachung und Transparenz	offen
2	Verzicht des Verschlechterungsverbots und einheitliche Ansprüche für den Lebensunterhalt im Falle einer österreichweit harmonisierten Mindestsicherungsregelung	offen
3	Wirksame Neuregelungen mit dem Ziel der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei Verweigerung des Arbeitskrafteinsatzes im Falle einer österreichweit harmonisierten Mindestsicherungsregelung	zugewagt
4	Berücksichtigung gesperrter AMS-Bezüge als fiktives Einkommen im Falle einer österreichweit harmonisierten Mindestsicherungsregelung	offen
5	Orientierung der Anspruchshöhe von volljährigen MindestsicherungsbezieherInnen in Wohngemeinschaften an jener für Lebensgemeinschaften im Falle einer österreichweit harmonisierten Mindestsicherungsregelung	zugewagt
6	Einheitliche und klare Vorgaben für Mindestsicherungsansprüche im Bereich des Fremdenrechts im Falle einer österreichweit harmonisierten Mindestsicherungsregelung	offen
7	Harmonisierung bzw. Überführung von Notstandshilfe und Mindestsicherung in ein einziges Versorgungssystem in Fällen langjähriger Notstandshilfe- bzw. Mindestsicherungsbezugsdauer	offen
8	Beibehaltung der Bereitstellung von Informationen zur Mindestsicherung durch das AMS, aber keine Übernahme und Weiterübermittlung von Anträgen	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
9	Klare Definition der Zielbegriffe der Mindestsicherung sowie Festlegung und Quantifizierung von messbaren Zielindikatoren im Falle einer österreichweit harmonisierten Mindestsicherungsregelung	zugessagt
10	Konkretisierung des abstrakten Ziels der verstärkten Armutsbekämpfung durch das Ziel der Sicherstellung eines Existenzminimums im Falle einer österreichweit harmonisierten Mindestsicherungsregelung	zugessagt
11	Im Falle einer Fortführung des Arbeitskreises Bedarfsorientierte Mindestsicherung Wahrnehmung seiner Aufgaben betreffend Empfehlungen, Vorschläge oder Aussagen	keine Angabe
13	Hinwirken auf Umsetzung der Grundsatzgesetzgebung des Bundes im Bereich Mindestsicherung und Vorlage eines Ministerialentwurfs über eine österreichweit harmonisierte Mindestsicherungsregelung	zugessagt
14	Auf europäischer Ebene Drängen auf eine Vereinfachung der Abwicklung der Gelder aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen	umgesetzt
15	Berücksichtigung der Ergebnisse und Vorschläge der Studie „Leistbares Wohnen“ in Diskussion zur Weiterentwicklung der Mindestsicherung	umgesetzt
Wiener Gebietskrankenkasse		
65	Prüfung der Beitragsermittlung der Krankenversicherungsbeiträge von MindestsicherungsbezieherInnen durch die MA 40	umgesetzt
Stadt Wien		
1	In Überlegungen zur Weiterentwicklung und Reform der Mindestsicherung Einbeziehen vor allem auch der Aspekte Verwaltungsvereinfachung und Transparenz	umgesetzt
2	Verzicht des Verschlechterungsverbots und einheitliche Ansprüche für den Lebensunterhalt im Falle einer österreichweit harmonisierten Mindestsicherungsregelung	offen
3	Wirksame Neuregelungen mit dem Ziel der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei Verweigerung des Arbeitskräfteeinsatzes im Falle einer österreichweit harmonisierten Mindestsicherungsregelung	umgesetzt
4	Berücksichtigung gesperrter AMS–Bezüge als fiktives Einkommen im Falle einer österreichweit harmonisierten Mindestsicherungsregelung	umgesetzt
5	Orientierung der Anspruchshöhe von volljährigen MindestsicherungsbezieherInnen in Wohngemeinschaften an jener für Lebensgemeinschaften im Falle einer österreichweit harmonisierten Mindestsicherungsregelung	offen
6	Einheitliche und klare Vorgaben für Mindestsicherungsansprüche im Bereich des Fremdenrechts im Falle einer österreichweit harmonisierten Mindestsicherungsregelung	umgesetzt
7	Harmonisierung bzw. Überführung von Notstandshilfe und Mindestsicherung in ein einziges Versorgungssystem in Fällen langjähriger Notstandshilfe– bzw. Mindestsicherungsbezugsdauer	offen
8	Beibehaltung der Bereitstellung von Informationen zur Mindestsicherung durch das AMS, aber keine Übernahme und Weiterübermittlung von Anträgen	umgesetzt
9	Klare Definition der Zielbegriffe der Mindestsicherung sowie Festlegung und Quantifizierung von messbaren Zielindikatoren im Falle einer österreichweit harmonisierten Mindestsicherungsregelung	umgesetzt
10	Konkretisierung des abstrakten Ziels der verstärkten Armutsbekämpfung durch das Ziel der Sicherstellung eines Existenzminimums im Falle einer österreichweit harmonisierten Mindestsicherungsregelung	umgesetzt
11	Im Falle einer Fortführung des Arbeitskreises Bedarfsorientierte Mindestsicherung Wahrnehmung seiner Aufgaben betreffend Empfehlungen, Vorschläge oder Aussagen	keine Angabe
12	Zeitnahe, direkte Information der zuständigen MindestsicherungsreferentInnen über AMS–Sperrungen in den IT–Strukturen	umgesetzt
16	Verbindliche Anwendung der bereits seit September 2010 bestehenden internen Richtlinien als Vollzugsdokument	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
17	Kein Verschlechterungsverbot – unter Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs	offen
18	Übernahme des Wohnbedarfs im Rahmen der Mindestsicherung nur bei tatsächlich nachgewiesenen Wohnkosten	zugewagt
19	Rasche Umsetzung der geplanten Vereinfachung der Beihilfen für Wohnen; einheitliche Anlaufstelle dafür	zugewagt
20	Berücksichtigung des der Mindestsicherung zugrunde liegenden Subsidiaritätsprinzips bei Bemessung des Wohnbedarfs und der Mietbeihilfe	zugewagt
21	Einheitliche Abgeltung von beanspruchten Ermäßigungen des Mobilpasses; transparente Abrechnung der damit verbundenen Mindereinnahmen für andere Organisationseinheiten oder Einrichtungen	offen
22	Kritisches Hinterfragen der ganzjährigen, wenig erfolgversprechenden Kürzungen von verheirateten Bezieherinnen und männlichen Alleinstehenden; Schaffung wirksamer Neuregelungen im Interesse der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	umgesetzt
23	Zeitnahe Kürzung der Mindestsicherungsansprüche nach der Sperre von AMS–Bezügen	umgesetzt
24	Berücksichtigung gesperrter AMS–Bezüge als fiktives Einkommen bei der Bemessung der Mindestsicherungsansprüche	umgesetzt
25	Zukünftige Gestaltung und Fortführung der Einkommensfreibeträge in Abhängigkeit einer Evaluierung	umgesetzt
26	Einheitliche Behandlung von volljährigen MindestsicherungsbezieherInnen in Wohn– oder Lebensgemeinschaften und Orientierung der Anspruchshöhe an jener für Lebensgemeinschaften	offen
27	Erfassung des Beschäftigungsausmaßes der MindestsicherungsbezieherInnen in der Datenbank SOWISO; im Falle von Teilzeitbeschäftigungen von 21 bis 39 Wochenstunden Vormerkung beim AMS und Sanktionierung einer fehlenden Bereitschaft für eine Vollbeschäftigung	umgesetzt
28	Regelung der Behandlung des Alleinverdiener– bzw. Alleinerzieherabsetzbetrags und von Lohnsteuergutschriften bei der Bemessung der Mindestsicherung im Wiener Mindestsicherungsgesetz	umgesetzt
29	Klare Festlegung der Personen mit Mindestsicherungsanspruch im Bereich des Fremdenrechts im Wiener Mindestsicherungsgesetz	umgesetzt
30	Befristung der Mindestsicherungsansprüche jedenfalls mit dem Ende von Aufenthaltsgenehmigungen	umgesetzt
31	Mindestsicherungsgewährung nur bei Vorlage eines aktuellen, gültigen Lichtbildausweises	offen
32	Einheitlicher Anspruchsbeginn auf Mindestsicherung	umgesetzt
33	Sachliche Begründung der Gewährung von Förderungen aus dem Titel „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ in jedem Einzelfall	umgesetzt
34	Einhalten der gesetzlichen Vorgaben und des Subsidiaritätsprinzips bei der freiwilligen Versicherung für geringfügig beschäftigte MindestsicherungsbezieherInnen	offen
35	Abwicklung der Gewährung von Pensionsversicherungsbeiträgen im Rahmen der privatrechtlichen Hilfe in besonderen Lebenslagen oder dafür Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Rahmen der hoheitlichen Mindestsicherung	umgesetzt
36	Identifizierung der wesentlichen Ausgabentreiber der Mindestsicherung in Wien und Einleitung von Reform– und Einsparungsmaßnahmen	umgesetzt
37	Angesichts der drohenden Entwicklung der Ausgaben für die Mindestsicherung rasche Umsetzung der Vorschläge der MA 40 zur Wiener Aufgaben– und Strukturreform	offen
38	Hinwirken auf eine Beendigung der Kostenersatzvereinbarung zwischen den Ländern im Bereich der Mindestsicherung	offen

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
39	Bei der Ressourcenausstattung des internen Audits der MA 40 Sicherstellung des Vier–Augen–Prinzips und Beschränkung der Arbeit des internen Audits auf Revisionsaufgaben	umgesetzt
40	Erstellung der jährlichen Revisionspläne bis Jahresanfang, zeitnahe Tätigkeitsberichte; Umsetzung der Revisionspläne sowie Dokumentation der Revisionstätigkeit	umgesetzt
41	Zeitgerechte und vollständige wiederkehrende Überprüfungen von Mindestsicherungsansprüchen; dafür Ermöglichung eines direkten Zugangs zum Gewereregister	umgesetzt
42	Statusüberblick zu den wiederkehrenden Leistungsüberprüfungen von Mindestsicherungsansprüchen auch für TeamleiterInnen; automatischer Erledigungsvermerk im System erst nach vollständiger Durchführung wiederkehrender Leistungsüberprüfungen	umgesetzt
43	Präzisierung der Stichprobenvorgaben für die Aktenkontrollen in der Mindestsicherung, Einhaltung der vorgegebenen Prüfquoten und Festlegung der Fristen für die Aktenkontrollen	umgesetzt
44	Festlegung von dynamischen, insbesondere von den Fallzahlen abhängigen Stichprobengrößen	umgesetzt
45	Durchführung der in den Sozialzentren vorgesehenen Aktenkontrollen im Rotationssystem durch jeweils ein anderes Zentrum	umgesetzt
46	Erfassung und Auswertung der wesentlichen Ergebnisse der Aktenkontrolle und Nutzung für Weiterentwicklung der Vollziehung und Kontrolle der Mindestsicherung; Einbindung des internen Audits in diesen Prozess	umgesetzt
47	Einführung einer einheitlichen Definition, Erhebung und Dokumentation offener Mindestsicherungsverfahren für alle Sozialzentren; Rückstandszahlen als Indikatoren für Steuerung der Verfahrensdauern	umgesetzt
48	Zuverlässige Auswertung der offenen Mindestsicherungsverfahren in der Datenbank SOWISO auch für TeamleiterInnen	zugessagt
49	Regelmäßiger Abgleich der Daten aller mindestenssicherungsbeziehenden Kinder im schul– bzw. kindergartenpflichtigen Alter mit den Daten des Stadtschulrats bzw. der MA 10 (Wiener Kindergärten) oder MA 11 (Amt für Jugend und Familie)	offen
50	Nochmalige Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen der in Wien nicht zur Schule gehenden mindestenssicherungsbeziehenden Kinder	umgesetzt
51	Erfassung der Sozialversicherungsnummern aller Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften	umgesetzt
52	Berücksichtigung der elektronischen Erfassung und Archivierung von Dokumenten bei Weiterentwicklung der Datenbank SOWISO	zugessagt
53	Rasche Aufarbeitung der Wartungs– und Entwicklungsrückstände bei der Datenbank SOWISO; Schaffung einer geeigneten Basis für eine effiziente Zusammenarbeit der eigenen Abteilungen	umgesetzt
54	Sicherstellung eines vollständigen Datenbestands in der Datenbank SOWISO	umgesetzt
55	Bei Standortauswahl zukünftiger Sozialzentren Beachtung auch der örtlichen Gegebenheiten und des damit verbundenen Sicherheitsrisikos	umgesetzt
56	Einheitliche, systematische und standardisierte Dokumentation und Auswertung der Sicherheitsvorfälle in der MA 40	umgesetzt
57	Definition der Zielbegriffe der Mindestsicherung sowie Festlegung und Quantifizierung von messbaren Zielindikatoren	offen
58	Konkretisierung des abstrakten Ziels der verstärkten Armutsbekämpfung in der Mindestsicherung durch das Ziel der Sicherstellung eines Existenzminimums	umgesetzt
59	Festlegung der regelmäßigen Erstellung des Wiener Sozialberichts, seiner wesentlichen Inhalte und seiner Behandlung in den allgemeinen Vertretungskörpern im Wiener Mindestsicherungsgesetz	umgesetzt
60	Die in der Studie des WIFO (zur Entwicklung der Mindestsicherung und deren Einflussfaktoren in Wien) aufgezeigten Verfestigungstendenzen im Mindestsicherungsbezug als Anlass für gegensteuernde Maßnahmen in den Bereichen Integration, Bildung und Beschäftigungsanreize; Berücksichtigung der Ergebnisse der Studie bei Weiterentwicklung der Mindestsicherung	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
61	Diskussion der Ergebnisse der laufenden Umsetzung der Projekte „Back to the Future“ und „Wiener Jugendunterstützung“ mit VertreterInnen des Bundes und der anderen Länder und Aufnahme in die Arbeiten zur Weiterentwicklung der Mindestsicherung	umgesetzt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Arbeitsmarktservice setzte drei der vier Empfehlungen des RH um bzw. sagte die Umsetzung zu. Dies führte zu einer Mitfinanzierung der Deutschkurse für Mindestsicherungsbezieherinnen und –bezieher, einer Verlängerung des Abfragezeitraums von drei auf sechs Monaten sowie zu zeitnahen Informationen über AMS-Sperren. Offen blieb die Berücksichtigung von Mindestsicherungsbezügen bei der Kombilohnbeihilfe.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz setzte drei von 14 Empfehlungen des RH um. Dies betraf u.a. die Einstellung der Antragsentgegennahme durch das Arbeitsmarktservice sowie das Hinwirken auf eine vereinfachte Abwicklung des Europäischen Hilfsfonds. Die offenen bzw. zugesagten Empfehlungen waren im Wesentlichen von der derzeit geplanten und vom Ministerium im Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens ausgearbeiteten Reform der Mindestsicherung abhängig. Dies betraf insbesondere die vom RH empfohlene Weiterentwicklung der Mindestsicherung im Lichte der Transparenz und Verwaltungsvereinfachung, die Harmonisierung bzw. Überführung von Notstandshilfen und Mindestsicherung in ein einziges Versorgungssystem, den Verzicht auf das Verschlechterungsverbot sowie – als wesentlichste Empfehlung für eine österreichweit harmonisierte Mindestsicherung – das Hinwirken auf die Umsetzung der Grundsatzgesetzgebung im Bereich Armenwesen.

Die Empfehlung zum Arbeitskreis Bedarfsorientierte Mindestsicherung war insofern nicht mehr relevant, als dieses Gremium infolge des Auslaufens der Art. 15a-Vereinbarung nicht mehr fortgeführt wurde.

Die Wiener Gebietskrankenkasse kam der Empfehlung des RH, die Beitragsermittlung der Krankenversicherungsbeiträge bei der MA 40 zu prüfen, nach.

Die Stadt Wien setzte die Empfehlungen überwiegend um bzw. sagte dies zu. Die Umsetzung erfolgte insbesondere im Rahmen einer Novelle des Wiener Mindestsicherungsgesetzes bzw. im Rahmen von Dienstanweisungen durch die MA 40.



Die umgesetzten Empfehlungen betrafen insbesondere die Einbeziehung von Aspekten der Verwaltungsvereinfachung und Transparenz in die Reform der Mindestsicherung sowie die Konkretisierung des abstrakten Ziels der verstärkten Armutsbekämpfung durch das Ziel der Sicherstellung eines Existenzminimums.

Zu einer Vereinfachung bzw. Vereinheitlichung der Abwicklung sowie zu einer verbesserten Wirkung der Mindestsicherung trugen insbesondere die umgesetzten bzw. zugesagten Empfehlungen betreffend

- die Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice (u.a. zeitnahe AMS-Sperren, Berücksichtigung gesperrter AMS-Bezüge),
- die verbindliche Anwendung der internen Richtlinien der MA 40,
- das Wohnen (Übernahme des Wohnbedarfs nur bei nachgewiesenem Wohnbedarf, Reform des Wohngelds),
- die Anreize zur (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben (u.a. zeitnahe Kürzungen von Mindestsicherungsansprüchen, Gestaltung der Einkommensfreibeträge),
- Kontrollen (wiederkehrende Leistungsüberprüfungen und Aktenkontrollen) sowie
- IT-Unterstützung und Datenverwaltung (u.a. Erfassung und Auswertung von Rückständen, Weiterentwicklung der Datenbank SOWISO, Erfassung der Sozialversicherungsnummern)

bei.

Außerdem identifizierte die Stadt Wien die wesentlichen Ausgabentreiber der Mindestsicherung, aktualisierte die Ausgabenprognosen für die kommenden Jahre und stellte eine gesetzliche Grundlage für den Wiener Sozialbericht und die Berücksichtigung von Studien- und Projektergebnissen für die Weiterentwicklung der Mindestsicherung sicher.

# Nachfrageverfahren 2017

---

Offen blieben vor allem die Empfehlungen betreffend die Anpassung der Anspruchshöhen für Mindestsicherungsbezieherinnen und –bezieher in Wohngemeinschaften an jene in Lebensgemeinschaften, den Verzicht auf das Verschlechterungsverbot, die Harmonisierung bzw. Überführung von Notstandshilfen und Mindestsicherung in ein einziges Versorgungssystem, die Kostenersatzvereinbarung zwischen den Ländern im Bereich Mindestsicherung sowie den regelmäßigen Datenabgleich mit dem Wiener Stadtschulrat bzw. der MA 10 und MA 11. Deren Umsetzung war mitunter von dem im Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens vorbereiteten Grundsatzgesetz im Bereich Armenwesen abhängig.

# Nachfrageverfahren 2017

## Sicherung von Rohstofflagerstätten in den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol

Bund 2017/35  
 Niederösterreich 2017/4  
 Oberösterreich 2017/3  
 Tirol 2017/6

Der RH überprüfte von Dezember 2015 bis Mai 2016 die Sicherung von Rohstofflagerstätten in den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol. Die Erhebungen erfolgten beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und in den genannten Ländern, um die Umsetzung des vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erstellten und u.a. mit den überprüften Ländern abgestimmten Österreichischen Rohstoffplans, die Raumordnungsinstrumente zur diesbezüglichen Flächensicherung auf überörtlicher Ebene, die Berücksichtigung des Österreichischen Rohstoffplans bei der örtlichen sowie die Ausgaben bei der Erstellung des Österreichischen Rohstoffplans zu beurteilen. Der Bericht enthielt zehn Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus		
1	Aktualisierung des Bergbauinformationssystems; zeitnahe Einforderung der Verpflichtungen der Bezirksverwaltungsbehörden zur automationsunterstützten Bekanntgabe der Daten aus ihrem Vollzugsbereich	zugessagt
2	Auch bei Direktvergaben Einholung von Vergleichsangeboten	umgesetzt
3	Achten auf eine Übereinstimmung der geplanten Maßnahmen gemäß Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmengesetz und Teilheft zum Bundesvoranschlag	umgesetzt
4	Veröffentlichung der sicherungswürdigen Rohstofflagerstätten, z.B. im Bergbauinformationssystem	zugessagt
5	Hinwirken auf ein entsprechendes rechtliches Regelwerk zur Sicherstellung, dass Wohnnutzungen, die im Rahmen einer Widmungskategorie nur einen Ausnahmecharakter aufweisen, nicht zur Grundlage einer Abbauverbotszone werden können	zugessagt
6	Unter Hinweis auf Berücksichtigung der Ergebnisse des Österreichischen Rohstoffplans umfassende Stellungnahmen zu allfälligen Änderungen des raumordnungsrelevanten Rechtsbestands und Einforderung eines dokumentierten raumordnerischen Sicherungserfolges von den Ländern	offen
7	In Abstimmung mit den Ländern rechtsverbindliche Einigung über die Sicherung der wesentlichen Rohstofflagerflächen	zugessagt
Land Niederösterreich		
8	Überarbeitung der Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans anhand der aktuellen Flächenwidmungsdaten der Gemeinden unter Berücksichtigung von Wohngebäuden im Grünland und Grünlandsonderausweisungen und der geltenden Raumordnungspläne und –programme sowie in Bezug auf hochrangige Infrastrukturen unter Einbindung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	umgesetzt
9	Bei der Erstellung von Raumordnungsplänen und –programmen Achten auf eine vollständige Grundlagenforschung unter Berücksichtigung des Österreichischen Rohstoffplans	offen

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
10	Arbeitsanweisung bzw. einheitliche „Checkliste“ für die Berücksichtigung der Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans für Amtssachverständige des jeweiligen Landes für die örtliche Raumordnung der Gemeinden	offen
Land Oberösterreich		
8	Überarbeitung der Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans anhand der aktuellen Flächenwidmungsdaten der Gemeinden unter Berücksichtigung von Wohngebäuden im Grünland und Grünlandsonderausweisungen und der geltenden Raumordnungspläne und –programme sowie in Bezug auf hochrangige Infrastrukturen unter Einbindung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	offen
9	Bei der Erstellung von Raumordnungsplänen und –programmen Achten auf eine vollständige Grundlagenforschung unter Berücksichtigung des Österreichischen Rohstoffplans	zugesagt
10	Arbeitsanweisung bzw. einheitliche „Checkliste“ für die Berücksichtigung der Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans für Amtssachverständige des jeweiligen Landes für die örtliche Raumordnung der Gemeinden	offen
Land Tirol		
8	Überarbeitung der Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans anhand der aktuellen Flächenwidmungsdaten der Gemeinden unter Berücksichtigung von Wohngebäuden im Grünland und Grünlandsonderausweisungen und der geltenden Raumordnungspläne und –programme sowie in Bezug auf hochrangige Infrastrukturen unter Einbindung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	umgesetzt
9	Bei der Erstellung von Raumordnungsplänen und –programmen Achten auf eine vollständige Grundlagenforschung unter Berücksichtigung des Österreichischen Rohstoffplans	keine Angabe
10	Arbeitsanweisung bzw. einheitliche „Checkliste“ für die Berücksichtigung der Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans für Amtssachverständige des jeweiligen Landes für die örtliche Raumordnung der Gemeinden	umgesetzt

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus setzte die Empfehlungen des RH um, auf eine Übereinstimmung der geplanten Maßnahmen gemäß Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmengesetz und zum Teilheft zum Bundesvoranschlag zu achten, vorrangig solche Maßnahmen zur Zielerreichung zu wählen, für deren Umsetzung es auch selbst über die Kompetenz verfügt sowie bei Direktvergaben Vergleichsangebote einzuholen, um gemäß Bundesvergabegesetz die Preisangemessenheit zu überprüfen und einen allfälligen Wettbewerb im Vergabeverfahren zu nutzen. Durch die umgesetzten Empfehlungen konnten u.a. die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert sowie Mehrkosten vermieden werden.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus sagte die Umsetzung der Empfehlungen des RH überwiegend zu. Durch die geplante Überarbeitung des Bergbauinformationssystems sollen u.a. die Empfehlungen des RH, für eine Aktualisierung des Bergbauinformationssystems zu sorgen und die sicherungswürdigen Lagerstätten zu veröffentlichen, mitberücksichtigt werden.

Die Empfehlung, auf ein entsprechendes rechtliches Regelwerk hinzuwirken und damit sicherzustellen, dass Wohnnutzungen, die im Rahmen einer Widmungskategorie nur einen Ausnahmecharakter aufweisen, nicht zur Grundlage einer Abbauverbotszone werden können, soll im Zuge einer Novelle des Mineralrohstoffgesetzes geprüft werden.

Offen blieben die Empfehlungen, künftig – unter Hinweis auf die Berücksichtigung der Ergebnisse des Österreichischen Rohstoffplans – zu allfälligen Änderungen des raumordnungsrelevanten Rechtsbestands umfassend Stellung zu nehmen sowie einen dokumentierten raumordnerischen Sicherungserfolg von den Ländern einzufordern.

Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH, die Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans anhand der aktuellen Flächenwidmungsdaten der Gemeinden, der geltenden Raumordnungspläne und –programme sowie in Bezug auf hochrangige Infrastrukturen unter Einbindung des zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zuständigen Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (nunmehr Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus) zu überarbeiten, um. Dadurch konnte die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert sowie die Wirksamkeit gesteigert werden.

Offen blieben die Empfehlungen, bei der Erstellung von Raumordnungsplänen und –programmen auf eine vollständige Grundlagenforschung unter Berücksichtigung des Österreichischen Rohstoffplans zu achten sowie den Amtssachverständigen für die örtliche Raumordnung der Gemeinden eine Arbeitsanweisung bzw. einheitliche „Checkliste“ für die Berücksichtigung der Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans zur Verfügung zu stellen.

Das Land Oberösterreich sagte die Umsetzung der Empfehlung des RH, bei der Erstellung von Raumordnungsplänen und –programmen auf eine vollständige Grundlagenforschung unter Berücksichtigung des Österreichischen Rohstoffplans zu achten, zu. Dadurch kann die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert sowie die Wirksamkeit gesteigert werden.

Offen blieben die Empfehlungen, die Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans anhand der aktuellen Flächenwidmungsdaten der Gemeinden, der geltenden Raumordnungspläne und –programme sowie in Bezug auf hochrangige Infrastrukturen unter Einbindung des zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zuständigen Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (nunmehr Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus) zu überarbeiten sowie den Amtssachverständigen für die örtliche Raumordnung der Gemeinden eine Arbeits-

# Nachfrageverfahren 2017

---

anweisung bzw. einheitliche „Checkliste“ für die Berücksichtigung der Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans zur Verfügung zu stellen.

Das Land Tirol setzte die Empfehlungen des RH, die Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans anhand der aktuellen Flächenwidmungsdaten der Gemeinden unter Berücksichtigung von Wohngebäuden im Grünland und Grünlandsonderausweisungen und der geltenden Raumordnungspläne und –programme sowie in Bezug auf hochrangige Infrastrukturen unter Einbindung des zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zuständigen Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (nunmehr Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus) zu überarbeiten sowie den Amtssachverständigen für die örtliche Raumordnung der Gemeinden eine Arbeitsanweisung bzw. einheitliche „Checkliste“ für die Berücksichtigung der Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans zur Verfügung zu stellen, um. Dadurch konnte die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert sowie die Wirksamkeit gesteigert werden.

Zur Empfehlung, bei der Erstellung von Raumordnungsplänen und –programmen auf eine vollständige Grundlagenforschung unter Berücksichtigung des Österreichischen Rohstoffplans zu achten, gab das Land Tirol keine Stellungnahme ab.

## Finanzausgleich: Finanzausweisungen laut § 21 FAG

Bund 2017/38  
 Salzburg 2017/3  
 Steiermark 2017/4  
 Tirol 2017/7

Der RH überprüfte von Februar bis Mai 2016 die Gebarung des Bundesministeriums für Finanzen und der Länder Salzburg, Steiermark und Tirol hinsichtlich der Finanzausweisungen nach § 21 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008), um die Verteilung der Finanzausweisungen nach § 21 FAG 2008 durch das Bundesministerium für Finanzen auf die neun Länder (Oberverteilung) sowie die Unterverteilung auf die einzelnen Gemeinden in den Ländern Salzburg, Steiermark und Tirol zu erheben, die rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und die daraus resultierenden Verteilungswirkungen auf Gemeindeebene zu beurteilen. Der Bericht enthielt zwölf Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Finanzen		
1	Bei zukünftigen Reformen des Finanzausgleichs Anknüpfung der Regelung über Finanzkraftausgleich ausschließlich an Finanzkraft als Verteilungsparameter und keine Vermischung mit anderen Komponenten	umgesetzt
2	Verbesserung der Transparenz des Finanzkraftausgleichs und der Planungssicherheit der Gemeinden im Finanzausgleich durch Reduktion multipler Zahlungsflüsse	umgesetzt
3	Im Zuge einer Reform des Finanzausgleichs Vereinfachung der Berechnung der Finanzausweisungsmittel	umgesetzt
4	Im Zuge einer Reform des Finanzausgleichs Festlegung der angestrebten Verteilungswirkungen und entsprechende Gestaltung der Verteilungsparameter	umgesetzt
5	Für Finanzierung von Strukturreformen Zurverfügungstellung eines geeigneten Finanzierungsmittels mit Anreizwirkung für Strukturmaßnahmen	umgesetzt
6	Grundlegende Neuausrichtung und Vereinfachung des Finanzkraftausgleichs von Gemeinden im Finanzausgleichsgesetz	umgesetzt
7	Bei Budgetierung der Finanzausweisungsmittel nach § 21 FAG 2008 Aufnahme sämtlicher im folgenden Finanzjahr zu erwartenden Mittelverwendungen im Bundesvoranschlagsentwurf	umgesetzt
8	Veröffentlichung sämtlicher ausbezahlter Finanzausweisungsmittel auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen	umgesetzt
Land Salzburg		
1	Bei zukünftigen Reformen des Finanzausgleichs Anknüpfung der Regelung über Finanzkraftausgleich ausschließlich an Finanzkraft als Verteilungsparameter und keine Vermischung mit anderen Komponenten	umgesetzt
2	Verbesserung der Transparenz des Finanzkraftausgleichs und der Planungssicherheit der Gemeinden im Finanzausgleich durch Reduktion multipler Zahlungsflüsse	umgesetzt
3	Im Zuge einer Reform des Finanzausgleichs Vereinfachung der Berechnung der Finanzausweisungsmittel	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
4	Im Zuge einer Reform des Finanzausgleichs Festlegung der angestrebten Verteilungswirkungen und entsprechende Gestaltung der Verteilungsparameter	umgesetzt
5	Für Finanzierung von Strukturreformen Zurverfügungstellung eines geeigneten Finanzierungsmittels mit Anreizwirkung für Strukturmaßnahmen	umgesetzt
9	Auszahlung der gesamten Finanzausweisungen, einschließlich der Vorweganteile, im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen	zugelassen
10	Verbesserung des Internen Kontrollsystems betreffend Finanzausweisungen	zugelassen
Land Steiermark		
1	Bei zukünftigen Reformen des Finanzausgleichs Anknüpfung der Regelung über Finanzkraftausgleich ausschließlich an Finanzkraft als Verteilungsparameter und keine Vermischung mit anderen Komponenten	umgesetzt
2	Verbesserung der Transparenz des Finanzkraftausgleichs und der Planungssicherheit der Gemeinden im Finanzausgleich durch Reduktion multipler Zahlungsflüsse	umgesetzt
3	Im Zuge einer Reform des Finanzausgleichs Vereinfachung der Berechnung der Finanzausweisungsmittel	umgesetzt
4	Im Zuge einer Reform des Finanzausgleichs Festlegung der angestrebten Verteilungswirkungen und entsprechende Gestaltung der Verteilungsparameter	umgesetzt
5	Für Finanzierung von Strukturreformen Zurverfügungstellung eines geeigneten Finanzierungsmittels mit Anreizwirkung für Strukturmaßnahmen	umgesetzt
11	Bei Berechnung der Finanzkraft für Bedarfszuweisungen Anrechnung der Finanzausweisungen	umgesetzt
12	Kontrolle der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verbuchung der Finanzausweisungen	umgesetzt
Land Tirol		
1	Bei zukünftigen Reformen des Finanzausgleichs Anknüpfung der Regelung über Finanzkraftausgleich ausschließlich an Finanzkraft als Verteilungsparameter und keine Vermischung mit anderen Komponenten	umgesetzt
2	Verbesserung der Transparenz des Finanzkraftausgleichs und der Planungssicherheit der Gemeinden im Finanzausgleich durch Reduktion multipler Zahlungsflüsse	umgesetzt
3	Im Zuge einer Reform des Finanzausgleichs Vereinfachung der Berechnung der Finanzausweisungsmittel	umgesetzt
4	Im Zuge einer Reform des Finanzausgleichs Festlegung der angestrebten Verteilungswirkungen und entsprechende Gestaltung der Verteilungsparameter	umgesetzt
5	Für Finanzierung von Strukturreformen Zurverfügungstellung eines geeigneten Finanzierungsmittels mit Anreizwirkung für Strukturmaßnahmen	umgesetzt



Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Die Empfehlungen des RH wurden mit dem FAG 2017 weitgehend umgesetzt. Der Finanzkraftausgleich nach § 21 FAG 2008 wurde mit dem FAG 2017 grundlegend neu gestaltet. Die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Dotierung der Finanzausgleichsmittel wurden in Umsetzung der Empfehlung des RH vereinfacht und die Komplexität der Verteilung bzw. die Zahl der Transferströme reduziert. Von den ursprünglich sechs verschiedenen Verteilungsvorgängen der Finanzausgleichsmittel auf die einzelnen Gemeinden blieb nur mehr ein Verteilungsvorgang im Finanzausgleichsgesetz aufrecht, und zwar die Verteilung der 16 Mio. EUR an Gemeinden über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Die übrigen Verteilungsvorgänge wurden im FAG ersatzlos gestrichen. Die verbleibenden Finanzausgleichsmittel sind nun auf Ländertöpfe zu verteilen und jeweils den Bedarfsausgleichsmitteln für Gemeinden zuzuschlagen. Der landesinterne Finanzkraftausgleich der Gemeinden ist daher künftig auf der Länderebene konzentriert. Auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen wurde bei den veröffentlichten Listen über die Finanzausgleichsmittel der Hinweis ergänzt, dass die nach den jeweiligen Richtlinien der Länder verteilten Finanzausgleichsmittel darin nicht enthalten sind.

Betreffend die Empfehlungen zum Internen Kontrollsystem im Zusammenhang mit der Abwicklung der Finanzausgleichsmittel und deren fristgerechter Weiterleitung an die Gemeinden sagte das Land Salzburg zu, diese Empfehlungen künftig einzuhalten.

Die beiden Empfehlungen, die ausschließlich an das Land Steiermark gerichtet wurden, sind ebenfalls umgesetzt bzw. im Hinblick auf die Reform des FAG 2017 als gegenstandslos zu betrachten.

# Nachfrageverfahren 2017

## Verkehrsdiensteverträge – Schiene

Bund 2017/50  
 Niederösterreich 2017/7  
 Wien 2017/10

Der RH überprüfte von September bis Dezember 2015 die Gebarung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, des Landes Niederösterreich, des Landes Wien, der Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH) und der Verkehrsverbund Ost–Region Gesellschaft m.b.H. (VOR GmbH) hinsichtlich der Verkehrsdiensteverträge – Schiene, um die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Bereitstellung von Schienenpersonenverkehrsleistungen im Wege dieser Verkehrsdiensteverträge durch den Bund und die Länder Niederösterreich und Wien zu beurteilen. Der Bericht enthielt 33 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie		
1	Adaptierung der Indikatoren des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zur Wirkungsmessung unter Einbeziehung der von Privatbahnen erbrachten Verkehrsleistungen sowie Schienengüterverkehrsleistungen	offen
2	Erarbeitung eines auf Basis von verkehrspolitischen Parametern definierten Grundangebots	zugessagt
3	Aufnahme sämtlicher im folgenden Finanzjahr zu erwartenden Mittelverwendungen in den Bundesvoranschlag	zugessagt
4	In neu zu verhandelnden Verkehrsdiensteverträgen zumindest Beschränkung der automatischen Wertsicherung; jedenfalls Teilung allfälliger Gewinne durch sparsameren Betrieb zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen und Besteller	offen
5	Rasche Übermittlung der angeforderten Kostendaten durch die ÖBB–Personenverkehr AG	zugessagt
6	Rechtzeitige Anpassung der Abgeltungsbeträge und Einbeziehung dieser in die Budgetplanungen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie	zugessagt
7	Standardisierte Datenübermittlung durch Länder; Auswertung der übermittelten Daten der Eisenbahnverkehrsunternehmen durch die SCHIG mbH für Kontrolle durch Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie durch Abgleich mit den Daten der Länder	zugessagt
8	Nächste Prüfung der Trennungsrechnung und Überkompensation bei der ÖBB–Personenverkehr AG in Hinblick auf allfällige Zuordnung der Einnahmen aus Schüler– und Lehrlingsfreifahrt dem Fernverkehr Westbahnstrecke	offen
16	Rasche Festlegung von Mindestbedienstandards als Grundlage für die neuen Verkehrsdiensteverträge	zugessagt
17	Gemeinsame Abwicklungsstelle für Vergabe und Abwicklung eines – das Grundangebot des Bundes sowie das Zusatzangebot der Länder beinhaltenden – Gesamtangebots; Bündelung der Bestellungen von Schienenpersonenverkehrsleistungen vorzugsweise in einem einheitlichen Verkehrsdienstevertrag oder in möglichst wenigen und gleichlautenden Verkehrsdiensteverträgen	zugessagt
18	Abschluss der Verhandlungen über eine gemeinsame Neugestaltung der Verkehrsdiensteverträge	zugessagt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
19	Größtmögliche Transparenz sowohl bei Finanzierung des öffentlichen Schienenpersonenverkehrs als auch bei betriebswirtschaftlicher Steuerung der im Eigentum befindlichen Eisenbahnverkehrsunternehmen	zugesagt
20	Adaptierung des Planungsprozesses hin zu einer Planung des Gesamtangebots durch die Länder in Abstimmung mit dem Bund	zugesagt
21	Vereinbarung einer Kalkulationsmethodik in den Verkehrsdiensteverträgen für Abgeltungserhöhungen bei Einsatz neuer Fahrzeuge	offen
22	Aufbau bzw. Erweiterung der Prüfkompetenzen und des entsprechenden Know-how bezüglich Trennungsrechnung und Überkompensationsprüfung bei Bund und Ländern; Nutzen von Synergien zwischen Bund und Ländern	offen
23	Nutzung der Expertise der Finanzprokurator bei Ausgestaltung von zukünftigen Verkehrsdiensteverträgen und bei Abwicklung der bestehenden Verkehrsdiensteverträge	umgesetzt
24	Indexgebundene Wertzusicherung des Personal-, Material- und Energieaufwands	zugesagt
25	Für Neuabschluss von Verkehrsdiensteverträgen Abschätzung und vertragliche Festlegung der Anzahl der benötigten Zugbegleiter-Fahrstunden	zugesagt
26	Vertragliche Verankerung der Fahrplananpassungen rechtzeitig vor Leistungserbringung	umgesetzt
29	Bei Verhandlungen zu Verkehrsdiensteverträgen Integration der Analyse und Auswertung der Art der Kundenbeschwerden und -anliegen im Qualitätsmanagementsystem	zugesagt
30	In zukünftigen Verkehrsdiensteverträgen Abgeltung nur der tatsächlich erbrachten Leistungen	zugesagt
31	Ab 2019 Begleitung der Prüfung der Überkompensation, Quersubventionierung und Trennungsrechnung	offen
32	Prüfung der in Verkehrsdiensteverträgen festgelegten Renditen auf Angemessenheit und Einholung internationaler Vergleichswerte; Festlegung der Renditen auf Basis dieser Prüfung und Bindung zulässiger Gewinnsteigerungen möglichst an seitens der Besteller vorgegebene Parameter	zugesagt
33	Weiterverfolgung des eingeschlagenen Wegs der gemeinsamen Prüfung von Überkompensation, Quersubventionierung und Trennungsrechnung	zugesagt
<b>Schieneinfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH</b>		
10	Vor Abschluss von neuen Verkehrsdiensteverträgen Schiene mit der ÖBB-Personenverkehr AG sowie den Privatbahnen Ermittlung und Berücksichtigung marktkonformer Abgeltungsbeträge	zugesagt
11	Fortführung der Erhebungen zur Implementierung eines elektronischen Messsystems für den Qualitätsfaktor Pünktlichkeit bei den Privatbahnen	umgesetzt
12	Bonuszahlungen nur bei geeigneten Messmethoden mit verlässlichen und nachvollziehbaren Aussagen zu den Zielwerten	umgesetzt
13	Abwicklungsberichte zum gemeinwirtschaftlichen Schienenpersonenverkehr mit vollständiger und transparenter Information zu allen Qualitätsfaktoren	zugesagt
14	Zumindest fallweise begleitend Überwachung der Fahrgastzählung und Hochrechnung; Aufnahme der Fahrgastzählungen in Qualitätsprüfung	zugesagt
23	Nutzung der Expertise der Finanzprokurator bei Ausgestaltung von zukünftigen Verkehrsdiensteverträgen und bei Abwicklung der bestehenden Verkehrsdiensteverträge	umgesetzt
24	Indexgebundene Wertzusicherung des Personal-, Material- und Energieaufwands	zugesagt
25	Für Neuabschluss von Verkehrsdiensteverträgen Abschätzung und vertragliche Festlegung der Anzahl der benötigten Zugbegleiter-Fahrstunden	zugesagt
26	Vertragliche Verankerung der Fahrplananpassungen rechtzeitig vor Leistungserbringung	umgesetzt
27	Verstärkte Zusammenarbeit bei den Kontrollverfahren des Qualitätsmanagementsystems	zugesagt
28	Vorgabe in zukünftige Verkehrsdiensteverträge an Eisenbahnverkehrsunternehmen bezüglich Übergabe wesentlicher wirtschaftlicher Daten über bestellte Strecken an Auftraggeber	zugesagt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
29	Bei Verhandlungen zu Verkehrsdiensteverträgen Integration der Analyse und Auswertung der Art der Kundenbeschwerden und –anliegen im Qualitätsmanagementsystem	zugessagt
30	In zukünftigen Verkehrsdiensteverträgen Abgeltung nur der tatsächlich erbrachten Leistungen	zugessagt
31	Ab 2019 Begleitung der Prüfung der Überkompensation, Quersubventionierung und Trennungsrechnung	offen
32	Prüfung der in Verkehrsdiensteverträgen festgelegten Renditen auf Angemessenheit und Einholung internationaler Vergleichswerte; Festlegung der Renditen auf Basis dieser Prüfung und Bindung zulässiger Gewinnsteigerungen möglichst an seitens der Besteller vorgegebene Parameter	zugessagt
33	Weiterverfolgung des eingeschlagenen Wegs der gemeinsamen Prüfung von Überkompensation, Quersubventionierung und Trennungsrechnung	zugessagt
Land Niederösterreich		
9	Hinterlegung der mit dem Mitteleinsatz angestrebten Wirkungen im öffentlichen Personen- nah- und Regionalverkehr mit Kennzahlen	zugessagt
16	Rasche Festlegung von Mindestbedienstandards als Grundlage für die neuen Verkehrsdiensteverträge	zugessagt
17	Gemeinsame Abwicklungsstelle für Vergabe und Abwicklung eines – das Grundangebot des Bundes sowie das Zusatzangebot der Länder beinhaltenden – Gesamtangebots; Bündelung der Bestellungen von Schienenpersonenverkehrsleistungen vorzugsweise in einem einheitlichen Verkehrsdienstevertrag oder in möglichst wenigen und gleichlautenden Verkehrsdiensteverträgen	zugessagt
18	Abschluss der Verhandlungen über eine gemeinsame Neugestaltung der Verkehrsdiensteverträge	zugessagt
19	Größtmögliche Transparenz sowohl bei Finanzierung des öffentlichen Schienenpersonenverkehrs als auch bei betriebswirtschaftlicher Steuerung der im Eigentum befindlichen Eisenbahnverkehrsunternehmen	zugessagt
20	Adaptierung des Planungsprozesses hin zu einer Planung des Gesamtangebots durch die Länder in Abstimmung mit dem Bund	zugessagt
21	Vereinbarung einer Kalkulationsmethodik in den Verkehrsdiensteverträgen für Abgeltungserhöhungen bei Einsatz neuer Fahrzeuge	offen
22	Aufbau bzw. Erweiterung der Prüfkompetenzen und des entsprechenden Know-how bezüglich Trennungsrechnung und Überkompensationsprüfung bei Bund und Ländern; Nutzen von Synergien zwischen Bund und Ländern	zugessagt
30	In zukünftigen Verkehrsdiensteverträgen Abgeltung nur der tatsächlich erbrachten Leistungen	zugessagt
31	Ab 2019 Begleitung der Prüfung der Überkompensation, Quersubventionierung und Trennungsrechnung	zugessagt
32	Prüfung der in Verkehrsdiensteverträgen festgelegten Renditen auf Angemessenheit und Einholung internationaler Vergleichswerte; Festlegung der Renditen auf Basis dieser Prüfung und Bindung zulässiger Gewinnsteigerungen möglichst an seitens der Besteller vorgegebene Parameter	zugessagt
33	Weiterverfolgung des eingeschlagenen Wegs der gemeinsamen Prüfung von Überkompensation, Quersubventionierung und Trennungsrechnung	zugessagt
Verkehrsverbund Ost–Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.		
15	Keine Ausübung der Option im Vertrag mit der ÖBB–Personenverkehr AG zur Erbringung von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennah- und Regionalverkehr im Land Niederösterreich; bei künftigen Vertragsabschlüssen keine Überschreitung der vorgegebenen maximalen Laufzeiten von zehn Jahren	zugessagt
27	Verstärkte Zusammenarbeit bei den Kontrollverfahren des Qualitätsmanagementsystems	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
28	Vorgabe in zukünftige Verkehrsdiensteverträge an Eisenbahnverkehrsunternehmen bezüglich Übergabe wesentlicher wirtschaftlicher Daten über bestellte Strecken an Auftraggeber	zugesagt
29	Bei Verhandlungen zu Verkehrsdiensteverträgen Integration der Analyse und Auswertung der Art der Kundenbeschwerden und –anliegen im Qualitätsmanagementsystem	zugesagt
30	In zukünftigen Verkehrsdiensteverträgen Abgeltung nur der tatsächlich erbrachten Leistungen	zugesagt
31	Ab 2019 Begleitung der Prüfung der Überkompensation, Quersubventionierung und Trennungsrechnung	zugesagt
32	Prüfung der in Verkehrsdiensteverträgen festgelegten Renditen auf Angemessenheit und Einholung internationaler Vergleichswerte; Festlegung der Renditen auf Basis dieser Prüfung und Bindung zulässiger Gewinnsteigerungen möglichst an seitens der Besteller vorgegebene Parameter	zugesagt
33	Weiterverfolgung des eingeschlagenen Wegs der gemeinsamen Prüfung von Überkompensation, Quersubventionierung und Trennungsrechnung	zugesagt
Land Wien		
16	Rasche Festlegung von Mindestbedienstandards als Grundlage für die neuen Verkehrsdiensteverträge	zugesagt
17	Gemeinsame Abwicklungsstelle für Vergabe und Abwicklung eines – das Grundangebot des Bundes sowie das Zusatzangebot der Länder beinhaltenden – Gesamtangebots; Bündelung der Bestellungen von Schienenpersonenverkehrsleistungen vorzugsweise in einem einheitlichen Verkehrsdienstevertrag oder in möglichst wenigen und gleichlautenden Verkehrsdiensteverträgen	zugesagt
18	Abschluss der Verhandlungen über eine gemeinsame Neugestaltung der Verkehrsdiensteverträge	zugesagt
19	Größtmögliche Transparenz sowohl bei Finanzierung des öffentlichen Schienenpersonenverkehrs als auch bei betriebswirtschaftlicher Steuerung der im Eigentum befindlichen Eisenbahnverkehrsunternehmen	zugesagt
20	Adaptierung des Planungsprozesses hin zu einer Planung des Gesamtangebots durch die Länder in Abstimmung mit dem Bund	zugesagt
21	Vereinbarung einer Kalkulationsmethodik in den Verkehrsdiensteverträgen für Abgeltungserhöhungen bei Einsatz neuer Fahrzeuge	offen
22	Aufbau bzw. Erweiterung der Prüfkompetenzen und des entsprechenden Know-how bezüglich Trennungsrechnung und Überkompensationsprüfung bei Bund und Ländern; Nutzen von Synergien zwischen Bund und Ländern	zugesagt
30	In zukünftigen Verkehrsdiensteverträgen Abgeltung nur der tatsächlich erbrachten Leistungen	zugesagt
31	Ab 2019 Begleitung der Prüfung der Überkompensation, Quersubventionierung und Trennungsrechnung	zugesagt
32	Prüfung der in Verkehrsdiensteverträgen festgelegten Renditen auf Angemessenheit und Einholung internationaler Vergleichswerte; Festlegung der Renditen auf Basis dieser Prüfung und Bindung zulässiger Gewinnsteigerungen möglichst an seitens der Besteller vorgegebene Parameter	zugesagt
33	Weiterverfolgung des eingeschlagenen Wegs der gemeinsamen Prüfung von Überkompensation, Quersubventionierung und Trennungsrechnung	zugesagt

# Nachfrageverfahren 2017

---

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nahm den Großteil der Empfehlungen des RH in die laufenden Verhandlungen zur Neugestaltung der Verkehrsdienstverträge auf. In Hinblick auf eine österreichweite Harmonisierung der durch den Bund zu bestellenden Schienenverkehrsleistungen wurde von einer Arbeitsgruppe, die aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Länder bestand, auf Basis von verkehrspolitischen Parametern ein Grundangebot erarbeitet, welches die definierten Mindestbedienstandards als Grundlage für die neuen Verkehrsdienstverträge darstellt.

Die Bündelung der Bestellung von Schienenpersonenverkehrsleistungen in einem einheitlichen Verkehrsdienstvertrag oder in möglichst wenigen und gleichlautenden Verkehrsdienstverträgen sowie die Bündelung der Vergabe und Abwicklung des Grundangebots des Bundes und des Zusatzangebots der Länder durch eine gemeinsame Abwicklungsstelle war Teil der Verhandlungen zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften.

Bezüglich der Begleitung von Prüfungen zur Überkompensation, Quersubventionierung und Trennungsrechnung sowie der in Verkehrsdienstverträgen festzulegenden Renditen auf Angemessenheit stellte das Ministerium fest, dass diese Inhalte Teil der Verhandlungen zu den neuen Verkehrsdienstverträgen waren. Der Empfehlung des RH entsprechend war die Finanzprokuratur in die Ausgestaltung und Verhandlung der neuen Verkehrsdienstverträge eingebunden.

Zur Empfehlung, die jährlichen Fahrplananpassungen rechtzeitig vor Leistungserbringung vertraglich zu verankern, gab das Ministerium bekannt, dass dies für die Fahrplanjahre 2017 und 2018 erfolgt war, und sagte es auch für die Folgejahre zu. Die Pünktlichkeitsmessung der Eisenbahnverkehrsunternehmen, die eine Grundlage für die Bonuszahlungen darstellte, erfolgte seit 1. Juli 2016 durch die Daten des Infrastrukturbetreibers bzw. nötigenfalls über GPS-Sender. Die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH analysierte die Pünktlichkeitswerte und stellte bei Unregelmäßigkeiten Nachfragen an die Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Offen blieben Empfehlungen des RH betreffend die Prüfung der Trennungsrechnung und Überkompensation sowie bezüglich der vertraglich zu vereinbarenden Kalkulationsmethodik für Abgeltungserhöhungen bei Einsatz neuer Fahrzeuge.

Das Land Niederösterreich nahm den Großteil der Empfehlungen des RH in die laufenden Verhandlungen zur Neugestaltung der Verkehrsdienstverträge auf und teilte mit, dass derzeit intensive Gespräche mit den zuständigen Gebietskörperschaften stattfänden. Die für den Schienenverkehr von Bund und Ländern in einer

Arbeitsgruppe erarbeiteten Mindeststandards würden den Planungen und Überlegungen zur Weiterentwicklung des Bahnangebots und der entsprechenden Verkehrsdienstbestellungen zugrunde gelegt. Der Fahrplan für das gewünschte Gesamtangebot würde in Abstimmung mit der SCHIG mbH in die Ausgestaltung des künftigen Verkehrsdienstvertrags einfließen. Die Empfehlung des RH, Prüfkompetenzen und entsprechendes Know-how bezüglich Trennungsrechnung und Überkompensationsprüfung bei Bund und Ländern aufzubauen bzw. zu erweitern und dabei Synergien zu nutzen, beabsichtigte das Land Niederösterreich bei der Neugestaltung künftiger Verkehrsdienstverträge zu berücksichtigen.

Offen blieben Empfehlungen des RH betreffend die Prüfung der Trennungsrechnung und Überkompensation sowie bezüglich der vertraglich zu vereinbarenden Kalkulationsmethodik für Abgeltungserhöhungen bei Einsatz neuer Fahrzeuge.

Das Land Wien nahm den Großteil der Empfehlungen des RH in die laufenden Verhandlungen zur Neugestaltung der Verkehrsdienstverträge auf und teilte mit, dass das Ergebnis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu den Mindestbedienstandards vorliege. Das Land Wien wies jedoch darauf hin, dass die Verwendung der nun vorliegenden Mindestbedienstandards kritisch gesehen werde, da für den urbanen Raum eine über die vorliegenden Mindestbedienstandards hinausgehende Definition nötig wäre, die hinsichtlich der Qualitätsstandards Prioritäten setzen sollte. Im urbanen Raum sei oft nicht die Häufigkeit der Bedienung eines Halts die zentrale Frage, da das Angebot in urbanen Räumen die Mindestbedienstandards gewöhnlich überschreite. Herausforderung sei im urbanen Bereich die erforderliche Kapazität, um die hohe Nachfrage zu decken. Die Nachfrage in urbanen Räumen sei teilweise so hoch, dass die erforderlichen Angebote über die Grenzen des infrastrukturell Möglichen hinausgingen. Dies könne bedeuten, dass Komfortansprüche nicht erfüllt werden können. Das vorliegende Instrument der Mindestbedienstandards dürfe, sofern diese Einschränkungen nicht behoben oder durch ein ergänzendes Instrument ausbalanciert würden, keinesfalls als dominante Grundlage für die Konzeption des Angebots im Zuge der neuen Verkehrsdienstverträge verwendet werden.

Die Empfehlung des RH, Prüfkompetenzen und entsprechendes Know-how bezüglich Trennungsrechnung und Überkompensationsprüfung bei Bund und Ländern aufzubauen bzw. zu erweitern und dabei Synergien zu nutzen, beabsichtigte das Land Wien bei der Neugestaltung künftiger Verkehrsdienstverträge zu berücksichtigen.

Offen blieben Empfehlungen des RH betreffend die Prüfung der Trennungsrechnung und Überkompensation sowie bezüglich der vertraglich zu vereinbarenden Kalkulationsmethodik für Abgeltungserhöhungen beim Einsatz neuer Fahrzeuge.

# Nachfrageverfahren 2017

---

Die Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H. sagte die Umsetzung aller vom RH ausgesprochenen Empfehlungen zu. Diese würden bei den Überlegungen zur Neugestaltung künftiger Verkehrsdienstverträge berücksichtigt bzw. in die Verhandlungen aufgenommen.



## Katastrophenhilfe in Niederösterreich, Salzburg und Tirol

Bund 2017/53  
 Niederösterreich 2017/8  
 Salzburg 2017/5  
 Tirol 2017/10

Der RH überprüfte im April 2016 die Gebarung des Bundesministeriums für Finanzen und der Länder Niederösterreich, Salzburg und Tirol im Zusammenhang mit der Katastrophenhilfe, um die rechtlichen Grundlagen und deren finanzielle Auswirkungen in den überprüften Ländern, die Wahrnehmung der Steuerungsmöglichkeiten durch das Bundesministerium für Finanzen sowie die länderweise unterschiedlichen Verfahren aus Sicht der Geschädigten vergleichend beurteilen zu können. Der Bericht enthielt 34 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Finanzen		
1	Festlegung konkreter Ziele für die Katastrophenhilfe und Abstimmung zwischen Bund und Ländern	zugesagt
11	Neuregelung der Finanzierung der Katastrophenhilfe mit neuen organisatorischen und rechtlichen Grundlagen für Mittelbereitstellung	zugesagt
12	Inkraftsetzen aktueller Regelungen für Abwicklung der Katastrophenhilfe	zugesagt
13	Durchführungsbestimmungen zum Katastrophenfondsgesetz mit konkretisierten und überprüfbaren Kriterien und Schadensklassen für Abstufung der Höhe des Bundesbeitrags mit Ziel der Gleichbehandlung der Länder	zugesagt
14	Kriterien für möglichst gleichmäßige und schadensadäquate Vergabe der Mittel aus dem Katastrophenfonds an Länder	zugesagt
15	Regelungen für Finanzierung von Soforthilfeeinsätzen aus Bundesmitteln	zugesagt
16	Geeignete Handlungs- und Entscheidungsanweisungen für in Kommissionen zur Schadensbeurteilung entsandte Bedienstete	zugesagt
17	Festlegung einer Beihilfen-Obergrenze für Gemeinden	zugesagt
18	Mindestbeihilfenhöhe für Gemeinden zwecks Reduzierung der Anzahl der Abwicklungsfälle	zugesagt
19	Aktuelle Regelung für Höchstgrenze bzw. Staffelung für Beiträge des Bundes für die Schäden im Vermögen der Länder; Einrichtung effektiver Kontrollmechanismen	zugesagt
Land Niederösterreich		
1	Festlegung konkreter Ziele für die Katastrophenhilfe und Abstimmung zwischen Bund und Ländern	keine Angabe
2	Pauschale Bewertungsverfahren bei großteils kategorisierbaren Schäden	keine Angabe
3	Anhebung der Höhe der Mindestgrenzen für Beihilfengewährungen bei Schäden im Vermögen Privater	offen
4	Veröffentlichung der Grundlagen für die Einstufung als Härtefall	zugesagt
5	Entwertung der Originalbelege im Rahmen der Gewährung von Beihilfen an Gemeinden	keine Angabe
6	Fristerstreckung zur Antragstellung (nur) in begründeten Ausnahmefällen	umgesetzt
7	Festlegung von Kriterien für Gewährung von Vorschüssen an Private	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
8	Begrenzung des Ausmaßes an anzuerkennenden Eigenleistungen unter Berücksichtigung von Härte- und Ausnahmefällen	umgesetzt
9	Zumutbare, aber nicht abgeschlossene Versicherung als Ausschließungsgrund für Beihilfengewährung	offen
20	Anpassung der Definition des Vorliegens einer Katastrophe an Katastrophenfondsgesetz	zugessagt
21	Anforderung und Entwertung der Originalbelege von Privaten	offen
22	Verbindliche Festlegung von Form und Umfang der Kontrollen durch einbezogene Fachabteilungen bzw. (Amts-)Sachverständige	umgesetzt
Land Salzburg		
1	Festlegung konkreter Ziele für die Katastrophenhilfe und Abstimmung zwischen Bund und Ländern	zugessagt
2	Pauschale Bewertungsverfahren bei großteils kategorisierbaren Schäden	umgesetzt
3	Anhebung der Höhe der Mindestgrenzen für Beihilfengewährungen bei Schäden im Vermögen Privater	zugessagt
4	Veröffentlichung der Grundlagen für die Einstufung als Härtefall	zugessagt
5	Entwertung der Originalbelege im Rahmen der Gewährung von Beihilfen an Gemeinden	keine Angabe
6	Fristerstreckung zur Antragstellung (nur) in begründeten Ausnahmefällen	umgesetzt
7	Festlegung von Kriterien für Gewährung von Vorschüssen an Private	zugessagt
8	Begrenzung des Ausmaßes an anzuerkennenden Eigenleistungen unter Berücksichtigung von Härte- und Ausnahmefällen	zugessagt
10	Unterstützung privater Geschädigter bei Antragstellung	offen
23	Festlegung von Zielen für Katastrophenhilfe auf Landesebene	zugessagt
24	Härtefallprüfungen nur auf Ersuchen des Geschädigten oder seiner Wohnsitzgemeinde auf Basis vorzulegender Nachweise	umgesetzt
25	Ein mit Betriebsdaten unterlegtes Bewertungsschema für Härtefälle für Beihilfeentscheidung bei Unternehmen	offen
26	Einbindung von Amtssachverständigen in Schadensfeststellung zumindest ab einer bestimmten Betragsgrenze	zugessagt
27	Regelung der Voraussetzungen für Beantragung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden im Gemeindevermögen	umgesetzt
28	Behandlung der Beteiligungen von Gemeinden in Hinkunft als „sonstige juristische Personen“ und wie Schäden im Vermögen Privater	offen
29	Verpflichtung der Gemeinden in Richtlinien zur Einbeziehung von Versicherungsleistungen bei Beihilfenbemessung	umgesetzt
30	Fristen für Gemeinden für Schadensbeseitigung und Beihilfenabrechnung in Abstimmung mit Bundesministerium für Finanzen	offen
Land Tirol		
1	Festlegung konkreter Ziele für die Katastrophenhilfe und Abstimmung zwischen Bund und Ländern	zugessagt
2	Pauschale Bewertungsverfahren bei großteils kategorisierbaren Schäden	keine Angabe
3	Anhebung der Höhe der Mindestgrenzen für Beihilfengewährungen bei Schäden im Vermögen Privater	keine Angabe
4	Veröffentlichung der Grundlagen für die Einstufung als Härtefall	keine Angabe
5	Entwertung der Originalbelege im Rahmen der Gewährung von Beihilfen an Gemeinden	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
9	Zumutbare, aber nicht abgeschlossene Versicherung als Ausschließungsgrund für Beihilfengewährung	keine Angabe
10	Unterstützung privater Geschädigter bei Antragstellung	keine Angabe
31	Veröffentlichung von Informationen über Beihilfen in Katastrophenfällen (z.B. Schadenskategorien, Abwicklungsmodalitäten und allfällige Entscheidungen)	offen
32	Bei Veröffentlichung von Richtlinien Aufnahme einer dem Katastrophenfondsgesetz entsprechenden Definition	keine Angabe
33	Verpflichtung der Gemeinden zur Bekanntgabe von Versicherungsleistungen und Berücksichtigung dieser bei Beihilfenhöhe	umgesetzt
34	Landesweite Standards für Kontrollen bei Beihilfengewährung im Vermögen von Gemeinden	umgesetzt

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Bundesministerium für Finanzen sagte die Umsetzung aller zehn Empfehlungen des RH zu. Es nahm mit den Ländern und Gemeinden bereits Gespräche auf und arbeitete an der Umsetzung der Empfehlungen. Auf der Grundlage der Gespräche sollen neue Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Unter anderem sollen geeignete sachliche Kriterien betreffend die Schadensklassen für eine Abstufung der Höhe des Bundesbeitrags erarbeitet und die Soforthilfe näher determiniert werden, um eine einheitliche Behandlung von Soforthilfemaßnahmen und Soforthilfeinsätzen sicherzustellen.

Das Land Niederösterreich setzte vier von zwölf Empfehlungen des RH um, nämlich die Erstreckung der Antragsfrist bei Privaten in begründeten Ausnahmefällen, die Festlegung der Kriterien von Vorschüssen an Private, die Festlegung des höchstmöglichen Ausmaßes an anzuerkennender Eigenleistung und die verbindliche Festlegung von Form und Umfang der Kontrollen durch einbezogene Fachabteilungen bzw. (Amts-)Sachverständige.

Zudem sagte das Land Niederösterreich die Umsetzung von zwei weiteren Empfehlungen zu, nämlich die Veröffentlichung der Grundlagen für die Einstufung als Härtefall und die Anpassung der Definition des Vorliegens einer Katastrophe an das Katastrophenfondsgesetz. Die Umsetzung der übrigen sechs Empfehlungen des RH war als offen zu werten bzw. gab es hierzu keine Angaben seitens des Landes.

Das Land Salzburg setzte fünf von 17 Empfehlungen des RH um. Dies betraf beispielsweise die Anwendung von pauschalen Bewertungsverfahren bei großteils kategorisierbaren Schäden, die Regelung der Voraussetzungen für die Beantragung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden im Gemeindevermögen und die Verpflichtung der Gemeinden zur Einbeziehung von Versicherungsleistungen bei der Beihilfenbemessung.

Weiters sagte das Land Salzburg die Umsetzung von sieben Empfehlungen zu. Dazu zählten neben der Festlegung von Zielen für die Katastrophenhilfe auf Landesebene auch die Begrenzung des Ausmaßes an anzuerkennenden Eigenleistungen und die Einbindung von Amtssachverständigen in die Bewertung von Katastrophenschäden von Gemeinden ab einer bestimmten Betragsgrenze. Die Umsetzung von vier Empfehlungen war als offen zu werten, insbesondere die Einführung eines mit Betriebsdaten unterlegten Bewertungsschemas für Härtefälle bei Unternehmen und die Behandlung von Beteiligungen von Gemeinden als „sonstige juristische Personen“ bzw. wie Schäden im Vermögen Privater.

Das Land Tirol setzte drei von elf Empfehlungen des RH im Zusammenhang mit Schäden im Vermögen von Gemeinden um. Dies betraf die Entwertung von Originalbelegen, die Verpflichtung der Gemeinden zur Bekanntgabe von Versicherungsleistungen sowie zur Berücksichtigung bei der Bemessung der Beihilfenhöhe und die Einführung landesweiter Standards für die Kontrolle der Beihilfengewährung.

Die Empfehlung hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen über Beihilfen in Katastrophenfällen (beispielsweise Schadenskategorien, Abwicklungsmodalitäten und Härtefälle) blieb offen. Konkrete Ziele für die Katastrophenhilfe werden derzeit zwischen dem Bund und den Ländern ausgearbeitet und abgestimmt. Zu sechs Empfehlungen betreffend Schäden im Vermögen Privater machte das Land Tirol keine Angaben.

# Nachfrageverfahren 2017

## Forschung an der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH und der Fachhochschule Kärnten – gemeinnützige Privatstiftung

Bund 2017/55  
Kärnten 2017/5  
Steiermark 2017/8

Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2016 die Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) an der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH (FH Joanneum) und der Fachhochschule Kärnten – gemeinnützige Privatstiftung (FH Kärnten) sowie der Forschungsgesellschaft der FH Kärnten mbH, um vorhandene Strategien, die Abwicklung von F&E-Projekten, die Aufbau- und Ablauforganisationen, die finanzielle Lage sowie die Evaluierungen an beiden Fachhochschulen zu beurteilen. Der Bericht enthielt 22 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria		
21	Prüfen der Zweckmäßigkeit einer getrennten Erfassung der Personalressourcen im Hinblick auf die Ermittlung des Verhältnisses zwischen dem Ressourceneinsatz in Lehre bzw. in Forschung	offen
22	Prüfung der Relevanz von F&E-Daten der Fachhochschulen und vertiefte Auswertung	zugesagt
Fachhochschule Kärnten – gemeinnützige Privatstiftung		
1	Ausweitung und Vertiefung des Kennzahlensystems für F&E-Strategien	umgesetzt
2	Verstärkte Betrachtung des quantitativen Nutzens der Kooperationsaktivitäten	umgesetzt
3	Weniger F&E-Schwerpunkte zwecks Schärfung der Profile der Fachhochschulen	umgesetzt
4	Ausgewogene Geschlechterverteilung in den genderspezifischen Gremien	zugesagt
5	Zeitnahes Einpflegen aller wesentlichen Daten für die Abwicklung der F&E-Projekte in die F&E-Datenbank	umgesetzt
6	Verstärkte Integration der Ziele und Maßnahmen hinsichtlich einer künftigen Steigerung der Patentanzahl und -erlöse in die vorhandenen F&E-Strategien	zugesagt
7	Analyse der Ursachen für die unterschiedliche Höhe von F&E-Drittmitteln je Department bzw. je Studienbereich und in weiterer Folge Stärkung der forschungsschwächeren Bereiche	zugesagt
8	Erhöhung der Frauenquote in den Mitarbeiterkategorien „Geschäftsführung“, „in Forschung und Lehre tätiges Personal“ und „wissenschaftliches Personal“	zugesagt
9	Einheitliche Regelungen für die Erstellung von Wissensbilanzen im Fachhochschulsektor	offen
14	Zügige Umsetzung des „Change-Prozesses“ betreffend Maßnahmen zur Erhöhung der Auftragsforschung	umgesetzt
15	Zeitnahe Erstellung eines Tätigkeitsberichts durch den „Ausschuss für Gleichbehandlung“	umgesetzt
16	Schriftliche Definition von Kriterien für „größere“ F&E-Projekte im Hinblick auf ein Review	zugesagt
17	Verstärkte Einwerbung von F&E-Drittmittel	umgesetzt
18	Verstärkte Einwerbung von F&E-Drittmitteln aus dem Bereich der Unternehmen	zugesagt
19	Straffung des F&E-Berichts und Integration in den Jahresbericht	umgesetzt
20	Zeitnahe Erfüllung der Prüfungsaufträge an die Interne Revision	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
FH JOANNEUM Gesellschaft mbH		
1	Ausweitung und Vertiefung des Kennzahlensystems für F&E-Strategien	umgesetzt
2	Verstärkte Betrachtung des quantitativen Nutzens der Kooperationsaktivitäten	umgesetzt
3	Weniger F&E-Schwerpunkte zwecks Schärfung der Profile der Fachhochschulen	zugessagt
4	Ausgewogene Geschlechterverteilung in den genderspezifischen Gremien	umgesetzt
5	Zeitnahes Einpflegen aller wesentlichen Daten für die Abwicklung der F&E-Projekte in die F&E-Datenbank	zugessagt
6	Verstärkte Integration der Ziele und Maßnahmen hinsichtlich einer künftigen Steigerung der Patentanzahl und –erlöse in die vorhandenen F&E-Strategien	zugessagt
7	Analyse der Ursachen für die unterschiedliche Höhe von F&E-Drittmitteln je Department bzw. je Studienbereich und in weiterer Folge Stärkung der forschungsschwächeren Bereiche	zugessagt
8	Erhöhung der Frauenquote in den Mitarbeiterkategorien „Geschäftsführung“, „in Forschung und Lehre tätiges Personal“ und „wissenschaftliches Personal“	zugessagt
9	Einheitliche Regelungen für die Erstellung von Wissensbilanzen im Fachhochschulsektor	zugessagt
10	Aufgabenbeschreibung für die Organisationseinheit „Forschungskoordination“	umgesetzt
11	Verbindliche Reviews ab einer konkreten Größenordnung von F&E-Projekten	zugessagt
12	Prüfung der Einführung von Studienbeiträgen	zugessagt
13	Zusammenfassung der F&E-Ergebnisse in der Art eines „Management Letters“	zugessagt

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Mit Bezug auf die zwei an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) gerichteten Empfehlungen sagte diese zu, zu prüfen, ob und welche F&E-Daten der Fachhochschulen tatsächlich von der AQ Austria benötigt werden. Die Empfehlung der getrennten Erfassung der Personalressourcen im Hinblick auf die Ermittlung des Verhältnisses zwischen dem Ressourceneinsatz in Lehre bzw. in Forschung werde noch geprüft; demnach ist die Umsetzung noch offen.

An die FH Kärnten waren 16 Empfehlungen gerichtet. Umgesetzt wurden acht Empfehlungen, wie z.B. die Straffung des F&E-Berichts, die verstärkte Einwerbung von F&E-Drittmitteln sowie die Reduzierung der F&E-Schwerpunkte. Die FH Kärnten sagte die Umsetzung von sieben Empfehlungen zu, wie etwa die schriftliche Definition von Kriterien für die Durchführung von Reviews für „größere“ F&E-Projekte sowie die verstärkte Integration von Zielen und Maßnahmen hinsichtlich einer Steigerung der Patentanzahl und –erlöse in die vorhandenen F&E-Strategien. Offen blieb die Umsetzung der Empfehlung, im Rahmen der Fachhochschul-Konferenz einheitliche Regelungen für die Erstellung von Wissensbilanzen im Fachhochschulsektor anzulegen.

# Nachfrageverfahren 2017

---

Die FH Joanneum betrafen 13 Empfehlungen, wovon vier umgesetzt wurden. Die umgesetzten Empfehlungen betrafen insbesondere die Organisation, die F&E-Strategie und die Dokumentation von F&E-Angelegenheiten. Die FH Joanneum sagte die Umsetzung von neun Empfehlungen zu, wie etwa die Reduzierung der F&E-Schwerpunkte, die Erhöhung der Frauenquote in den Mitarbeiterkategorien „Geschäftsführung“, „in Forschung und Lehre tätiges Personal“ und „wissenschaftliches Personal“ sowie verbindliche Reviews bei F&E-Projekten ab einer konkreten Größenordnung.

## EU-Mittel unter dem Gesichtspunkt der Wirkungsorientierung

Bund 2017/56  
Oberösterreich 2017/8

Der RH überprüfte von Juli bis Oktober 2016 das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, das Bundeskanzleramt, die Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) sowie das Land Oberösterreich hinsichtlich des Fördermitteleinsatzes der operationellen Programme aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014–2020“ (IWB) sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) „Beschäftigung Österreich 2014–2020“, um die mit den Programmen verfolgten Zielsetzungen, die Organisation und den Aufwand für die Programmabwicklung, die finanzielle Umsetzung sowie die Berücksichtigung der Programme und deren Ziele in den Angaben zur Wirkungsorientierung im jährlichen Bundesfinanzgesetz beurteilen zu können. Der Bericht enthielt 23 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz		
1	Weitere Priorisierung und Konzentration der Programmziele für die nächste Programmperiode	zugesagt
2	Weitere Vereinfachung der Programmabwicklung	zugesagt
3	Zügige Bearbeitung allfälliger Anmerkungen der unabhängigen Prüfstellen zu den Beschreibungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Hinblick auf das Designierungsverfahren	umgesetzt
4	Gebietskörperschaftsübergreifende Analyse der Kosten der Programmabwicklung im Hinblick auf Effizienzsteigerungen und der Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes	zugesagt
5	Vorbereitung maßgeblicher Weichenstellungen zur Förderabwicklung vor Beginn der nächsten Programmperiode, zeitgerechte Entscheidungen und Umsetzung	zugesagt
6	Ehestmögliche Designierung der jeweiligen Verwaltungsbehörde und Bescheinigungsbehörde	umgesetzt
7	Verstärkte Wahrnehmung der Koordinationsverantwortung auf Programmebene in kritischen Programmphasen	zugesagt
9	Rasche Nacherfassung der relevanten Daten im Programmmonitoring	zugesagt
16	Festlegung einer programmeinheitlichen Punkteskala für das ESF-Beschäftigungsprogramm	offen
17	Zusätzlich zur Arbeitslosenquote Festlegung des EU-Indikators „Beschäftigungsquote der 20– bis 64-Jährigen“ mit geschlechterdifferenzierten Zielwerten als Indikator für das Wirkungsziel 4 der Untergliederung 20 (Arbeit)	offen
18	Maßnahmen zur Vereinfachung der Abwicklung des ESF-Beschäftigungsprogramms in der Untergliederung 20 (Arbeit) auf Ebene des Globalbudgets 20.01 (Arbeitsmarkt)	zugesagt
19	Festlegung von Indikatoren spezifischer Arbeitslosenquoten der 15– bis 24-Jährigen und der Älteren 50+ und Ausweisung der jeweiligen Zielwerte nach Frauen, Männern und gesamt	offen
20	Auswahl eines Indikators zum Wirkungsziel 5 der Untergliederung 21 (Soziales und Konsumentenschutz) im Hinblick auf Zielerreichung des Europa 2020-Ziels der Armutsbekämpfung	offen
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus		
1	Weitere Priorisierung und Konzentration der Programmziele für die nächste Programmperiode	zugesagt
2	Weitere Vereinfachung der Programmabwicklung	zugesagt



# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
3	Zügige Bearbeitung allfälliger Anmerkungen der unabhängigen Prüfstellen zu den Beschreibungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Hinblick auf das Designierungsverfahren	umgesetzt
4	Gebietskörperschaftsübergreifende Analyse der Kosten der Programmabwicklung im Hinblick auf Effizienzsteigerungen und der Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes	offen
5	Vorbereitung maßgeblicher Weichenstellungen zur Förderabwicklung vor Beginn der nächsten Programmperiode, zeitgerechte Entscheidungen und Umsetzung	zugesagt
6	Ehestmögliche Designierung der jeweiligen Verwaltungsbehörde und Bescheinigungsbehörde	umgesetzt
7	Verstärkte Wahrnehmung der Koordinationsverantwortung auf Programmebene in kritischen Programmphasen	zugesagt
8	Maßnahmen zur Vermeidung eines erhöhten Fehlerrisikopotenzials aufgrund des durch die „n+3“-Regel hervorgerufenen Umsetzungs- und Abrechnungsdrucks	umgesetzt
10	Hinwirken auf eine, den verfügbaren Programmmitteln angemessene Konzentration von Zielen für die nächste Programmperiode bei der Europäischen Kommission	zugesagt
11	Bei Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Vorhaben im Rahmen von wirkungsorientierten Folgenabschätzungen vollständige Darstellung der Aufwände hinsichtlich der involvierten Gebietskörperschaften	offen
12	Auf Ebene des Globalbudgets Definition zusätzlicher Maßnahmen zur Vereinfachung der Abwicklung für das IWB/EFRE-Regionalprogramm und Festlegen von Meilensteinen für Umsetzung	offen
13	Definition einheitlicher Indikatoren beginnend bei aufeinander abgestimmten (Wirkungs-) Zielen	offen
14	Wissenstransfer in Bezug auf die wirkungsorientierte Haushaltsführung des Bundes im Rahmen der ÖROK	zugesagt
15	Hinwirken bei der Europäischen Kommission auf eine Vereinfachung der geteilten Mittelverwaltung für die künftige Programmperiode	zugesagt
Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz		
2	Weitere Vereinfachung der Programmabwicklung	zugesagt
3	Zügige Bearbeitung allfälliger Anmerkungen der unabhängigen Prüfstellen zu den Beschreibungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Hinblick auf das Designierungsverfahren	umgesetzt
4	Gebietskörperschaftsübergreifende Analyse der Kosten der Programmabwicklung im Hinblick auf Effizienzsteigerungen und der Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes	zugesagt
8	Maßnahmen zur Vermeidung eines erhöhten Fehlerrisikopotenzials aufgrund des durch die „n+3“-Regel hervorgerufenen Umsetzungs- und Abrechnungsdrucks	umgesetzt
9	Rasche Nacherfassung der relevanten Daten im Programmmonitoring	umgesetzt
21	Plattform für den Wissensaustausch im Rahmen der ÖROK zur Sicherstellung der Qualität und Einheitlichkeit im Bereich der Prüfungen der ersten Ebene (First Level Control)	offen
22	Vor Programmerstellung Analyse des geschlechterspezifischen Bedarfs von Frauen und Männern und Nutzung für die Formulierung von Gleichstellungsaspekten bei einzelnen Programmzielen	zugesagt
23	Konkretisierung der Bewertung der Antworten aus dem „Awareness-Tool“ bei der Projektbeurteilung	umgesetzt
Land Oberösterreich		
1	Weitere Priorisierung und Konzentration der Programmziele für die nächste Programmperiode	zugesagt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und die Geschäftsstelle der ÖROK setzten die Empfehlungen um, die den Abschluss der Designierungsverfahren betrafen. Dadurch konnten für die jeweiligen Förderprogramme die ersten Zahlungsanträge an die Europäische Kommission gestellt werden.

Die beiden Ministerien und das Land Oberösterreich sagten zu, für die nächste Programmperiode eine weitere Priorisierung und Konzentration der Programmziele anzustreben. Damit soll das Verhältnis zwischen Abwicklungsaufwand und verfügbaren Programmmitteln verbessert werden. Die von den Ministerien und der ÖROK–Geschäftsstelle zugesagten Verbesserungen der Programmabwicklung (u.a. vereinfachte Abrechnung von Kosten im ESF–Beschäftigungsprogramm) sollten den Aufwand für die Förderstellen und Fördernehmer reduzieren.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus als Gesamtkoordinator der EU–Strukturfonds in Österreich teilte mit, seine Bemühungen, auf eine Vereinfachung der geteilten Mittelverwaltung hinzuwirken, hätten in die Verordnungsentwürfe der Europäischen Kommission für die Periode 2021–2027 bereits Eingang gefunden.

Offen blieben insbesondere Empfehlungen an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, in den Angaben zur Wirkungsorientierung des Bundes die Indikatoren zur Beschäftigung und Armutsbekämpfung so festzulegen, dass der Grad der Erreichung der Europa 2020– Ziele direkt erkennbar wird.

## Verkäufe von Wohnungen durch gemeinnützige Bauvereinigungen

Bund 2017/61  
 Niederösterreich 2017/12  
 Oberösterreich 2017/9  
 Vorarlberg 2017/4  
 Wien 2017/11

Der RH überprüfte von März bis Juni 2016 die Gemeinnützige Donau–Ennstaler Siedlungs–Aktiengesellschaft (GEDESAG) mit Sitz in Krems, die GWG – Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH (GWG) mit Sitz in Linz, die Gemeinnützige Wohnungs– und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke GmbH (GWSG) mit Sitz in Wien und die Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau– und Siedlungsgesellschaft m.b.H. (VOGEWOSI) mit Sitz in Dornbirn hinsichtlich der Verkäufe von Wohnungen (einschließlich Reihenhäuser), um die Wohnungsverkäufe nach Rechtsgrundlagen, Preisbildung und Erträgen zu beurteilen. Der Bericht enthielt 13 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort		
12	Ergänzende Bestimmungen für nachträgliche Wohnungsverkäufe zur Konkretisierung des Begriffs Substanzwert und hinsichtlich der Gewichtung des Substanzwerts im Verhältnis zum Verkehrswert in den Durchführungsbestimmungen zum Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz	zugesagt
13	Nähere Regelungen in den Durchführungsbestimmungen zum Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz zur Wertsicherung der Herstellungskosten für nachträgliche Wohnungsverkäufe	zugesagt
Gemeinnützige Donau–Ennstaler Siedlungs–Aktiengesellschaft		
1	Vergabe und Veräußerung von frei finanzierten Eigentumswohnungen gemäß den im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz festgelegten objektiven Gesichtspunkten; keine Veräußerung zu Vorsorgezwecken oder an institutionelle Anleger	umgesetzt
2	Preisermittlung bei nachträglichen Wohnungsverkäufen unter Orientierung am Verkehrswert im Zeitpunkt des nachträglichen Verkaufs	umgesetzt
3	Verrechnung tatsächlicher Kosten im Bereich der technischen Eigenleistungen	offen
4	EDV–gestützte Reihung der Wohnungswerberinnen und –werber auch unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit	zugesagt
6	Entgeltberechnung bei nachträglichen Verkäufen auf Grundlage einer geeigneten Wertsicherung der gesamten Herstellungskosten unter Orientierung am Verkehrswert im Verkaufszeitpunkt	umgesetzt
GWG – Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH		
1	Vergabe und Veräußerung von frei finanzierten Eigentumswohnungen gemäß den im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz festgelegten objektiven Gesichtspunkten; keine Veräußerung zu Vorsorgezwecken oder an institutionelle Anleger	keine Angabe
2	Preisermittlung bei nachträglichen Wohnungsverkäufen unter Orientierung am Verkehrswert im Zeitpunkt des nachträglichen Verkaufs	zugesagt
3	Verrechnung tatsächlicher Kosten im Bereich der technischen Eigenleistungen	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
4	EDV-gestützte Reihung der Wohnungswerberinnen und -werber auch unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit	umgesetzt
5	Entgeltberechnung bei nachträglichen Verkäufen auf Grundlage einer jeweils sachgerechten und angemessenen Abschreibung und einer Wertsicherung unter Orientierung am Verkehrswert im Verkaufszeitpunkt	zugesagt
7	Nachträgliche Reduzierung der vereinbarten Fixpreise bei Übersteigerung der tatsächlichen Herstellungskosten zuzüglich Nebenkosten	zugesagt
8	Einheitliche Vorgangsweise bei der Verkaufspreisbildung von Mietkaufwohnungen	zugesagt
9	Nachlässe von tariflichen Ansätzen für im technischen Bereich erbrachte Eigenleistungen	zugesagt
Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH		
2	Preisermittlung bei nachträglichen Wohnungsverkäufen unter Orientierung am Verkehrswert im Zeitpunkt des nachträglichen Verkaufs	zugesagt
3	Verrechnung tatsächlicher Kosten im Bereich der technischen Eigenleistungen	offen
5	Entgeltberechnung bei nachträglichen Verkäufen auf Grundlage einer jeweils sachgerechten und angemessenen Abschreibung und einer Wertsicherung unter Orientierung am Verkehrswert im Verkaufszeitpunkt	zugesagt
Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H.		
1	Vergabe und Veräußerung von frei finanzierten Eigentumswohnungen gemäß den im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz festgelegten objektiven Gesichtspunkten; keine Veräußerung zu Vorsorgezwecken oder an institutionelle Anleger	offen
10	Errichtung von Wohnhausanlagen primär entsprechend der Nachfrage der Bediensteten der Wiener Stadtwerke Holding	offen
11	Senkung des Zinssatzes für eingesetzte Eigenmittel entsprechend dem üblichen Zinsniveau	offen

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sagte die Umsetzung der Empfehlungen des RH zu und führte dazu aus, dass im Zuge einer Novelle des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes dem Thema der nachträglichen Wohnungseigentumsbegründung im Lichte des Regierungsprogramms 2017–2022 besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde.

Die GEDESAG setzte drei von fünf Empfehlungen des RH um. Dies betraf etwa die Vergabe und Veräußerung von frei finanzierten Eigentumswohnungen gemäß den im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz festgelegten objektiven Gesichtspunkten und die unterbliebene Veräußerung von Wohnungen zu Vorsorgezwecken oder an institutionelle Anleger. Bei freifinanzierten Eigentumswohnungen ging die GEDESAG nach objektiven Gesichtspunkten vor, ließ aber eine soziale Durchmischung zu. Bei nachträglichen Wohnungsverkäufen ermittelte die GEDESAG die Preise nach den Grundsätzen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, wobei sie je nach Örtlichkeit einen Abschlag von 5 bis 10 % vom Verkehrswert vornahm. Weiters erfolgte die Entgeltberechnung auf Grundlage einer geeigneten Wertsicherung.

Die GEDESAG sagte zu, bei der EDV-gestützten Reihung auch die Bedürftigkeit der Wohnungswerberinnen und -werber zu berücksichtigen, behielt sich jedoch auch vor, weitere Umstände zu berücksichtigen.

Nicht gefolgt war die GEDESAG der Empfehlung, aus Gründen der Transparenz und Kostenwahrheit im Bereich der technischen Eigenleistungen anstatt von Pauschalhonoraren analog der Entgeltrichtlinienverordnung die tatsächlichen Kosten zu verrechnen.

Die GWG setzte nahezu alle Empfehlungen des RH um bzw. sagte ihre Umsetzung zu. Zur Vergabe und Veräußerung von frei finanzierten Eigentumswohnungen gemäß den im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz festgelegten objektiven Gesichtspunkten machte die GWG keine Angaben.

Die Umsetzung der Empfehlungen betreffend die Preisermittlung bei nachträglichen Wohnungsverkäufen unter Orientierung am Verkehrswert im Zeitpunkt des nachträglichen Verkaufs, die Entgeltberechnung bei nachträglichen Verkäufen auf Grundlage einer jeweils sachgerechten und angemessenen Abschreibung, die Wertsicherung unter Orientierung am Verkehrswert im Verkaufszeitpunkt und eine einheitliche Vorgangsweise bei der Verkaufspreisbildung von Mietkaufwohnungen sagte die GWG zu. Sie führte dazu aus, dass sie bei künftigen nachträglichen Wohnungsverkäufen – soweit nicht ein vertraglich vereinbarter Fixpreis vorliegt – ein Verkehrswertgutachten einholen und der Verkauf nach Maßgabe dieses Gutachtens erfolgen werde.

Die GWG setzte weiters die Empfehlung um, eine EDV-gestützte Reihung der Wohnungswerberinnen und -werber auch unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit durchzuführen, indem sie ein neues EDV-Programm implementierte. Das Programm sah eine Gewichtung hinsichtlich der Reihung der Wohnungswerberinnen und -werber vor, soweit dies nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung stand.

Die GWG sagte auch zu, aus Gründen der Transparenz und Kostenwahrheit im Bereich der technischen Eigenleistungen die tatsächlichen Kosten anstatt Pauschalhonoraren zu verrechnen.

Die VOGEWOSI sagte die Umsetzung der Empfehlungen des RH zur Preisermittlung sowie zur Entgeltberechnung bei nachträglichen Wohnungsverkäufen zu. Sie führte dazu aus, dass sie eine Änderung der Preisermittlung beim nachträglichen Verkauf von Mietwohnungen vorbereite und Ende des Jahres dem Aufsichtsrat bzw. der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen werde.

Die VOGEWOSI folgte jedoch nicht der Empfehlung, aus Gründen der Transparenz und Kostenwahrheit im Bereich der technischen Eigenleistungen anstelle von Pauschalhonoraren die tatsächlichen Kosten zu verrechnen. Eine Änderung der bisherigen Praxis war nicht vorgesehen.

Die GWSG setzte die Empfehlungen des RH nicht um. Laut Mitteilung der GWSG habe sie – entsprechend der damaligen Stellungnahme der Stadt Wien zum Bericht – die Empfehlungen umgesetzt. Der RH stuft die Empfehlungen dennoch als offen ein und verwies dazu auf seine damalige Gegenäußerung.

Demnach hatte die GWSG den Kauf von Wohnungen zum Zweck der Vermietung an Dritte (z.B. institutionelle Anleger) nicht wirksam verhindern können, obwohl der RH eine Wohnungsvergabe nach objektiven Gesichtspunkten und die Errichtung von Wohnhausanlagen primär entsprechend der Nachfrage der Bediensteten der Wiener Stadtwerke Holding empfohlen hatte.

Auch eine Senkung des Zinssatzes für eingesetzte Eigenmittel auf das übliche Zinsniveau unterblieb, obwohl – wie im Bericht festgehalten – die Eigenmittelverzinsung von 3,5 % gemäß dem gesetzlich zulässigen Höchstsatz erheblich über dem üblichen und angemessenen Zinsniveau lag.

# Nachfrageverfahren 2017

## Bezüge der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer von gemeinnützigen Bauvereinigungen

Bund 2017/62  
 Niederösterreich 2017/13  
 Oberösterreich 2017/10  
 Vorarlberg 2017/5  
 Wien 2017/12

Der RH überprüfte von April bis Juni 2016 folgende gemeinnützige Bauvereinigungen hinsichtlich der Bezüge der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer, um eine vergleichende Beurteilung der Aktivbezüge unter Bedachtnahme auf gesetzliche Vorgaben und auf die Angemessenheit im Verhältnis zur Leistungskraft der Wohnbauvereinigung, der Gewährung von Prämien und sonstigen Leistungen sowie der Regelung zur Altersvorsorge und der einzelvertraglichen Pensionsleistungen vornehmen zu können: Gemeinnützige Donau–Ennstaler Siedlungs–Aktiengesellschaft (GEDESAG), GWG – Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH (GWG), Gemeinnützige Wohnungs– und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H. (GWSG) sowie Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau– und Siedlungsgesellschaft m.b.H. (VOGEWOSI). Der Bericht enthielt 31 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort		
1	Klare Definition der in der Gebarungsrichtlinienverordnung verwendeten Begriffe sowie konkrete Abstufungskriterien zur Berechnung bzw. Staffelung der Höchstgrenzen für Managerbezüge von gemeinnützigen Bauvereinigungen	zugesagt
2	Zwecks Ausschluss von Überschreitungen durch kollektivvertragliche Erhöhungen oder individuell vereinbarte Überstundenpauschalen Präzisierung der Bezugsgrenze des Wohnungsgemeinnützigkeitengesetzes bei der Regelung der Bezugsgrenzen von Management und Angestellten von gemeinnützigen Bauvereinigungen	zugesagt
3	Hinwirkung auf Präzisierung der Regelung der Bezugsgrenzen von Management und Angestellten von gemeinnützigen Bauvereinigungen und Anpassung des Wohnungsgemeinnützigkeitengesetzes an die aktuellen Fixbezüge des Bundes	zugesagt
4	Jahresbezugsgrenze mit allen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen (ausgenommen Aufwandsentschädigungen und Reisegebühren) entsprechend dem Bundesbeamten–Jahresbezug in der höchsten Funktionsstufe	zugesagt
5	Nähere Bestimmungen für Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Geschäftsführung (insbesondere die Höhe der Bezüge und sonstigen Vergütungen) in der Prüfungsrichtlinienverordnung und transparente Darstellung der Prüfung der Einhaltung der Bezugsgrenzen nach Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz	zugesagt
Gemeinnützige Donau–Ennstaler Siedlungs–Aktiengesellschaft		
6	Einhaltung der Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht der Ausschreibungen von Managementstellen	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
7	Achten auf angemessene Vertretung von Frauen und Männern bei Stellenbesetzungen vor allem im Managementbereich; ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in den Leitungs- und Entscheidungsgremien	zugessagt
8	Bei jeder Neu- bzw. Wiederbestellung im Managementbereich Prüfung der vereinbarten Vertragselemente auf Übereinstimmung mit Vertragsschablonenverordnung des Bundes	umgesetzt
9	Gesamtjahresbezug ohne automatische Bezugserhöhung bei allen Dienstverträgen von geschäftsführenden Leitungsorganen	offen
10	Personalaufwandssenkende Maßnahmen im Bereich des Managements	umgesetzt
11	Gesamtjahresbezüge inklusive Mehrarbeitsleistungen und Überstunden für Vorstandsmitglieder	umgesetzt
12	Keine überkollektivvertraglichen Vorrückungen in den Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder	umgesetzt
13	Keine einzelvertraglichen Abfertigungsansprüche für Vorstandsmitglieder	umgesetzt
14	Keine Vereinbarung über automatische Fortsetzung des Dienstverhältnisses im Falle der Abberufung in den Vorstandsverträgen	umgesetzt
15	In Verträgen der geschäftsführenden Leitungsorgane keine subsidiäre Anwendung des Kollektivvertrags der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft	offen
16	Keine Vereinbarung von Überstundenpauschalen	umgesetzt
17	Keine hohen Pensionszusagen bei der nächsten Bestellung von Vorstandsmitgliedern; künftige Pensionsregelungen entsprechend Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Bundes	umgesetzt
24	Inhaltliche Ausgestaltung der Verträge der Mitglieder der geschäftsführenden Leitungsorgane entsprechend den Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Bundes	umgesetzt
26	Umsetzung der Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung des Bundes hinsichtlich der vertraglichen Gewährung variabler Bezugsbestandteile	umgesetzt
28	Keine automatischen Bezugsanpassungen in den Verträgen mit Vorstand und Geschäftsführung	offen
29	Keine über das Angestelltengesetz hinausgehenden Mehrleistungen an die geschäftsführenden Leitungsorgane	umgesetzt
GWG – Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH		
6	Einhaltung der Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht der Ausschreibungen von Managementstellen	zugessagt
7	Achten auf angemessene Vertretung von Frauen und Männern bei Stellenbesetzungen vor allem im Managementbereich; ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in den Leitungs- und Entscheidungsgremien	zugessagt
8	Bei jeder Neu- bzw. Wiederbestellung im Managementbereich Prüfung der vereinbarten Vertragselemente auf Übereinstimmung mit Vertragsschablonenverordnung des Bundes	zugessagt
9	Gesamtjahresbezug ohne automatische Bezugserhöhung bei allen Dienstverträgen von geschäftsführenden Leitungsorganen	offen
18	Keine Sonderregelungen hinsichtlich der Pensionsansprüche der Geschäftsführung	umgesetzt
19	Aufrollung der Zuschusspensionsberechnungen für den ehemaligen Geschäftsführer; Prüfung der Möglichkeit einer Rückforderung	umgesetzt
27	Keine Essensmarken bzw. kein vergünstigtes Werksessen für Mitglieder von Leitungsorganen von gemeinnützigen Bauvereinigungen	umgesetzt
28	Keine automatischen Bezugsanpassungen in den Verträgen mit Vorstand und Geschäftsführung	offen
29	Keine über das Angestelltengesetz hinausgehenden Mehrleistungen an die geschäftsführenden Leitungsorgane	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
30	Veröffentlichung der Managerbezüge	zugessagt
31	Einheitliche Gesamtjahresbezüge für Geschäftsführung	umgesetzt
Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H.		
6	Einhaltung der Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht der Ausschreibungen von Managementstellen	offen
7	Achten auf angemessene Vertretung von Frauen und Männern bei Stellenbesetzungen vor allem im Managementbereich; ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in den Leitungs- und Entscheidungsgremien	zugessagt
8	Bei jeder Neu- bzw. Wiederbestellung im Managementbereich Prüfung der vereinbarten Vertragselemente auf Übereinstimmung mit Vertragsschablonenverordnung des Bundes	zugessagt
9	Gesamtjahresbezug ohne automatische Bezugserhöhung bei allen Dienstverträgen von geschäftsführenden Leitungsorganen	offen
21	Dienstverträge der Geschäftsführung entsprechend der Vertragsschablonenverordnung des Bundes	zugessagt
22	Entsprechende Vertragsänderung bei Wiederbestellung der Geschäftsführung ohne Abfertigungsansprüche nach Kollektivvertrag	offen
23	Kein Kilometergeld für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	offen
25	Verbrauch der Urlaubsansprüche nach Möglichkeit bis zum Ende des jeweiligen Urlaubsjahres	umgesetzt
26	Umsetzung der Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung des Bundes hinsichtlich der vertraglichen Gewährung variabler Bezugsbestandteile	umgesetzt
28	Keine automatischen Bezugsanpassungen in den Verträgen mit Vorstand und Geschäftsführung	offen
29	Keine über das Angestelltengesetz hinausgehenden Mehrleistungen an die geschäftsführenden Leitungsorgane	offen
30	Veröffentlichung der Managerbezüge	offen
Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H.		
6	Einhaltung der Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht der Ausschreibungen von Managementstellen	umgesetzt
7	Achten auf angemessene Vertretung von Frauen und Männern bei Stellenbesetzungen vor allem im Managementbereich; ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in den Leitungs- und Entscheidungsgremien	umgesetzt
8	Bei jeder Neu- bzw. Wiederbestellung im Managementbereich Prüfung der vereinbarten Vertragselemente auf Übereinstimmung mit Vertragsschablonenverordnung des Bundes	umgesetzt
9	Gesamtjahresbezug ohne automatische Bezugserhöhung bei allen Dienstverträgen von geschäftsführenden Leitungsorganen	offen
20	Wiederbestellungen des Geschäftsführers entsprechend dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes; keine automatischen Verlängerungen bis Karendende	umgesetzt
24	Inhaltliche Ausgestaltung der Verträge der Mitglieder der geschäftsführenden Leitungsorgane entsprechend den Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Bundes	umgesetzt
25	Verbrauch der Urlaubsansprüche nach Möglichkeit bis zum Ende des jeweiligen Urlaubsjahres	umgesetzt
27	Keine Essensmarken bzw. kein vergünstigtes Werksessen für Mitglieder von Leitungsorganen von gemeinnützigen Bauvereinigungen	umgesetzt
30	Veröffentlichung der Managerbezüge	offen
31	Einheitliche Gesamtjahresbezüge für Geschäftsführung	umgesetzt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sagte die Umsetzung der Empfehlungen des RH zu.

Das Ministerium führte dazu aus, dass bei den gesetzlich begrenzten Bezügen von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführerinnen und –führern und Angestellten in den rein privatrechtlich organisierten, gemeinnützigen Wohnungsunternehmen in der Vollziehungspraxis immer wieder eine Reihe von offenen Detailfragen aufgeworfen wurde, die auf Verordnungsebene klarzustellen wären. Durch Anpassungen in der Gebärungsrichtlinienverordnung – vor dem Hintergrund einer gesetzlich notwendigen Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes – soll dem Rechnung getragen werden.

Die GEDESAG setzte die meisten Empfehlungen des RH um. Sie hielt bei kürzlich erfolgten Neubestellungen die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes hinsichtlich der Veröffentlichung der Ausschreibungen von Managerinnen und Managern ein und achtete auf eine Vertragsgestaltung in Übereinstimmung mit der Vertragsschablonenverordnung des Bundes. Ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in den Leitungs- und Entscheidungsgremien konnte die GEDESAG aufgrund fehlender Bewerbungen von Frauen noch nicht erreichen.

Die GEDESAG vereinbarte mit den Vorstandsmitgliedern Gesamtjahresbezüge inklusive Mehrarbeitsleistungen und Überstunden und setzte personalaufwands-senkende Maßnahmen im Bereich des Managements um. Sie folgte jedoch nicht der Empfehlung, bei allen Dienstverträgen von geschäftsführenden Leitungsorganen einen Gesamtjahresbezug ohne automatische Bezugserhöhung vorzusehen, und wendete diesbezüglich weiterhin den Kollektivvertrag der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft an.

Die GWG setzte die Empfehlungen des RH mehrheitlich um bzw. sagte deren Umsetzung zu. Sie sagte u.a. zu, beim Eigentümer die Einhaltung der Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht der Ausschreibungen von Managementstellen anzuregen. Sie setzte in der zweiten Managementebene bereits ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis um; bei der Neubesetzung der Geschäftsführung strebe sie dies an. Umgesetzt waren auch die Empfehlungen, einheitlich Gesamtjahresbezüge für alle Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer zu vereinbaren und sämtliche Mehrleistungen an die geschäftsführenden Leitungsorgane, die über das Angestelltengesetz hinausgehen, einzustellen. Die Empfehlung betreffend die Veröffentlichung der Managerbezüge gab die GWG als Anregung – unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung – an den Eigentümer weiter.

Die Empfehlung, bei allen Dienstverträgen von geschäftsführenden Leitungsorganen einen Gesamtjahresbezug ohne automatische Bezugserhöhung vorzusehen, setzte die GWG hingegen nicht um, da sie nach Ansicht der GWG weder dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz noch der jeweiligen Vertragsschablonenverordnung widerspreche.

Die VOGEWOSI setzte die Empfehlungen des RH überwiegend nicht um. Dies betraf u.a. die Empfehlung, bei allen Dienstverträgen von geschäftsführenden Leitungsorganen einen Gesamtjahresbezug ohne automatische Bezugserhöhung vorzusehen. Der Geschäftsführer hatte in der Vergangenheit jedoch teils auf eine Erhöhung verzichtet. Auch die Empfehlung, kein Kilometergeld für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu gewähren, blieb offen, da der betroffene Dienstnehmer keiner Änderung seines Vertrags zugestimmt habe.

Durch die Umsetzung der Empfehlung des RH, die Vertragsschablonenverordnung des Bundes hinsichtlich der vertraglichen Gewährung variabler Bezugsbestandteile anzuwenden, erfolgte seit Ende 2017 eine variable und leistungsbezogene Abstufung der Erfolgsprämie auf Grundlage von klar definierten Kriterien. Die VOGEWOSI sagte weiters zu, bei einer Neubestellung der Geschäftsführung – sofern im konkreten Fall nicht Anderes bzw. Weitergehendes aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen zulässigerweise vereinbart werden darf – die Vertragselemente der Vertragsschablonenverordnung des Bundes einzuhalten.

Die GWSG setzte den Großteil der Empfehlungen des RH um. Sie schrieb eine Geschäftsführungsfunktion nach dem Stellenbesetzungsgesetz aus. Zudem orientierte sie sich bei der Ausgestaltung des neuen Geschäftsführervertrags an der Vertragsschablonenverordnung des Bundes.

Die Empfehlung, bei allen Dienstverträgen von geschäftsführenden Leitungsorganen einen Gesamtjahresbezug ohne automatische Bezugserhöhung vorzunehmen, blieb hingegen offen. Zudem werde die Stadt Wien die Ausnahmebestimmung des § 241 Abs. 4 Unternehmensgesetzbuch bei der GWSG hinsichtlich der Veröffentlichung der Managerbezüge weiterhin anwenden, zumal sämtliche Bezüge der Leitungsorgane unter den Höchstgrenzen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes liegen würden.

## GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft

Bund 2017/63

Wien 2017/13

Der RH überprüfte von November 2015 bis Februar 2016 die gemeinnützige Bauvereinigung GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft (GESIBA), um die wirtschaftliche Lage, die Wohnungsvergabe und die Wohnungsverkäufe sowie die Angemessenheit des Personalaufwands zu beurteilen. Der Bericht enthielt 47 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort		
41	Laufende Erhebung und Dokumentation der branchenüblichen Verhältnisse als auch der durchschnittlichen Betriebsverhältnisse gemeinnütziger Bauvereinigungen; erforderlichenfalls Anpassung der bezughabenden Verordnungen (Gebarungsrichtlinienverordnung, Entgelt-richtlinienverordnung 1994) an die geänderten Verhältnisse	zugewagt
42	Aufnahme konkreter Ausführungen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und Geschäftsgebarung in die Gebarungsrichtlinienverordnung unter Berücksichtigung der im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz genannten branchenüblichen Verhältnisse	zugewagt
43	Präzisierung der Gebarungsrichtlinienverordnung durch konkrete Abstufungskriterien zur Berechnung bzw. Staffelung der Höchstgrenzen für Bezüge von Vorstand und Geschäftsführung von gemeinnützigen Bauvereinigungen	zugewagt
44	Hinwirken auf Präzisierung und Anpassung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes an die aktuellen Fixbezüge des Bundes bei Regelung der Bezugsgrenzen für Vorstand, Geschäftsführung und Angestellte von gemeinnützigen Bauvereinigungen	zugewagt
45	Festlegen einer Jahresbezugsgrenze mit allen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen (ausgenommen Aufwandsentschädigungen und Reisegebühren)	zugewagt
46	Präzisierung der zu unbestimmt gehaltenen Bestimmungen zu Höchstgrenzen für Bezüge von Vorstand und Geschäftsführung im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und in der Prüfungsrichtlinienverordnung	zugewagt
47	Prüfung einer Anpassung der gesetzlichen Höchstgrenze für Pensionen im Bereich der gemeinnützigen Bauvereinigungen	zugewagt
GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft		
1	Langfristige Strategien zur nachhaltigen Sicherung eines bebaubaren Grundstückbestands	umgesetzt
2	Formulieren von Unternehmenszielen für Überleitung des Leitbilds bzw. Firmenprofils in die Balanced Scorecard; regelmäßige Evaluierung der Unternehmensstrategie	umgesetzt
3	Erreichbare und ambitionierte Planwerte für Kennzahlen der Balanced Scorecard	umgesetzt
4	Schaffung einer Kennzahl für den überwiegenden Teil des Verwaltungsaufwands (Personalaufwand)	offen
5	Überprüfung des Honorars für Projektmanagement und örtliche Bauleitung in den Betreuungsverträgen mit Tochtergesellschaften	umgesetzt
6	Aufgliederung der Konzernumlage an die GESIBA in verrechnete Teilbeträge nach festen Schlüsseln, nach tatsächlich anfallenden Arbeitsstunden und vereinbarten Stundensätzen bzw. nach Pauschalen	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
7	Weitergabe der Jahresüberschüsse bzw. Gewinne auch an Mieterinnen und Mieter	offen
8	Senkung des Zinssatzes für Eigenmittel als eine Möglichkeit der Mietensenkung	offen
9	Vereinbarung längerer Rückzahlungszeiträume mit Darlehensgebern	offen
10	Beobachtung der Entwicklung der Mietausfalls- und Leerstandskosten sowie der eingehobenen Rücklagenbeträge; niedrigere Rücklagenkomponente bei längerfristigen erheblichen Überschüssen	umgesetzt
11	Strategische Überlegungen hinsichtlich der künftigen Schwerpunkte der wohnungswirtschaftlichen Tätigkeit	umgesetzt
12	Ausrichten der wohnungswirtschaftlichen Strategie auf nachhaltige Verfügbarkeit leistbaren Wohnraums	umgesetzt
13	Vor der Errichtung von Wohnungen mit Kaufoption verstärktes Abwägen der sich nach einem Verkauf ergebenden Wirkungen	offen
14	Überprüfen des Pauschalhonorars für die als Eigenleistung erbrachte örtliche Bauaufsicht hinsichtlich des Preisnachlasses vom Pauschalsatz gemäß der Honorarordnung für Architekten	umgesetzt
15	Vergabe und Veräußerung von Eigentumswohnungen gemäß den im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz festgelegten objektiven Gesichtspunkten, insbesondere Wohnungsbedarf, Haushaltsgröße und Einkommensverhältnisse	umgesetzt
16	Interne Richtlinien für die Wohnungsvergabe; Dokumentation der Bevorzugungen bei Wohnungsvergabe aus sozialen Gründen	umgesetzt
17	Vergabe von Wohnungen nur nach den im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz angeführten Kriterien	umgesetzt
18	Ermöglichung einer Umreihung nur noch mit nachvollziehbarer Begründung im IT-Programm zur Vergabe wieder zu vermietender Wohnungen	umgesetzt
19	Prüfung ruhend gestellter und jahrelang nicht genutzter Vormerkungen und gegebenenfalls Löschung	umgesetzt
20	Aufnahme der Vergabe von Wohnungen in den Prüfungsplan der Internen Revision	umgesetzt
21	Formelle Erlassung einer internen Vergaberichtlinie mit Wertgrenzen für offene und nicht offene Ausschreibungsverfahren	umgesetzt
22	Markterhebung hinsichtlich potenzieller Bieter vor Durchführung nicht offener Ausschreibungen	umgesetzt
23	Bei komplexen Leistungen Beteiligung potenzieller Anbieter an Erarbeitung einer konkreten technischen Lösung im Zuge des Vergabeverfahrens (Verhandlungsverfahren)	umgesetzt
24	Bei Auftragsvergaben Sicherstellung der Preisangemessenheit durch Preisvergleiche zwischen mehreren Anbietern	umgesetzt
25	Berücksichtigung von Genderaspekten bei Stellenbesetzungen vor allem im Bereich des Vorstands und der Führungskräfte	umgesetzt
26	Weitere Aufgliederung der Betriebskosten in Jahresabschlüssen im Hinblick auf vollständigen und transparenten Ausweis der Personalaufwendungen	offen
27	Prüfung und Reduzierung des Katalogs an Zulagen, Prämien und freiwilligen Sozialleistungen hinsichtlich Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit	offen
28	All-In-Verträge für leitende Angestellte mit Prokura und maßgeblichen Führungsaufgaben	offen
29	Prüfung der zusätzlichen freiwilligen Abfertigungen und Jubiläumsgelder	offen
30	All-In-Verträge für Vorstand	keine Angabe
31	Ausgestaltung der Verträge mit den Mitgliedern der geschäftsführenden Leitungsorgane in Orientierung an den Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Bundes	offen
32	Variable und leistungsbezogene Abstufung der Erfolgspremie auf Grundlage von klar abgestuften Kriterien	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
33	Spezifizierung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern hinsichtlich des Aufgabenbereiches, für den die vereinbarte Entlohnung gebührt	umgesetzt
34	Ausgestaltung der Managerverträge und Pensionsregelungen analog der Vertragsschablonenverordnung des Bundes	offen
35	Angemessenes Verhältnis von Funktionsdauer und Pensionshöhe; keine großzügigen Vordienstzeitenanrechnungen; Vereinbarung ausreichend langer Anwartschaften	umgesetzt
36	Anrechnung der bisher vertragswidrig nicht berücksichtigten weiteren öffentlichen Pensionen eines ehemaligen Vorstandsmitglieds auf die Pensionszahlungen der GESIBA	offen
37	Nachrechnung für zwei Pensionsbezieher und entsprechende Kürzung der gewährten Pensionen	umgesetzt
38	Bei zukünftigen Pensionsvereinbarungen vertragliche Beschränkung der jährlichen Anpassungen der vereinbarten Zusatzpensionen auf Erhöhungen gemäß Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz	umgesetzt
39	Sicherstellung, dass auch das Controlling von einer unabhängigen Kontrolle (Interne Revision) überprüft werden kann	umgesetzt
40	Erweiterung der Prüfungsthemen der Internen Revision über die im Jahr 2011 in einer Prüfungslandkarte festgelegten Themen hinaus	umgesetzt

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sagte die Umsetzung der Empfehlungen des RH zu. Das Ministerium führte dazu aus, dass bei den gesetzlich begrenzten Bezügen von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführerinnen und -führern und Angestellten in den rein privatrechtlich organisierten, gemeinnützigen Wohnungsunternehmen in der Vollziehungspraxis immer wieder eine Reihe von offenen Detailfragen aufgeworfen wurde, die auf Verordnungsebene klarzustellen wären. Durch Anpassungen in der Gebarungsrichtlinienverordnung – vor dem Hintergrund einer gesetzlich notwendigen Änderung des § 26 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – soll dem Rechnung getragen werden.

Die GESIBA setzte einen Großteil der Empfehlungen des RH um. Dazu zählten die Entwicklung von langfristigen Strategien zur nachhaltigen Sicherung eines bebaubaren Grundstücksbestands, die Formulierung von Unternehmenszielen für die Überleitung des Leitbilds in die Balanced Scorecard und die Evaluierung der Unternehmensstrategie in regelmäßigen Abständen.

Die GESIBA erarbeitete interne Richtlinien für die Wohnungsvergabe und dokumentierte nachvollziehbar Bevorzugungen bei der Wohnungsvergabe aus sozialen Gründen. Sie veränderte das IT-Programm zur Vergabe wieder zu vermietender Wohnungen derart, dass eine Umreihung nur noch mit nachvollziehbarer Begründung möglich war. Sie überprüfte und löschte gegebenenfalls ruhend gestellte und jahrelang nicht genutzte Vormerkungen für die Vergabe wieder zu vermietender Wohnungen.

# Nachfrageverfahren 2017

---

Die GESIBA setzte hingegen Empfehlungen des RH hinsichtlich der Bezüge von Mitgliedern des Vorstands und der Angestellten nicht um, wie z.B. Zulagen, Prämien, freiwillige Sozialleistungen, zusätzliche freiwillige Abfertigungen und Jubiläumsgelder zu prüfen und zu reduzieren.

Von der GESIBA nicht umgesetzt wurde auch die Empfehlung, Jahresüberschüsse bzw. Gewinne im Sinne der Gemeinnützigkeit – ungeachtet der erforderlichen Eigenkapitalstärkung zur Gewährleistung der Tragfähigkeit hinsichtlich des für die GESIBA vorhandenen Risikopotenzials – auch an die Mieterinnen und Mieter weiterzugeben. Die GESIBA lehnte in diesem Zusammenhang eine Senkung des Zinssatzes für ihre Eigenmittel als Möglichkeit der Mietensenkung ab.

# Nachfrageverfahren 2017

## Pensionsanpassung der Landesbeamtinnen und –beamten

Bund 2017/64  
 Burgenland 2017/7  
 Kärnten 2017/6  
 Niederösterreich 2017/14  
 Oberösterreich 2017/11  
 Salzburg 2017/6  
 Steiermark 2017/9  
 Tirol 2017/11  
 Vorarlberg 2017/6  
 Wien 2017/14

Der RH überprüfte von März bis August 2016 die Länder hinsichtlich der Pensionsanpassung und der Übernahme des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes (SpBegrG) jeweils für die im Ruhestand befindlichen Landesbeamtinnen und –beamten, um die landesspezifischen Regelungen zur Pensionsanpassung sowie die Umsetzung des SpBegrG in den Ländern zu beurteilen. Der Bericht enthielt 16 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport		
1	Erhöhte Pensionssicherungsbeiträge auch von Empfängerinnen und Empfängern von leistungsorientierten Zusatzpensionsleistungen aus Pensionskassen	offen
2	Erhöhte Pensionssicherungsbeiträge für Bundesbeamtinnen und –beamte auch für Geburtsjahrgänge nach 1959	offen
3	Bei jährlicher Pensionsanpassung Erhöhung von Pensionen, die über dem Wert der Höchstbeitragsgrundlage liegen, mit einem Fixbetrag	umgesetzt
4	Bei Auszahlung von sowohl Ruhe– als auch Versorgungsbezügen an eine Person, Anpassung der Summe dieser Pensionsleistungen mit Prozentsatz bzw. Fixbetrag	umgesetzt
5	Erhöhte Pensionssicherungsbeiträge für Beamtinnen und Beamte bereits ab Überschreiten von 100 % der Höchstbeitragsgrundlage	offen
6	Sicherstellung der Einbehaltung erhöhter Pensionssicherungsbeiträge durch die im jeweiligen Einflussbereich stehenden sonstigen Rechtsträger, die der RH–Kontrolle unterliegen; Überprüfung der korrekten Bemessung der Pensionssicherungsbeiträge im Rahmen des Beteiligungscontrollings bzw. der Aufsicht	offen
7	Konkretisierung der Berechnungsvorschriften zur Ermittlung des erhöhten Pensionssicherungsbeitrags für die Sonderzahlungen bei den sonstigen Rechtsträgern (bzw. in Oberösterreich auch bei den Landesbeamtinnen und –beamten) für die Fälle einer ratenweisen Auszahlung	offen
Land Burgenland		
3	Bei jährlicher Pensionsanpassung Erhöhung von Pensionen, die über dem Wert der Höchstbeitragsgrundlage liegen, mit einem Fixbetrag	umgesetzt



# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
4	Bei Auszahlung von sowohl Ruhe– als auch Versorgungsbezügen an eine Person, Anpassung der Summe dieser Pensionsleistungen mit Prozentsatz bzw. Fixbetrag	umgesetzt
5	Erhöhte Pensionssicherungsbeiträge für Beamtinnen und Beamte bereits ab Überschreiten von 100 % der Höchstbeitragsgrundlage	offen
6	Sicherstellung der Einbehaltung erhöhter Pensionssicherungsbeiträge durch die im jeweiligen Einflussbereich stehenden sonstigen Rechtsträger, die der RH–Kontrolle unterliegen; Überprüfung der korrekten Bemessung der Pensionssicherungsbeiträge im Rahmen des Beteiligungscontrollings bzw. der Aufsicht	umgesetzt
8	Beschränkung der landesspezifischen Prozentsätze für eine allfällige Erhöhung auf die Regelung der Pensionsanpassung im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)	umgesetzt
9	Im Zuge der programmtechnischen Umsetzung der jährlichen Pensionsanpassung Erhöhung der Anzahl der vorzunehmenden Testfälle sowie der Effizienz des Internen Kontrollsystems	umgesetzt
Land Kärnten		
3	Bei jährlicher Pensionsanpassung Erhöhung von Pensionen, die über dem Wert der Höchstbeitragsgrundlage liegen, mit einem Fixbetrag	zugesagt
4	Bei Auszahlung von sowohl Ruhe– als auch Versorgungsbezügen an eine Person, Anpassung der Summe dieser Pensionsleistungen mit Prozentsatz bzw. Fixbetrag	zugesagt
5	Erhöhte Pensionssicherungsbeiträge für Beamtinnen und Beamte bereits ab Überschreiten von 100 % der Höchstbeitragsgrundlage	offen
6	Sicherstellung der Einbehaltung erhöhter Pensionssicherungsbeiträge durch die im jeweiligen Einflussbereich stehenden sonstigen Rechtsträger, die der RH–Kontrolle unterliegen; Überprüfung der korrekten Bemessung der Pensionssicherungsbeiträge im Rahmen des Beteiligungscontrollings bzw. der Aufsicht	umgesetzt
8	Beschränkung der landesspezifischen Prozentsätze für eine allfällige Erhöhung auf die Regelung der Pensionsanpassung im ASVG	zugesagt
9	Im Zuge der programmtechnischen Umsetzung der jährlichen Pensionsanpassung Erhöhung der Anzahl der vorzunehmenden Testfälle sowie der Effizienz des Internen Kontrollsystems	umgesetzt
10	Gleiche Wartezeiten für erstmalige Pensionsanpassung wie im ASVG/ Bundesbeamtenpensionsrecht	zugesagt
Land Niederösterreich		
3	Bei jährlicher Pensionsanpassung Erhöhung von Pensionen, die über dem Wert der Höchstbeitragsgrundlage liegen, mit einem Fixbetrag	umgesetzt
4	Bei Auszahlung von sowohl Ruhe– als auch Versorgungsbezügen an eine Person, Anpassung der Summe dieser Pensionsleistungen mit Prozentsatz bzw. Fixbetrag	umgesetzt
5	Erhöhte Pensionssicherungsbeiträge für Beamtinnen und Beamte bereits ab Überschreiten von 100 % der Höchstbeitragsgrundlage	offen
6	Sicherstellung der Einbehaltung erhöhter Pensionssicherungsbeiträge durch die im jeweiligen Einflussbereich stehenden sonstigen Rechtsträger, die der RH–Kontrolle unterliegen; Überprüfung der korrekten Bemessung der Pensionssicherungsbeiträge im Rahmen des Beteiligungscontrollings bzw. der Aufsicht	umgesetzt
7	Konkretisierung der Berechnungsvorschriften zur Ermittlung des erhöhten Pensionssicherungsbeitrags für die Sonderzahlungen bei den sonstigen Rechtsträgern (bzw. in Oberösterreich auch bei den Landesbeamtinnen und –beamten) für die Fälle einer ratenweisen Auszahlung	zugesagt
8	Beschränkung der landesspezifischen Prozentsätze für eine allfällige Erhöhung auf die Regelung der Pensionsanpassung im ASVG	umgesetzt
9	Im Zuge der programmtechnischen Umsetzung der jährlichen Pensionsanpassung Erhöhung der Anzahl der vorzunehmenden Testfälle sowie der Effizienz des Internen Kontrollsystems	umgesetzt
12	Beibehaltung der erhöhten Pensionssicherungsbeiträge auch bei Ruhestandsversetzungen ab 2025	offen

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Land Oberösterreich		
3	Bei jährlicher Pensionsanpassung Erhöhung von Pensionen, die über dem Wert der Höchstbeitragsgrundlage liegen, mit einem Fixbetrag	umgesetzt
4	Bei Auszahlung von sowohl Ruhe– als auch Versorgungsbezügen an eine Person, Anpassung der Summe dieser Pensionsleistungen mit Prozentsatz bzw. Fixbetrag	umgesetzt
5	Erhöhte Pensionssicherungsbeiträge für Beamtinnen und Beamte bereits ab Überschreiten von 100 % der Höchstbeitragsgrundlage	offen
6	Sicherstellung der Einbehaltung erhöhter Pensionssicherungsbeiträge durch die im jeweiligen Einflussbereich stehenden sonstigen Rechtsträger, die der RH–Kontrolle unterliegen; Überprüfung der korrekten Bemessung der Pensionssicherungsbeiträge im Rahmen des Beteiligungscontrollings bzw. der Aufsicht	umgesetzt
7	Konkretisierung der Berechnungsvorschriften zur Ermittlung des erhöhten Pensionssicherungsbeitrags für die Sonderzahlungen bei den sonstigen Rechtsträgern (bzw. in Oberösterreich auch bei den Landesbeamtinnen und –beamten) für die Fälle einer ratenweisen Auszahlung	umgesetzt
8	Beschränkung der landesspezifischen Prozentsätze für eine allfällige Erhöhung auf die Regelung der Pensionsanpassung im ASVG	umgesetzt
9	Im Zuge der programmtechnischen Umsetzung der jährlichen Pensionsanpassung Erhöhung der Anzahl der vorzunehmenden Testfälle sowie der Effizienz des Internen Kontrollsystems	keine Angabe
Land Salzburg		
3	Bei jährlicher Pensionsanpassung Erhöhung von Pensionen, die über dem Wert der Höchstbeitragsgrundlage liegen, mit einem Fixbetrag	umgesetzt
4	Bei Auszahlung von sowohl Ruhe– als auch Versorgungsbezügen an eine Person, Anpassung der Summe dieser Pensionsleistungen mit Prozentsatz bzw. Fixbetrag	umgesetzt
5	Erhöhte Pensionssicherungsbeiträge für Beamtinnen und Beamte bereits ab Überschreiten von 100 % der Höchstbeitragsgrundlage	offen
6	Sicherstellung der Einbehaltung erhöhter Pensionssicherungsbeiträge durch die im jeweiligen Einflussbereich stehenden sonstigen Rechtsträger, die der RH–Kontrolle unterliegen; Überprüfung der korrekten Bemessung der Pensionssicherungsbeiträge im Rahmen des Beteiligungscontrollings bzw. der Aufsicht	umgesetzt
7	Konkretisierung der Berechnungsvorschriften zur Ermittlung des erhöhten Pensionssicherungsbeitrags für die Sonderzahlungen bei den sonstigen Rechtsträgern (bzw. in Oberösterreich auch bei den Landesbeamtinnen und –beamten) für die Fälle einer ratenweisen Auszahlung	zugesagt
8	Beschränkung der landesspezifischen Prozentsätze für eine allfällige Erhöhung auf die Regelung der Pensionsanpassung im ASVG	umgesetzt
9	Im Zuge der programmtechnischen Umsetzung der jährlichen Pensionsanpassung Erhöhung der Anzahl der vorzunehmenden Testfälle sowie der Effizienz des Internen Kontrollsystems	umgesetzt
10	Gleiche Wartefristen für erstmalige Pensionsanpassung wie im ASVG/ Bundesbeamtenpensionsrecht	offen
Land Steiermark		
3	Bei jährlicher Pensionsanpassung Erhöhung von Pensionen, die über dem Wert der Höchstbeitragsgrundlage liegen, mit einem Fixbetrag	zugesagt
4	Bei Auszahlung von sowohl Ruhe– als auch Versorgungsbezügen an eine Person, Anpassung der Summe dieser Pensionsleistungen mit Prozentsatz bzw. Fixbetrag	zugesagt
5	Erhöhte Pensionssicherungsbeiträge für Beamtinnen und Beamte bereits ab Überschreiten von 100 % der Höchstbeitragsgrundlage	offen

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
6	Sicherstellung der Einbehaltung erhöhter Pensionssicherungsbeiträge durch die im jeweiligen Einflussbereich stehenden sonstigen Rechtsträger, die der RH-Kontrolle unterliegen; Überprüfung der korrekten Bemessung der Pensionssicherungsbeiträge im Rahmen des Beteiligungscontrollings bzw. der Aufsicht	umgesetzt
7	Konkretisierung der Berechnungsvorschriften zur Ermittlung des erhöhten Pensionssicherungsbeitrags für die Sonderzahlungen bei den sonstigen Rechtsträgern (bzw. in Oberösterreich auch bei den Landesbeamtinnen und –beamten) für die Fälle einer ratenweisen Auszahlung	offen
8	Beschränkung der landesspezifischen Prozentsätze für eine allfällige Erhöhung auf die Regelung der Pensionsanpassung im ASVG	zugesagt
9	Im Zuge der programmtechnischen Umsetzung der jährlichen Pensionsanpassung Erhöhung der Anzahl der vorzunehmenden Testfälle sowie der Effizienz des Internen Kontrollsystems	umgesetzt
Land Tirol		
3	Bei jährlicher Pensionsanpassung Erhöhung von Pensionen, die über dem Wert der Höchstbeitragsgrundlage liegen, mit einem Fixbetrag	offen
4	Bei Auszahlung von sowohl Ruhe– als auch Versorgungsbezügen an eine Person, Anpassung der Summe dieser Pensionsleistungen mit Prozentsatz bzw. Fixbetrag	umgesetzt
5	Erhöhte Pensionssicherungsbeiträge für Beamtinnen und Beamte bereits ab Überschreiten von 100 % der Höchstbeitragsgrundlage	offen
6	Sicherstellung der Einbehaltung erhöhter Pensionssicherungsbeiträge durch die im jeweiligen Einflussbereich stehenden sonstigen Rechtsträger, die der RH-Kontrolle unterliegen; Überprüfung der korrekten Bemessung der Pensionssicherungsbeiträge im Rahmen des Beteiligungscontrollings bzw. der Aufsicht	umgesetzt
8	Beschränkung der landesspezifischen Prozentsätze für eine allfällige Erhöhung auf die Regelung der Pensionsanpassung im ASVG	offen
9	Im Zuge der programmtechnischen Umsetzung der jährlichen Pensionsanpassung Erhöhung der Anzahl der vorzunehmenden Testfälle sowie der Effizienz des Internen Kontrollsystems	keine Angabe
10	Gleiche Wartefristen für erstmalige Pensionsanpassung wie im ASVG/ Bundesbeamtenpensionsrecht	offen
11	Erhöhte Pensionssicherungsbeiträge für Politikerpensionen (über 200 % der Höchstbeitragsgrundlage 20 % und über 300 % der Höchstbeitragsgrundlage 25 %)	umgesetzt
Land Vorarlberg		
3	Bei jährlicher Pensionsanpassung Erhöhung von Pensionen, die über dem Wert der Höchstbeitragsgrundlage liegen, mit einem Fixbetrag	offen
4	Bei Auszahlung von sowohl Ruhe– als auch Versorgungsbezügen an eine Person, Anpassung der Summe dieser Pensionsleistungen mit Prozentsatz bzw. Fixbetrag	zugesagt
5	Erhöhte Pensionssicherungsbeiträge für Beamtinnen und Beamte bereits ab Überschreiten von 100 % der Höchstbeitragsgrundlage	offen
6	Sicherstellung der Einbehaltung erhöhter Pensionssicherungsbeiträge durch die im jeweiligen Einflussbereich stehenden sonstigen Rechtsträger, die der RH-Kontrolle unterliegen; Überprüfung der korrekten Bemessung der Pensionssicherungsbeiträge im Rahmen des Beteiligungscontrollings bzw. der Aufsicht	umgesetzt
8	Beschränkung der landesspezifischen Prozentsätze für eine allfällige Erhöhung auf die Regelung der Pensionsanpassung im ASVG	offen
9	Im Zuge der programmtechnischen Umsetzung der jährlichen Pensionsanpassung Erhöhung der Anzahl der vorzunehmenden Testfälle sowie der Effizienz des Internen Kontrollsystems	umgesetzt
10	Gleiche Wartefristen für erstmalige Pensionsanpassung wie im ASVG/ Bundesbeamtenpensionsrecht	offen

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
13	Bemessung der vorgesehenen Pensionssicherungsbeiträge vom Ruhebezug (das sind der Ruhegenuss und die Nebengebühreuzulage) für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand	umgesetzt
Stadt Wien		
3	Bei jährlicher Pensionsanpassung Erhöhung von Pensionen, die über dem Wert der Höchstbeitragsgrundlage liegen, mit einem Fixbetrag	offen
4	Bei Auszahlung von sowohl Ruhe– als auch Versorgungsbezügen an eine Person, Anpassung der Summe dieser Pensionsleistungen mit Prozentsatz bzw. Fixbetrag	offen
8	Beschränkung der landesspezifischen Prozentsätze für eine allfällige Erhöhung auf die Regelung der Pensionsanpassung im ASVG	umgesetzt
9	Im Zuge der programmtechnischen Umsetzung der jährlichen Pensionsanpassung Erhöhung der Anzahl der vorzunehmenden Testfälle sowie der Effizienz des Internen Kontrollsystems	umgesetzt
10	Gleiche Wartefristen für erstmalige Pensionsanpassung wie im ASVG/ Bundesbeamtenpensionsrecht	umgesetzt
11	Erhöhte Pensionssicherungsbeiträge für Politikerpensionen (über 200 % der Höchstbeitragsgrundlage 20 % und über 300 % der Höchstbeitragsgrundlage 25 %)	offen
14	Erhöhte Pensionssicherungsbeiträge (über 200 % der Höchstbeitragsgrundlage 20 % und über 300 % der Höchstbeitragsgrundlage 25 %) für alle Beamtenpensionen	offen
15	Nach Wegfall des Solidarbeitrags für Beamtenpensionen ab Geburtsjahrgang 1959 (Dezember) Einführung der erhöhten Pensionssicherungsbeiträge im Sinne des SpBegrG auch für nachfolgende Geburtsjahrgänge	offen
16	Gesetzliche Regelungen zur Einführung von erhöhten Pensionssicherungsbeiträgen für ehemalige Funktionärinnen bzw. Funktionäre und Bedienstete von sonstigen Rechtsträgern	offen

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das nunmehr zuständige Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport setzte von den an das vormals zuständige Bundeskanzleramt ergangenen sieben Empfehlungen zwei um.

Zwei der fünf offenen Empfehlungen wurden nicht umgesetzt, weil sich das Ministerium hinsichtlich der Sicherstellung der erhöhten Pensionssicherungsbeiträge gemäß SpBegrG für Empfängerinnen und Empfänger einer Zusatzpensionsleistung aus Pensionskassen, die wirtschaftlich Zusatzpensionsleistungen aus direkten Leistungszusagen des Arbeitgebers entsprechen, nicht zuständig sah. Außerdem sei der betroffene Personenkreis unklar.

Zudem teilte es mit, dass die Beibehaltung der gemäß SpBegrG erhöhten Pensionssicherungsbeiträge für Bundesbeamtinnen und –beamte auch für die Geburtsjahrgänge nach 1959 im sozialpolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers lägen.

Das Land Burgenland setzte von den sechs Empfehlungen fünf um.

Das Land Kärnten setzte von den sieben Empfehlungen zwei um und sagte die Umsetzung von vier weiteren zu.

Von der Kärntner Landesregierung wurde zugesagt, die erstmalige Pensionsanpassung erst in dem auf die Ruhestandsversetzung zweitfolgenden Jahr vorzusehen (somit die Wartefrist des ASVG/Bundesbeamtenpensionsrechts zu übernehmen).

Das Land Niederösterreich setzte von den acht Empfehlungen fünf um und sagte die Umsetzung einer weiteren zu.

Eine der beiden offenen Empfehlungen zielt darauf ab, die gemäß SpBegrG erhöhten Pensionssicherungsbeiträge auch bei Ruhestandsversetzungen ab 2025 beizubehalten.

Das Land Oberösterreich setzte von den sieben Empfehlungen fünf um.

Hinsichtlich der Empfehlung, die Effizienz des Internen Kontrollsystems im Zuge der IT-Programmierung der jährlichen Pensionsanpassung zu erhöhen, verwies die Oberösterreichische Landesregierung darauf, dass diese Empfehlung das Land Oberösterreich nicht betroffen habe.

Das Land Salzburg setzte von den acht Empfehlungen fünf um und sagte die Umsetzung einer weiteren zu.

Die Umsetzung einer der beiden offenen Empfehlungen zielt darauf ab, die erstmalige Pensionsanpassung auf das der Ruhestandsversetzung zweitfolgende Jahr zu verschieben (somit die Wartefrist des ASVG/Bundesbeamtenpensionsrechts zu übernehmen).

Das Land Steiermark setzte von den sieben Empfehlungen zwei um und sagte die Umsetzung von drei weiteren zu.

Die Umsetzung der offenen Empfehlung, eine Konkretisierung der Berechnungsvorschriften zur Ermittlung des erhöhten Pensionssicherungsbeitrags für die Sonderzahlungen bei den sonstigen Rechtsträgern vorzunehmen, würde die Rechtssicherheit erhöhen.

Das Land Tirol setzte von den acht Empfehlungen drei um.

Dadurch wurden die Beteiligungsunternehmen schriftlich über die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der festgelegten erhöhten Pensionssicherungsbeiträge informiert (eine diesbezügliche Überprüfung war vorgesehen) und im Rahmen des

SpBegrG für Politikerpensionen die erhöhten Pensionssicherungsbeiträge (für Pensionsleistungen über 200 % der Höchstbeitragsgrundlage) landesgesetzlich verankert.

Die Umsetzung der vier offenen Empfehlungen würde u.a. die erstmalige Pensionsanpassung auf das der Ruhestandsversetzung zweitfolgende Jahr verschieben (somit die Wartefrist des ASVG/Bundesbeamtenpensionsrechts übernehmen).

Zur Empfehlung der Erhöhung der Anzahl der vorzunehmenden Testfälle sowie der Steigerung der Effizienz des Internen Kontrollsystems im Zuge der IT-Programmierung der jährlichen Pensionsanpassung machte die Tiroler Landesregierung keine Angaben, weil diese Empfehlung das Land Tirol nicht betroffen habe.

Das Land Vorarlberg setzte von den acht Empfehlungen drei um und sagte die Umsetzung einer weiteren zu.

Dadurch wurden bei der Bemessung der für die Beamtinnen und Beamten im Ruhestand vorgesehenen Pensionssicherungsbeiträge seit Jänner 2018 nicht nur der Ruhegenuss, sondern auch die Nebengebühreuzulage berücksichtigt, die IT-Programmierung der jährlichen Pensionsanpassung intensiv getestet und die korrekte Bemessung und Einbehaltung der gesetzlich festgelegten erhöhten Pensionssicherungsbeiträge (gemäß SpBegrG) durch die Rechtsträger seitens der Abteilung Personal überwacht.

Die Umsetzung von vier offenen Empfehlungen würde u.a. die erstmalige Pensionsanpassung erst in dem auf die Ruhestandsversetzung zweitfolgenden Jahr vorsehen (somit die Wartefrist des ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht übernehmen).

Die Stadt Wien setzte von den neun Empfehlungen drei um.

Dadurch wurde die erstmalige Pensionsanpassung erst in dem auf die Ruhestandsversetzung zweitfolgenden Jahr vorgesehen (somit an die Wartefrist im ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht angepasst) und die Effizienz des Internen Kontrollsystems im Zuge der IT-Programmierung der jährlichen Pensionsanpassung erhöht.

Die Umsetzung der sechs offenen Empfehlungen würde u.a. für die Geburtsjahrgänge nach 1959 auch die erhöhten Pensionssicherungsbeiträge (5 % über 100 % und 10 % über 150 % der Höchstbeitragsgrundlage im Sinne des SpBegrG) vorsehen (da der bisherige Solidarbeitrag für die Beamtenpensionen ab Geburtsjahrgang 1959 (Dezember) entfällt). Außerdem würden auf Grundlage des SpBegrG erhöhte Pensionssicherungsbeiträge für Politikerpensionen sowie für Pensionen

ehemaliger Funktionärinnen bzw. Funktionäre und Bedienstete von sonstigen Rechtsträgern eingeführt.

Nachfolgende Empfehlungen ergingen an alle Bundesländer, die Stadt Wien und an das zur Zeit der Gebarungüberprüfung zuständige Bundeskanzleramt:

Die Empfehlung, die Basis für die jährlichen Pensionsanpassungen für Beamtinnen und Beamte auf die Höchstbeitragsgrundlage gemäß ASVG zu begrenzen, wurde von folgenden überprüften Stellen im Jahr 2018 umgesetzt:

Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport, Land Burgenland, Land Niederösterreich, Land Oberösterreich, Land Salzburg. Die Länder Kärnten und Steiermark sagten die Umsetzung der Empfehlung zu. Die Länder Tirol und Vorarlberg sowie die Stadt Wien setzten diese Empfehlung nicht um.

Die Empfehlung, die Pensionen von Personen mit mehrfachen Pensionsbezügen nur noch in Summe anzupassen, wurde im Jahr 2018 mit Ausnahme der Stadt Wien von allen Ländern und dem Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport umgesetzt bzw. die Umsetzung zugesagt.

Die Empfehlung, die Einhebung der erhöhten Pensionsversicherungsbeiträge auf Grundlage des SpBegrG für Beamtinnen und Beamte von zumindest 5 % bereits ab Überschreiten von 100 % der Höchstbeitragsgrundlage vorzusehen, blieb bei allen Ländern und dem Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport offen.

Nachfolgende Empfehlung erging an alle Bundesländer und die Stadt Wien:

Die Empfehlung, den Prozentsatz der Anpassung auf jenen im ASVG zu begrenzen, wurde im Jahr 2018 von den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und der Stadt Wien umgesetzt bzw. die Umsetzung zugesagt. Die Länder Tirol und Vorarlberg setzten diese Empfehlung nicht um.

Durch die Umsetzung der offen gebliebenen Empfehlungen würden die überprüften Stellen ihren Pensionsaufwand entsprechend reduzieren.

# Nachfrageverfahren 2017

## Pensionsstand und –ausgaben der Landesbeamtinnen und –beamten

- Bund 2017/65
- Burgenland 2017/8
- Kärnten 2017/7
- Niederösterreich 2017/15
- Oberösterreich 2017/12
- Salzburg 2017/7
- Steiermark 2017/10
- Tirol 2017/12
- Vorarlberg 2017/7
- Wien 2017/15

Der RH überprüfte von März bis August 2016 die Länder hinsichtlich der Pensionen der Beamtinnen und Beamten der Länder bzw. der Stadt Wien, um die Inanspruchnahme der unterschiedlichen landesgesetzlichen Pensionsantrittsarten, das faktische Pensionsantrittsalter, die Pensionsstände und –ausgaben sowie die Maßnahmen zur Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters darzustellen und zu beurteilen. Der Bericht enthielt acht Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport		
7	Bei künftiger Konzeption pensionsrechtlicher Ausnahmebestimmungen, vorzeitige Ruhestandsversetzungen erst ab dem 62. Lebensjahr unter Berücksichtigung von Abschlägen gegenüber dem Regelpensionsalter von 65 Jahren vorsehen	umgesetzt
8	Dienstrechtliche Maßnahmen zur Unterstützung eines längeren Verbleibs im Dienststand (z.B. gesetzlicher Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit auf 80 % ab dem 62. Lebensjahr)	offen
Land Burgenland		
4	Evaluierung und gegebenenfalls Überarbeitung der bisher gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit	umgesetzt
5	Ausarbeitung von Kriterien für ein einheitliches Krankenstandsmonitoring für Bedienstete der Länder bzw. der Stadt Wien	offen
6	Strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen im Hinblick auf (individuelle) Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit	umgesetzt
7	Bei künftiger Konzeption pensionsrechtlicher Ausnahmebestimmungen, vorzeitige Ruhestandsversetzungen erst ab dem 62. Lebensjahr unter Berücksichtigung von Abschlägen gegenüber dem Regelpensionsalter von 65 Jahren vorsehen	offen
8	Dienstrechtliche Maßnahmen zur Unterstützung eines längeren Verbleibs im Dienststand (z.B. gesetzlicher Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit auf 80 % ab dem 62. Lebensjahr)	offen
Land Kärnten		
3	Erhebung und Prüfung der Gründe für krankheitsbedingte Ruhestandsversetzungen	umgesetzt
4	Evaluierung und gegebenenfalls Überarbeitung der bisher gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit	zugessagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
5	Ausarbeitung von Kriterien für ein einheitliches Krankenstandsmonitoring für Bedienstete der Länder bzw. der Stadt Wien	offen
6	Strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen im Hinblick auf (individuelle) Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit	zugesagt
7	Bei künftiger Konzeption pensionsrechtlicher Ausnahmebestimmungen, vorzeitige Ruhestandsversetzungen erst ab dem 62. Lebensjahr unter Berücksichtigung von Abschlägen gegenüber dem Regelpensionsalter von 65 Jahren vorsehen	umgesetzt
8	Dienstrechtliche Maßnahmen zur Unterstützung eines längeren Verbleibs im Dienststand (z.B. gesetzlicher Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit auf 80 % ab dem 62. Lebensjahr)	offen
Land Niederösterreich		
4	Evaluierung und gegebenenfalls Überarbeitung der bisher gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit	umgesetzt
5	Ausarbeitung von Kriterien für ein einheitliches Krankenstandsmonitoring für Bedienstete der Länder bzw. der Stadt Wien	offen
6	Strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen im Hinblick auf (individuelle) Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit	umgesetzt
7	Bei künftiger Konzeption pensionsrechtlicher Ausnahmebestimmungen, vorzeitige Ruhestandsversetzungen erst ab dem 62. Lebensjahr unter Berücksichtigung von Abschlägen gegenüber dem Regelpensionsalter von 65 Jahren vorsehen	umgesetzt
8	Dienstrechtliche Maßnahmen zur Unterstützung eines längeren Verbleibs im Dienststand (z.B. gesetzlicher Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit auf 80 % ab dem 62. Lebensjahr)	offen
Land Oberösterreich		
4	Evaluierung und gegebenenfalls Überarbeitung der bisher gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit	zugesagt
5	Ausarbeitung von Kriterien für ein einheitliches Krankenstandsmonitoring für Bedienstete der Länder bzw. der Stadt Wien	offen
6	Strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen im Hinblick auf (individuelle) Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit	offen
7	Bei künftiger Konzeption pensionsrechtlicher Ausnahmebestimmungen, vorzeitige Ruhestandsversetzungen erst ab dem 62. Lebensjahr unter Berücksichtigung von Abschlägen gegenüber dem Regelpensionsalter von 65 Jahren vorsehen	umgesetzt
8	Dienstrechtliche Maßnahmen zur Unterstützung eines längeren Verbleibs im Dienststand (z.B. gesetzlicher Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit auf 80 % ab dem 62. Lebensjahr)	offen
Land Salzburg		
4	Evaluierung und gegebenenfalls Überarbeitung der bisher gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit	umgesetzt
5	Ausarbeitung von Kriterien für ein einheitliches Krankenstandsmonitoring für Bedienstete der Länder bzw. der Stadt Wien	offen
6	Strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen im Hinblick auf (individuelle) Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit	zugesagt
7	Bei künftiger Konzeption pensionsrechtlicher Ausnahmebestimmungen, vorzeitige Ruhestandsversetzungen erst ab dem 62. Lebensjahr unter Berücksichtigung von Abschlägen gegenüber dem Regelpensionsalter von 65 Jahren vorsehen	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
8	Dienstrechtliche Maßnahmen zur Unterstützung eines längeren Verbleibs im Dienststand (z.B. gesetzlicher Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit auf 80 % ab dem 62. Lebensjahr)	offen
Land Steiermark		
4	Evaluierung und gegebenenfalls Überarbeitung der bisher gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit	zugewagt
5	Ausarbeitung von Kriterien für ein einheitliches Krankenstandsmonitoring für Bedienstete der Länder bzw. der Stadt Wien	offen
6	Strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen im Hinblick auf (individuelle) Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit	umgesetzt
7	Bei künftiger Konzeption pensionsrechtlicher Ausnahmebestimmungen, vorzeitige Ruhestandsversetzungen erst ab dem 62. Lebensjahr unter Berücksichtigung von Abschlüssen gegenüber dem Regelpensionsalter von 65 Jahren vorsehen	umgesetzt
8	Dienstrechtliche Maßnahmen zur Unterstützung eines längeren Verbleibs im Dienststand (z.B. gesetzlicher Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit auf 80 % ab dem 62. Lebensjahr)	offen
Land Tirol		
4	Evaluierung und gegebenenfalls Überarbeitung der bisher gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit	umgesetzt
5	Ausarbeitung von Kriterien für ein einheitliches Krankenstandsmonitoring für Bedienstete der Länder bzw. der Stadt Wien	offen
6	Strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen im Hinblick auf (individuelle) Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit	zugewagt
7	Bei künftiger Konzeption pensionsrechtlicher Ausnahmebestimmungen, vorzeitige Ruhestandsversetzungen erst ab dem 62. Lebensjahr unter Berücksichtigung von Abschlüssen gegenüber dem Regelpensionsalter von 65 Jahren vorsehen	umgesetzt
8	Dienstrechtliche Maßnahmen zur Unterstützung eines längeren Verbleibs im Dienststand (z.B. gesetzlicher Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit auf 80 % ab dem 62. Lebensjahr)	offen
Land Vorarlberg		
4	Evaluierung und gegebenenfalls Überarbeitung der bisher gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit	zugewagt
5	Ausarbeitung von Kriterien für ein einheitliches Krankenstandsmonitoring für Bedienstete der Länder bzw. der Stadt Wien	offen
6	Strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen im Hinblick auf (individuelle) Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit	offen
7	Bei künftiger Konzeption pensionsrechtlicher Ausnahmebestimmungen, vorzeitige Ruhestandsversetzungen erst ab dem 62. Lebensjahr unter Berücksichtigung von Abschlüssen gegenüber dem Regelpensionsalter von 65 Jahren vorsehen	umgesetzt
8	Dienstrechtliche Maßnahmen zur Unterstützung eines längeren Verbleibs im Dienststand (z.B. gesetzlicher Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit auf 80 % ab dem 62. Lebensjahr)	offen
Stadt Wien		
1	Strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen im Hinblick auf (individuelle) Ruhestandsversetzungen	umgesetzt
2	Maßnahmen zum Erhalt von Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bediensteten und zur lückenlosen Begleitung und Kontrolle der Ruhestandsversetzungsverfahren sowie Arbeitszeitmodelle für ältere Bedienstete im Hinblick auf hohe krankheitsbedingte Frühpensionierungsquote	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
4	Evaluierung und gegebenenfalls Überarbeitung der bisher gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit	umgesetzt
5	Ausarbeitung von Kriterien für ein einheitliches Krankenstandsmonitoring für Bedienstete der Länder bzw. der Stadt Wien	offen
7	Bei künftiger Konzeption pensionsrechtlicher Ausnahmebestimmungen, vorzeitige Ruhestandsversetzungen erst ab dem 62. Lebensjahr unter Berücksichtigung von Abschlägen gegenüber dem Regelpensionsalter von 65 Jahren vorsehen	zugessagt
8	Dienstrechtliche Maßnahmen zur Unterstützung eines längeren Verbleibs im Dienststand (z.B. gesetzlicher Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit auf 80 % ab dem 62. Lebensjahr)	offen

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Von den an das vormals zuständige Bundeskanzleramt gerichteten zwei Empfehlungen, setzte das nunmehr zuständige Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport eine um, da im Bund eine vorzeitige Ruhestandsversetzung erst ab dem 62. Lebensjahr unter Berücksichtigung von Abschlägen gegenüber dem Regelpensionsalter von 65 Jahren vorgesehen war.

Die zweite Empfehlung, dienstrechtliche Maßnahmen zur Unterstützung eines längeren Verbleibs im Dienststand (z.B. gesetzlicher Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit auf 80 % ab dem 62. Lebensjahr) zu prüfen, blieb offen.

Das Land Burgenland setzte von den fünf Empfehlungen zwei um.

So wurden beispielsweise die bisher gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit im Zuge der Erstellung des Personalreports evaluiert sowie die Fehlzeittage pro Person samt Abwesenheitsart im jährlichen „Abwesenheitsmonitoring“ den Abteilungen in Form von Abwesenheitslisten zur Verfügung gestellt.

Das Land Kärnten setzte von den sechs Empfehlungen zwei um und sagte die Umsetzung von zwei weiteren zu.

Das Land Niederösterreich setzte von den fünf Empfehlungen drei um.

Das Land Oberösterreich setzte von den fünf Empfehlungen eine um und sagte die Umsetzung einer weiteren zu.

So war beispielsweise die Langzeitversichertenregelung ohnedies ausgelaufen, pensionsrechtliche Ausnahmebestimmungen waren – soweit absehbar – nicht geplant. Ziel der Oberösterreichischen Landesregierung war die Anhebung des

faktischen Pensionsantrittsalters der Beamtinnen und Beamten, wobei dieses Ziel in einem jährlichen Pensions-Monitoring verfolgt wurde.

Die Länder Salzburg, Steiermark und Tirol setzten jeweils von den fünf Empfehlungen zwei um.

Die Länder Steiermark und Tirol sagten jeweils die Umsetzung einer weiteren Empfehlung zu.

So war beispielsweise die „Hacklerregelung-ALT“ beim Land Tirol ersatzlos am Auslaufen. Im Sinne noch weiter reichender Einsparungseffekte habe der Tiroler Landtag beschlossen, insbesondere zur Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters die „Hacklerregelung-NEU“ (die Bundesregelung sah dafür ein Antrittsalter von 62 Jahren und eine erforderliche beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren vor) nicht zu übernehmen. Für die Geburtsjahrgänge ab 1959 gelte daher ein einheitliches Pensionsantrittsalter von 65 Jahren. Die Pensionsstatistik 2016 habe gezeigt, dass die „Hacklerregelung-ALT“ bereits weniger in Anspruch genommen werde, was sich auch auf das durchschnittliche Pensionsantrittsalter positiv auswirken werde.

Das Land Vorarlberg setzte von den fünf Empfehlungen eine um und sagte die Umsetzung einer weiteren zu.

Hinsichtlich der drei noch offenen Empfehlungen teilte die Vorarlberger Landesregierung mit, dass aufgrund der sehr geringen Anzahl von Pensionierungen pro Jahr und dem Umstand, dass in der Landesverwaltung keine neuen Pragmatisierungen vorgenommen werden, seitens des Landes Vorarlberg nicht beabsichtigt sei, zusätzliche Monitoringmaßnahmen einzuführen. Ein eventueller Handlungsbedarf erschließe sich den verantwortlichen Personen sehr schnell, sodass rechtzeitig entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.

Die Stadt Wien setzte von den sechs Empfehlungen drei um und sagte die Umsetzung einer weiteren zu.

Nachfolgende Empfehlungen ergingen an alle Bundesländer und die Stadt Wien:

Die Empfehlung zur Evaluierung und allfälligen Überarbeitung der bisher gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit wurde von den Ländern Burgenland, Niederösterreich, Salzburg, Tirol und der Stadt Wien umgesetzt. Eine Zusage zur Umsetzung erfolgte von den Ländern Kärnten, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg.

Die Empfehlung, eine Ausarbeitung von Kriterien für ein einheitliches Krankheitsstandsmonitoring für Bedienstete vorzunehmen, blieb bei allen Ländern und der Stadt Wien offen.

Die Empfehlung, strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen im Hinblick auf Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit, vorzunehmen, setzten die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark um. Die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol sagten die Umsetzung zu, bei den Ländern Oberösterreich und Vorarlberg blieb die Empfehlung offen.

Die Empfehlung, bei einer künftigen Konzeption pensionsrechtlicher Ausnahmebestimmungen vorzeitige Ruhestandsversetzungen erst ab dem 62. Lebensjahr (unter Berücksichtigung von Abschlägen gegenüber dem Regelpensionsalter von 65 Jahren) vorzusehen, wurde von der Stadt Wien zugesagt und blieb beim Land Burgenland offen. Alle anderen Bundesländer setzten diese Empfehlung um.

Die Empfehlung, dienstrechtliche Maßnahmen zur Unterstützung eines längeren Verbleibs im Dienststand (z.B. gesetzlicher Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit auf 80 % ab dem 62. Lebensjahr) zu prüfen, blieb bei allen Ländern und der Stadt Wien offen, weil dahingehend großteils bereits landesspezifische Maßnahmen gesetzt worden seien.

## Nachfrageverfahren 2017: Länder

### Standortagentur Tirol

Tirol 2017/2

Der RH überprüfte im Jänner und Februar 2016 die Gebarung der Standortagentur Tirol, um insbesondere die Strategie, die Wirkung, die wirtschaftliche Lage und das Interne Kontrollsystem der Standortagentur Tirol zu beurteilen. Der Bericht enthielt 22 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Land Tirol		
16	Im Errichtungsgesetz Definition entsprechender fachlicher Qualifikationen für die nicht von Gesetzes wegen in das Kuratorium berufenen Mitglieder	zugesagt
17	Umgehende Bestellung einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters des Geschäftsführers der Standortagentur Tirol	umgesetzt
18	Anpassung der Geschäftsordnung des Kuratoriums an die geübte Praxis; keine selbstständige Verfügungsberechtigung für die Geschäftsführung bis zu 100.000 EUR je Förderungsfall	umgesetzt
19	Erlassung einer eigenen Geschäftsordnung für Geschäftsführung mit Regelung der Zustimmungspflichten	umgesetzt
20	Klare Strukturierung, Formalisierung und Dokumentierung der bestehenden Schnittstellen zwischen Land und Fonds; Information der Förderungswerberinnen und –werber über getroffene Aufgabenverteilung	umgesetzt
21	Vor dem Hintergrund der Entwicklung des Fondskapitals Evaluierung der Aufgaben und Wirkungen der Standortagentur Tirol inklusive Überlegungen hinsichtlich der Eignung der derzeitigen Rechtsform eines Fonds	umgesetzt
22	Prüfung der Zweckmäßigkeit einer Beteiligung der Standortagentur Tirol an der CAST Gründungszentrum GmbH	umgesetzt
Standortagentur Tirol Management GmbH		
1	Funktionsbezogene Festlegung der notwendigen zusätzlichen Zeichnungen für Freigabe von Zahlungen	umgesetzt
2	Verknüpfung der Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten gemäß den Funktions- und Arbeitsplatzbeschreibungen mit entsprechenden IT-Rechten	zugesagt
3	Sachgerechtes und maßvolles Heranziehen aller gesetzlich vorgesehenen Förderungsinstrumente nach Maßgabe aufzustellender Kriterien; erneuter Einsatz der Rückflüsse aus Darlehen für Vergabe von Förderungen	zugesagt
4	Einführung eines Reporting-Tools für Beurteilung der Wirkungen nach Maßgabe einer Kosten-Nutzen-Analyse und in Verbindung mit Einführung eines Finanz-Tools	zugesagt
5	Leistungs- und Wirkungskennzahlen – auf Grundlage sachgerechter Indikatoren – im Geschäftsbereich Personal, Recht und Finanzen	umgesetzt
6	Augenmerk auf Entwicklung des Personalaufwands; rechtzeitige Vornahme von notwendigen Personalanpassungen insbesondere bei Beendigung von EU-Projekten sowie dem Wegfall von Drittmittelfinanzierungen	umgesetzt
7	Einsatz eines neuen Finanz-Tools für eine leistungsfähige Finanz- und Liquiditätsplanung nach Maßgabe einer Kosten-Nutzen-Analyse und in Verbindung mit Einführung eines Reporting-Tools	zugesagt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
8	Risikoanalyse mit Erstellung einer Risikomatrix bzw. Risikoliste	zugessagt
9	Regelmäßige und systembezogene Prüfung des Internen Kontrollsystems	umgesetzt
10	Zeitnahe Fertigstellung des Organisationshandbuchs	zugessagt
11	Befangenheitsregelungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Organisationshandbuch	umgesetzt
12	Auch bei Durchführung von Zahlungen Vorsehen einer verpflichtenden gemeinsamen Verfügung durch zwei Zeichnungsberechtigte	umgesetzt
13	Wechsel der Wirtschaftsprüfer in regelmäßigen Zeitintervallen – z.B. alle fünf Jahre	umgesetzt
14	Regelung der Aufbewahrungsmodalitäten der Handkassa in der vorhandenen Kassarichtlinie; Einführung eines elektronischen Kassabuchs mit einer Schnittstelle mit dem Finanzbuchhaltungssystem des Fonds	umgesetzt
15	Erhöhung der Frauenquote im Bereich des Managements	zugessagt
20	Klare Strukturierung, Formalisierung und Dokumentierung der bestehenden Schnittstellen zwischen Land und Fonds; Information der Förderungswerberinnen und –werber über getroffene Aufgabenverteilung	umgesetzt
21	Vor dem Hintergrund der Entwicklung des Fondskapitals Evaluierung der Aufgaben und Wirkungen der Standortagentur Tirol inklusive Überlegungen hinsichtlich der Eignung der derzeitigen Rechtsform eines Fonds	umgesetzt
22	Prüfung der Zweckmäßigkeit einer Beteiligung der Standortagentur Tirol an der CAST Gründungszentrum GmbH	umgesetzt

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Die im Rahmen der Gebarungsüberprüfung ergangenen Empfehlungen des RH setzten die Standortagentur Tirol und das Land Tirol um oder sagten deren Umsetzung zu. Die Empfehlungen betrafen vor allem die Bereiche Organisation, Strategie, wirtschaftliche Lage und Internes Kontrollsystem.

## HYPO TIROL BANK AG; Follow-up-Überprüfung

Tirol 2017/3

Der RH überprüfte im Februar 2016 bei der HYPO TIROL BANK AG und der Landes-Hypothekbank Tirol Anteilsverwaltung die Umsetzung ausgewählter, strategisch relevanter Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung „HYPO TIROL BANK AG“ abgegeben hatte. Von den insgesamt 23 überprüften Empfehlungen setzte die HYPO TIROL BANK AG neun Empfehlungen zur Gänze, zwölf Empfehlungen teilweise und eine Empfehlung nicht um. Die Landes-Hypothekbank Tirol Anteilsverwaltung setzte von den vier an sie gerichteten Empfehlungen des RH eine Empfehlung um. Eine Empfehlung setzte sie teilweise und eine Empfehlung nicht um. Jeweils bei einer Empfehlung war mangels Anwendungssachverhalts die Beurteilung der Umsetzung nicht möglich. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH 14 Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
HYPO TIROL BANK AG		
1	Umgehendes Reagieren auf Feststellungen der Revision; sofortige Umsetzung der Maßnahmen zur Beseitigung der aufgezeigten Schwachstellen	umgesetzt
2	Behebung der Mängel in Geschäftsprozessen und in eingesetzten EDV-Systemen umgehend nach ihrem Bekanntwerden; zeitnahe Prüfung der eingesetzten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit	umgesetzt
3	Umfassende und zeitnahe Information des Aufsichtsrats über Ergebnisse von Prüfungen der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB); Übermittlung sämtlicher Prüfberichte und Analysen der OeNB an alle Aufsichtsrats-Mitglieder	umgesetzt
4	Beibehaltung der seit 2013 bestehenden Informationspolitik zwischen Vorstand und Gesamtaufsichtsrat, also der Übermittlung der Management Letters des Wirtschaftsprüfers an den Gesamtaufsichtsrat	umgesetzt
5	Sicherstellung des Vorliegens sämtlicher (konzern)steuerungs- und entscheidungsrelevanter Daten der Tochtergesellschaften bzw. sämtlicher Zweigniederlassungen, insbesondere auch jener in Italien, bei der Konzernmutter; Achten auf eine möglichst zeitnahe technische Abstimmung aller eingesetzten EDV-Anwendungen mit sofortiger Lösung bestehender Schnittstellenprobleme	umgesetzt
6	Implementierung geeigneter EDV-Anwendungen zur vollständigen und einheitlichen Erfassung und Auswertbarkeit der für die Konzernsteuerung notwendigen Daten sowohl bei der Konzernmutter als auch bei den Tochtergesellschaften bzw. Filialen	umgesetzt
7	Kreditauszahlungen nur bei sichergestellter Erfüllung der Auflagen	umgesetzt
8	Gewissenhafte Bonitätsprüfung bei Kreditengagements nicht nur der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers, sondern auch seiner wesentlichen Lieferantinnen und Lieferanten	umgesetzt
9	Insbesondere bei hochvolumigen Krediten Prüfung der vor der Beschlussfassung überprüfbareren Auszahlungsbedingungen tatsächlich vor der Beschlussfassung	umgesetzt
10	Im Kreditgenehmigungsprozess Einforderung von entscheidungsrelevanten Unterlagen von Antragstellenden zur Ermöglichung einer dem Volumen des Kreditengagements entsprechenden Analyse der wirtschaftlichen Situation	umgesetzt
11	Zeitnaher und adäquater Informationsfluss beim Berichtswesen an den Aufsichtsrat	umgesetzt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
14	Hinwirken auf den vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres durchzuführenden Abschluss der Zielvereinbarungen für die Auszahlung variabler Bezüge an die Mitglieder des Vorstands der HYPO TIROL BANK AG	zugessagt
Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung		
12	Bei Ablauf von Vorstandsverträgen Zusage lediglich der vertraglich geregelten und keiner freiwilligen Zahlungen	zugessagt
13	Bei vorzeitiger Auflösung von Vorstandsverträgen keine freiwilligen Zahlungen bzw. bei Vereinbarung von freiwilligen Zahlungen vor deren Auszahlung Überprüfung des Vorliegens der vereinbarten Voraussetzungen	zugessagt
14	Hinwirken auf den vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres durchzuführenden Abschluss der Zielvereinbarungen für die Auszahlung variabler Bezüge an die Mitglieder des Vorstands der HYPO TIROL BANK AG	zugessagt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Die HYPO TIROL BANK AG teilte die Umsetzung von elf der zwölf an sie gerichteten Empfehlungen mit.

Diese Empfehlungen betrafen sowohl die weitere Verbesserung der Konzernsteuerung und des Informationsflusses an den Aufsichtsrat (z.B. über Ergebnisse von Prüfungen der OeNB oder des Wirtschaftsprüfers) als auch eine genauere Prüfung von involvierten Parteien und Auszahlungsbedingungen bei der Vergabe von Krediten.

Die HYPO TIROL BANK AG sagte die Umsetzung der verbleibenden Empfehlung zu, darauf hinzuwirken, dass die Zielvereinbarungen für die Auszahlung variabler Bezüge an die Vorstandsmitglieder am Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres abgeschlossen werden.

Diese Empfehlung war auch eine der drei Empfehlungen an die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung. Diese sagte die Umsetzung aller Empfehlungen zu. Zwei Empfehlungen betrafen die Beschränkung von Zahlungen an Vorstandsmitglieder der HYPO TIROL BANK AG auf die vertraglich geregelten Zahlungen und die Vermeidung bzw. strengere Handhabung von zusätzlichen freiwilligen Zahlungen.

## Ausgewählte Liegenschaftsverkäufe der Stadt Wien – Magistratsabteilung 69

Wien 2017/3

Der RH überprüfte von Jänner bis Mai 2015 ausgewählte Liegenschaftstransaktionen der Stadt Wien – Magistratsabteilung 69 (MA 69), um die von der MA 69 durchgeführten Bewertungen und Vorbereitungsmaßnahmen für den Verkauf von Liegenschaften, die Angemessenheit der Verkaufspreise sowie das Liegenschaftsmanagement und die Immobilienstrategie der Stadt Wien zu beurteilen. Der Bericht enthielt 38 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Stadt Wien		
1	Beschleunigte Umsetzung der Immobilienstrategie der Stadt	umgesetzt
2	Festlegung konkreter Vorgaben hinsichtlich weiterführender operativer Maßnahmen zur Umsetzung der Immobilienstrategie der Stadt Wien	umgesetzt
3	Regelmäßige Evaluierung der Umsetzung der Immobilienstrategie bei der MA 69	umgesetzt
4	Hinwirken auf Aufnahme der Tätigkeit der Wiener Immobilienkommission	umgesetzt
5	Erarbeitung einer Geschäftsordnung für die Wiener Immobilienkommission	umgesetzt
6	Beim Verkauf von Liegenschaften vorzugsweise Anwendung der Grundsätze des öffentlichen Bietverfahrens	umgesetzt
7	Einhaltung der in der Mitteilung der Europäischen Kommission beschriebenen Vorgangsweise bei Liegenschaftsveräußerungen durch intern verbindliche Richtlinien als einen Bestandteil der Immobilienstrategie der Stadt	umgesetzt
8	Im Antrag an den Gemeinderat transparente und nachvollziehbare Darstellung der Mindererlöse aus der Veräußerung der Liegenschaften zu einem unter dem Verkehrswert liegenden Preis für Zwecke des geförderten Wohnbaus	umgesetzt
9	In Kaufverträgen im Rahmen der „Call Wohnbauinitiative 2011“ Aufnahme einer ausdrücklichen Verpflichtung der Käufer zu betraglich bestimmten Mietzinsobergrenzen	umgesetzt
10	Überprüfung der Höhe von Mieten und deren Entwicklung nach Ablauf der Kapitalbereitstellung unter Berücksichtigung der Immobilienstrategie insbesondere bei Bauträgerauswahlverfahren („Call Wohnbauinitiative 2011“)	umgesetzt
11	Nachbesserungsvereinbarung in Kaufverträge für den Fall der Realisierung einer größeren als im ausgewählten Projekt vorgesehenen Wohnnutzfläche	umgesetzt
12	Beim Abschluss von Einzelbaurechtsverträgen Bedenken der Langfristigkeit insbesondere unter den Aspekten der nachhaltigen Erzielung angemessener Einnahmen, der Wertsteigerung der Grundstücke und deren Verfügbarkeit nach Ablauf der Vertragsdauer	umgesetzt
13	Bei neuerlicher Bestellung von Einzelbaurechten durch Festlegung angemessener Bauzinse Nutzung des bestehenden Einnahmepotenzials; nachvollziehbare Dokumentation etwaiger Abweichungen	umgesetzt
14	Bei künftigen Baurechtsverträgen Bindung der Wertsicherung der vereinbarten Bauzinse nicht (ausschließlich) an den Verbraucherpreisindex	offen
15	Als weitere Alternative zur Bindung an den Verbraucherpreisindex bei Einzelbaurechten Prüfung der Möglichkeit der Vereinbarung zusätzlicher Erhöhungen nach Ablauf einer Zeitperiode (z.B. 20 Jahre)	offen

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
16	Bei künftigen Baurechtsverträgen Prüfung der Möglichkeit einer Bindung der Wertsicherung der vereinbarten Bauzinse an einen allgemein anerkannten Immobilienpreisindex	offen
17	Einbeziehung der Bestellung von Einzelbaurechten in die Immobilienstrategie der Stadt insbesondere unter den Aspekten der Langfristigkeit, der nachhaltigen Erzielung angemessener Einnahmen, der Wertsteigerung der Liegenschaften und deren Verfügbarkeit nach Ablauf der Vertragsdauer	umgesetzt
18	Bei Einräumung genossenschaftlicher Baurechte Realisierung des vorhandenen Einnahmenpotenzials; nachvollziehbare Dokumentation etwaiger Abweichungen	umgesetzt
19	Einbeziehung der Bestellung von genossenschaftlichen Baurechten in die Immobilienstrategie der Stadt insbesondere unter den Aspekten der Langfristigkeit, der nachhaltigen Erzielung angemessener Einnahmen, der Wertsteigerung der Liegenschaften und deren Verfügbarkeit nach Ablauf der Vertragsdauer	umgesetzt
20	Bewertung der Sachwertdotationen der Stadt an den Wohnfonds Wien entsprechend dem Verkehrswert	umgesetzt
21	Auswahl der Liegenschaften für den Wohnfonds Wien (Sachwertdotationen) entsprechend den strategischen Überlegungen und Grundsätzen der Immobilienstrategie der Stadt	umgesetzt
22	In der Immobilienstrategie der Stadt besonderes Augenmerk auch auf Kleingartengebiete insbesondere unter den langfristigen Aspekten Immobilieneigentum, Bodenbevorratung, Standortentwicklung und Verwertung	umgesetzt
23	Nachvollziehbare Begründung und Dokumentation der Bewertung einer Kleingartenliegenschaft als normale, gute oder sehr gute Lage	umgesetzt
24	Bei künftigen Nachbesserungsvereinbarungen für Kleingartenkaufverträge Prüfung der Möglichkeit einer Bindung der Wertsicherung an einen allgemein anerkannten Immobilienpreisindex	offen
25	Vor einem beabsichtigten Liegenschaftsverkauf Einbeziehung auch der abzuführenden Immobilienertragsteuer in die wirtschaftlichen Betrachtungen	umgesetzt
26	Bereits während eines Auswahlverfahrens Prüfung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit von eingereichten Projekten zur Vermeidung nachträglicher Projektänderungen und nachteiliger Vertragsänderungen	umgesetzt
27	In Kaufverträge nach einem Bauträgerauswahlverfahren Aufnahme einer Vertragsstrafe für den Fall der Nichterfüllung wesentlicher Inhalte des Anbots	zugessagt
28	Den Teilnehmenden an Bauträgerauswahlverfahren Vorgabe bei Aufgabenstellung auch eines Rahmens betreffend Anzahl und Größe der zu errichtenden geförderten Wohnungen	umgesetzt
29	Erhöhtes Augenmerk auf Liegenschaftsentwicklung in Zusammenarbeit mit allen immobilienrelevanten Stellen der Stadt	umgesetzt
30	Nur entgeltliche Einräumung von Kaufoptionen für Liegenschaften	umgesetzt
31	Bei beabsichtigtem Verkauf bzw. bei der erforderlichen Entwicklung einer außerhalb des Stadtgebiets situierten Liegenschaft intensiver Kontakt mit der Gebietskörperschaft mit der Planungshoheit für die örtliche Raumplanung	umgesetzt
32	Ehestmögliche Sanierung bzw. Sicherung der Altlast Kapellerfeld für den Fall des Nicht-Inkrafttretens des Kaufvertrags mit der Projektgesellschaft	umgesetzt
33	Bei der Entwicklung von Hilfsmitteln für Bestandsmeldungen und Bedarfsplanungen aller liegenschaftsverwaltenden Stellen der Stadt Sicherstellung der Zweckmäßigkeit dieser Rahmenbedingungen	umgesetzt
34	Klare zeitliche Vorgaben für die anlassbezogenen Meldungen und periodische Bedarfsplanungen und -überprüfungen	umgesetzt
35	Publizierung der Veräußerung von Liegenschaften in öffentlichen Bietverfahren gemäß der Mitteilung der Europäischen Kommission	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
36	Begründung und Dokumentation der Abweichungen vom definierten Prozess „Liegenchaftsverkäufe“	umgesetzt
37	Nachvollziehbare Prüfung der Gutachten von externen Sachverständigen	umgesetzt
Wien Holding GmbH		
38	Auftragsvergabe entsprechend Bundesvergabegesetz; insbesondere bei Überschreiten der Wertgrenze für Direktvergaben Durchführung von Verfahren mit mehreren Unternehmen und Anzeige der Auftragsvergaben im Fall einer Überschreitung des Schwellenwerts der Europäischen Kommission	zugessagt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Die Stadt Wien und die Wien Holding GmbH setzten die meisten Empfehlungen des RH um oder sagten – wo dies noch nicht möglich war – deren Umsetzung zu vier Empfehlungen an die Stadt Wien blieben offen.

Nach der ersten Evaluierung der Immobilienstrategie im Jahr 2015 leitete die Stadt Wien Verbesserungsmaßnahmen ein. Ein Erlass der Magistratsdirektion sah vor, die Immobilienstrategie alle zwei Jahre auf Änderungsbedarf zu überprüfen. Die Stadt Wien dotierte dem Wohnfonds Wien aus immobilienstrategischer Sicht primär jene Flächen, für die stadintern kein Eigenbedarf (für Infrastruktur, Bildungseinrichtungen etc.) bestand, die einen intensiven Entwicklungsaufwand erforderten, die generell einer Wohnbebauung zu geförderten Konditionen zugeführt werden sollten und die als Ergänzungsflächen zu bereits im Eigentum des Wohnfonds Wien stehenden Flächen dienten. Zudem bewertete die Stadt Wien Kleingartengebiete gemäß dem Immobilienpreisspiegel entsprechend den Lagekomponenten nachvollziehbar und dokumentierte dies. Die Stadt Wien legte zudem ein erhöhtes Augenmerk auf eine Zusammenarbeit aller immobilienrelevanten Stellen.

In Umsetzung der Empfehlungen, Liegenchaften vorzugsweise unter Anwendung eines öffentlichen Bieterverfahrens zu verkaufen, evaluierte die Stadt Wien den bereits bestehenden Prozess „Bieterverfahren“ und passte ihn an die aktuellen Vorgaben der Europäischen Kommission an. Dadurch trug die Stadt Wien auch der vom RH empfohlenen internen verbindlichen Richtlinie zur Einhaltung der von der Europäischen Kommission vorgegebenen Vorgehensweise bei Liegenchaftsveräußerungen Rechnung.

Die Bestellung von Einzelbaurechten bezog die Stadt Wien in die Immobilienstrategie ein. Sie prüfte, ob betroffene Liegenchaften als Teil eines zukünftig anderweitig nutzbaren Flächenverbands betrachtet werden können. Verträge über Teilflächen stimmte sie, soweit möglich, in der Laufzeit derart aufeinander ab, dass sämtliche Teilflächen gleichzeitig verfügbar waren. Sie räumte genossenschaftliche Baurechte

unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Überlegungen sowie des Aspekts des leistbaren Wohnens ein. Die Stadt Wien kam auch der Empfehlung nach, zur Umsetzung der Zwecke des geförderten Wohnbaus neben dem Preis auch den Verkehrswert im Antrag an den Gemeinderat transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Die Stadt Wien folgte dagegen nicht der Empfehlung, bei künftigen Baurechtsverträgen sowie künftigen Nachbesserungsvereinbarungen für Kleingartenkaufverträge die Wertsicherung der vereinbarten Bauzinse nicht (ausschließlich) an den Verbraucherpreisindex, sondern an einen allgemein anerkannten Immobilienpreisindex zu binden, weil sie keine wirtschaftlich sinnvolle und rechtlich zulässige Alternative sah.

# Nachfrageverfahren 2017

## RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH

Kärnten 2017/1

Der RH überprüfte von Juni bis Juli 2016 die RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH mit Sitz in Wolfsberg, um die Erfüllung des Gesellschaftszwecks, die ordnungsgemäße Verwaltung und die finanzielle Lage der RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH zu beurteilen. Der Bericht enthielt sechs Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH		
1	Verfolgung der im Gesellschaftsvertrag der RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH gesetzten Ziele und Umsetzung der Kernbestandteile für eine interkommunale Zusammenarbeit insbesondere in den Bereichen Infrastruktur und Wirtschaft oder Änderung des Gesellschaftsvertrags	zugewagt
2	Unterlassung von keinem Unternehmensgegenstand zuordenbaren Aktivitäten	umgesetzt
3	Evaluierung der Tätigkeit und für die Entwicklung der Geschäftsfelder Festlegung geeigneter Indikatoren für die Zielerreichung	zugewagt
4	Einrichtung der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Beiräte	offen
5	Einrichtung eines Internen Kontrollsystems auf Basis einer Risikoanalyse	zugewagt
6	Dem Umfang angepasste, freiwillige jährliche Prüfung des Jahresabschlusses	offen

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stelle)

Die RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH setzte die Empfehlung des RH, Aktivitäten, die sich keinem Unternehmensgegenstand zuordnen lassen, künftig zu unterlassen, um, wodurch die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert werden konnte.

Offen blieben die Empfehlungen des RH, die im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Beiräte einzurichten sowie eine dem Umfang angepasste, freiwillige jährliche Prüfung des Jahresabschlusses vorzunehmen. Allerdings würde aus Kostengründen alle fünf Jahre eine Abschlussprüfung durch einen beideten Wirtschaftsprüfer durchgeführt.

Da zur Zeit des Nachfrageverfahrens eine Umstrukturierung der Gesellschaft im Gange war, sagte die RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH die Umsetzung der Empfehlungen des RH, ihre Tätigkeit zu evaluieren, für die Entwicklung der Geschäftsfelder geeignete Indikatoren für die Zielerreichung festzulegen sowie ein Internes Kontrollsystem auf Basis einer Risikoanalyse einzurichten, zu. Ebenfalls zugewagt wurde die Umsetzung der Empfehlung, die im Gesellschaftsvertrag gesetz-

# Nachfrageverfahren 2017

---

ten Ziele zu verfolgen, wobei Kernbestandteile für eine interkommunale Zusammenarbeit insbesondere in den Bereichen Infrastruktur und Wirtschaft umgesetzt werden sollten.

## Landesgesundheitsfonds Kärnten und Vorarlberg

Kärnten 2017/2  
Vorarlberg 2017/1

Der RH überprüfte im November und Dezember 2015 den Kärntner Gesundheitsfonds und den Vorarlberger Landesgesundheitsfonds (Fonds) sowie die Länder Kärnten und Vorarlberg hinsichtlich der Fonds, um die rechtlichen Grundlagen, die Organisation der Fonds, ihre finanzielle Gebarung, die Projektabwicklung, die Umsetzungsstände der Gesundheitsreform 2013 sowie die Aufgabenwahrnehmung der beiden Länder hinsichtlich der Fonds zu beurteilen. Der Bericht enthielt 32 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Kärntner Gesundheitsfonds		
1	Ergänzung der vorhandenen Stellenbeschreibungen um das Beschäftigungsausmaß	zugewagt
2	Stellenbeschreibungen auch für die zugewiesenen und nunmehr ausschließlich für den Fonds tätigen Landesbediensteten	zugewagt
3	Personalbedarfsplanung zur Analyse allfälliger, die Personalausstattung betreffende Effizienzpotenziale und Senkung der Geschäftsstellenkosten	zugewagt
4	Grundsätzlich befristete Dienstverhältnisse bei Neuaufnahmen, Mitarbeiterbeurteilung vor Ablauf der Befristung und Dokumentation dieser im Falle einer Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis im Personalakt	offen
5	Anpassung der Abgangsdeckung bei einem Abweichen des LKF(Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung)–Ergebnisses vom Voranschlag	umgesetzt
6	Erarbeitung von Grundsätzen für die Verwendung der bestehenden Rücklage und Beschluss eines entsprechenden Konzepts	umgesetzt
7	Nähere Gliederung der Rücklagen im Rechnungsabschluss und davon getrennter Ausweis von Rückstellungen und Verbindlichkeiten	zugewagt
8	Dokumentation des genauen Datums der Übermittlung der Voranschläge, Jahresabschlüsse und Tätigkeitsberichte an die Gesundheitsabteilung des Landes	umgesetzt
9	Einhaltung der im Kärntner Gesundheitsfondsgesetz festgelegten Vorlagetermine für Voranschläge und Rechnungsabschlüsse	umgesetzt
10	Hinwirken auf eine Änderung des Kärntner Gesundheitsfondsgesetzes hinsichtlich Tragung der für die Patientenentschädigung anfallenden Verwaltungskosten durch das Land	umgesetzt
11	Zeitnahe Auszahlung der vom Härtefall–Gremium zuerkannten Entschädigungen und Sicherstellung einer periodengerechten Verbuchung	zugewagt
12	Verwaltung der Härtefallentschädigungsmittel in einem eigenen Rechnungskreis	umgesetzt
13	Anstellen von Überlegungen hinsichtlich der Veranlagung des Vermögens des Härtefonds unter Bedachtnahme auf eine ausreichende Liquidität des Härtefonds und mit dem Ziel des realen Kapitalerhalts	umgesetzt
25	Gemeinsam mit den übrigen Landesgesundheitsfonds Einigung auf eine einheitliche Form und Gliederung der Rechnungsabschlüsse	offen
26	Mitwirken an einer möglichst bundeseinheitlichen Umsetzung des LKF–Systems	offen
27	In den 2017 neu abzuschließenden Zielsteuerungsverträgen Ausweis und gegebenenfalls Priorisierung der geplanten finanziellen Wirkung der einzelnen Maßnahmen	offen



# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
28	Gesamtübersicht über die Erfüllung der Landes-Zielsteuerungsverträge in den Monitoringberichten	offen
29	Auf Landesebene zumindest vorbereitende Schritte bei Zielen der Gesundheitsreform, zu deren Umsetzung noch Ergebnisse auf Bundesebene fehlen	zugessagt
Land Kärnten		
14	Harmonisierung der landesgesetzlichen Bestimmungen über die Beschlusserfordernisse in der Gesundheitsplattform mit jenen der Zielsteuerungsvereinbarung	offen
15	Für die dem Fonds zugewiesenen Landesbeamtinnen und –beamten Verrechnung eines Zuschlags zu den Personalkosten in einem zur Abdeckung der künftigen Pensionslasten geeigneten Ausmaß	umgesetzt
16	Wahrnehmung der gesetzlich eingeräumten Einschaurechte gegenüber dem Fonds	zugessagt
17	Einforderung der seit September 2012 bestehenden Zahlungsrückstände des Kärntner Fonds	offen
18	Verrechnung der Verwaltungskostensätze und des Gemeinkostenzuschlags an den Fonds	zugessagt
30	Beim Abschluss der nächsten Art. 15a-Vereinbarung Achten auf eine eindeutige Abgrenzung der Beschlusskompetenzen der Gesundheitsplattform von jenen der Landes-Zielsteuerungskommission	offen
31	Hinwirken auf eine Vereinheitlichung der Verrechnungsvorschriften der Länder und in weiterer Folge Harmonisierung mit dem Haushaltsrecht des Bundes	zugessagt
32	Bei den Verhandlungen über den nächsten Bundes-Zielsteuerungsvertrag Hinwirken auf die Vereinbarung ambitionierterer Ziele	offen
Land Vorarlberg		
22	Wahrnehmung der gegenüber dem Vorarlberger Fonds eingeräumten Einschaurechte	zugessagt
23	Überprüfung in kürzeren Abständen der Zahlungsflüsse zwischen dem Vorarlberger Fonds und den Krankenanstalten	umgesetzt
24	Umsetzung der Empfehlung des Vorarlberger Landesrechnungshofes zur verbindlichen Regelung wesentlicher Aspekte einer Fondsgovernance; verbindliche Richtlinien für die Ausübung der Leitungs- und Aufsichtsfunktion	umgesetzt
30	Beim Abschluss der nächsten Art. 15a-Vereinbarung Achten auf eine eindeutige Abgrenzung der Beschlusskompetenzen der Gesundheitsplattform von jenen der Landes-Zielsteuerungskommission	zugessagt
31	Hinwirken auf eine Vereinheitlichung der Verrechnungsvorschriften der Länder und in weiterer Folge Harmonisierung mit dem Haushaltsrecht des Bundes	umgesetzt
32	Bei den Verhandlungen über den nächsten Bundes-Zielsteuerungsvertrag Hinwirken auf die Vereinbarung ambitionierterer Ziele	offen
Vorarlberger Landesgesundheitsfonds		
19	Stellenbeschreibungen auch für die ärztlichen Agenden	zugessagt
20	Anführen der Anteile der Tätigkeiten für den Fonds in allen Stellenbeschreibungen	umgesetzt
21	Maßnahmen zur Unterschreitung der Ausgabenobergrenzen – ungeachtet der notwendig gewordenen Anpassung des Lohnniveaus der Spitalsärztinnen und –ärzte	umgesetzt
25	Gemeinsam mit den übrigen Landesgesundheitsfonds Einigung auf eine einheitliche Form und Gliederung der Rechnungsabschlüsse	offen
26	Mitwirken an einer möglichst bundeseinheitlichen Umsetzung des LKF-Systems	offen
27	In den 2017 neu abzuschließenden Zielsteuerungsverträgen Ausweis und gegebenenfalls Priorisierung der geplanten finanziellen Wirkung der einzelnen Maßnahmen	offen
28	Gesamtübersicht über die Erfüllung der Landes-Zielsteuerungsverträge in den Monitoringberichten	offen
29	Auf Landesebene zumindest vorbereitende Schritte bei Zielen der Gesundheitsreform, zu deren Umsetzung noch Ergebnisse auf Bundesebene fehlen	zugessagt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Land Kärnten setzte die Empfehlung des RH, für die dem Fonds zugewiesenen Landesbeamtinnen und –beamten einen Zuschlag zu den Personalkosten in einem zur Abdeckung der künftigen Pensionslasten geeigneten Ausmaß zu verrechnen, um. Darüber hinaus sagte das Land die Umsetzung von drei weiteren Empfehlungen (Wahrnehmung von Einschaurechten gegenüber dem Fonds, Verrechnung von Kostenersätzen und Hinwirken auf einheitliche Verrechnungsvorschriften) zu.

Der Kärntner Landesgesundheitsfonds setzte die Empfehlungen überwiegend um bzw. sagte eine Umsetzung zu. Dadurch wurden z.B. die Abgangsdeckung der Fondskrankenanstalten bei einem Abweichen des Ergebnisses vom Voranschlag angepasst und ein Plan zur Verwendung der bestehenden Rücklage erstellt.

Offen blieben im Wesentlichen die Empfehlungen an das Land Kärnten und den Kärntner Landesgesundheitsfonds, die sich auf den nächsten Bundes–Zielsteuerungsvertrag bezogen. Die Verhandlungen darüber beginnen erst 2020.

Das Land Vorarlberg setzte die Empfehlungen fast zur Gänze um bzw. sagte dies zu. Dadurch wurden u.a. wesentliche Aspekte einer Fondsgovernance verbindlich geregelt und die Zahlungsflüsse zwischen dem Vorarlberger Landesgesundheitsfonds und den Krankenanstalten in kürzeren Abständen geprüft.

Offen blieb die Empfehlung, die sich auf den nächsten Bundes–Zielsteuerungsvertrag bezog. Die Verhandlungen darüber beginnen erst 2020.

Der Vorarlberger Landesgesundheitsfonds setzte die Hälfte der Empfehlungen des RH um bzw. sagte dies zu. So werde z.B. laut seiner Prognose die vorgegebene Ausgabenobergrenze der Zielsteuerung Gesundheit bis 2021 eingehalten werden können.

Offen blieben im Wesentlichen jene Empfehlungen, die sich auf die Zielsteuerung Gesundheit und auf Schritte zur bundesweiten Vereinheitlichung bezogen.

## Tiroler Landesgedächtnisstiftung

Tirol 2017/5

Der RH überprüfte im Juli 2016 die Gebarung der Tiroler Landesgedächtnisstiftung, um die Erfüllung der rechtlichen Vorgaben, die Organisation, die wirtschaftliche Lage, die Aufgabenerfüllung sowie das Aufsichts- und Kontrollsystem der Tiroler Landesgedächtnisstiftung zu beurteilen. Der Bericht enthielt 24 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Land Tirol		
1	Anwendung des Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetzes 2008 auf die Tiroler Landesgedächtnisstiftung; Unterwerfung der Tiroler Landesgedächtnisstiftung der Stiftungsaufsicht des Landes	offen
2	Verrechnung der Tiroler Landesgedächtnisstiftung auch der Miet- und Betriebskosten und einer Pauschale für fallweise beanspruchte rechtskundige Landesbedienstete	offen
Tiroler Landesgedächtnisstiftung		
3	Reduzierung der Anzahl der Kuratoriumsmitglieder und Festlegung einheitlicher qualitativer Bestimmungsvorgaben in kultureller bzw. bildungspolitischer Hinsicht	offen
4	Auflösung des Stipendienausschusses und Übertragung der Agenden an das Kuratorium	offen
5	In den Sitzungsprotokollen genaue Dokumentation der Abstimmungsergebnisse inklusive erfolgter Stimmenthaltungen	umgesetzt
6	Kurze Begründungen in den Beschlussprotokollen insbesondere zu Kulturförderungen	umgesetzt
7	Beschluss von Regelungen zur Befangenheit von Kuratoriumsmitgliedern	umgesetzt
8	Einsatz einer revisionssicheren Buchhaltungssoftware	umgesetzt
9	Unterzeichnung der Erfolgsrechnungen vom Kuratoriumsvorsitzenden und Beschluss vom Kuratorium	umgesetzt
10	Aufnahme des Sachanlagevermögens der Tiroler Landesgedächtnisstiftung in den Vermögensnachweis	umgesetzt
11	Ausschließlich kollektive Verfügungs- und Zeichnungsberechtigungen für das Girokonto der Tiroler Landesgedächtnisstiftung	umgesetzt
12	Trennung der Kulturförderungen der Tiroler Landesgedächtnisstiftung von jenen der Kulturabteilung des Landes; alternativ dazu Prüfung einer Integration der Stiftungsgelder in bestehende Förderinstrumente des Landes	offen
13	Verwendung ausschließlich standardisierter, einheitlicher Förderanträge und Bereitstellung auch online	zugesagt
14	Festlegung der Zuständigkeit innerhalb der Tiroler Landesgedächtnisstiftung für die Ablehnung von Förderanträgen	offen
15	Keine formlosen Förderzusagen; Abschluss der Förderverträge inklusive Verpflichtungen und Förderbedingungen	offen
16	Aufbewahrung der Verwendungsnachweise z.B. in Form von eingescannten Rechnungen	umgesetzt
17	Insbesondere bei größeren Bauprojekten Einfordern einer bautechnischen Überwachung im Fördervertrag	umgesetzt
18	Bewilligung von ausschließlich den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Förderrichtlinien entsprechenden Förderansuchen	offen
19	Auszahlung der Fördergelder nur nach Vorliegen eines Kuratoriumsbeschlusses	offen

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
20	Förderzusagen gegenüber Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern ausschließlich auf Basis von Beschlüssen des dafür zuständigen Kuratoriums	offen
21	Von den Schulen auch am Ende des Schuljahres Einfordern eines Nachweises über den durchgängigen Schulbesuch für die geförderten Schülerinnen und Schüler	umgesetzt
22	Keine Vergabe von Bildungsdarlehen	umgesetzt
23	Kündigungsmöglichkeit für Verträge mit Heimbetreibern und Besicherung des im Vorhinein für Einweisungsrechte entrichteten Kaufpreises	zugewagt
24	Zügige Umsetzung des geplanten elektronischen Akts	umgesetzt

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Die Tiroler Landesgedächtnisstiftung setzte von den 22 an sie gerichteten Empfehlungen zwölf um und sagte bei zwei Empfehlungen deren Umsetzung zu; acht Empfehlungen des RH blieben offen.

Die Umsetzung der Empfehlungen führte insbesondere zu einer Verbesserung der Organisation und Aufgabenerfüllung, zu einem transparenteren Einsatz der Fördermittel sowie zu einer effektiveren Abwicklung der vergebenen Förderungen.

Die Stiftung stieg u.a. auf eine revisionssichere Software um, führte die kollektive Verfügungs- und Zeichnungsberechtigungen für ihr Girokonto ein, beschloss Regelungen zur Befangenheit von Kuratoriumsmitgliedern, regelte die Aufbewahrung von Verwendungsnachweisen, legte die bautechnische Überwachung im Bauvertrag fest und wirkte auf die zügige Einführung des elektronischen Akts hin.

Offen blieben z.B. die Empfehlungen, die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder zu reduzieren, den Stipendienausschuss aufzulösen und ausschließlich den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Förderrichtlinien entsprechende Förderansuchen zu bewilligen.

Die zwei Empfehlungen an das Land Tirol blieben offen. Diese betrafen die Anwendung des Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetzes 2008 sowie die nicht vollständige Leistungsverrechnung des Landes an die Stiftung. Darunter litt die Kostenwahrheit.

# Nachfrageverfahren 2017

## Regierungsviertel in St. Pölten – Finanzierung

Niederösterreich 2017/2

Der RH überprüfte von Juni bis Oktober 2015 die Gebarung der NÖ. Verwaltungszentrum – Verwertungsgesellschaft m.b.H. (NÖVV) und der HYPO NOE Leasing GmbH hinsichtlich ihrer Tätigkeiten für die NÖVV sowie des Landes Niederösterreich hinsichtlich der Verträge mit der NÖVV und der HYPO NOE Leasing (Sonderfinanzierung Landhaus und Nebeneinrichtungen), um den Unternehmenszweck der NÖVV (insbesondere die Sinnhaftigkeit des Fortbestands der Gesellschaft), die wirtschaftliche Lage und die Leasingverträge mit dem Land Niederösterreich und die aus den Leasingverträgen (Sonderfinanzierung Landhaus und Nebeneinrichtungen) resultierenden Verbindlichkeiten des Landes Niederösterreich und ihre Entwicklung zu beurteilen. Der Bericht enthielt zwölf Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
HYPO NOE Leasing GmbH		
1	Vertragliche Regelung über Höhe des von der NÖVV an die HYPO NOE Leasing GmbH jährlich zu leistenden Geschäftsbesorgungsentgelts	umgesetzt
2	Zügige Verwertung der noch verbliebenen Bevorratungsgrundstücke	zugessagt
3	Schriftliche Vereinbarung über Zusammensetzung, Tätigkeitsbereich und Arbeitsweise des Arbeitsausschusses Landeshauptstadtfinanzierung	umgesetzt
4	Schriftlicher Abschluss von Leasingverträgen und Unterfertigung von den vertretungsbefugten Organen	umgesetzt
5	Konzentration sämtlicher Aufgaben in Zusammenhang mit der Finanzierung und Vermietung des Regierungsviertels St. Pölten bei der NÖVV	umgesetzt
6	Schriftlicher Abschluss der Darlehensverträge in Zusammenhang mit der Finanzierung des Regierungsviertels St. Pölten und Unterfertigung von den vertretungsbefugten Organen	umgesetzt
7	Anschlussfinanzierung für die im Jahr 2017 endfälligen Schweizer Franken (CHF)–Verbindlichkeiten mit Option Ausstieg aus der CHF–Finanzierung	umgesetzt
8	Hinsichtlich der Verbindlichkeiten in Schweizer Franken Entwicklung von Strategien zur Steuerung, Begrenzung und Reduktion des Risikos	umgesetzt
9	Bei Anschlussfinanzierung an die im Jahr 2017 auslaufenden CHF–Verbindlichkeiten Ermöglichung einer laufenden Tilgung der CHF–Verbindlichkeiten	umgesetzt
Land Niederösterreich		
3	Schriftliche Vereinbarung über Zusammensetzung, Tätigkeitsbereich und Arbeitsweise des Arbeitsausschusses Landeshauptstadtfinanzierung	umgesetzt
4	Schriftlicher Abschluss von Leasingverträgen und Unterfertigung von den vertretungsbefugten Organen	umgesetzt
5	Konzentration sämtlicher Aufgaben in Zusammenhang mit der Finanzierung und Vermietung des Regierungsviertels St. Pölten bei der NÖVV	umgesetzt
6	Schriftlicher Abschluss der Darlehensverträge in Zusammenhang mit der Finanzierung des Regierungsviertels St. Pölten und Unterfertigung von den vertretungsbefugten Organen	umgesetzt
7	Anschlussfinanzierung für die im Jahr 2017 endfälligen CHF–Verbindlichkeiten mit Option Ausstieg aus der CHF–Finanzierung	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
8	Hinsichtlich der Verbindlichkeiten in Schweizer Franken Entwicklung von Strategien zur Steuerung, Begrenzung und Reduktion des Risikos	umgesetzt
9	Bei Anschlussfinanzierung an die im Jahr 2017 auslaufenden CHF-Verbindlichkeiten Ermöglichung einer laufenden Tilgung der CHF-Verbindlichkeiten	umgesetzt
10	Laufende Berichterstattung an den Landtag über die von der Landesregierung beabsichtigten, im Rahmen der Sonderfinanzierung des Regierungsviertels St. Pölten zu realisierenden ergänzenden Maßnahmen	zugesagt
11	Ergebniswirksame Verzinsung der Rücklage für Landeshauptstadtinvestitionen in allen Rechnungsjahren	umgesetzt
12	Ausweis der vom Land Niederösterreich vereinbarungsgemäß zu tragenden voraussichtlichen Kursverluste aus CHF-Verbindlichkeiten zur Finanzierung des Regierungsviertels St. Pölten in den Voranschlägen, den Rechnungsabschlüssen und in der jährlichen Darstellung der Leasingverbindlichkeiten des Landes	umgesetzt
NÖ. Verwaltungszentrum-Verwertungsgesellschaft m.b.H.		
1	Vertragliche Regelung über Höhe des von der NÖVV an die HYPO NOE Leasing GmbH jährlich zu leistenden Geschäftsbesorgungsentgelts	umgesetzt
2	Zügige Verwertung der noch verbliebenen Bevorratungsgrundstücke	zugesagt
3	Schriftliche Vereinbarung über Zusammensetzung, Tätigkeitsbereich und Arbeitsweise des Arbeitsausschusses Landeshauptstadtfinanzierung	umgesetzt
4	Schriftlicher Abschluss von Leasingverträgen und Unterfertigung von den vertretungsbefugten Organen	umgesetzt
5	Konzentration sämtlicher Aufgaben in Zusammenhang mit der Finanzierung und Vermietung des Regierungsviertels St. Pölten bei der NÖVV	umgesetzt
6	Schriftlicher Abschluss der Darlehensverträge in Zusammenhang mit der Finanzierung des Regierungsviertels St. Pölten und Unterfertigung von den vertretungsbefugten Organen	umgesetzt
7	Anschlussfinanzierung für die im Jahr 2017 endfälligen CHF-Verbindlichkeiten mit Option Ausstieg aus der CHF-Finanzierung	umgesetzt
8	Hinsichtlich der Verbindlichkeiten in Schweizer Franken Entwicklung von Strategien zur Steuerung, Begrenzung und Reduktion des Risikos	umgesetzt
9	Bei Anschlussfinanzierung an die im Jahr 2017 auslaufenden CHF-Verbindlichkeiten Ermöglichung einer laufenden Tilgung der CHF-Verbindlichkeiten	umgesetzt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Die NÖVV, die HYPO NOE Leasing GmbH und das Land Niederösterreich setzten die Empfehlungen des RH um oder sagten – wo dies noch nicht möglich war – deren Umsetzung zu.

Das Land Niederösterreich ergriff hinsichtlich der Verbindlichkeiten in Schweizer Franken (CHF) Maßnahmen zur Risikosteuerung, –begrenzung und –reduktion. Es erstellte einen verbindlichen Tilgungsplan für rd. 70 % des Finanzierungsvolumens, der eine gänzliche Tilgung des CHF–Darlehens bis Ende 2031 vorsah und darüber hinaus eine Fixierung des EUR/CHF–Wechselkurses für Tilgungszahlungen bis zu zwei Jahre im Vorhinein zuließ. Für rd. 30 % des CHF–Finanzierungsvolumens war eine gänzliche Konvertierung in EUR bis Ende 2031 vorgesehen, wobei darüber hinaus auch jederzeit vorzeitige Konvertierungen in beliebiger Höhe durchführbar waren. Der Empfehlung des RH folgend wurden seit der Prüfung durch den RH alle Darlehensverträge für die Finanzierung des Regierungsviertels schriftlich abgeschlossen und auch von den vertretungsbefugten Organen unterfertigt.

Die vom Land Niederösterreich gezahlten Leasingraten schienen ferner in den jeweiligen Rechnungsabschlüssen auf. Die Gesamthöhe der vom Land Niederösterreich bis zum Abschluss der Finanzierung des Regierungsviertels zu zahlenden Tilgungsanteile der Leasingraten, inklusive der Wechselkursverluste unter Zugrundelegung des jeweils aktuellen EUR/CHF–Wechselkurses, wurde seit 2017 im jährlichen Leasingbericht an den Niederösterreichischen Landtag dargestellt.

Weiters traf die Niederösterreichische Landesregierung im Juni 2017 eine schriftliche Vereinbarung, die die Zusammensetzung, den Tätigkeitsbereich und die Arbeitsweise des Arbeitsausschusses Landeshauptstadtfinanzierung regelte.

## Organisation der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbunds

Wien 2017/5

Der RH überprüfte von August bis Dezember 2015 die Organisation der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbunds (KAV), um die rechtlichen und strategischen Grundlagen für den KAV, die Aufgaben und die Organisation der Generaldirektion des KAV, die Steuerungsfunktion und –tätigkeit des Managements der Generaldirektion sowie die externe Aufsicht durch das von der amtsführenden Stadträtin für Gesundheit, Soziales und Generationen eingeführte Aufsichtsgremium zu analysieren und zu beurteilen. Weiters überprüfte der RH die Antikorrup-tionsmaßnahmen der Generaldirektion des KAV sowie die Entwicklung der von der Generaldirektion in den Jahren 2012 bis 2015 in Anspruch genommenen externen Beratungsleistungen. Der Bericht enthielt 67 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Stadt Wien		
1	Prüfung einer Herauslösung des KAV aus der Magistratsverwaltung bei Beibehaltung der 100%igen Eigentümerschaft durch die Stadt Wien; Treffen einer klaren Entscheidung und auf dieser Grundlage Vorgabe des Rahmens für die weitere Entwicklung des KAV	zugelassen
2	Beilage aussagekräftiger Unterlagen zu den dokumentierten Gemeinderatsbeschlüssen	umgesetzt
3	Ableiten konkreter operativer Ziele aus den strategischen Zielvorgaben durch den Generaldirektor in Abstimmung mit anderen Vorstandsmitgliedern und dem Aufsichtsgremium und Definition von Umsetzungsmaßnahmen bzw. Indikatoren zur Zielerreichung	umgesetzt
4	Laufende Evaluierung des Umsetzungsstands der strategischen und operativen Ziele vom Aufsichtsgremium und Vorlage an Gemeinderat vor Beschluss der nächstjährigen Ziele in Form eines standardisierten Berichts	umgesetzt
5	Darstellung der eigenen Tätigkeit des Aufsichtsgremiums im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung	umgesetzt
6	Bis zu einer klaren Entscheidung im Zusammenhang mit der Prüfung der Herauslösung des KAV aus der Magistratsverwaltung Vereinbarung von Zielvorgaben durch den Generaldirektor im Rahmen seiner Richtlinienkompetenz mit den anderen Vorstandsmitgliedern	umgesetzt
7	Umfassende Befassung des Aufsichtsgremiums mit einem unternehmensweiten Risikomanagement im KAV	umgesetzt
8	Zeitnahe Kontrolle des Fortschritts des Internen Kontrollsystem–Projekts durch das Aufsichtsgremium und Vortreiben der Umsetzung	umgesetzt
9	Aufnahme von Aufgaben bzw. Pflichten zum Prozessmanagement in die Strategischen Ziele des Gemeinderats der Stadt Wien und die Geschäftsordnung des Magistrats	umgesetzt
10	Erarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Magistratsabteilung 6 und KAV	umgesetzt
11	Erweiterung des Statuts oder zumindest der strategischen Ziele um die Aufgabe der Generaldirektion zur Führung einer Kostenträgerrechnung	zugelassen
12	Evaluierung des Terminplans des Voranschlags und der Mehrjahresplanung hinsichtlich möglicher Straffungen	zugelassen



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
13	Ausstattung aller vom KAV benannten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit den für ein Personalcontrolling notwendigen Zugriffsrechten	umgesetzt
14	Prüfung des Einsatzes des für die Buchhaltung verwendeten Enterprise-Resource-Planning (ERP)-Systems auch für die Personalverwaltung und das Personalcontrolling	umgesetzt
15	Harmonisierung der Geschäftsordnung des Aufsichtsgremiums mit den Vorgaben im Statut und im Erlass der Stadträtin	umgesetzt
16	Klarstellung der umfassenden (unterstützenden) Überwachungs- bzw. Steuerungsfunktion des Aufsichtsgremiums	umgesetzt
17	Hinwirken auf eine den Vorgaben entsprechende Vorgangsweise des Aufsichtsgremiums und Forcierung inhaltlicher Beschlussfassungen	umgesetzt
18	Hinwirken auf aussagekräftige Protokolle des Ausschusses für Qualität, Leistungen und Ressourcen	umgesetzt
19	Hinwirken auf einen umfassenden sowie strukturierten Informationsfluss zwischen Stadt Wien und Aufsichtsgremium	umgesetzt
20	Hinwirken auf Einhaltung der Pflichten des Vorstands zur Sicherstellung einer effizienten, nachhaltigen und den rechtlichen Grundlagen entsprechenden Überwachungs- und Steuerungstätigkeit des Aufsichtsgremiums	umgesetzt
21	Konkretere Gestaltung des Arbeitsprogramms des Aufsichtsgremiums in Korrespondenz mit empfohlenen operativen Zielen	umgesetzt
22	Festlegung operativer Ziele für die Thematik Compliance/Antikorruption mit einem Zeitplan zur Umsetzung	zugesagt
23	Hinwirken auf eine regelmäßige und nachdrückliche Befassung mit der Antikorruptions-Thematik durch das Aufsichtsgremium	umgesetzt
24	Schaffung der Voraussetzungen für eine den Konzepten entsprechende Zuordnung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für die endgültige Etablierung des Shared Service Center Betrieb und des Shared Service Center Einkauf durch die Stadt Wien	zugesagt
25	Rasche Abklärung des Personalbedarfs für Realisierung der notwendigen Neuorganisation des Vorstandsbereichs Finanz	umgesetzt
26	Harmonisierung des Erlasses der Stadträtin sowie der Geschäftsordnung für die Generaldirektion des KAV hinsichtlich des Aufgabenbereichs Interne Revision des Aufsichtsgremiums mit dem Statut	umgesetzt
27	Anstelle des Leiters der Internen Revision Einsetzung einer anderen geeigneten Person für die Funktion des Antikorruptionsbeauftragten für das Programm Krankenhaus Nord; alternativ zumindest Durchführung der Revisionstätigkeit im Zusammenhang mit der Antikorruptionsthematik beim Programm Krankenhaus Nord durch eine andere geeignete Stelle, z.B. die Interne Revision der Stadt Wien	umgesetzt
Wiener Krankenanstaltenverbund		
24	Schaffung der Voraussetzungen für eine den Konzepten entsprechende Zuordnung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für die endgültige Etablierung des Shared Service Center Betrieb und des Shared Service Center Einkauf durch die Stadt Wien	zugesagt
25	Rasche Abklärung des Personalbedarfs für Realisierung der notwendigen Neuorganisation des Vorstandsbereichs Finanz	umgesetzt
26	Harmonisierung des Erlasses der Stadträtin sowie der Geschäftsordnung für die Generaldirektion des KAV hinsichtlich des Aufgabenbereichs Interne Revision des Aufsichtsgremiums mit dem Statut	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
27	Anstelle des Leiters der Internen Revision Einsetzung einer anderen geeigneten Person für die Funktion des Antikorruptionsbeauftragten für das Programm Krankenhaus Nord; alternativ zumindest Durchführung der Revisionstätigkeit im Zusammenhang mit der Antikorruptionsthematik beim Programm Krankenhaus Nord durch eine andere geeignete Stelle, z.B. die Interne Revision der Stadt Wien	umgesetzt
28	Auf Grundlage der Entscheidung der Stadt Wien nach Prüfung der Herauslösung des KAV aus der Magistratsverwaltung Schaffung einer mittel- bis langfristigen Perspektive für die Organisationsentwicklung der Generaldirektion und eines Rahmens für künftige Änderungen	zugessagt
29	Auflösung zusammenzuführender Bereiche erst nach Festlegung des Aufbaus und der Rollenverteilung in der neuen Struktur	umgesetzt
30	Ergänzung der Geschäftseinteilung um mit der Funktion des Generaldirektors und der Direktorinnen bzw. Direktoren der Teilunternehmungen verbundenen Pflichten und klaren Verantwortungsbereichen im Sinne der Geschäftsordnung des Magistrats	umgesetzt
31	Implementierung einer gesamthaften Risikostrategie bzw. eines ganzheitlichen Risikomanagement-Systems	zugessagt
32	Gesamthaftes Risikomanagement als zentrale organisatorische Einheit in nur einem Vorstandsbereich	umgesetzt
33	Implementierung eines KAV-weiten, standardisierten Internen Kontrollsystems	zugessagt
34	Keine Managementaufgaben für Interne Revision	umgesetzt
35	Schaffung eines KAV-weiten Prozessmanagements und Festlegung der Verantwortlichkeiten	umgesetzt
36	Definition eines einheitlichen, für den gesamten KAV verbindlichen Projektmanagementstandards; Verwaltung eines KAV-weiten Projektportfolios sowie Aufbau einer gemeinsamen Datenplattform	umgesetzt
37	Definition verbindlicher Projektmanagementstandards nach Möglichkeit mit Expertinnen bzw. Experten aus der eigenen Organisation und Zurückgreifen auf externe Beratung erst in zweiter Linie	umgesetzt
38	Evaluierung des bestehenden Multiprojektkoordination (MPK)-Projektmanagements unter Einbeziehung der internen Expertinnen bzw. Experten und Ausbau zu einem vollständigen Portfoliomanagement	umgesetzt
39	Ergänzung der fehlenden Instrumente im Sinne eines vollständigen MPK-Projektcontrollings unter Einbeziehung der internen Spezialistinnen bzw. Spezialisten	umgesetzt
40	Entwicklung und Umsetzung des Transformationskonzepts	umgesetzt
41	Forcierung der Zentralisierungen und Harmonisierungen des Beschaffungswesens bzw. -controllings	zugessagt
42	Einheitliche und umfassende Erfassung aller Rahmenvereinbarungen und -verträge bzw. der Bezug habenden Dokumente sowie ein sachgerechtes Controlling	zugessagt
43	Realistische Schätzung von Auftragswerten; Neuausschreibung bei einer bereits erfolgten bzw. drohenden Überschreitung des Auftragswerts	zugessagt
44	Im Hinblick auf manche bereits vor vielen Jahren unbefristet abgeschlossen Rahmenvereinbarungen bzw. -verträge Durchführung regelmäßiger Marktanalysen und gegebenenfalls Neuausschreibung der Leistungen	zugessagt
45	Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften für Beschaffung von Apothekenwaren	umgesetzt
46	Einführung einer Kostenträgerrechnung; Berücksichtigung dieses Themas auch bei Zusammenführung der beiden ERP-Releases	zugessagt
47	Höchste Priorität für Projekt der Zusammenlegung der beiden verschiedenen ERP-Releases	zugessagt
48	Kosten-Nutzen-Analysen vor Ausschreibung bzw. Beauftragung von externen Beratungsleistungen	umgesetzt
49	Präzisierung der fast ausschließlich verbalen Beschreibung des Inhalts der Mehrjahresplanung durch geeignetes Zahlenmaterial	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
50	Entsprechend der Doppik Einbeziehung aller Geschäftsfälle in die von der Stadt Wien geforderten Planungsrechnungen	zugessagt
51	Einheitliche Standards für die krankenanstalteninternen Planungs- und Forecast-Prozesse	umgesetzt
52	Durchführung zumindest quartalsweiser Monitorings bzw. Forecast-Meetings mit Überprüfung der krankenanstaltenspezifischen Zielvereinbarungen auf ihren Erreichungsgrad	umgesetzt
53	Führen von Zielgesprächen bzw. „Mitarbeiterorientierungsgesprächen“ auch mit den Leiterinnen bzw. Leitern der Vorstandsbereiche und Stabsstellen sowie der nachgeordneten Abteilungen in der Generaldirektion und Dokumentation aller Vereinbarungen	umgesetzt
54	In den Zielvereinbarungen auch verstärkt Ziele betreffend interne Organisation, Personalführung oder Qualitätssicherung	umgesetzt
55	Stellvertretungsregelungen für Arbeit in den Gremien und Jours fixes; nach erfolgter Umstrukturierung Evaluierung und gegebenenfalls Reduzierung der Anzahl der Gremien	umgesetzt
56	Rasche Implementierung des neuen Controllingkonzepts und dabei verstärkte Einbeziehung des in der Organisation vorhandenen Know-how	zugessagt
57	Dauerhafte Besetzung der Leitung des Vorstandsbereichs Personal mit einer dafür qualifizierten Person	umgesetzt
58	Rasche Entwicklung einer Personalmanagement-Strategie	zugessagt
59	Prüfung der Notwendigkeit sowie Umsetzbarkeit von Projekten vor deren Beauftragung sowie raschere Behandlung vorgelegter Konzepte aus abgeschlossenen Projekten und zeitnahe Entscheidung	umgesetzt
60	Regelmäßige Mitarbeiterorientierungsgespräche auf allen Ebenen des KAV	zugessagt
61	Zügige Umsetzung des Personalcontrollingkonzepts und Planung des dafür notwendigen Personaleinsatzes	zugessagt
62	Durchführung einer umfassenden Korruptionsrisikoanalyse	zugessagt
63	Aufbauend auf die Korruptionsrisikoanalyse Entwicklung, Einführung und regelmäßige Überprüfung eines gesamthaften Korruptionspräventionssystems für den KAV	zugessagt
64	Einrichtung einer adäquaten organisatorischen Compliance-Struktur mit ausreichender Personalbesetzung auf zentraler Ebene und Ausstattung mit den notwendigen Kompetenzen	zugessagt
65	Konsequente Einhaltung der Verbuchungs-/Zuordnungsvorgaben bei Beratungsleistungen	umgesetzt
66	Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen bei Beauftragung von Rechtsanwaltsleistungen	zugessagt
67	Verbindliche Vorgaben für die Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen im Zusammenhang mit externen Beratungsleistungen	umgesetzt

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Nach Angaben der Stadt Wien und des KAV setzten diese alle 67 Empfehlungen des RH entweder um oder sagten deren Umsetzung zu. Hinsichtlich der geplanten Neugestaltung des KAV als Anstalt öffentlichen Rechts verwies die Stadt Wien auf die bereits erstellten rechtlichen und organisatorischen Grundlagen; der Gesetzesentwurf wird derzeit überarbeitet.

Aus den strategischen Zielen des KAV wurden steuerungsrelevante operative Unternehmensziele abgeleitet und im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Generaldirektors des KAV wurden Zielvorgaben mit den anderen Vorstandsmitglie-

# Nachfrageverfahren 2017

---

dern erarbeitet. Auch das Aufsichtsgremium nahm nunmehr seine Aufgaben umfassender wahr; dies betraf etwa eine regelmäßige Berichterstattung über die Umsetzung der strategischen und operativen Ziele, einen strukturierten Informationsfluss gegenüber der Stadt Wien und die verstärkte Befassung z.B. mit den Themen Risikomanagement, Internes Kontrollsystem und Antikorruption.

Hinsichtlich der erforderlichen organisationsweiten Management- und Steuerungsinstrumente konnte der KAV seinen Angaben zufolge ebenfalls Fortschritte erzielen. So erfolgte etwa die Schaffung eines KAV-weiten Prozess- und Projektmanagements und von Vorgaben für die Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen im Zusammenhang mit externen Beratungsleistungen. Die Implementierung z.B. einer gesamthaften Risikostrategie bzw. eines ganzheitlichen Risikomanagementsystems, eines KAV-weiten Internen Kontrollsystems sowie des neuen Controllingkonzepts befanden sich in Umsetzung. Weitere Umsetzungszusagen des KAV betrafen etwa die Forcierung der Zentralisierungen und Harmonisierungen des Beschaffungswesens bzw. -controllings, die Entwicklung einer Personalmanagement-Strategie und die Einrichtung einer adäquaten organisatorischen Compliance-Struktur.

## Technische Betriebsführung und bauliche Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien – Medizinischer Universitätscampus; Follow-up-Überprüfung

Wien 2017/6

Der RH überprüfte von Juni bis August 2016 bei der Technischen Direktion des Allgemeinen Krankenhauses Wien (AKH Wien) und der Stadt Wien die Umsetzung von Empfehlungen, die er im Rahmen der Gebarungsüberprüfung „Technische Betriebsführung und bauliche Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien – Medizinischer Universitätscampus“ abgegeben hatte. Das AKH Wien setzte von 16 überprüften Empfehlungen neun vollständig, vier teilweise und drei nicht um. Die Stadt Wien setzte von zwei überprüften Empfehlungen eine vollständig und eine nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH acht Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus		
1	Fortsetzung der gestarteten Neuorganisation der Technischen Direktion und in Verbindung damit Maßnahmen zur Stärkung des Know-how der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	umgesetzt
2	Schaffung der erforderlichen Ressourcen und Rahmenbedingungen in der Technischen Direktion	zugessagt
3	Verstärkter Einsatz der vertraglich und rechtlich eingeräumten Möglichkeit einer Beauftragung Dritter mit der Leistungserbringung	umgesetzt
4	Den Kostenersatz von Leistungsabrufen der Voest-Alpine-Medizintechnik GmbH (VAMED) Krankenhaus Management und Betriebsführungsges.m.b.H. erst bei Vorliegen der Endabrechnung freigeben	offen
5	Ergänzend zur Meldepflicht bei Befangenheit auch Einforderung von Leermeldungen bei Personen mit Leitungsfunktion	umgesetzt
6	Erstellung von eigenen bereichs- und fachspezifischen Verhaltensrichtlinien unter Mitberücksichtigung von organisatorischen Rahmenbedingungen	zugessagt
7	Umfassende Definition von Nebenbeschäftigungen – differenziert nach Funktion und Tätigkeitsbereich	umgesetzt
Stadt Wien		
8	Zur Vermeidung von möglichen Interessenkollisionen Beendigung der Aufsichtsratsfunktion bei der VAMED Krankenhaus Management und Betriebsführungsges.m.b.H. durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Stadt Wien	offen

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das AKH Wien setzte vier der insgesamt sieben Empfehlungen des RH um.

Die umgesetzten Empfehlungen betrafen die Neuorganisation der Technischen Direktion und in diesem Zusammenhang die Maßnahmen zur Stärkung des Know-how der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Beauftragung Dritter mit der Leistungserbringung, die Einforderung von Leermeldungen bei Personen mit Leitungsfunktionen bei Befangenheit und die umfassende Definition von Nebenbeschäftigung.

Bei zwei Empfehlungen betreffend die Stärkung der Wahrnehmung der Auftraggeberrolle durch Aufnahme von Personal und die Ausarbeitung einer bereichs- und fachspezifischen Verhaltensrichtlinie sagte das AKH Wien die Umsetzung zu. In beiden Fällen wurden Maßnahmen eingeleitet; deren gänzliche Umsetzung plante das AKH Wien bis Dezember 2019.

Eine Empfehlung zur Änderung der Abrechnungsmodalitäten konnte das AKH Wien aufgrund der bestehenden vertraglichen Bindung nicht umsetzen.

Die Empfehlung an die Stadt Wien, zur Vermeidung von möglichen Interessenkollisionen auf die Wahrnehmung von Aufsichtsratsfunktionen bei der VAMED Krankenhaus Management und Betriebsführungsges.m.b.H. durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Stadt Wien zu verzichten, blieb offen. Die Stadt Wien erklärte jedoch, dass direkte Auftraggeber der VAMED Krankenhaus Management und Betriebsführungsges.m.b.H. (z.B. im AKH Wien, im Krankenanstaltenverbund) und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Budgetkoordination aus dem vom RH angeführten Grund von der Repräsentation in einem Aufsichtsgremium ausgeschlossen seien.

## Restmüllentsorgung in Tirol; Follow-up-Überprüfung

Tirol 2017/8

Der RH überprüfte im Dezember 2016 beim Land Tirol die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zur „Restmüllentsorgung in Tirol“ abgegeben hatte. Das Land Tirol setzte von neun überprüften Empfehlungen des Vorberichts sechs um, zwei teilweise um und eine nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH drei Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Land Tirol		
1	Erarbeitung und Zugrundelegung auch der erforderlichen gesamtwirtschaftlichen Grundlagen bei Entscheidungen hinsichtlich des Systems der Restmüllentsorgung	offen
2	Erstellung eines durchgängigen Konzepts für die Entsorgung des Tiroler Restmülls im Sinne der grundsätzlichen Anforderungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes	offen
3	Zulassung der Verwendung von Daten vergleichbarer Anlagen außerhalb Tirols bei Tarifbewilligung	offen

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stelle)

Die Umsetzung der drei Empfehlungen des RH an das Land Tirol blieb offen.

Das Land teilte mit, dass der in Tirol eingeschlagene Weg zur Restmüllentsorgung nicht ohne Weiteres aufgegeben werden könne und in nächster Zeit keine Entscheidungen in Richtung der Empfehlung des RH getroffen werden. Die Entwicklungen der vergangenen Jahre würden faktisch weg von der ursprünglich geplanten „Tiroler Eigenlösung“ einer Restabfallbehandlung in Tirol führen. Das Land Tirol erachtete auch einen Vergleich mit Anlagen außerhalb Tirols aufgrund der Verschiedenartigkeit der Anlagengrößen, des Anlagenalters und der Anlagenkapazitäten als kaum möglich.

# Nachfrageverfahren 2017

## Verkehrsverbund Kärnten GesmbH: Leistungen und Finanzierung; Umsetzung in Kärnten; Follow-up-Überprüfung

Kärnten 2017/3

Der RH überprüfte im Oktober 2016 bei der Verkehrsverbund Kärnten GesmbH und beim Land Kärnten die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung „Verkehrsverbände: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung in Kärnten und Salzburg“ abgegeben hatte. Das Land Kärnten bzw. die Verkehrsverbund Kärnten GesmbH setzten von zehn überprüften Empfehlungen vier vollständig und sechs teilweise um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH sechs Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Verkehrsverbund Kärnten GesmbH		
1	Abschluss der noch offenen multilateralen Verbundverträge	zugesagt
2	Weitergewährung der Verbundabgeltung an Stadtwerke Klagenfurt AG nur bei ehestmöglicher Unterzeichnung der noch offenen multilateralen Verbundverträge	zugesagt
3	Abschluss eines Einnahmenaufteilungsvertrags für den Bereich der sonstigen Verbundtarife mit den Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes	zugesagt
4	Abklärung der Details hinsichtlich der Erfüllung der Meldepflichten mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	zugesagt
5	Weitere Bemühungen für eine PSO-konforme Umsetzung der Vergabeverfahren aller 19 Verkehrsregionen in Kärnten	zugesagt
6	Dokumentation auch von Direktvergaben; Prüfung der Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung für den künftigen Bezug von IT-Dienstleistungen	offen

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stelle)

Die Verkehrsverbund Kärnten GesmbH sagte die Umsetzung von fünf Empfehlungen zu. Die Zusagen bezogen sich auf den Abschluss von multilateralen Verbundverträgen (beispielsweise über die Einnahmenteilung für die Schülerfreifahrt und das JUGEND.mobil Ticket), auf eine operative Kooperation zwischen den Verbund-Verkehrsunternehmen und der Stadt Klagenfurt und auf die Ausschreibungen der Verkehrsregionen.

Zugesagt waren insbesondere der Abschluss des Einnahmenaufteilungsvertrags sowie eine flächendeckende Konformität mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (kurz PSO) durch die Ausschreibung aller Verkehrsregionen vor Dezember 2019. Die Vorgabe, alle Verkehrsregionen bis Dezember 2019 auszuschreiben, wird die Verkehrsverbund Kärnten GesmbH voraussichtlich nicht erfüllen können. Nach Auskunft der



# Nachfrageverfahren 2017

---

Verkehrsverbund Kärnten GesmbH ist nun aber verlässlicher abschätzbar, wie weit und an welchen Orten die Dezember-Frist überschritten werden wird.

Eine Empfehlung, die sich auf die Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung für den künftigen Bezug von IT-Dienstleistungen bezog, blieb offen.

## Landesgesundheitsfonds Burgenland und Steiermark

Burgenland 2017/5

Steiermark 2017/7

Der RH überprüfte von April bis Juni 2016 den Burgenländischen Gesundheitsfonds und den Gesundheitsfonds Steiermark, um die rechtlichen Grundlagen und die Organisation der Fonds, ihre finanzielle Gebarung, den Umsetzungsstand der Gesundheitsreform 2013 sowie die Aufgabenwahrnehmung beider Länder hinsichtlich der Fonds zu beurteilen. Der Bericht enthielt 23 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Burgenländische Krankenanstalten–Gesellschaft m.b.H. (KRAGES)		
9	Ermittlung des vom Fonds an die KRAGES geleisteten Kostenersatzes entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Ressourcen der KRAGES durch den Fonds	zugewagt
Burgenländischer Gesundheitsfonds		
1	Erstellung eines Organisationshandbuchs zur klaren und nachvollziehbaren Trennung der Funktionen und Verantwortlichkeiten des Fonds von jenen der KRAGES sowie zur Dokumentation der Prozessabläufe und Verantwortlichkeiten	zugewagt
2	Ermittlung des Personalstands und damit auch der Kosten der Geschäftsstelle entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Personalressourcen der KRAGES	umgesetzt
3	Getrennter Ausweis des Personal– und Sachaufwands der Geschäftsstelle in den Rechnungsabschlüssen	zugewagt
4	Größere Intervalle bei der bislang vierteljährlich erfolgten Meinungsumfrage im Interesse der Sparsamkeit	umgesetzt
5	Analyse der Ursachen für die hohen relativen Geschäftsstellenkosten; Maßnahmen zu deren Senkung	offen
6	Verstärkte Berücksichtigung des Leistungsgeschehens in den Krankenanstalten im Steuerungsbereich	offen
7	Eine der Bundesebene vergleichbare übersichtliche Darstellung des Zielerreichungsgrads der Reformziele in die Monitoringberichte	offen
8	Verwaltung der Patientenentschädigungsmittel in einem eigenen Rechnungskreis	umgesetzt
9	Ermittlung des vom Fonds an die KRAGES geleisteten Kostenersatzes entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Ressourcen der KRAGES durch den Fonds	zugewagt
18	In den nächsten Zielsteuerungsverträgen Ausweis und Priorisierung der geplanten finanziellen Wirkung einzelner Maßnahmen	offen
19	Darstellung nicht nur der geplanten finanziellen Wirkungen einzelner Maßnahmen, sondern auch ihrer tatsächlich erreichten Wirkungen	offen
20	Vorbereitende Schritte auf Landesebene auch bei von der Bundesebene abhängigen Zielen	zugewagt
Land Burgenland		
14	Festlegung der Zuschüsse zu den Betriebsabgängen unter Berücksichtigung der tatsächlich anfallenden Betriebsabgänge	zugewagt
15	Tatsächliche Wahrnehmung der gesetzlich eingeräumten Aufsichtsrechte durch das Land Burgenland	zugewagt
21	Eindeutige Abgrenzung der Beschlusskompetenzen der Gesundheitsplattform von jenen der Landes–Zielsteuerungskommission beim Abschluss der nächsten Art. 15a–Vereinbarung	offen

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
22	Klare Definition der für Landesgesundheitsfonds anzuwendenden Verrechnungsvorschriften und kohärente Gestaltung im Sinne eines harmonisierten Rechnungswesens mit dem Haushaltsrecht des Bundes; gemeinsam mit allen Ländern Vereinheitlichung der Verrechnungsvorschriften	zugewagt
23	Vereinbarung ambitionierterer Ziele bei den Verhandlungen über den nächsten Bundes-Zielsteuerungsvertrag	zugewagt
Gesundheitsfonds Steiermark		
10	Regelmäßige Teilnahme aller nominierten Mitglieder an den Sitzungen des Wirtschafts- und Kontrollausschusses	umgesetzt
11	Verstärkte Einbindung der Fachbeiräte zur Beratung in Angelegenheiten der Gesundheitsplanung und -versorgung	umgesetzt
12	Ergänzung des bestehenden Organisationshandbuchs mit Festlegung der Verantwortung für den jeweiligen Prozessschritt	zugewagt
13	Weitere Mitfinanzierung durch den Fonds erst nach einer Evaluierung	umgesetzt
18	In den nächsten Zielsteuerungsverträgen Ausweis und Priorisierung der geplanten finanziellen Wirkung einzelner Maßnahmen	umgesetzt
19	Darstellung nicht nur der geplanten finanziellen Wirkungen einzelner Maßnahmen, sondern auch ihrer tatsächlich erreichten Wirkungen	offen
20	Vorbereitende Schritte auf Landesebene auch bei von der Bundesebene abhängigen Zielen	zugewagt
Land Steiermark		
16	Erlassung ausführungsgesetzlicher Bestimmungen zur Bildung von Beitragsbezirken und Krankenanstaltensprengeln sowie zur Deckung der Betriebsabgänge	offen
17	Hinwirken auf ein Aufsichtsrecht des Landes gegenüber dem Fonds im Steiermärkischen Gesundheitsfondsgesetz	umgesetzt
21	Eindeutige Abgrenzung der Beschlusskompetenzen der Gesundheitsplattform von jenen der Landes-Zielsteuerungskommission beim Abschluss der nächsten Art. 15a-Vereinbarung	zugewagt
22	Klare Definition der für Landesgesundheitsfonds anzuwendenden Verrechnungsvorschriften und kohärente Gestaltung im Sinne eines harmonisierten Rechnungswesens mit dem Haushaltsrecht des Bundes; gemeinsam mit allen Ländern Vereinheitlichung der Verrechnungsvorschriften	zugewagt
23	Vereinbarung ambitionierterer Ziele bei den Verhandlungen über den nächsten Bundes-Zielsteuerungsvertrag	zugewagt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Der Burgenländische Gesundheitsfonds setzte drei Empfehlungen des RH um. Dieser und das Land Burgenland sagten die Umsetzung von insgesamt acht weiteren Empfehlungen zu. Dadurch konnte insbesondere die vom RH beanstandete enge organisatorische und personelle Verflechtung zwischen dem Burgenländischen Gesundheitsfonds und einem der beiden Krankenanstaltenträger, die er finanzierte und beaufsichtigte, überwunden werden.

Offen blieb hingegen u.a. die verstärkte Berücksichtigung des Leistungsgeschehens in den Krankenanstalten im Rahmen des Steuerungsbereichs der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung, weil das Land Burgenland die Mittel aus diesem Bereich nach wie vor in einem fixen Verhältnis zwischen den beiden Trägern verteilte.

Das Land Steiermark bzw. der Gesundheitsfonds Steiermark setzten die Empfehlungen des RH überwiegend um bzw. sagten dies zu. So konnte z.B. im Zuge der empfohlenen Evaluierung des Projekts Ärztlicher Wochentagsnacht-Bereitschaftsdienst ein neues Bereitschaftsdienstmodell entwickelt werden, das 2019 eingeführt werden soll.

Offen blieb die Empfehlung, auf landesgesetzliche Bestimmungen zur Bildung von Beitragsbezirken und Krankenanstaltensprengeln hinzuwirken, und damit auch die krankenanstaltenrechtlich vorgesehene Beteiligung der steirischen Gemeinden an der Mitfinanzierung des Betriebsabgangs der steiermärkischen Fondskrankenanstalten.

## EVN Abfallverwertung Niederösterreich GmbH

Niederösterreich 2017/9

Der RH überprüfte von März bis Mai 2016 die EVN Abfallverwertung Niederösterreich GmbH, um die Aufgabenerfüllung unter Einhaltung der Umweltstandards, die Auslastung der Anlagen, die Vertragsgestaltung mit Gemeinden und Verbänden, die Abfall anlieferten, sowie die wirtschaftliche Lage und die Preisgestaltung der Gesellschaft zu beurteilen. Der Bericht enthielt drei Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
EVN Abfallverwertung Niederösterreich GmbH		
1	Vereinheitlichung der Abrechnung der für bzw. durch andere Konzernunternehmen erbrachten Leistungen auf Basis der tatsächlich entstandenen Aufwendungen sowie unter Verwendung der Kostenstellenrechnung	umgesetzt
2	Anpassung der Kostenstellenstruktur und vollständige Umlage aller Kostenpositionen	umgesetzt
3	Regelung des Einsatzes der für die WTE Wasserver- und -entsorgung Planungs-GmbH tätigen Bediensteten durch klare Entscheidungs- und Verantwortungsstrukturen	umgesetzt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stelle)

Die EVN Abfallverwertung Niederösterreich GmbH setzte alle drei Empfehlungen des RH um.

So wurde die Kostenstellenstruktur vereinheitlicht, um Leistungen, die für andere bzw. von anderen Konzerngesellschaften erbracht werden, auf Basis der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu verrechnen. Eine weitere umgesetzte Empfehlung des RH betraf die vollständige Umlage aller Kostenpositionen. Beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2016/2017 werden die Gemeinkosten quartalsweise auf die beiden Haupttätigkeitsbereiche der Gesellschaft (Müllverbrennungsanlage, Kläranlagen) umgelegt.

Schließlich wurden die für die WTE Wasserver- und -entsorgung Planungs-GmbH tätigen Bediensteten durch einen Personalüberlassungsvertrag organisatorisch in die Entscheidungs- und Verantwortungsstruktur der übernehmenden Gesellschaft WTE eingegliedert.

## PEW Technik + Service GmbH

Burgenland 2017/6

Der RH überprüfte von Juni bis September 2016 aufgrund eines Antrags gemäß § 27 Abs. 3 Geschäftsordnung des Landtags von 16 Abgeordneten<sup>3</sup> zum Burgenländischen Landtag die PEW Technik + Service GmbH (PEW), einer 100%igen Tochter der Energie Burgenland AG, um die wirtschaftliche Entwicklung der PEW, vor allem die Personal- und Umsatzentwicklung, sowie die Wahrnehmung der Verantwortung durch die zuständigen Organe und Stellen zu beurteilen. Der Bericht enthielt 15 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Energie Burgenland AG		
1	Im Hinblick auf potenzielle Konflikte zwischen gesellschaftspolitischen und betriebswirtschaftlichen Zielen Klarstellung der jeweiligen Prioritäten sowie der Vorgangsweise im Falle eines tatsächlichen Zielkonflikts unter Beachtung der rechtlichen Verantwortung der Organe für das Wohl des Unternehmens	umgesetzt
2	Aufsichtsrat der Energie Burgenland AG: Thematisierung des Spannungsverhältnisses zwischen gesellschaftspolitischen und betriebswirtschaftlichen Zielen im Rahmen der Aufsichtsfunktion und Lösung zum Wohle des Unternehmens	umgesetzt
3	Strategischen Ausrichtung von Konzernunternehmen; Klarheit über ihre Funktion im Konzern und ihre Kerngeschäftsbereiche; auf dieser Grundlage Erarbeitung ihrer Unternehmensstrategien durch Geschäftsleitungen der Tochtergesellschaften	umgesetzt
4	Vorgaben an Konzernunternehmen bezüglich Mindeststandards für interne Dokumentation und Berichtswesen	umgesetzt
5	Systematische Schlussfolgerungen aus beauftragten Unternehmensanalysen; neben Umsatzwachstum auch Behebung von Struktur- und Ertragsschwächen	umgesetzt
6	Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Analysen des Controllings und des Beteiligungsmanagements bei Erstellung der Risikoberichte von Tochtergesellschaften	umgesetzt
7	Öffentliche Ausschreibung von Geschäftsführerfunktionen gemäß Stellenbesetzungsgesetz	umgesetzt
8	Managerverträge ausschließlich im Einklang mit den Standards der Vertragsschablonenverordnung des Landes Burgenland	umgesetzt
9	Überprüfbare und jährlich im Vorhinein abgeschlossene Zielvereinbarungen als Grundlage für die Zuerkennung variabler Bezugsbestandteile	umgesetzt
10	Aufnahme einer Bestimmung über die Rückforderung von Akontozahlungen bei Nichterreichung der vereinbarten Ziele in Managerverträge	umgesetzt
11	Keine automatischen Wertanpassungen der Manager-Bezüge	umgesetzt
12	Vorgabe von Grundsätzen der Auftragskalkulation in konzernweit geltenden Richtlinien	umgesetzt
13	Vorgaben für die Auftragskalkulation für alle Konzerngesellschaften auf Basis der jeweiligen Unternehmensplanung	umgesetzt
14	Gewährleistung der Qualität von Auftrags-Nachkalkulationen durch entsprechende Sorgfalt bei Handhabung der Zeiterfassung und Korrektur allfällig aufgetretener Mängel	umgesetzt

<sup>3</sup> in alphabetischer Reihung: Patrik Fazekas, Bernhard Hirczy, Gerhard Hutter, Manfred Kölly, Mag. Regina Petrik, Mag. Michaela Resetar, Georg Rosner, Mag. Christian Sagartz, BA, Wolfgang Spitzmüller, Gerhard Steier, Mag. Franz Steindl, Mag. Thomas Steiner, Ing. Rudolf Strommer, Walter Temmel, Markus Ulram, Mag. Christoph Wolf, M.A.

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
15	Bei Überschreitungen der täglichen Maximalarbeitszeit Einhaltung der Dokumentations- und Meldebestimmungen des Arbeitszeitgesetzes	umgesetzt
Land Burgenland		
1	Im Hinblick auf potenzielle Konflikte zwischen gesellschaftspolitischen und betriebswirtschaftlichen Zielen Klarstellung der jeweiligen Prioritäten sowie der Vorgangsweise im Falle eines tatsächlichen Zielkonflikts unter Beachtung der rechtlichen Verantwortung der Organe für das Wohl des Unternehmens	offen

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

An die Energie Burgenland AG richteten sich 15 Empfehlungen, die alle umgesetzt wurden. Die Empfehlungen betrafen die Klarstellung der Prioritäten bei Zielkonflikten zwischen Betriebswirtschaft und Gesellschaftspolitik, die Erarbeitung von Unternehmensstrategien und –analysen, die öffentliche Ausschreibung von Geschäftsführerfunktionen, die Anpassung der Managerverträge an die Vertragsschablonenverordnung einschließlich nachprüfbarer Zielvereinbarungen sowie die konzernweite Vereinheitlichung der Auftragskalkulation bzw. der Nachkalkulation.

An das Land Burgenland war nur eine Empfehlung gerichtet, welche offen blieb. Diese betraf ebenfalls die Klarstellung der Prioritäten bei Zielkonflikten zwischen gesellschaftspolitischen und betriebswirtschaftlichen Zielen gegenüber den leitenden Organen der Unternehmen.

## Nachfrageverfahren 2017: Gemeinden

### Abwasserentsorgung in Graz

Steiermark 2017/1

Der RH überprüfte von Oktober bis November 2015 die Abwasserentsorgung in Graz, um die finanzielle Lage des Gebührenhaushalts Abwasser und die Bemessung der Gebühren durch die Stadt Graz sowie die Aufgabenerfüllung durch die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (Holding Graz) in Bezug auf die Reinigungsleistung, Instandhaltung bzw. Sanierung des Abwassersystems zu beurteilen. Der Bericht enthielt 25 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH		
1	Verbindliche Festschreibung der für eine gesetzeskonforme und wirksame Indirekteinleiterüberwachung erforderlichen Verfahrensabläufe	umgesetzt
2	Anpassung der Stellenbeschreibungen der ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kanalbauamts an die aktuellen Erfordernisse und Erstellung von Stellenbeschreibungen für die Arbeiterinnen und Arbeiter im Abwasserbereich	umgesetzt
3	Einpflegen sämtlicher wasserrechtlichen und baurechtlichen Bescheide in den Kanalbestandskataster	zugessagt
4	Ausbau des digitalen Leitungsinformationssystems zu einem Betriebsführungssystem – mit der Möglichkeit der Generierung automationsunterstützter aktueller Arbeitsaufträge für die Wartung, Instandhaltung und Sanierung der Kanäle	zugessagt
5	Konsequente Verbesserung der Datenqualität und der Berichtsformate der verwendeten IT-Anwendung	umgesetzt
6	Datenabgleich des Indirekteinleiterkatasters mit dem Gewerbeverzeichnis bzw. dem Gewerbeinformationssystem	offen
7	Intensivierung des Kontakts mit den Umlandgemeinden hinsichtlich der Indirekteinleiter; Hinwirken auf eine Verknüpfung des Abschlusses von Genehmigungsverfahren mit der Vorlage eines Indirekteinleitervertrags	umgesetzt
8	Schaffung der technischen Voraussetzungen für eine lückenlose Kontrolle des Vorliegens der Berichte der Indirekteinleiter und vollständige Erfassung der in den Berichten enthaltenen Daten im Indirekteinleiterkataster	umgesetzt
9	Erhebung der für die Berichterstattung an die Wasserrechtsbehörde erforderlichen Daten der Indirekteinleiter und mit diesen als Grundlage Aufbau eines den rechtlichen Voraussetzungen entsprechenden Berichtswesens	umgesetzt
10	Im Wege der Verbesserung der Datenqualität des Indirekteinleiterkatasters Zurverfügungstellung einer belastbaren Datenbasis für die Betriebsführung der Abwasserreinigungsanlage	umgesetzt
11	Bei der nun anstehenden Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage Berücksichtigung der vorliegenden Wachstumsprognose der Bevölkerung bei der Kapazitätsplanung	umgesetzt
12	Nachkalkulation der Entsorgungspreise für Umlandgemeinden und erforderlichenfalls entsprechende Adaptierung der Verträge	zugessagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Stadt Graz		
1	Verbindliche Festschreibung der für eine gesetzeskonforme und wirksame Indirekteinleiterüberwachung erforderlichen Verfahrensabläufe	umgesetzt
13	Zwecks Realisierung von Einsparungspotenzialen vollständige Übertragung des Bereichs der Abwasserentsorgung an die Holding Graz	offen
14	Eine dem Verursacherprinzip entsprechende Ermittlung und Vorschreibung der auf die Straßenerhalter entfallenden Kosten der Straßenentwässerung; Gutschreibung der erzielten Einnahmen dem Gebührenhaushalt	offen
15	Anhand der von der Holding Graz in einem Pilotprojekt ermittelten Methodik Erhebung des Ausmaßes der Fremdwassereinleitungen und Treffen geeigneter Maßnahmen zu deren Reduzierung	keine Angabe
16	In Anbetracht der Überschüsse des Gebührenhaushalts Anhebung der derzeitigen Sanierungsrate von 0,32 % auf den Richtwert von 2 %	zugessagt
17	Planmäßige Inspektion der Baubehörde der Hauskanalanlagen durch die Baubehörde und Erstellung eines Sanierungsprogramms	offen
18	Änderung der Kanalabgabenordnung der Stadt Graz zwecks Berücksichtigung der regelmäßigen Reinigung der Grundleitungen der Hauskanalanlagen in der Kanalbenützungsgebühr	offen
19	Im Sinne einer ausgewogenen und verursachergerechten Gebührengestaltung Wertanpassung der Aufwandsersätze	zugessagt
20	Umstellung der Bemessung der Kanalbenützungsgebühr auf eine ausgehend von einer Grundgebühr vom Wasserverbrauch abhängige laufende Gebühr	offen
21	Zuschläge zur laufenden Gebühr im Falle erhöhter Verschmutzungsgrade der Abwässer	offen
22	Zweckentsprechende Verwendung der dem Gebührenhaushalt Abwasser entnommenen Mittel	offen
23	Ausweis der in der Gebührenkalkulation enthaltenen Vorsorgen für Pensionen und Abfertigungen in den Rechnungsabschlüssen	offen
24	Anpassung der Ermittlung des Verwaltungskostenbeitrags an die durch Ausgliederung veränderten Bedingungen und dadurch Entlastung des Gebührenhaushalts	umgesetzt
25	Angesichts der guten finanziellen Ausstattung des Bereichs Abwasserentsorgung Erhöhung des Mitteleinsatzes für Kanalsanierung auf den für Werterhaltung erforderlichen Bedarf	umgesetzt

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Die Holding Graz setzte die Empfehlungen des RH betreffend die Indirekteinleiter überwiegend um.

Neben der empfohlenen Intensivierung der Kontakte mit den Umlandgemeinden erfolgte auch der Ankauf einer web-basierten Datenbank, die nun alle Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erfüllt.

Die Empfehlung zur Festschreibung von Verfahrensabläufen und Zuständigkeiten setzten die Holding Graz und die Stadt Graz gemeinsam um. Offen blieb der Datenabgleich des Indirekteinleiterkatasters mit dem Gewerbeverzeichnis bzw. mit dem Gewerbeinformationssystem, weil noch datenschutzrechtliche Fragen zu klären waren.

# Nachfrageverfahren 2017

---

Die Stadt Graz setzte die empfohlene Erhöhung des Mitteleinsatzes für die Kanalsanierung aufgrund eines aktualisierten Reinvestitionsprogramms um und sagte eine Erhöhung der Sanierungsrate von 0,32 % in Richtung der empfohlenen Höhe von 2 % zu. Weitere umgesetzte Empfehlungen betrafen die Aktualisierung der Stellenbeschreibungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Holding Graz und die Anpassung des Verwaltungskostenbeitrags an die durch die Ausgliederung geänderten Bedingungen.

Nicht umgesetzt waren hingegen zwei wesentliche Empfehlungen an die Stadt Graz: die vollständige Übertragung der Abwasserversorgung auf die Holding Graz (insbesondere die Tarifgestionierung) und die Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung der dem Gebührenhaushalt entnommenen Mittel. Offen blieben auch mehrere Empfehlungen an die Stadt Graz im Zusammenhang mit der Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr, der planmäßigen Inspektion der Hauskanalanlagen durch die Baubehörde und der Erstellung eines Sanierungsprogramms.

## Regionalverband Salzburger Seenland

Salzburg 2017/2

Der RH überprüfte von Juni bis Juli 2016 den Regionalverband Salzburger Seenland und die Zusammenarbeit des Regionalverbands Salzburger Seenland mit dem Land Salzburg, um insbesondere die Erfüllung des Verbandszwecks, die Schwerpunkte und Strategien, die ordnungsgemäße Verwaltung, die wirtschaftliche Lage, die Förderungen, Vergaben und Bestellungen sowie die Aufsicht durch das Land Salzburg zu beurteilen. Der Bericht enthielt 16 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Land Salzburg		
14	Als programmverantwortliche Stelle für LEADER-Förderprojekte Verwendung von sinnvoll einsetzbaren und mit vertretbarem Aufwand erheb- und nachverfolgbaren Indikatoren zwecks Projektkontrolle	keine Angabe
15	Verbesserung der internen Kommunikation bei relevanten Geschäftsstücken sowie Weiterleitung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen an die zuständigen Dienststellen	umgesetzt
16	Auf Basis der entwickelten Ziele und Indikatoren Evaluierung der Zielerreichung der geförderten Projekte als Grundlage für nachfolgende Förderperioden	keine Angabe
Regionalverband Salzburger Seenland		
1	Vermerk des Stands bzw. des Gültigkeitsdatums bei Satzungsänderungen	umgesetzt
2	Einhaltung des Salzburger Gemeindeverbändegesetzes hinsichtlich der Kundmachung der Obmannbestellung und seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter	umgesetzt
3	Durchführung der vorgesehenen zusätzlichen Überprüfung durch die Rechnungsprüferinnen und -prüfer bei einem Obmannwechsel; Festlegung der Anzahl der Rechnungsprüferinnen und -prüfer in der Satzung mit zumindest zwei Prüferinnen bzw. Prüfern	umgesetzt
4	Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung sowie deren Vertretungsregelung personenunabhängig in der Satzung oder einer Geschäftsordnung	umgesetzt
5	Weitere Wahrnehmung der Kernaufgabe Regionalplanung und Aktualisierung der Maßnahmen und Empfehlungen im Rahmen einer künftigen Evaluierung des Regionalprogramms; Beschränkung auf Inhalte im eigenen Kompetenzbereich	zugessagt
6	Mitkalkulation der Kosten allfälliger Sicherungsmaßnahmen für Hochwasserschutz zusätzlich zu den zu entrichtenden Grundstückspreisen für das geplante Gewerbegebiet und Abschluss des fehlenden Optionsvertrags; bei einem ungünstigen Kostenverhältnis Suche alternativer Standorte	umgesetzt
7	Keine Interessenskonflikte in Entscheidungsgremien zu Förderprojekten	umgesetzt
8	Definition der Projekterfolge lediglich anhand konkreter und messbarer Ziele	umgesetzt
9	Anpassung der Tarifstruktur der Werbetarife in Richtung Deckung der Betriebskosten aus Einnahmen; Bildung von Rücklagen für Ersatzinvestitionen	umgesetzt
10	In den Nachweisen der Rechnungsabschlüsse Anführen des Zwecks der Rücklage	umgesetzt
11	Erstellung des Rechnungsabschlusses getrennt von jenem des Gemeindeverbands Öffentlicher Personennahverkehr Flachgau II	umgesetzt
12	Prüfung einer Übernahme der Agenden des Gemeindeverbands Öffentlicher Personennahverkehr Flachgau II; entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen zur Sicherung der Teilhabe mit verbleibenden Gemeinden	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
13	Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse gemäß den rechtlichen Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung und des Landes; Beschluss durch die Verbandsversammlung über Ausmaß der Abweichungen und Notwendigkeit der Begründung	umgesetzt
16	Auf Basis der entwickelten Ziele und Indikatoren Evaluierung der Zielerreichung der geförderten Projekte als Grundlage für nachfolgende Förderperioden	umgesetzt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Das Land Salzburg setzte die Empfehlung des RH, die interne Kommunikation bei relevanten Geschäftsstücken zu verbessern sowie Voranschläge und Rechnungsabschlüsse an die zuständigen Dienststellen weiterzuleiten, um, wodurch die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert werden konnten.

Zu den Empfehlungen, entsprechende Indikatoren dann zu verwenden, wenn sie sinnvoll eingesetzt und mit vertretbarem Aufwand erhoben und nachverfolgt werden können, gab das Land Salzburg keine Stellungnahme ab. Dadurch wäre auch eine Projektkontrolle möglich und auf Basis der entwickelten Ziele und Indikatoren könnte eine allfällige Zielerreichung der geförderten Projekte evaluiert werden.

Der Regionalverband Salzburger Seenland setzte den größten Teil der Empfehlungen des RH, wie z.B. auf die Einhaltung des Salzburger Gemeindeverbändegesetzes hinsichtlich der Kundmachung der Obmannbestellung und seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu achten, die bei einem Obmannwechsel vorgesehene zusätzliche Überprüfung durch die Rechnungsprüferinnen und –prüfer durchzuführen, Interessenskonflikte in den Entscheidungsgremien zu Förderprojekten zu vermeiden oder Projekterfolge lediglich anhand konkreter und messbarer Ziele zu definieren, um. Dadurch konnten unter anderem die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit gesteigert und die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert werden.

Zugesagt wurde die Empfehlung, die Kernaufgabe Regionalplanung weiter wahrzunehmen und im Rahmen einer künftigen Evaluierung des Regionalprogramms die Maßnahmen und Empfehlungen zu aktualisieren sowie sich zweckmäßigerweise auf Inhalte zu beschränken, die im eigenen Kompetenzbereich liegen.

## Gemeinde Hart bei Graz

Steiermark 2017/3

Der RH überprüfte von Jänner bis April 2016 die Gemeinde Hart bei Graz. Die Prüfung erfolgte gemäß Art. 127a Abs. 7 Bundes-Verfassungsgesetz auf begründetes Ersuchen der Landesregierung des Landes Steiermark vom 8. Oktober 2015. Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der finanziellen Lage der Gemeinde, der Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung, des Personalwesens der Gemeinde, ihrer Liegenschaftstransaktionen und ihrer Investitionen in verschiedene Gemeindeinfrastrukturprojekte. Der Bericht enthielt 102 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Hart bei Graz		
1	Behebung der Mängel in der Organisation und Führung des Gemeindeamts mit einer ordnungsgemäßen Aktenführung und einem geregelten Betrieb der Buchhaltung	umgesetzt
2	Nachhaltige Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts	umgesetzt
3	Konsequente Ausrichtung des außerordentlichen Haushalts auf die Notwendigkeit einer langfristig ausgeglichenen Haushaltsführung ohne Neuverschuldung	umgesetzt
4	Strukturelle und gesamthafte Konsolidierungsmaßnahmen zwecks Verringerung des Schuldenstands und der hohen negativen Kassenstände	umgesetzt
5	Trennung der kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben der durchlaufenden Gebarung	umgesetzt
6	Eheste und kontinuierliche Reduzierung der negativen Kassenstände	umgesetzt
7	Keine Spekulationen auf Fremdwährungsvorteile; möglichst risikoarmes und nachhaltiges Wirtschaften	umgesetzt
8	Vor einer allfälligen Zustimmung zu Zinskonditionenänderungen Einfordern der Offenlegung der von den Kreditinstituten ins Treffen geführten geänderten Berechnungsparameter	umgesetzt
9	Keine Rahmenvereinbarungen über Finanzgeschäfte; ehestmögliche Beendigung des bestehenden Rahmenvertrags	offen
10	Eingehende rechtliche Prüfung des wirksamen Zustandekommens des nachteiligen zehnjährigen Zinskontrakts	umgesetzt
11	Prüfung des Fehlens einer schriftlichen Risikoanalyse einer dafür spezialisierten Einrichtung zum Derivatgeschäft der Gemeinde anlässlich der Beschlussfassung des Gemeinderats und der fehlenden aufsichtsbehördlichen Bewilligung	umgesetzt
12	Prüfung der rechtlichen Verantwortung der Gemeindeorgane im Zusammenhang mit dem Finanztermingeschäft vom Jänner 2012, mit der Inventarablöse an den Restaurantbetreiber 1 im Gemeindezentrum Nord, mit der Betriebsführung des Restaurants im Gemeindezentrum Nord durch den Küchenmeister, mit der Betriebsstätteneignung für das Eisstadion, mit der – mit dem regionalen Eishockeyverband abgeschlossenen – Nutzungsvereinbarung zum Eisstadion, mit dem Ankauf der Software zur Optimierung der Nutzungszeiten im Eisstadion, mit den vom Bürgermeister angeordneten Zahlungen an das Vermessungsbüro	offen
13	Prüfen einer möglichen Verletzung von Sorgfalts-, Aufklärungs- und Informationspflichten durch den vermittelnden Unternehmensberater und die Bank im Zusammenhang mit dem Finanztermingeschäft vom Jänner 2012	offen
14	Risikoarme Schuldenbewirtschaftung, keine langjährigen unkündbaren Derivatgeschäfte und strikte Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
15	Aufnahme auch von Patronatserklärungen, Garantien, Bürgschaften etc. – ungeachtet ihrer Bezeichnung und ihrer rechtlichen Grundlage – in die Rechnungsabschlüsse	zugewagt
16	Präzise Festlegung und laufende Überwachung der Zielsetzungen der einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen und ihrer periodenweisen Auswirkungen auf den Haushalt	umgesetzt
17	Bei Erstellung mittelfristiger Finanzpläne realistische Berücksichtigung geplanter Investitionen und der Erhaltung der kommunalen Infrastruktur	umgesetzt
18	Einhaltung der Vorgaben der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsordnung zu Auszahlungsanordnungen	umgesetzt
19	Bei der Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs durch elektronische Datenübertragung strikte Einhaltung der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsordnung sowie des Erlasses Nr. 596/1993 der Steiermärkischen Landesregierung	umgesetzt
20	Im Nachweis der Rechnungsabschlüsse Gegenüberstellung von ständig beschäftigten Bediensteten mit der Anzahl der im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten	umgesetzt
21	Beschluss entsprechender Nachtragsvoranschläge im Falle von Überschreitungen von Dienstpostenplänen	umgesetzt
22	In Absprache mit dem Land Steiermark Prüfung der Streichung der Gewährung des 15. Monatsbezugs auch bei den Altverträgen	umgesetzt
23	Ausbezahlung der Mehrleistungszulage nur bei tatsächlich erbrachten Mehrleistungen von bis zu sechs Überstunden	umgesetzt
24	Einstellung der den Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung gewährten Verwaltungsentschädigungen gemäß § 21a Abs. 2 Steiermärkisches Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (G-VBG)	umgesetzt
25	Einstellung der Verwendungsentschädigung gemäß § 21a Abs. 1 Z 2 G-VBG an die drei Mitte März 2016 noch beschäftigten Bediensteten	umgesetzt
26	Einstellung der an drei Bedienstete auch im Falle einer Verwendungsänderung zu gewährenden (erhöhten) Verwendungsentschädigung	umgesetzt
27	Keine automatischen Sondervorrückungen	zugewagt
28	Erstellung einer für die gesamte Gemeindeverwaltung geltende Dienstanweisung über den Umgang mit Überstunden, dem Zeitausgleichskonto und der Überstundenauszahlung inklusive Anordnung und Genehmigung	umgesetzt
29	Abzug der für die Abgeltung von bis zu sechs Überstunden vorgesehenen Mehrleistungszulagen vom Zeitausgleichskonto	umgesetzt
30	Begrenzung des Aufbaus von Zeitguthaben; Hinwirken auf den Verbrauch des Erholungsurlaubs	umgesetzt
31	Keine intransparenten Projektstrukturen	zugewagt
32	Ordnungsgemäße Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen bei Bauprojekten	zugewagt
33	Verhandlungen mit allen an den Bestandverträgen beteiligten Partnern betreffend das Gemeindezentrum Nord	umgesetzt
34	Keine freiwilligen, marktwirtschaftlich orientierten Investitionen in nicht zumindest kosten-deckende Projekte	zugewagt
35	Bei Verpachtung des Restaurants im Gemeindezentrum Nord Achten auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Pächterin oder des Pächters	umgesetzt
36	Beachtung der Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung (Stmk GemO)	umgesetzt
37	Immer vollständige und korrekte Information des Gemeinderates	umgesetzt
38	Gewährung von Förderungen nur auf Grundlage von nachvollziehbaren Unterlagen der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers	umgesetzt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
39	Gemeinsam mit dem Restaurantbetreiber 3 im Gemeindezentrum Nord Suche nach umsatzsteigernden Maßnahmen	umgesetzt
40	Bei der Planung von Projekten Berücksichtigung nachvollziehbarer Expertisen	zugessagt
41	Beauftragung von externen Leistungen gemäß der Stmk GemO	zugessagt
42	Nach Ablauf der Ausfallhaftung keine Übernahme weiterer Risiken des Hotelbetriebs im Gemeindezentrum Nord	zugessagt
43	Vor dem Abschluss von Verträgen kritisches Hinterfragen der von der Gemeinde einzugehenden Rechte und Pflichten; keine für die Gemeinde klar nachteiligen Verpflichtungen	umgesetzt
44	Beachten der Wirtschaftlichkeit der Bestandverhältnisse der Gemeinde; Abtretung an Dritte von Verfügungsrechten an Grundstücken nur im angemessenen Umfang	zugessagt
45	Kritisches Hinterfragen der Angemessenheit des Entgelts für die gepachtete Bankfiliale im alten Gemeindeamtsgebäude; Verhandlungen mit der Bank über eine Auflösung des Pachtverhältnisses, zumindest aber einer Anpassung des Pachtzinses	zugessagt
46	Evaluierung der negativen wirtschaftlichen Entwicklung der Tagesheimstätte für Seniorinnen und Senioren gemeinsam mit der gemeinnützigen Gesellschaft	umgesetzt
47	Zumindest kostendeckende Mieten für Seniorenwohnungen im Gemeindezentrum Nord	offen
48	Keine langjährigen Kündigungsverzichte	zugessagt
49	Kritisches Hinterfragen der im Gemeinderat vorgetragenen Angaben; erforderlichenfalls Einholung zusätzlicher Informationen bzw. Unterlagen zur Beurteilung der Validität der Angaben	offen
50	Kostendeckende Nutzungsmöglichkeit für das nicht genutzte aber Ausgaben verursachende neue Gemeindeamt	umgesetzt
51	Beschluss von Verkäufen von Gemeindeeigentum erst bei feststehenden Erlösen und Kosten	zugessagt
52	Bei Beschlüssen des Gemeinderats Beachtung der für den jeweiligen Beschluss notwendigen Zustimmungsquoren	umgesetzt
53	Beschluss von umfangreichen Projekten erst nach Erstellung eines Projektplans unter Berücksichtigung sämtlicher benötigter Ressourcen	zugessagt
54	In der Kostenaufstellung für Projekte Berücksichtigung auch der laufenden Kosten aus dem Betrieb	zugessagt
55	Für Investitionsprojekte Erarbeitung und strikte Einhaltung nachvollziehbarer und realistischer Bau- und Finanzierungspläne	zugessagt
56	Prüfung der rechtlichen Verantwortung bezüglich der Befugnisüberschreitungen beim Eisstadion betreffend die Genehmigung von Kostenerhöhungen	umgesetzt
57	Zumindest kostendeckende Entgelte von den Nutzerinnen und Nutzern des Eisstadions	umgesetzt
58	Bis zur Sanierung des Gemeindehaushalts keine neuen Leasingverbindlichkeiten	umgesetzt
59	Einholung einer rechtskonformen Betriebsstättengenehmigung für das Eisstadion	offen
60	Aufhebung der vom Bürgermeister eigenmächtig unterfertigten Verlängerung der Nutzungsvereinbarung zum Eisstadion; in weiterer Folge Vereinbarung eines kostendeckenden Tarifs mit dem regionalen Eishockeyverband	umgesetzt
61	Hinterfragen der Nutzungsmöglichkeiten des Eisstadions im Sinne einer breiteren Nutzung durch die Allgemeinheit	zugessagt
62	Im Fall einer missbräuchlichen Nutzung der Werbeflächen im Eisstadion Prüfung der rechtlichen Verantwortung	umgesetzt
63	Nachvollziehbare Ablage von Darlehensakten mit Angebotsunterlagen, Beschlüssen und Genehmigungen	umgesetzt
64	Verbesserung der Kosten- und Ertragsstruktur des Sportzentrums	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
65	Vor dem Abschluss von Verträgen Evaluierung der bestehenden rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde	zugewagt
66	Ziehung der bestehenden Bankgarantien für das Sportcafe	offen
67	Prüfen einer Auflösung des Pachtverhältnisses mit dem Betreiber des Sportcafes; Suche einer neuen Pächterin oder eines neuen Pächters	umgesetzt
68	Vor Abschluss von Pachtverträgen Einholung von Informationen über die finanzielle Situation der potenziellen Pächterin oder des potenziellen Pächters	umgesetzt
69	Konsequente Einbringung von Forderungen; Absicherung mittels Bankgarantien gegen Zahlungsausfälle von Mieterinnen und Mietern bzw. Pächterinnen und Pächtern	umgesetzt
70	Prüfung einer Kündigung des Pachtverhältnisses für die Massagepraxis; Suche einer neuen Betreiberin bzw. eines neuen Betreibers	umgesetzt
71	Beschlüsse zu Projekten mit weitreichenden finanziellen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt ausschließlich auf Basis nachvollziehbarer schriftlicher Unterlagen und detaillierter Kostenaufstellungen	umgesetzt
72	Entsprechend Gemeindeordnung zeitnahe Information des Gemeinderats über allfällige Überschreitungen des von ihm zur Bedeckung eines Investitionsprojekts beschlossenen Kostenrahmens	umgesetzt
73	Prüfung einer Abstandnahme von einer nachträglichen Genehmigung der vom Gemeinderat nicht genehmigten Mehrkosten in Höhe von rd. 592.200 EUR beim Projekt Südumfahrung	umgesetzt
74	Finanzierung der Fertigstellung der Südumfahrung durch die ortsansässigen Unternehmen; andernfalls Erwägung einer Einstellung des Projekts	umgesetzt
75	Bei infrastrukturellen Finanzierungsvorhaben vorab Prüfung mehrerer Finanzierungskonzepte, Abwägung der Vor- und Nachteile und erst im Anschluss Festlegung einer spezifischen Projekt- bzw. Finanzierungsform	zugewagt
76	Im Fall der Durchführung eines wettbewerblichen Dialogs Durchführung eines ergebnisoffeneren Wettbewerbs mit zumindest drei voneinander unabhängigen Bewerberinnen bzw. Bewerbern	zugewagt
77	Zeitgerechte Information des Gemeinderats über die Durchführung eines wettbewerblichen Dialogs	zugewagt
78	Beachtung der Bestimmungen zur Befangenheit gemäß § 58 Stmk GemO	umgesetzt
79	Für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte Einholung der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde	umgesetzt
80	Vor Veräußerung von Geschäftsanteilen einer gemeindeeigenen Gesellschaft Einholung der dafür erforderlichen Organbeschlüsse	zugewagt
81	Vollständige Information des Gemeinderats über die wesentlichen Eckpunkte von zu beschließenden Vertragswerken als objektive Entscheidungsgrundlage	umgesetzt
82	Übernahme der in einem vorangegangenen Wettbewerbsverfahren festgelegten Bedingungen in den nachfolgenden Verträgen	zugewagt
83	Neuer Vergabeprozess bei wesentlichen Änderungen der Ausschreibungsgrundlagen	zugewagt
84	Strikte personelle Trennung von Funktionen einerseits in einer ausgegliederten Gemeindegesellschaft und andererseits in der Gemeinde	zugewagt
85	Bei Verhandlungen mit Finanzdienstleistern keine Akzeptanz überzogener und damit nicht marktkonformer Aufschläge auf den Basiszinssatz sowie damit verbundener überhöhter Zinskonditionen	zugewagt
86	Abschluss alternativer Finanzierungsmodelle mit zusätzlich anfallenden Verwaltungskosten nur bei damit verbundenen Vorteilen für Bürgerinnen und Bürger	zugewagt



SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
87	Vor dem Kauf von Finanzdienstleistungsprodukten Einholung mehrerer Angebote, Festlegung eines maximal zu tolerierenden Risikos und Auswahl des Produktes mit dem besten Risiko–Ertrags–Verhältnis	umgesetzt
88	Maßnahmen zur fristgerechten Begleichung des aus dem Projekt Südumfahrung im Jahr 2022 fälligen Betrags in Höhe von 4,37 Mio. EUR (Stand Ende 2015)	umgesetzt
89	Nachträgliche Genehmigung des von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden und bis Mitte 2016 nicht zur Bewilligung vorgelegten Konzessionsvertrags samt den beiden Zusatzvereinbarungen sowie der Schadloserklärung im Zusammenhang mit dem Projekt Südumfahrung	umgesetzt
90	Keine nachträglichen Zusatzvereinbarungen ausschließlich zu Lasten der Gemeinde ohne Zusatznutzen zu bereits bestehenden Verträgen	zugesagt
91	Zum Bauvorhaben Kinderhaus Einforderung sämtlicher Verträge von den Vertragspartnern und Aufbewahrung im Original in der Gemeinde	offen
92	Erstellung einer nachvollziehbaren Aufstellung der Gesamtkosten für das Bauvorhaben Kinderhaus	zugesagt
93	Gegen die Rückzahlung der Kindergartenförderung Geltendmachung der positiven Bevölkerungsentwicklung gegenüber dem Land Steiermark	offen
94	Rechtskonforme und sorgfältige Ausfertigung der Sitzungsprotokolle der Gemeindegremien zur Vermeidung von Beschlussmängeln	umgesetzt
95	Hinreichende Spezifizierung abzuschließender Miet– bzw. Untermietverträge; Beschluss der Vertragsentwürfe durch den Gemeinderat inklusive den Namen der Mieterinnen und Mieter, dem Mietzins und der Wohnungsnummer	umgesetzt
96	Vermietung von für junge Erwachsene vorgesehene geförderte Startwohnungen ausschließlich an diese	umgesetzt
97	Im Falle von Liegenschaftsankäufen Bezahlung nur des der Widmung entsprechenden Kaufpreises	zugesagt
98	Zumindest kostendeckende Weiterverpachtung der von der Gemeinde gepachteten landwirtschaftlichen Flächen	zugesagt
99	Ankauf von Grundstücken – verbunden mit Umwidmungen und anschließenden Verkäufen – nur ohne Schmälerung des Gemeindevermögens	zugesagt
100	Prüfung der Vorgänge um die Liegenschaftstransaktion mit der Gemeindebürgerin im Lichte möglicher Schadenersatzforderungen an die Gemeinde	umgesetzt
101	Strikte Einhaltung der Stmk GemO und der darin vorgesehenen Beschlusserfordernisse bei der Vergabe von Dienstleistungen	zugesagt
102	Vor Leistungsbeauftragungen grundsätzlich Einholung mehrerer Angebote von Alternativenbietern	umgesetzt

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stelle)

Entsprechend den Empfehlungen des RH behob die Gemeinde Hart bei Graz die Mängel in der Organisation und Führung des Gemeindeamts. Durch die Umstellung der gesamten kommunalen Software, die sukzessive Einführung des elektronischen Akts, personelle Maßnahmen sowie die regelmäßige Teilnahme an fachspezifischen Lehrgängen durch die Bediensteten stellte die Gemeinde nach ihren Angaben die ordnungsgemäße Führung der Gemeindeangelegenheiten wieder her.

# Nachfrageverfahren 2017

---

Zudem folgte die Gemeinde den Empfehlungen hinsichtlich der nachhaltigen Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts, indem sie mit Hilfe externer Berater konkrete Konsolidierungsmaßnahmen mit einem Volumen von 821.700 EUR (2016) und 608.700 EUR (2017) setzte und den Schuldenstand leicht reduzierte. Die aushaftenden Fremdwährungsfinanzierungen in Yen konvertierte die Gemeinde im November 2017, wodurch der Schuldenabbau nicht im geplanten Ausmaß erfolgen konnte.

Bei den vom RH überprüften wesentlichen Investitionsprojekten (Gemeindezentrum Nord, Eisstadion, Sportzentrum, Südumfahrung, Kinderhaus und Startwohnungen, Grundstückstransaktionen) befolgte die Gemeinde größtenteils die Empfehlungen des RH bzw. sagte deren Umsetzung zu. Sie führte unter anderem Vergleichsverhandlungen mit den am Projekt Gemeindezentrum Nord beteiligten Partnern, um Haftungsverpflichtungen aufzulösen, beschloss die Erhöhung des Entgelts für Eiszeiten im Eisstadion, achtete auf die fristgerechte Begleichung von Forderungen von Bestandsnehmerinnen und Bestandsnehmern im Sportzentrum und erreichte die Entlassung aus der Projektpartnerschaft zur Realisierung der Autobahn-Anschlussstelle und der damit in Verbindung stehenden finanziellen Verpflichtung beim Projekt Südumfahrung.

Offen blieben z.B. die Empfehlungen betreffend eine rechtskonforme Betriebsstät- tengenehmigung für das Eisstadion oder die Erreichung kostendeckender Mieten für Seniorenwohnungen im Gemeindezentrum Nord.

## Restmüllentsorgung im südlichen Wiener Becken

Niederösterreich 2017/3

Der RH überprüfte von Oktober bis November 2015 die Restmüllentsorgung im südlichen Wiener Becken bei den Abfallwirtschaftsverbänden Neunkirchen und Wiener Neustadt sowie beim „Reinhalteverband Grüne Tonne Neunkirchen Recycling- und Kompostierungs GmbH“ und bei der „Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH“ hinsichtlich der Entsorgung der Siedlungsabfälle, weiters bei den Stadtgemeinden Neunkirchen und Ternitz und die Stadt Wiener Neustadt hinsichtlich der Gebührenhaushalte, um die unterschiedlichen Entsorgungssysteme hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Ziele, der damit verbundenen Kosten und deren Auswirkungen auf die Gebühren zu vergleichen. Der Bericht enthielt 18 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen		
1	Verhandlungen mit den Mitgliedsgemeinden zwecks Übernahme von mehr Aufgaben	umgesetzt
2	Nachkalkulierung und bei Bedarf Anpassung der den Mitgliedsgemeinden verrechneten Beiträge in regelmäßigen Abständen	umgesetzt
3	Erarbeitung eines Abfallwirtschaftskonzepts für den gesamten Bezirk unter Berücksichtigung einer entsprechenden Anzahl von Altstoffsammelzentren	zugessagt
4	Vorzug für regionale Altstoffsammelzentren	zugessagt
5	Beobachtung der Entwicklung der Kosten bzw. Erlöse der geplanten Wertstoffsammlung und Ausarbeitung von Alternativen zum derzeitigen Sammelsystem	zugessagt
Abfallwirtschaftsverband Wiener Neustadt		
1	Verhandlungen mit den Mitgliedsgemeinden zwecks Übernahme von mehr Aufgaben	umgesetzt
2	Nachkalkulierung und bei Bedarf Anpassung der den Mitgliedsgemeinden verrechneten Beiträge in regelmäßigen Abständen	umgesetzt
6	Überarbeitung der Satzung und Anpassung an die geltenden rechtlichen Grundlagen sowie die tatsächlich gelebte Verwaltungspraxis	umgesetzt
7	Wahrnehmung der in der Satzung vorgesehenen Aufgaben	umgesetzt
8	Ermittlung der Kosten der Verwaltungs- und Beratungstätigkeiten der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH für den Verband und Festschreibung in einer Vereinbarung	umgesetzt
9	Einforderung der Einhaltung der Satzung oder Überarbeitung dieser Satzung im Hinblick auf den darin verankerten Andienungszwang an die Stadt Wiener Neustadt	zugessagt
10	Aufnahme von Kündigungs- und Ausstiegsklauseln sowie marktkonformen Anpassungsmechanismen bei Verträgen	zugessagt
Stadt Wiener Neustadt		
15	Widmung von Überschüssen des Gebührenhaushalts nachweislich für Zwecke der Abfallwirtschaft	umgesetzt
16	Berücksichtigung der Überschüsse der Sparte Abfallwirtschaft der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH bei der Kalkulation der Abfallgebühren	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Stadtgemeinde Neunkirchen		
11	Laufende Erhebung der Kosten der Abfallsammlung, in mehrjährigen Abständen Einholung von Vergleichsangeboten bei externen Abfallsammlern und Prüfung dieser auf mögliche Kostenvorteile	umgesetzt
Stadtgemeinde Ternitz		
11	Laufende Erhebung der Kosten der Abfallsammlung, in mehrjährigen Abständen Einholung von Vergleichsangeboten bei externen Abfallsammlern und Prüfung dieser auf mögliche Kostenvorteile	umgesetzt
12	Erhebung der Ursachen für den starken Anstieg beim Sperrmüllaufkommen	zugessagt
13	Bei Anlieferungen von Sperrmüll aus den umliegenden Gebieten Einführung eines Berechtigungssystems	zugessagt
14	Angebot eines Holsystems für Sperrmüll im Sinne der gesetzlichen Vorgabe	zugessagt
Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH		
17	Rechtzeitig Erarbeitung von Entwicklungsmöglichkeiten für den Standort	umgesetzt
18	Zuführung der Überschüsse aus der Sparte Abfallwirtschaft zu einer zweckgewidmeten Rücklage	umgesetzt

## Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Der Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen setzte zwei von fünf Empfehlungen des RH u.a. durch eine Nachkalkulation der Mitgliedsbeiträge um. Die Umsetzung von drei Empfehlungen (Erarbeitung eines Abfallwirtschaftskonzepts, Vorzug für regionale Altstoffsammelzentren, Beobachtung der Entwicklung der Kosten bzw. Erlöse der geplanten Wertstoffsammlung) wurde zugessagt.

Der Abfallwirtschaftsverband Wiener Neustadt setzte fünf von sieben Empfehlungen des RH um und sagte bei den übrigen beiden Empfehlungen die Umsetzung zu. Umgesetzt wurde z.B. die Überarbeitung der Verbandssatzung, die Neustrukturierung der Andienungsregelungen der Verbandsmitglieder und die Überarbeitung der an die Mitgliedsgemeinden verrechneten Beiträge.

Die Stadt Wiener Neustadt setzte die beiden an sie gerichteten Empfehlungen durch eine Neuauflistung der Leistungsverrechnung um, um Überschüsse des Gebührenhaushalts nachweislich für Zwecke der Abfallwirtschaft zu widmen sowie Überschüsse der Sparte Abfallwirtschaft der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH bei der Kalkulation der Abfallgebühren zu berücksichtigen.

Die Stadtgemeinde Neunkirchen setzte die einzige an sie gerichtete Empfehlung des RH zur laufenden Erhebung der Kosten der Abfallsammlung und zur Einholung von Vergleichsangeboten bei externen Abfallsammlern um.

# Nachfrageverfahren 2017

---

Die Stadtgemeinde Ternitz setzte eine von vier Empfehlungen des RH durch die jährliche Erhebung von Marktpreisen für die Abfallsammlung durch Private und Vergleich mit den Eigenkosten um. Sie sagte die Umsetzung der übrigen drei Empfehlungen, die die Sperrmüllentsorgung betrafen, zu.

Die Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH setzte die beiden an sie gerichteten Empfehlungen des RH durch konkrete Planungen für eine Neuaufstellung bzw. Erweiterung des Altstoffsammelzentrums an der Abfallbehandlungsanlage Wiener Neustadt und durch die geänderte Neuaufstellung der Leistungsverrechnung mit der Stadt Wiener Neustadt um.

# Nachfrageverfahren 2017

## Stadtgemeinde Schwechat und Multiversum Schwechat Betriebs GmbH; Follow-up-Überprüfung

Niederösterreich 2017/5

Der RH überprüfte im September 2016 bei der Stadtgemeinde Schwechat die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei seiner vorangegangenen Gebarungsüberprüfung „Stadtgemeinde Schwechat und Multiversum Schwechat Betriebs GmbH“ abgegeben hatte. Von den 30 überprüften Empfehlungen setzte die Stadtgemeinde Schwechat 14 zur Gänze, fünf teilweise und neun nicht um. In zwei Fällen konnte die Umsetzung der Empfehlung nicht bewertet werden, weil sich die Ausgangslage geändert hatte. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH zwölf Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Stadtgemeinde Schwechat		
1	Fortsetzung der Konsolidierungsbemühungen	umgesetzt
2	Erstellung einer transparenten Geschäftseinteilung	umgesetzt
3	Aktualisierung der Personalliste	zugesagt
4	Auflassung der verbliebenen 30 Referate	umgesetzt
5	Keine Unterzeichnung von Verträgen durch Beifügen einer Allonge	umgesetzt
6	Heranziehen unterschiedlicher Fraktionen zur Mitfertigung der Verträge	offen
7	Lückenlose und zentrale Verwahrung der Originalunterlagen zu Rechtsgeschäften	zugesagt
8	Prüfen eines Rückforderungsanspruchs vom ehemaligen Geschäftsgruppenleiter aufgrund seines Versäumnisses	offen
9	Rasche Interessentensuche für das Schloss Freyenthurn	offen
10	Prüfung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem damaligen Bürgermeister und dem stellvertretenden Stadtdirektor nach Beendigung der anhängigen Gerichtsverfahren zum Projekt Trappenweg	offen
11	Vorantreiben der Konzepte für künftige, von der Stadtgemeinde subventionierte Aufgaben beim Jugendsport mit klaren und transparenten Festlegungen	umgesetzt
12	Entsendung von Bediensteten der Stadtgemeinde in Unternehmen nur durch Gemeinderat	zugesagt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stelle)

Entsprechend den Empfehlungen des RH setzte die Stadtgemeinde Schwechat die Konsolidierung der finanziellen Lage fort und erreichte einen ausgeglichenen Haushalt sowie eine positive freie Finanzspitze ab dem Jahr 2016. Im Rahmen einer Organisationsreform trat die vom RH empfohlene neue Geschäftseinteilung in Kraft; zudem löste die Stadtgemeinde Schwechat 30 Referate auf.

Mittels Dienstanweisung kam die Stadtgemeinde Schwechat der Empfehlung des RH nach, die Unterzeichnung von Verträgen durch das Beifügen einer Allonge zu unterbinden; zudem arbeite sie an der Einführung einer zentralen Vertragsdatenbank.

Offen blieb die vom RH empfohlene Prüfung von Rückforderungs- und Schadenersatzansprüchen beim Schloss Freyenthurn und beim Projekt Trappenweg, zumal in diesen Angelegenheiten nach wie vor Rechtsverfahren anhängig waren.

## Bezirksabfallverband Urfahr–Umgebung

Oberösterreich 2017/7

Der RH überprüfte von September bis Oktober 2016 den Bezirksabfallverband Urfahr–Umgebung, um u.a. die Übereinstimmung der Verbandstätigkeit mit den rechtlichen Grundlagen, die wirtschaftliche Lage sowie die Aufgabenerfüllung des Verbands zu beurteilen. Der Bericht enthielt 16 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bezirksabfallverband Urfahr–Umgebung		
1	Anpassung der Geschäftsordnung an die aktuell gültige Rechtslage	umgesetzt
2	Vereinheitlichung der Miet- und Pachtbedingungen für die Grundstücke bzw. Gebäude der Altstoffsammelzentren	zugesagt
3	Übertragung der gesamten Biotonnensammlung einschließlich der einheitlichen Kalkulation auf den Verband	zugesagt
4	Prüfung des Erfordernisses einer Öffnung des Altstoffsammelzentrums Oberneukirchen am Mittwoch	umgesetzt
5	Detaillierte Bedarfsprüfung bei Errichtung künftiger Altstoffsammelzentren	umgesetzt
6	Beobachtung der Auslastung von Altstoffsammelzentren	umgesetzt
7	Bei den Altstoffsammelzentren Übertragung der fehlenden Kompetenz hinsichtlich sperriger Abfälle, Altholz, Bauschutt und Grünschnitt einschließlich der Preisgestaltung von den Gemeinden an den Verband	umgesetzt
8	Einheitliche Preisgestaltung für alle Altstoffsammelzentren nach dem Maßstab der Förderbedingungen	zugesagt
9	Verbandsweiter Kostenausgleich	zugesagt
10	Ausarbeitung einer Strategie der Containersammlung und weitestgehende Verlagerung der Verpackungssammlung auf die Altstoffsammelzentren	umgesetzt
11	Formale Übertragung der Serviceleistungen (Datenerhebung und –erfassung der Abfalldaten im Elektronischen Datenmanagement Umwelt) durch die einzelnen Gemeinden an den Verband	umgesetzt
12	Wahl einer der Nutzungsdauer der Anlagen entsprechenden längerfristigen Form der Finanzierung	umgesetzt
13	Verbuchung des Abfallwirtschaftsbeitrags in einer Position als Transferzahlung von Gemeinden	umgesetzt
14	Abschluss der Implementierung des im Aufbau befindlichen Kostenrechnungssystems	umgesetzt
15	Einhaltung des Bundesvergabegesetzes bei Beschaffungen	umgesetzt
16	Im Vorfeld einer Beschaffung Nachfrage bei der Bundesbeschaffungs GmbH bezüglich eines bestehenden Rahmenvertrags	umgesetzt



Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stelle)

Der Bezirksabfallverband Urfahr-Umgebung setzte die insgesamt 16 Empfehlungen des RH um oder sagte deren Umsetzung zu.

Umgesetzt wurden etwa die Empfehlungen hinsichtlich der Anpassung der Geschäftsordnung des Verbands an die aktuelle Rechtslage, der Auslastung und Öffnungszeiten der Altstoffsammelzentren, der Übertragung der fehlenden Kompetenz hinsichtlich weiterer Abfallfraktionen und Sammlungsverlagerung von den Altstoffsammelinseln hin zu den Altstoffsammelzentren, des Aufbaus und der Implementierung eines Kostenrechnungssystems und der korrekten Verbuchung des Abfallwirtschaftsbeitrags.

Zu folgenden Empfehlungen sagte der Verband die Umsetzung zu: zur Vereinheitlichung der Miet- und Pachtbedingungen für die Grundstücke bzw. Gebäude der Altstoffsammelzentren, zur einheitlichen Preisgestaltung für alle Altstoffsammelzentren nach dem Maßstab der Förderbedingungen, zum verbandsweiten Kostenausgleich sowie zur Übertragung der Biotonnensammlung einschließlich der einheitlichen Kalkulation an den Verband mit Beginn des Jahres 2019 durch einige weitere Mitgliedsgemeinden.

## Förderungen in den Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun

Niederösterreich 2017/10

Oberösterreich 2017/6

Vorarlberg 2017/3

Der RH überprüfte von April bis August 2016 das Förderungswesen der Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun, um die Förderungen, die Förderungsstrategien, die Förderungsabwicklung und die Förderungsschwerpunkte darzustellen und zu analysieren. Der Bericht enthielt 25 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Stadtgemeinde Baden		
1	Kennzeichnung von Förderungen durch Anwendung einer finanzwirtschaftlichen Gliederung der Einnahmen und Ausgaben im Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss und Darstellung in Anlage zum Rechnungsabschluss	offen
2	Beachtung EU-rechtlicher Bestimmungen und Anmeldung von über der De-minimis-Schwelle liegenden Förderungen bei der Europäischen Kommission	zugewagt
3	Evaluierung der Wirkungen von Klein- und Kleinstförderungen und Bewertung der Zweckmäßigkeit dieser Förderungen auf Grundlage dieser Evaluierung	offen
4	Erhebung oder Schätzung des Förderausmaßes bei Übernahme einer Haftung und transparente Darstellung im Förderbericht	zugewagt
5	Wirkungsorientierte Ansätze in allen Förderbereichen	umgesetzt
6	Einschränkung der Übernahme von Haftungen	zugewagt
7	Prüfung der Transfers an Beteiligungsunternehmen auf Einsparungsmöglichkeiten	umgesetzt
8	Erstellen einer mehrjährigen Förderungsstrategie mit Schwerpunkten, quantifizierbaren Zielen, beabsichtigten Wirkungen und Kriterien für Evaluierung; Evaluierung der Förderungstätigkeit; positive Evaluierung als Voraussetzung für Weiterführung der jeweiligen Förderung	offen
9	Abstimmung der Förderungen mit anderen Gebietskörperschaften zur Verhinderung unerlaubter Mehrfachförderungen	umgesetzt
10	Jährliche detaillierte, vollständige und damit transparente Förderberichte	zugewagt
11	Evaluierung der Förderungen in Form von Zuschüssen; gegebenenfalls Maßnahmen gegen steigende Ausgaben	zugewagt
12	Schätzung des gesamten Einnahmenentgangs bei Lustbarkeitsabgabe und Aufnahme – gemeinsam mit allen übrigen Förderungen – in einen Förderbericht	zugewagt
Stadtgemeinde Traun		
1	Kennzeichnung von Förderungen durch Anwendung einer finanzwirtschaftlichen Gliederung der Einnahmen und Ausgaben im Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss und Darstellung in Anlage zum Rechnungsabschluss	umgesetzt
2	Beachtung EU-rechtlicher Bestimmungen und Anmeldung von über der De-minimis-Schwelle liegenden Förderungen bei der Europäischen Kommission	keine Angabe
3	Evaluierung der Wirkungen von Klein- und Kleinstförderungen und Bewertung der Zweckmäßigkeit dieser Förderungen auf Grundlage dieser Evaluierung	zugewagt
4	Erhebung oder Schätzung des Förderausmaßes bei Übernahme einer Haftung und transparente Darstellung im Förderbericht	umgesetzt
5	Wirkungsorientierte Ansätze in allen Förderbereichen	zugewagt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
8	Erstellen einer mehrjährigen Förderungsstrategie mit Schwerpunkten, quantifizierbaren Zielen, beabsichtigten Wirkungen und Kriterien für Evaluierung; Evaluierung der Förderungstätigkeit; positive Evaluierung als Voraussetzung für Weiterführung der jeweiligen Förderung	zugesagt
9	Abstimmung der Förderungen mit anderen Gebietskörperschaften zur Verhinderung unerlaubter Mehrfachförderungen	umgesetzt
19	Prüfen der Förderungen auf Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit	umgesetzt
20	Bereinigung der Aufstellung der Förderungen nach Ansätzen um Positionen ohne Förderungscharakter im Förderbericht; Abgleich mit Werten aus den detaillierteren Beilagen und gegebenenfalls Korrektur	umgesetzt
21	Erfassung der Förderungsabwicklungskosten in Kostenrechnung	umgesetzt
22	Prüfung der Förderungen in Form von Zuschüssen auf Einsparungsmöglichkeiten	zugesagt
23	Schriftliche Kriterien für Sonderförderung auf Basis der Kommunalsteuer; Aufnahme dieser Förderungsart in Förderungsrichtlinien	umgesetzt
24	Bei Förderung baulicher Maßnahmen einer Kirche Prüfung der erbrachten Leistung durch Vergleich mit Originalbelegen im Sinne einer nachgängigen Kontrolle; Versehen der Originalbelege mit einem Fördervermerk	umgesetzt
25	Mitberücksichtigung der allgemeinen Verwaltungskosten in Kostenträgerrechnung der „VEST“ Veranstaltungsservice Traun GmbH	zugesagt
<b>Stadtgemeinde Feldkirch</b>		
1	Kennzeichnung von Förderungen durch Anwendung einer finanzwirtschaftlichen Gliederung der Einnahmen und Ausgaben im Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss und Darstellung in Anlage zum Rechnungsabschluss	offen
2	Beachtung EU-rechtlicher Bestimmungen und Anmeldung von über der De-minimis-Schwelle liegenden Förderungen bei der Europäischen Kommission	offen
3	Evaluierung der Wirkungen von Klein- und Kleinstförderungen und Bewertung der Zweckmäßigkeit dieser Förderungen auf Grundlage dieser Evaluierung	offen
4	Erhebung oder Schätzung des Förderausmaßes bei Übernahme einer Haftung und transparente Darstellung im Förderbericht	zugesagt
5	Wirkungsorientierte Ansätze in allen Förderbereichen	zugesagt
6	Einschränkung der Übernahme von Haftungen	zugesagt
7	Prüfung der Transfers an Beteiligungsunternehmen auf Einsparungsmöglichkeiten	zugesagt
13	Vervollständigung des Subventionsnachweises und Abgleich mit Rechnungsabschluss	umgesetzt
14	Ergänzung der Strategie im Bereich des Förderwesens um quantifizierbare Ziele, beabsichtigte Wirkungen und Kriterien für eine Evaluierung; Evaluierung der Förderungstätigkeit; positive Evaluierung als Voraussetzung für Weiterführung der jeweiligen Förderung	zugesagt
15	Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung im Hinblick auf Erhebung der Kosten der Förderungsabwicklung	offen
16	Einschränkung der Förderungen in Form von Zuschüssen	offen
17	Monetäre Bewertung sämtlicher Förderungen und Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rechnungsabschluss und im Subventionsnachweis	offen
18	Einhaltung bestehender Bestimmungen der Subventionsordnung bei Förderungsabwicklung	zugesagt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Die Stadtgemeinde Baden konnte in der Wirkungsorientierung, bei den Transfers an Beteiligungsunternehmungen (Einsparungen) und der Abstimmung mit anderen Förderungsnehmern Umsetzungsschritte angeben. Eine Reihe weiterer Maßnahmen, wie die Einschränkung von Haftungsübernahmen, die Erstellung von Förderberichten oder die Evaluierung von Förderungen in Form von Zuschüssen, wurde dem RH zugesagt.

Offene Empfehlungen betrafen die Kennzeichnung von Förderungen und die Evaluierung von Klein- und Kleinstförderungen sowie das Erstellen einer mehrjährigen Förderungsstrategie.

Die Stadtgemeinde Traun konnte wesentliche Verbesserungen im Bereich des Rechnungswesens (z.B. beim Förderbericht oder bei der Kennzeichnung von Förderungen im Rechnungswesen) erzielen. Auch Defizite im Verwaltungsablauf konnten behoben sowie Richtlinien zu den Sonderförderungen erstellt und beschlossen werden. Mit diesen Umsetzungsmaßnahmen konnte die Stadtgemeinde Traun einen wesentlichen Schritt zu einem effektiveren und effizienteren Förderwesen machen.

Einsparungen aufgrund von Evaluierungen bzw. Überprüfungen konnte die Stadtgemeinde nicht nachweisen, Maßnahmen zu einer restriktiveren Vorgehensweise wurden jedoch zugesagt.

Die Stadtgemeinde Feldkirch konnte in den meisten Bereichen keine umgesetzten Maßnahmen und damit keine Verbesserungen im Förderwesen angeben. Insbesondere im Bereich des Rechnungswesens (Kennzeichnung von Förderungen), bei der Beachtung EU-rechtlicher Bestimmungen (De-minimis-Schwelle) und bei den Evaluierungen der Klein- und Kleinstförderungen besteht nach wie vor Verbesserungspotential. Keine Umsetzungsschritte gab es bei der Einschränkung der Förderungen in Form von Zuschüssen und bei der monetären Bewertung von Förderungen.

Der Abgleich des Subventionsnachweises mit dem Rechnungsabschluss wurde durchgeführt. Die Umsetzung mehrerer Empfehlungen, wie z.B. zur Wirkungsorientierung oder zur Einschränkung der Haftungsübernahmen, wurde dem RH zugesagt.

## Amstettner Veranstaltungsbetriebe Gesellschaft m.b.H. und Beteiligungen

Niederösterreich 2017/11

Der RH überprüfte von November bis Dezember 2016 die im Alleineigentum der Stadtgemeinde Amstetten stehende Amstettner Veranstaltungsbetriebe Gesellschaft m.b.H. (AVB) sowie ihre beiden Beteiligungen, die Amstettner Schulinfrastrukturentwicklung GmbH & Co KG (ASIE KG) und die Amstettner Immobilienverwaltung GmbH & Co KG (Immo KG), um die Aufgaben und Leistungen der Gesellschaften, ihrer Organe, ihrer wirtschaftlichen Lage sowie ihrer Kontrollsysteme zu beurteilen. Der Bericht enthielt 30 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Amstettner Immobilienverwaltung GmbH & Co KG		
27	Nach Ablauf der Fristen zur Umsatzsteuerentrichtung Prüfung der Kostenvorteile der gewählten Vorsteueroption und gegebenenfalls Ausstieg aus diesem Modell	zugessagt
Amstettner Schulinfrastrukturentwicklung GmbH & Co KG		
27	Nach Ablauf der Fristen zur Umsatzsteuerentrichtung Prüfung der Kostenvorteile der gewählten Vorsteueroption und gegebenenfalls Ausstieg aus diesem Modell	zugessagt
28	Verringerung der für den Beirat geltenden Zustimmungsgrenze bei Investitionen	umgesetzt
29	Einhaltung der jährlichen Mindestanzahl an Beiratssitzungen	umgesetzt
30	Unterzeichnung der im Umlaufbeschluss erfolgten Gesellschafterbeschlüsse auch von der Komplementärin	umgesetzt
Amstettner Veranstaltungsbetriebe Gesellschaft m.b.H.		
1	Klarstellung der Funktion des Beirats	umgesetzt
2	Ermöglichung der Teilnahme weiterer, nicht stimmberechtigter Personen in der Geschäftsordnung des Beirats vorsehen	umgesetzt
3	Zukunftskonzept für Liegenschaft Stadtsaal Hausmening	offen
4	Aktualisierung des Pachtvertrags zwischen Stadtgemeinde und AVB	zugessagt
6	Konsolidierung des Gesellschaftsvertrags	umgesetzt
7	Kein Eingehen von Haftungen und Bürgschaften durch Geschäftsführung	umgesetzt
8	Einheitliche Regelung für Aufnahme von ständigem Personal durch Geschäftsführung	umgesetzt
9	Erstellung einer Strategie für die AVB und ihrer Aufgabenbereiche in enger Abstimmung mit der Stadtgemeinde	zugessagt
10	Quantifizierung der vorgegebenen Ziele und Ergänzung mit konkreten messbaren Kennzahlen und Zielwerten	zugessagt
11	Wirtschaftliche Führung der AVB und Maßnahmen zur Begrenzung bzw. Verringerung der Zuweisungen durch die Stadtgemeinde	zugessagt
12	Nutzung des Kostenrechnungsmoduls zur Kostenplanung und –kontrolle sowie zur wirtschaftlichen Steuerung und Beurteilung der Aufrechterhaltung der Teilbereiche	zugessagt
13	Verursachungsgerechte Zuordnung der innerbetrieblichen Leistungen im Rahmen eines Betriebsabrechnungsbogens	zugessagt
14	Wirtschaftlichkeitsanalyse für die Johann–Pözl–Halle und für die Mehrzweckhalle als Basis für Geschäftsführungsentscheidungen	zugessagt

# Nachfrageverfahren 2017

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
15	Einhalten der Beschluss- und Einreichfristen für den Jahresabschluss	umgesetzt
16	Mittelfristiger Finanzplan für die AVB mit gleichem Zeithorizont wie mittelfristiger Finanzplan der Stadtgemeinde	zugesagt
17	Schriftliche Vereinbarungen mit den im Stadtsaal Hausmening untergebrachten Vereinen mit kurzfristigen Kündigungsmöglichkeiten	offen
18	Prüfung der Vertragsbestimmungen des sogenannten Prekariatsvertrags	offen
19	Weiterentwicklung der Leistungskennzahlen und deren Auswertung zu einer systematischen, umfassenden und mehrjährigen Kennzahlenanalyse und jährliche Berichterstattung an Stadtgemeinde	zugesagt
20	Durchführung einer Risikoanalyse und Sicherstellung eines entsprechenden Internen Kontrollsystems	zugesagt
21	Verbindliche Kassenordnung und Gebarungssicherheit gemäß den Grundsätzen des Internen Kontrollsystems durch Neugestaltung der Abläufe und durch den Einsatz geeigneter technischer Hilfsmittel	zugesagt
22	Kein Zugang zum im Keller gelegenen Technikbereich des Naturbades Amstetten für betriebsfremde Personen	umgesetzt
23	Zeitgerechte und lückenlose wiederkehrende Überprüfungen von technischen Anlagen	zugesagt
24	IT-unterstützte Terminverwaltung für Prüfpflichten und Anwendung eines Internen Kontrollsystems	umgesetzt
25	Vorlage von Bestätigungen für die vom Pächter der Gastronomiebereiche durchzuführenden wiederkehrenden Überprüfungen	offen
26	Kollektive Zeichnungsberechtigung im Zahlungsverkehr	offen
Stadtgemeinde Amstetten		
1	Klarstellung der Funktion des Beirats	umgesetzt
2	Ermöglichung der Teilnahme weiterer, nicht stimmberechtigter Personen in der Geschäftsordnung des Beirats vorsehen	umgesetzt
3	Zukunftskonzept für Liegenschaft Stadtsaal Hausmening	offen
4	Aktualisierung des Pachtvertrags zwischen Stadtgemeinde und AVB	zugesagt
5	Prüfkompetenz des Kontrollamts für die Immo KG und analoge Bestimmung für die ASIE KG	umgesetzt

Fazit (auf Basis der Angaben der überprüften Stellen)

Die ASIE KG und die Immo KG setzten die an sie gerichteten Empfehlungen zur Gänze um bzw. sagten deren Umsetzung zu. Diese Empfehlungen betrafen die Aufgabenwahrnehmung des Beirats der ASIE KG sowie die Prüfung der steuerlichen Kostenvorteile der beiden Gesellschaften.

Auch die Stadtgemeinde Amstetten setzte die Empfehlungen fast zur Gänze um bzw. sagte dies zu. Diese betrafen die Prüfkompentenz des Kontrollamts der Stadtgemeinde sowie die Funktion des Beirats der AVB und seine Zusammensetzung. Offen – auch gegenüber der AVB – blieben die Empfehlungen betreffend den Stadt-  
saal Hausmening.

Die AVB setzte insbesondere die Empfehlungen zum Beirat, zum Gesellschaftsvertrag, zum Eingehen von Haftungen und Bürgschaften durch die Geschäftsführung, zur Personalaufnahme, zu Fristen für den Jahresabschluss sowie zur IT–unterstützten Terminverwaltung für wiederkehrende Prüfungen um. Zugesagt wurden u.a. eine Aktualisierung des Pachtvertrags, die Erstellung einer Strategie und Quantifizierung der vorgegebenen Ziele, eine wirtschaftliche Führung der AVB, eine Nutzung des Kostenrechnungsmoduls, eine verursachungsgerechte Leistungszuordnung, ein mittelfristiger Finanzplan sowie die Weiterentwicklung der Leistungskennndaten. Offen blieben die Empfehlungen zur Bestätigung von wiederkehrenden Überprüfungen durch den Pächter der Gastronomiebereiche sowie die kollektive Zeichnungsbe-  
rechtigung im Zahlungsverkehr.







**R**  
**—**  
**H**

